

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

ABHANDLUNGEN · NEUE FOLGE, HEFT 83

HANS EBERHARD MAYER

**Das Siegelwesen
in den Kreuzfahrerstaaten**

MÜNCHEN 1978

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION BEI DER C.H.BECK'SCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

ABHANDLUNGEN · NEUE FOLGE, HEFT 83

HANS EBERHARD MAYER

Das Siegelwesen
in den Kreuzfahrerstaaten

Vorgelegt von Herrn Fuhrmann
am 21. Oktober 1977

MÜNCHEN 1978

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION BEI DER C.H.BECK'SCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN

Mit vier Tafeln

ISSN 0005-710 X
ISBN 3 7696 0078 9

© Bayerische Akademie der Wissenschaften München 1978
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung	5
I. Die Anfänge des Siegelwesens im Königreich Jerusalem Ausgangssituation im Abendland S. 6. – Anfänge in Jerusalem: Gottfried von Bouillon S. 8. Balduin I. S. 10. – Patriarchensiegel mit griechischer Legende S. 11. – Verschußsigel S. 12. – Siegelmaterial der Königssiegel S. 14.	6
II. Der Aufstieg des Siegels Siegelbeginn beim hohen Klerus von Jerusalem S. 17. – Siegelausbreitung S. 17. – Die Grafschaft Edessa: Grafen- und Vasallensiegel S. 18. – Das Fürstentum Antiochia. Das Fürstensiegel S. 19. – Das <i>sigillum principale</i> S. 19. – Ein angebliches antiochenisches Goldsigel S. 20. – Siegel der Fürstinnen S. 22. – Siegel der antiochenischen Vasallen S. 22. – Die Grafschaft Tripolis: Das Grafensiegel S. 24. – Siegel der tripolitischen Vasallen S. 25. – Das Königreich Jerusalem: Geistliche Siegel. Patriarch und Erzbischöfe S. 28. – Bischöfe S. 30. – Äbte, Prioren, Äbtissinnen S. 32. – Chorherrenstift vom Hl. Grab; Stiftsbulle und Priorensiegel S. 33. – Die geistlichen Ritterorden S. 35. – Das Königreich Jerusalem: Weltliche Siegel. Die Königinnen S. 37. – Die geistlichen Seigneurs S. 38. – Das Fürstentum Galilaea S. 38. – Die Grafschaft Jaffa-Askalon S. 41. – Die Herrschaft Caesarea S. 44. – Die Herrschaft Sidon S. 44. – Die Herrschaft Bairut S. 45. – Die Herrschaft Transjordanien S. 45. – Die vier Großbaronien S. 45. – Die Herrschaft Haifa S. 46. – Die Herrschaft Ramla und die Familie Ibelin S. 47. – Die Herrschaft Toron S. 52. – Die „Herrschaft“ Nablus S. 53. – Ausländer im Hl. Land S. 53. – Die Kleinvasallen S. 55.	17
III. <i>Le droit des coins</i> im Königreich Jerusalem Forschungsstand S. 59. – Bleisiegel als Herrschaftszeichen S. 60. – Die neue Ankündigungsformel S. 61. – Königssiegel in Zypern S. 62. – Die neue Ankündigungsformel dort S. 66. – Die neue Formel bei den Baronen S. 67. – Entstehung der neuen Formel S. 68. – Die neue Formel und die Notare S. 69. – Keine neue Formel beim Klerus S. 70. – Die neue Formel bei den Ritterorden S. 70.	59
IV. Das Wachssiegel im lateinischen Osten Geistlicher Bereich: Das geistliche Wachssiegel im 12. Jh. S. 72. – Das geistliche Wachssiegel im 13. Jh. S. 74. – Das Wachssiegel bei den Ritterorden S. 76. – Weltlicher Bereich S. 80. – Das Wachssiegel der Barone S. 82.	72
V. Der Charakter des Wachssiegels Ungenügend im weltlichen Bereich S. 84. – Wachssiegel Konrads IV., Friedrichs II. und Isabellas II. S. 84. – Sonstige Praxis der Wachsbesiegelung bei den Großen S. 87. – Wachsgesiegelte Vorverträge S. 89. – Zusammenfassung S. 98.	84
Erläuterungen der Abbildungen Tafeln	100

VORBEMERKUNG

Mit Recht hat Rudolf Hiestand¹ festgestellt, daß das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten bisher wenig untersucht ist. Zwar haben Schlumberger, Clermont-Ganneau, Laurent und Chandon de Briailles eine beträchtliche Zahl von Kreuzfahrersiegeln beschrieben,² aber wirklich wichtig sind nur zwei Publikationen: G. Schlumberger, F. Chalandon und A. Blanchet, *Sigillographie de l'Orient latin* (Bibliothèque archéologique et historique, 1943), wo die bekannten Siegel zusammengestellt und beschrieben sind, und Graf Chandon de Briailles, *Le droit des „coins“ dans le royaume de Jérusalem, Syria* 23 (1942/43) 244–257, wo der Nachweis geführt wird, daß es sich bei diesem *droit des coins* nicht etwa um das Münzrecht handelte, sondern um das Recht zum Führen einer Bleibulle, welches bei Johann von Ibelin³ zusammen mit dem eigenen Gericht die voll entwickelte Herrschaft charakterisiert, also ein hoheitliches Zeichen ersten Ranges ist. Diese und erst recht die anderen sphragistischen Arbeiten zur Kreuzfahrergeschichte kranken aber daran, daß sie die Dinge rein formal und exklusiv sphragistisch, d. h. losgelöst von einer historischen Betrachtungsweise, diskutieren. Allein Rudolf Hiestand hat in seinem oben erwähnten Aufsatz zum Problem der Wachssiegel des 13. Jh. wichtige Bemerkungen aus historischer Sicht beigesteuert, auf die wir unten zurückkommen. Im folgenden sollen einige sphragistische Probleme aus den Kreuzfahrerstaaten des Festlandes behandelt werden, und auch diese Arbeit ist historisch ausgerichtet, d. h. wir interessieren uns nicht so sehr für Form, Aussehen und Größe der Siegel, sondern für historisch-genetische Probleme oder rechtsgeschichtliche Fragen, die mit dem Siegel zusammenhängen.

¹ Rudolf HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome der lateinischen Könige von Jerusalem aus Lucca, Quellen u. Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken 50 (1971) 45. Die Literatur wird nur beim ersten Zitat bibliographisch genau zitiert. Bei weiteren Zitaten werden Kurztitel und die üblichen Siglen für Periodica verwendet.

² Vgl. Hans Eberhard MAYER, Bibliographie zur Geschichte der Kreuzzüge (1960) n° 588–614.

³ Livre de Jean d'Ibelin c. 270, Recueil des Historiens des Croisades (künftig gekürzt: RHC). Lois 1, 419.

I. DIE ANFÄNGE DES SIEGELWESENS IM KÖNIGREICH JERUSALEM

Wer diesen Problemen seine Aufmerksamkeit zuwendet, muß von zwei Voraussetzungen ausgehen:

1. Während auf dem Ersten Kreuzzug lothringische, normannische, französische und provenzalische Einflüsse miteinander im Wettstreit lagen, wurde das Königreich Jerusalem durch die Wahl des Herzogs Gottfried von Niederlothringen zum weltlichen Herrscher ein lothringisches, in dem lothringisch-nordfranzösischer Gebrauch dominierte. Dies ist bisher nicht genügend gewürdigt worden, aber die sofort anhebende Auseinandersetzung zwischen dem Herzog Gottfried und dem Patriarchen Daimbert, dem ehemaligen Erzbischof von Pisa und Herrn der pisanischen Flotte, geht nicht nur um das Verhältnis von Kirche und Staat, sondern sehr wesentlich auch darum, ob hier ein lothringisches oder ein pisanisches Reich gegründet werden sollte,⁴ und in den gleichen Zusammenhang gehört es, daß Gottfried erfolgreich die Ansiedlung Raimunds IV. von Saint-Gilles und seiner Provenzalen in Südwestpalästina verhinderte⁵ und daß Balduin I. den Italo-Normannen Tankred aus Galilaea nach Antiochia vertrieb.⁶

2. Als Herzog Gottfried und sein Bruder Balduin, der nachmalige König Balduin I. von Jerusalem, aus dem Abendland zum Kreuzzug aufbrachen, war der lothringisch-nordfranzösische Raum noch weitgehend siegellos. Gewiß kannte man Siegel. Sowohl die Kaiserdiplome wie die der Kapetingen waren damals wachsgesiegelt und die Papsturkunden mit Bleibullen versehen. Auch bischöfliche Siegel waren längst nichts Neues mehr. Schon im 9. Jh. wurden erzbischöfliche Ringsiegel benutzt,⁷ Bresslau⁸ nennt an erzbischöflichen und bischöflichen Siegeln: Mainz 888, Toul 898, Köln 950, Trier 955, Salzburg 958, Halberstadt 965, Utrecht 994/1008, Hildesheim 996. Für Lüttich hat Bresslau 1031 angegeben, Kittel dagegen 980.⁹ Ein monströses Siegel des Bischofs Altfried von Hildesheim von 873 ist samt der Urkunde, an der es hängt, eine Fälschung.¹⁰ Im 11. Jh. geht es dann mit erzbischöflichen und bischöflichen Siegeln rapid aufwärts.

Dagegen sind besiegelte Privaturkunden von Laien noch im 11. Jh. eine Rarität. Das Thronsigel des Markgrafen Arnulf von Flandern von angeblich 941 ist außerordentlich umstritten, auch wenn es in der belgischen Forschung mit Patriotismus als echt verteidigt worden ist.¹¹ Sicher gefälscht ist ein Siegel des Markgrafen Gero von angeblich 964.¹² Es

⁴ Vgl. Hans Eberhard MAYER, Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 26, 1977) S. 5–42.

⁵ Jean RICHARD, Le comté de Tripoli sous la dynastie toulousaine (1102–1187) (Bibliothèque archéologique et historique 39, 1945) S. 10.

⁶ Hans Eberhard MAYER, The Crusades (1972) S. 68.

⁷ Arthur GIRY, Manuel de diplomatique (1894) S. 656; A. de BOÜARD, Manuel de diplomatique française et pontificale. 1. Diplomatique générale (1929) S. 356.

⁸ Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien ²¹ (1912) 694ff.

⁹ BRESSLAU, Urkundenlehre ²¹, 703; Erich KITTEL, Siegel (Bibliothek für Kunst- und Antiquitätenfreunde 11, 1970) S. 120.

¹⁰ BRESSLAU, Urkundenlehre ²¹, 695; KITTEL, Siegel S. 118f.

¹¹ Druck: Maurits GYSSELING u. A. C. F. KOCH, Diplomata Belgica ante annum millesimum centesimum scripta 1 (1950) 143 n^o 53. Zum Siegel vgl. BRESSLAU, Urkundenlehre ²¹, 707; Henri Pirenne bei GIRY, Manuel de diplomatique S. 637; P. BONENFANT, Cours de diplomatique ²¹ (1947) 66; Etienne SABBE, Etude critique sur le diplôme d'Arnoul I^{er}, comte de Flandre, pour l'abbaye de Saint-Pierre à Gand, in Etudes

bleiben damit im 10. Jh. an nichtköniglichen Laiensiegeln nur diejenigen des Herzogs Arnulf von Bayern von 927 und des Herzogs Otto von Worms aus dem Jahre 987, denn die Ankündigung eines Siegels des Grafen Gottfried von Anjou aus dem Jahre 975 oder 976 muß gleichfalls als unecht abgetan werden.¹³ Aus dem 11. Jh. verzeichnet Bresslau¹⁴ an weltlichen Siegelführern: Herzog Bernhard I. von Sachsen aus dem Anfang des Jahrhunderts, Herzog Heinrich von Bayern von 1045, Herzog Gottfried II. von Niederlothringen von 1069, Herzog Dietrich von Oberlothringen von 1078, Herzog Wratislaw von Böhmen von 1078, Herzog Friedrich von Schwaben von 1102 und Herzog Heinrich von Kärnten von 1103. Danach beginnt, wie allgemein bekannt, im 12. Jh. ein steiler Aufstieg der besiegelten Fürstenurkunde, aber für das ganze 11. Jh. kann das Fürstensiegel nur als Ausnahme bezeichnet werden.

In Frankreich sieht es nicht anders aus als in Deutschland. In Anjou begegnet das erste Grafensiegel 1060 oder 1085¹⁵, denn frühere Grafensiegel sind gefälscht oder von späteren Grafen nachträglich angebracht.¹⁶ Wie wenig verbreitet der Gebrauch des Siegels im 11. Jh. selbst unter Großmagnaten war, belegt das Beispiel der Herzöge der Normandie.¹⁷ Von Richard II. sind zwei besiegelte Urkunden aus den Jahren 1015 und 1025 bekannt (Fauroux n° 18.34). Die zweite, deren verlorenes Siegel ehemals aufgedrückt war, ist ein Pseudo-Original und zudem kündigt der Text kein Siegel an. Die erste ist zwar echt, kündigt aber auch kein Siegel an. Jedoch wurde für dieses Stück im 18. Jh. ein Siegel beschrieben und nachgezeichnet. Es war ein Hängesiegel und somit ein Unikum für den Beginn des 12. Jh., denn das Hängesiegel Fulko Nerras von Anjou ist eben gefälscht und vorderhand haben wir aus nichtköniglichen Laienkreisen keine andere Parallele als ein nachgezeichnetes Hängesiegel des Herzogs Robert I. von Burgund¹⁸ aus dem Jahre 1054, bei dem aber die ovale Form Verdacht erregen muß (wenn es sich bei dem römisch gewandeten Krieger nicht um eine wiederverwendete Antike handelte). Fauroux hat hilfsweise darauf verwiesen, daß Wilhelm der Eroberer als König von England seine Urkunden mit einem Hängesiegel besiegelt habe, von dem noch etwa 10 Abdrücke bekannt sind, aber das hilft natürlich nicht weiter, denn 1066 war eine Zäsur, und was danach kam, ist im Bereich der Königsdiplomatie anzusiedeln. Herzog Robert von der Normandie benutzte nach den Ankündigungen zweimal ein Ringsiegel (Fauroux n° 61.90) in den Jahren 1030 und 1035, also zweimal in 31 bekannten Urkunden. Von Wilhelm dem Eroberer haben wir überhaupt kein norman-

d'histoire dédiées à la mémoire d'Henri Pirenne (1937) S. 299–330, zum Siegel S. 329f. Gegen die Echtheit des Siegels Otto OPPERMANN, Die älteren Urkunden des Klosters Blandinum und die Anfänge der Stadt Gent (Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis der Rijksuniversiteit te Utrecht 11, 1928) S. 39f.

¹³ Codex diplomaticus Anhaltinus hg. v. Otto von HEINEMANN 1 (1867) 27 n° 38.

¹⁴ GIRY, Manuel de diplomatique S. 637 Anm. 3.

¹⁵ Urkundenlehre 21, 707f.

¹⁶ Louis HALPHEN, Le comté d'Anjou au XI^e siècle (1906) S. 240, 282 n° 130^{bis}. Vgl. auch Joseph ROMAN, Manuel de sigillographie française (1912) S. 289. Olivier GUILLOT, Le comte d'Anjou et son entourage au XI^e siècle 2 (1972) 216 n° 347 b zum Siegel von 1085. GUILLOT 2, 11 Anm. 31 ist geneigt, das Siegel von 1060 für nachträglich angebracht zu halten.

¹⁷ Zum Siegel Fulko Nerras von 1014–1027 vgl. HALPHEN, Anjou S. 242, 256 n° 3. GUILLOT, Anjou 2, 11 Anm. 31 stellt acht gefälschte Urkunden mit Ankündigungen von Grafensiegeln zusammen und hält die gräflichen Siegel an den echten Urkunden von 977 und 1047 (ebd. 2, 21 n° 2 und 85 n° 110) überzeugend für nachträglich angebracht.

¹⁸ Marie FAUROUX, Recueil des actes des ducs de Normandie de 911 à 1066 (Mémoires de la Société des Antiquaires de Normandie 36, 1961) S. 45f.

¹⁹ Pierre GRAS, Etude de sigillographie bourguignonne, Annales de Bourgogne 23 (1951) 196.

nisches Siegel vor 1066, auch keine Ankündigungen. Daß er als König von England zwei verschiedene Siegelstempel hatte,¹⁹ ändert daran nichts und rechtfertigt keinesfalls die Annahme von Fauroux, er müsse als Herzog der Normandie vor 1066 gesiegelt haben, weil er als König von England danach siegelte. Damit bleibt es bei zwei zweifelsfreien Ankündigungen von Ringsiegeln, einem zweifelhaften aufgedruckten und einem zweifelhaften Hängesiegel unter 234 bekannten Urkunden. Ungeachtet der angekündigten Ringsiegel hat daher die Meinung von Chaplais²⁰ Bestand: die Urkunden der Herzöge der Normandie waren vor 1066 ungesiegelt.

Bei den Grafen von Flandern steht es etwas besser. Von Balduin V. (Mitte des 11. Jh.) ist wenigstens eine Nachzeichnung eines Reitersiegels aus dem 17. Jh. bekannt,²¹ und auf einigermaßen sicherem Boden stehen wir bei dem Grafen Robert I. Aus dem Jahre 1076 ist von ihm ein Siegel erhalten. Es ist zwar außerordentlich umstritten, vor allem wegen seines Rücksiegels,²² aber das ist insofern belanglos, als schon die verdächtige Urkunde Roberts von 1072 für die Abtei Watten (Vercauteren 1 n° 1) ein Siegel ankündigt, ebenso diejenige von 1085 für die Kollegiatkirche von Cassel (Vercauteren 16 n° 6), wo übrigens ein Vidimus von 1425 gleichfalls ein Rücksiegel erwähnt. Daß Vercauteren 11 n° 5 von 1080 für die Abtei Messines des gräflichen Siegels entbehrt, wird damit zusammenhängen, daß die Urkunde von König Philipp I. von Frankreich gesiegelt war. Danach ist das gräfliche Siegel in Flandern häufig.²³

Auch die Herzöge von Niederlothringen führten ein Siegel. Herzog Gottfried II. kündigte 1069 eines an.²⁴ Auch für Gottfried von Bouillon ist als Herzog von Niederlothringen ein Siegel bezeugt. Im Jahre 1093 urkundete er in Bouillon für Gorze und St. Dagobert in Stenay und kündigte ein Siegel an.²⁵ Während Gottfried mit seinen Brüdern auf dem Kreuzzug war, schenkte seine Mutter Ida, die Gräfin von Boulogne, 1098 Besitzungen an St.-Ber-

¹⁹ Alfred Benjamin WYON, *The Great Seals of England* (1887) S. 5 f.; Abb. Taf. II. Terence A. BISHOP u. Pierre CHAPLAIS, *Facsimiles of English Royal Writs to A. D. 1100 Presented to Vivian Hunter Galbraith* (1957) S. XXII halten nur das zweite Siegel für echt.

²⁰ Pierre CHAPLAIS, *Une charte originale de Guillaume le Conquérant pour l'abbaye de Fécamp: la donation de Steyning et de Bury*, in: *L'abbaye bénédictine de Fécamp. Ouvrage scientifique du XIII^e centenaire 658–1958*, Bd. 1 (1959) 94.

²¹ Olivarius VREDIUS, *Sigilla comitum Flandriae et inscriptiones diplomatum* (1639) S. 4.

²² Max PRINET, *Sceau de Robert le Frison, comte de Flandre, Le Moyen Age* 2. Ser. 18 (1914) 303–307; Charles VERLINDEN, *Robert I^{er} le Frison* (1935) S. 178 f.; Fernand VERCAUTEREN, *Actes des comtes de Flandre 1071–1128* (*Recueil des actes des princes belges*, 1938) S. Cff.

²³ In der benachbarten Grafschaft Namur ist eine Nachzeichnung des Siegels des Grafen Albert III. (1063/64–1102) ein Phantasieprodukt des 16. Jh.; vgl. Félix ROUSSEAU, *Actes des comtes de Namur de la première race* (*Recueil des actes des princes belges*, 1936) S. CXLI.

²⁴ Armand D'HERBOMEZ, *Cartulaire de l'abbaye de Gorze* (Metz 2, 1898) S. 240 n° 138.

²⁵ Ebd. S. 242 n° 139. Leider ist dies die einzige echte Urkunde, die wir von Gottfried von Bouillon besitzen; vgl. Godefroid KURTH, *Chartes de l'abbaye de St.-Hubert en Ardenne* 1 (1903) 60. Diejenige von 1084 (sic statt wohl 1094, da auch ind. II) für das zu St. Hubert gehörende Priorat St. Peter in Bouillon (ebd. 1, 59 n° 48) ist eine dreiste Fälschung, die aber kein einziges Siegel ankündigt, obwohl auch noch Gottfrieds Mutter Ida und seine Brüder Eustach und Balduin angeblich mitwirkten. Eine weitere Urkunde von Stenay aus dem Jahre 1096, die von Gottfried gemeinsam mit seinem Bruder Balduin ausgestellt ist, kündigt zwar ein Siegel an, aber nur das Gottfrieds, nicht das Balduins. Dieses Stück ist mit Sicherheit eine späte Fälschung, da es nicht einmal in das Chartular von Gorze aufgenommen wurde, wo man es erwarten würde, da Stenay zu Gorze gehörte. Wir haben nur einen Druck bei Aubertus MIRAEUS u. Johannes F. FOPPENS, *Opera diplomatica* 21 (1723) 360 n° 27 gefunden. Auch die Schenkung Gottfrieds und seiner Mutter Ida aus dem Jahre 1096 an das Kloster Afflighem, die die Siegel beider Aussteller ankündigt (Edgar DE MARNEFFE, *Cartulaire d'Afflighem* [*Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de Belgique*, II^e section, fasc. 5, 1901] S. 13 n° 6) gilt als unecht.

tin in St.-Omer, ohne ein Siegel anzukündigen.²⁶ Schon 1070 hatte sie gemeinsam mit ihrem Gemahl, dem Grafen Eustach II. von Boulogne, für die Kanoniker von Lens im Artois geurkundet, ohne daß einer von ihnen beiden sich dabei eines Siegels bedient hätte.²⁷ Auch Gottfrieds Bruder Eustach, der nach seiner Rückkehr vom Kreuzzug als dritter Graf dieses Namens in Boulogne herrschte, benutzte kein Siegel, als er 1122 für St.-Bertin eine Schenkung machte.²⁸ Daß er 1113 eine Urkunde des Grafen Balduin VII. von Flandern mitbesiegelt habe,²⁹ ist eine nicht unmögliche, aber gänzlich unbewiesene Vermutung von Vercauteren,³⁰ denn das Stück kündigt nur das Siegel des Grafen von Flandern an, während das zweite Siegel nach der Beschreibung des 18. Jh. in der Coll. Moreau schon damals verloren war; nur die Seidenfäden waren noch davon übrig geblieben. So ist in der Familie Gottfrieds von Bouillon sein Siegel als Herzog von Niederlothringen durchaus bezeugt, für ein Siegel seiner Mutter Ida haben wir einen Beleg, für seinen Vater und seine Brüder Eustach III. und Balduin (den nachmaligen König Balduin I. von Jerusalem) gar keinen, ja bei Eustach III. und Balduin spricht alles dafür, daß sie keine Siegel besaßen, wenigstens nicht, ehe sie zum Kreuzzug aufbrachen. Nachweislich wurden aber hier wie überall selbst die vorhandenen Siegelstempel nicht immer verwendet.

Das Siegel war also im Bereich der Privaturkunde 1096 noch immer die Ausnahme und bildete nur bei Papsturkunde und Herrscherdiplom die Regel. Wurde es hier auch stets verwendet, so folgten doch nur die Papsturkunde und das Kaiserdiplom damals festen Regeln. Das Kapetingerdiplom, das im niederlothringischen Raum ebenso bekannt war, machte hingegen unter Heinrich I. von Frankreich und noch unter Philipp I. eine schwere Krise durch, die sich erst in den letzten Jahren Philipps abschwächte. Es sank durch Überwuchern der Empfängerfertigungen in innerer und äußerer Form auf das Niveau der Privaturkunde herab. Tessier³¹ hat ein wahrhaft erschreckendes Beispiel aus den fünfziger Jahren abgebildet, dem nur das verlorengegangene Siegel noch eine gewisse Dignität verliehen haben kann.

Gottfried von Bouillon und Balduin I. von Jerusalem kamen also aus einem Raum und aus einer Zeit, in denen die großen Magnaten erst allmählich begannen, Siegel zu verwenden. Sie gebrauchten sie aber nicht durchgehend, sondern nur sporadisch oder wie die Herzoge der Normandie so gut wie gar nicht. Es braucht uns daher überhaupt nicht zu wundern, wenn wir in den Kreuzfahrerstaaten anfänglich überhaupt nichts von Siegeln hören. Was Gottfried als Vogt des Hl. Grabes tat, wissen wir nicht, da wir von Urkunden, die er ausstellte, zwar hören, uns aber keine davon überkommen ist. Da seine Stellung rechtlich schillernd war, er sich zweifellos als königsgleicher Herrscher und in einem Durchgangsstadium zum Königtum befindlich betrachtete, ja sich einmal schon als *rex* bezeichnet hatte³², wird er kaum sein herzogliches Siegel weitergeführt haben. Er hätte sonst der gegen ihn wie die Lothringer überhaupt gerichteten Politik des Patriarchen Daimbert von Jerusalem nur Vorschub geleistet. Daimbert bestritt im Interesse der Kirche und Pisas, daß Gottfried König sei; ein herzogliches Siegel an jerusalemitischen Urkunden wäre Wasser auf seine Mühle gewesen. Es wäre jedenfalls eine Abweichung von dem gewesen, was wir

²⁶ Benjamin GUÉRARD, Cartulaire de St.-Bertin (Collection des documents inédits sur l'histoire de France, 1840) S. 227 ff. n° 16.

²⁷ MIRAEUS-FOPPENS, Opera diplomatica 21, 159 n° 38.

²⁸ GUÉRARD, Cartulaire de St.-Bertin S. 229 n° 17.

²⁹ VERCAUTEREN, Actes des comtes de Flandre S. 147 n° 62.

³⁰ Ebd. S. XCIXf.

³¹ Georges TESSIER, Diplomatie royale française (1962) Taf. VI nach S. 208.

³² MAYER, Bistümer S. 19.

sonst im Hl. Land zu Anfang des 12. Jh. feststellen können, wenn Gottfried seine Diplome besiegelt hätte.

Dagegen scheint Balduin I. von Anfang an ein Siegel benutzt zu haben. Bereits sein erstes erhaltenes echtes Diplom von 1106 (RRH [s. dazu Anm. 38] n° 51) war mit einer Bleibulle besiegelt, die heute verloren ist und auch nicht angekündigt war. Sie ist in einer Überlieferung von 1255 beschrieben und entspricht grosso modo den wenig Veränderungen unterworfenen Bleibullen der Könige von Jerusalem. Allerdings lautet die Devotionsformel auf den erhaltenen und nachgezeichneten Bullen unabänderlich *dei gratia* oder *dei gracia* und nicht, wie hier, *grā dei*, und auch der Name Jerusalem ist nie gekürzt (mit Ausnahme eines gelegentlichen Kürzungsstriches über dem letzten *e*), sondern immer als *Ierusalem* oder *Hierusalem* ausgeschrieben. Doch kann die Kürzung *Ierlm* ebenso wie die Umkehrung der Devotionsformel eine Nachlässigkeit des Kopisten von 1255 sein. Obgleich man nicht ausschließen darf, daß das Stück später mit der Bulle eines anderen Königs Balduin besiegelt wurde, wo freilich die Abweichungen von der Norm ebenso verkehrt wären, braucht uns das in unserem Zusammenhang nicht zu tangieren, weil der König nachweislich schon früher und auch zur gleichen Zeit wie RRH n° 51 ein Siegel hatte. In seinen eigenen Diplomen verwendete Balduin I. das Siegel nicht durchgehend. RRH n° 43 kann aus der Betrachtung ausscheiden, auch wenn es einst besiegelt war, weil es eine Fälschung aus der Mitte des 12. Jh. ist.³³ Ansonsten haben wir den Befund bereits dargelegt:³⁴ Ganz ohne Beglaubigung sind nur des Königs Diplome RRH n° 52.59. 76a, die sämtlich nicht-original überliefert sind, davon RRH n° 52.76a in Abschriften erst des 17. Jh., RRH n° 59 in der Chronik des Wilhelm von Tyrus. In allen drei Fällen könnte statt des Siegels ursprünglich ein anderes Beglaubigungsmittel verwendet gewesen sein, nämlich die eigenhändige Unterschrift des Königs, die wir in RRH n° 57.68a finden. Sie ist schlecht lesbar, so schlecht, daß sie nur in einer von drei späteren Kopien von RRH n° 57 nachgezeichnet, in zwei dagegen weggelassen wurde, ebenso wie sie auch in der einen späteren Kopie von RRH n° 68a fehlt. Besiegelt waren außer RRH n° 51 noch die Diplome RRH 79.80, während RRH n° 68a.74 sowohl mit der Unterschrift wie mit dem Siegel versehen waren. Angekündigt wird das Königssiegel erstmals in RRH n° 68a, wobei man auf die Formel, daß das Stück mit dem *proprium sigillum* besiegelt sei, keinen besonderen Wert zu legen braucht. Dies heißt nicht etwa, daß der König erst jetzt ein eigenes Siegel hatte und dies betonte und vorher etwa gar mit einem fremden Siegel seine Urkunden beglaubigt hätte. Es handelt sich lediglich um die Übertragung einer Formel in ein Diplom aus dem Sprachgut der Privaturkunde, wo wirklich das Siegel eines anderen in fremder Sache so häufig war, daß die Aussteller Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines eigenen Siegels häufig eigens vermerkten.

Der erste Nachweis für ein Königssiegel Balduins I. ist denn auch in fremder Sache, was uns schon deshalb nicht zu wundern braucht, weil das erste erhaltene echte Diplom RRH n° 51 erst aus seinem sechsten Regierungsjahr stammt. Aber schon RRH n° 40 trug das Königssiegel. Es handelt sich um eine Pfründenregelung für die Säkularkanoniker des Hl. Grabes, die der Patriarch Ebremar von Jerusalem 1103 ind. 11 im Vorgriff auf eine endgültige Festsetzung der Pfründen durch eine vom König besiegelte und gebilligte Urkunde verbriefte. Es heißt dort: *Hec predicta sic constituit* (scil. Ebremar) *et istud privi-*

³³ Hans Eberhard MAYER u. Marie-Luise FAVREAU, Das Diplom Balduins I. für Genua und Genuas goldene Inschrift in der Grabeskirche, Quellen u. Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken 55/56 (1976) 22–95.

³⁴ Ebd. S. 48.

legium sigillo regio signans, predicto rege laudante et concedente, confirmavit. Die 11. Indiktion endete frühestens am 31. August 1103. Kühn³⁵ hat Gebrauch des calculus Pisanus angenommen, der das Inkarnationsjahr 1103 auf den Zeitraum 25. März 1102 bis 24. März 1103 verteilt, so daß sich in der Kombination mit der 11. Indiktion der Zeitraum vom 1. September 1102 bis zum 24. März 1103 als das Datum für RRH n° 40 errechnet. Nun ist die Annahme des calculus Pisanus keineswegs zwingend, da in diesem Fall Inkarnationsjahr und Indiktion ja bis zum 31. August 1103 übereinstimmen würden. Kühns Vermutung gewinnt aber an Wahrscheinlichkeit, wenn man sie kombiniert mit der Tatsache, daß Ebremar im Herbst 1102 zum Patriarchen erhoben wurde³⁶ und dies die angemessene Gelegenheit war, die Kanoniker mit Pfründen auszustatten. Alles in allem wird man sich daher Kühn anschließen, ja weiter einengend Herbst 1102 vermuten können.

In der Besiegelung von Ebremars Urkunde durch den König³⁷ wäre nichts außergewöhnliches zu sehen, wenn der Patriarch damals noch kein Siegel besessen hätte. Immerhin sind noch die Urkunden und Briefe des Patriarchen Gibelin von Arles († im Frühjahr 1112) entweder unbesiegelt (RRH n° 63) oder aber mit seinem früheren Siegel als Erzbischof von Arles versehen.³⁸ Nun ist allerdings schon ein Brief Ebremars als Patriarch an den Bischof Lambert von Arras³⁹ mit einer Bleibulle besiegelt gewesen, die nach der Beschreibung auf einer Seite die griechische Inschrift: 'Ο ἅγιος πάππος τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ, auf der anderen die lateinische Inschrift *Sigillum Euremari Patriarchae Hierusalem* trug. Die Echtheit dieser Bulle ist mehr als zweifelhaft. Einmal handelt es sich bei dem Stück um einen Brief, der keiner Besiegelung und Beglaubigung bedurfte, und zum anderen ist die griechische Legende auf dem lateinischen Patriarchensiegel erst wesentlich später in Gebrauch gekommen. Patriarch Warmund von Jerusalem verwendete 1123 eine Bulle (RRH n° 101; Schlumberger, *Sigillographie* S. 73 Nr. 1), die auf der einen Seite die Umschrift + *SIGILLVM WARMVNDI PATRIARCHE IHER* und auf der anderen Seite die Legende + *SEPULCHRVN DOMINI NOSTRI IHESU XPI* trug, was immerhin die lateinische Fassung der griechischen Legende der Ebremar-Bulle wäre, aber eben nicht in griechischer Sprache abgefaßt war. Gewiß hatte schon der Patriarch Daimbert von Jerusalem bei Herzog Gottfried von Niederlothringen erfolgreich die Restitution des alten Patriarchatsbesitzes aus griechisch-orthodoxer Vorkreuzzugszeit verlangt,⁴⁰ aber man kann sich kaum vorstellen, daß er sich deshalb oder um sich auch als geistlicher Oberherr der Griechen zu gerieren, eine griechische Umschrift auf einem Siegel zugelegt hätte, sofern er als Patriarch von Jerusalem überhaupt eines besaß. Daimbert war ebenso wie der Patriarch Arnulf ein konsequenter Griechenfeind, der zwischen ihnen stehende Ebremar wird kaum von dieser Linie haben abweichen wollen oder können.

³⁵ Fritz KÜHN, *Geschichte der ersten lateinischen Patriarchen von Jerusalem* (1886) S. 69 n° 2.

³⁶ Heinrich HAGENMEYER, *Chronologie de l'histoire du royaume de Jérusalem*, *Revue de l'Orient latin* (künftig gekürzt: ROL) 11 (1905–08) 474 n° 678.

³⁷ Zur Besiegelung durch den König in fremder Sache in Deutschland vgl. BRESSLAU, *Urkundenlehre* 21, 714 mit Anm. 1; Julius FICKER, *Beiträge zur Urkundenlehre* 1 (1877) S. 282ff. In Frankreich war die Erscheinung häufiger; vgl. Maurice PROU, *Les diplômes de Philippe I^{er} pour l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire*, *Mélanges Julien Havet* (1895) S. 164–169.

³⁸ Reinhold RÖHRICHT, *Regesta regni Hierosolymitani* (1893; Additamentum 1904; künftig gekürzt als RRH) n° 69. Abbildung des Siegels bei Joseph Hyacinthe ALBANÈS u. Ulysse CHEVALIER, *Gallia christiana novissima* 3 (1901) 193 und bei Louis BLANCARD, *Iconographie des bulles et des sceaux des archives départementales des Bouches-du-Rhône* (1860) S. 122. Das Siegel befindet sich im Departementalarchiv Marseille, *Sceaux ecclés.*, boîte n° 2.

³⁹ RRH n° 42; Druck bei MIRAEUS-FOPPENS, *Opera diplomatica* 23, 315 n° 32.

⁴⁰ Wilhelm von Tyrus, *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum* (künftig gekürzt: WT) IX 15, RHC Historiens occidentaux (künftig gekürzt: Hoc) 1, 387.

In der Tat ist die griechische Umschrift auf dem lateinischen Patriarchensiegel erst um die Mitte des 12. Jh. aufgetreten, als der Patriarch Fulcher (1146–1157) erstmals eine, nur lose erhaltene, Bulle benutzte, die ihn auf der Vorderseite lateinisch als Patriarch der Auferstehungskirche auswies, was für die Griechen immer viel wichtiger war als das Grabespatrozinium, und auf der Rückseite die griechische Umschrift *H ANACTACIC* (= die Wiederauferstehung) zeigte. Auch auf der Vorderseite entsprach dieses Metallsiegel mit seiner bildlosen mehrzeiligen Aufschrift stark byzantinischen Vorbildern. Diese Bulle ist ein deutlicher Niederschlag des seit der Mitte des 12. Jh. auf einige Zeit dominierenden byzantinischen Einflusses im Hl. Lande, der sich auch in der Wiedezulassung einer griechischen Klerikergemeinschaft am Hl. Grabe äußerte.⁴¹ Dieser Bullentyp (Taf. I, Abb. 1 f.) blieb weit über das Ende des byzantinischen Zwischenspiels in Gebrauch und überlebte selbst die Katastrophe von 1187. Der letzte Patriarch, der eine Bulle mit lateinischer und griechischer Legende führte, war Jakob Pantaleon, der 1261 als Urban IV. zum Papst aufrückte.⁴² Eine Patriarchenbulle mit griechischer Legende im Jahre 1104, wie sie in RRH n° 42 erwähnt wird, halten wir aber nicht für echt. So brauchen wir uns ihretwegen nicht weiter zu verwundern, daß Ebremar 1102/03 seine Pfründenregelung RRH n° 40 noch mit dem Königssiegel beglaubigen ließ; er hatte wohl kein eigenes. Aber selbst wenn seine Bulle von 1104 echt wäre, so wäre die Besiegelung von RRH n° 40 mit der Königsbulle gleichwohl verständlich, wenn man die Pfründenregelung für gleichzeitig mit Ebremars Wahl ansieht und sie als eine Art Wahlkapitulation der Kanoniker betrachtet. Dann hätte Ebremar noch keine Zeit gehabt, sich einen Stempel schneiden zu lassen und hätte sich der Königsbulle bedient. Da wir nun aber bis 1112 gar keine geistlichen Siegelführer im lateinischen Osten nachweisen können, glauben wir überhaupt nicht an die Existenz eines Patriarchensiegels schon unter Ebremar.

In dem Pilgerbericht des russischen Igumen Daniil, der 1106/07 das Hl. Land bereiste, erfahren wir von einem völlig anderen Gebrauch des Königssiegels. Daniil⁴³ erwähnt nämlich bei seinem Bericht über das alljährliche Feuerwunder am Hl. Grab am Ostersonntag, daß die Türen des Aediculum über dem eigentlichen Grab mittels des königlichen Siegels verschlossen waren. Uns sind Parallelen für eine solche Siegelverwendung kaum bekannt,⁴⁴ aber sie drängen sich als Weiterentwicklung des seit römischer Zeit in Gebrauch gewesenen Verschlusssiegels natürlich auf und haben sich als Zollplomben bis heute erhalten. Man

⁴¹ MAYER, The Crusades S. 125. Derselbe, Bistümer S. 407.

⁴² Zu den Patriarchenbulln mit griechischer Legende s. Gustave SCHLUMBERGER, *Sigillographie de l'Orient latin*, continuée par Ferdinand CHALANDON, complétée par Adrien BLANCHET (Bibliothèque archéologique et historique 37, 1943) S. 73–80.

⁴³ *Vie et pèlerinage de Daniel, hégoumène russe*, übers. v. B. DE KHITROWO, *Itinéraires russes en Orient* (Publications de la Société de l'Orient latin. Série géographique, 1889) S. 78.

⁴⁴ Aus den Kreuzfahrerstaaten machen wir noch folgende, uns bekanntgewordene Beispiele namhaft: Albert von Aachen, *Historia Hierosolymitana* VI 24, RHC Hoc 4, 480 erwähnt im *Templum Domini ostiolum . . . lapideum semper signatum*, also eine stets versiegelte, kleine Steintür. Das Steuerdekret von 1183 (WT XXII 23, RHC Hoc 1, 1112) bestimmte, das im Königreich Jerusalem eingesammelte Steueraufkommen sei *in saccis singulis sigillata* nach Jerusalem anzuliefern. Als Amalrich von Tyrus 1306 die Herrschaft über Zypern für seinen Bruder übernahm, *fece bollar la secretta del re et la vota, in la quale era el thesor regale*; vgl. Francesco Amadi, *Chronique*, ed. René DE MAS-LATRIE, *Chroniques d'Amadi et de Strambaldi* 1 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Sér. 1. Histoire politique, 1891) 249. Für Geld- und Edelmetalldepositen sind öfters Verschlusssiegel verwendet worden. So ließ der Graf Rudolf von Pfullendorf ein Geldpaket von 72 Mark Gold und 200 Mark Silber kölnisch, das er bei seiner Pilgerfahrt ins Hl. Land beim Prokurator von San Marco in Venedig deponierte, mit seinem Siegel verschließen; vgl. Marie-Luise FAVREAU, *Zur Pilgerfahrt des Grafen Rudolf von Pfullendorf. Ein unbeachteter Originalbrief aus dem Jahre 1180*, *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 123 (1975) 45 Anm. 46.

wüßte nicht zu sagen, welches andere Verschlusßmittel der Russe für ein Siegel gehalten haben könnte. Im Prinzip ist der Bericht zuverlässig, denn beispielsweise wird statt des Patriarchen ein fränkischer Bischof als anwesend erwähnt. Dies paßt zu 1107, da der Patriarch Ebremar sich damals nach Rom begeben hatte. Dennoch ist eine gewisse Vorsicht geboten, wenn man die anderen Feuerwunderberichte aus dem Anfang des 12. Jh. heranzieht, von denen wir noch vier haben. Derjenige bei Caffaro⁴⁵ gibt für die Frage des Verschlusses überhaupt nichts her. Ebenso steht es mit dem Bericht des 1101 ins Hl. Land gezogenen Ekkehard von Aura,⁴⁶ der zwar nicht selbst an der Zeremonie teilnahm, wohl aber seine Quelle angibt, den Einsiedler Hermann auf dem Ölberg. Caffaro und Hermann-Ekkehard maßen dem Detail des Türverschlusses am Hl. Grab keinerlei Bedeutung zu. Anders steht es mit dem Feuerwunderbericht in der Hs. L der *Historia Hierosolymitana* des Fulcher von Chartres,⁴⁷ den Hagenmeyer vielleicht doch nicht ganz zu Recht als spätere Zutat zu Fulcher abgetan hat. Hier ist zweimal davon die Rede, daß der Patriarch Daimbert die Türen zum Aediculum mit Schlüsseln aufgeschlossen habe (*reserare*). Auch Bartolf von Nangis⁴⁸ schreibt in seinem Wunderbericht dreimal *reserato ostio* und fügt beim dritten Mal ausdrücklich hinzu: *cuius claves in processione delatae fuerant*. Bartolf, über dem noch immer Sybels Verdammung als abgeleitete Quelle lastet, war aber ein ernstzunehmender Zeitbeobachter, der nach einer sehr ansprechenden Vermutung von Kühn⁴⁹ vor 1109 im Hl. Lande geschrieben hat. Auch wenn er hier wie häufig Fulcher von Chartres als Vorlage benutzte, so hatte eben seine Vorlage bereits einen Feuerwunderbericht, und zum anderen widersprach, was er berichtet, offensichtlich nicht dem Gebrauch seiner eigenen Zeit, die nur wenige Jahre nach dem von Daniil beobachteten Wunder lag. Selbst wenn man also Bartolfs Bericht für 1101 und 1107 keine Bedeutung beimessen will, so müßte man doch daraus schließen, daß 1109 beim Feuerwunder das Tor der Grabkammer mit Schlüsseln verschlossen war, die der Patriarch verwaltete, nicht aber mit dem Königssiegel. Selbst nach Daniil war das Aediculum normalerweise mit Schlüsseln, nicht mit Siegeln verschlossen, da ihm der Bau zweimal vom „gardien des clefs“ geöffnet wurde.^{49a} Wir müssen es bei einem *Non liquet* belassen, wollen aber auf diesen Bericht wenigstens aufmerksam gemacht haben. Es wäre der Mühe wert, in der russischen Tradition zu suchen, ob dort Siegel zu Verschlusßzwecken verwendet worden sind.

Schließlich muß aus der Anfangszeit noch auf das Königssiegel hingewiesen werden, das in fremder Sache an RRH n° 69 von 1111 hing, einem Schiedsspruch des Legaten Gibelin von Arles.⁵⁰ Es ist heute am Original im Departementalarchiv in Marseille nicht mehr erhalten, sondern wir wissen davon nur noch aus einer Siegelbeschreibung von 1255.⁵¹ Da

⁴⁵ *Annali di Genova*, ed. Luigi Tommaso BELGRANO 1 (*Fonti per la storia d'Italia*, 1890) 7ff.

⁴⁶ *Hierosolymita* c. 32, RHC Hoc 5, 36.

⁴⁷ *Historia Hierosolymitana*, ed. Heinrich HAGENMEYER (1913) S. 831ff.

⁴⁸ *Gesta Francorum Iherusalem expugnantium* c. 46, RHC Hoc 3, 524ff.

⁴⁹ *Gesch. d. ersten lat. Patriarchen von Jerusalem* S. 21.36.

^{49a} Daniel ed. KHRITOWO S. 76.81.

⁵⁰ Zum Datum KÜHN, *Gesch. d. ersten lat. Patriarchen* S. 70 n° 8. Zur Sache MAYER, *Bistümer* S. 90–93.

⁵¹ Das Original im Departementalarchiv von Marseille (56 H 4089) hat neben dem Legatensiegel (s. oben Anm. 38), das einst in der Mitte des unteren Randes hing (wo durch die Plica derselbe Pergamentstreifen zur Befestigung läuft wie durch das Siegel), noch rotseidene Siegelschnüre eines weiteren Siegels links unten. Zur Siegelbeschreibung vgl. Joseph DELAVILLE LE ROULX, *Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem* 2 (1897) 899 n° IV. Die Umschrift ist falsch, aber sie war schon 1255 schwer zu lesen, denn die Siegelbeschreibung (Royal Malta Library, Archives of the Knights of St. John, Division I vol. 1 n° 7) lautet: *bullā plumbea cum filo pendentī, in qua ex una parte apparebat ymago regis et tales littere: Balduinus dei grā rex, et ex altera parte apparebat ymago civitatis et tales littere: S. regū oīum, relique vero littere non poterant bene legi.*

es nicht angekündigt wird und asymmetrisch angebracht war, ist eine gleichzeitige Anbringung mit dem Siegel des ausstellenden Legaten, der – obschon bereits seit Jahren Patriarch von Jerusalem – noch immer sein Siegel als Erzbischof von Arles anhängte, nicht sicher, ja wir wissen überhaupt nicht, wann es angebracht wurde,⁵² obgleich eine gleichzeitige Anbringung mit dem Legatensiegel um so mehr zu vermuten ist, als auch dieses nicht angekündigt wird.

In den Siegelankündigungen der Diplome ist immer nur von *sigillum* die Rede, ganz selten präziser von *sigillum plumbeum*, aber da schon das 1255 beschriebene Königssiegel an RRH n° 51 eine Bleibulle war, und ebenso auch die ersten erhaltenen Königssiegel aus Blei sind (Schlumberger, *Sigillographie* 2 n° 2.3) und wir mit wenigen Ausnahmen bei den Staufern Friedrich II. und Konrad IV. überhaupt keine königlichen Wachssiegel in Jerusalem kennen, dürfen wir als sicher unterstellen, daß die Könige von Jerusalem sich sofort eines Bleisiegels bedient haben, als sie mit der Urkundensiegelung begannen.⁵³ Wir werden sehen, daß auch die Geistlichkeit und die Magnaten dieses Material verwendeten. Das soll man, insbesondere bei den Herrschern, nicht überbewerten. Natürlich ist die Bleibulle eine Imitation, aber wir wissen nicht, ob hier der Papst, Byzanz oder andere das Modell waren. Daß Balduin I. sich auf basileusähnliche, der mit der Bleisiegelung beginnende Patriarch Arnulf von Jerusalem auf papstähnliche Höhen habe aufschwingen wollen, soll man nicht gleich unterstellen. Wir sind an nordalpine Verhältnisse gewöhnt, wo die Bleibulle mit den Karolingern aufgehört hat. Im ganzen mediterranen Bereich aber hat sie fortbestanden, und man tut gut, sich Girys alte, aber doch grundsätzliche Erkenntnis in Erinnerung zu rufen, daß Wachssiegel im mediterranen Gebiet aus klimatischen Gründen viel leichter der Verformung unterlagen als nördlich der Alpen.⁵⁴ Man hat zwar auch dort und im lateinischen Orient das Wachssiegel gekannt, aber wir werden noch darauf zurückkommen, daß im lateinischen Osten dem Wachssiegel doch häufig nur ein begrenzter, ja vorläufiger Wert zukam im Gegensatz zur Bleibulle. Darauf hätte allein schon die Tatsache führen sollen, daß der Patriarch Gerold von Jerusalem als erster neben seiner Bleibulle auch ein Wachssiegel führte (Schlumberger, *Sigillographie* 69 n° 16.17), denn dieser Doppelung muß ja eine Bedeutung zukommen, die nicht wie bei Wachssiegel und Goldbulle der staufischen Kanzlei einfach zur Unterstreichung der Feierlichkeit dienen kann, da über mehr als ein

⁵² In Sizilien hat man ganz ungeniert die Bleibulle eines Königs Balduin von Jerusalem an eine Urkunde des Auditors der Sacra Rota Romana vom Oktober 1458 gehängt, und dieses Machwerk ist noch in der Biblioteca civica e di Ricupero in Catania zu bewundern; vgl. C. ARDIZZONE, Un sugello di Balduino I nella biblioteca dei Benedittini di Catania, *Archivio storico per la Sicilia orientale* 21 (1925) 300–302. Damals befand sich das Stück noch nicht in der Stadtbibliothek.

⁵³ Die ersten ausdrücklichen Bleisiegelankündigungen in den Königsurkunden finden wir in RRH n° 100a.109.121.137.137a. Nicht erörtert wird hier die Frage, warum manche Diplome der Könige von Jerusalem (es sind nicht viele) gar nicht besiegelt sind, weil dies im Einzelfall sehr schwer zu entscheiden ist (siehe aber unten S. 22), denn es können einmal Überlieferungsgründe vorliegen, d. h. das Eschatokoll kann in der nur kopial vorhandenen Überlieferung ganz weggelassen sein, zum anderen kann bei kopialer Überlieferung immer der Fall eines besiegelten Diploms ohne Ankündigung vorliegen, wenngleich diese Erscheinung mit der Verfestigung der anfänglich nicht straff organisierten Kanzleibräuche immer seltener geworden sein muß, wenn so etwas überhaupt noch vorkam. – Vereinzelt werden auch Bullenstempel erwähnt. In einer Quittung über ausgefolgte Gegenstände, die sein Vorgänger bei den Johannitern (wohl pfandweise) ins Depot gegeben hatte, erwähnt der Patriarch von Antiochia in RRH n° 840 von 1209 gleich nach den edelsteingeschmückten Reliquiaren *cuneos ferreos ad bullandum*, und in Aufnahme der durch RRH n° 974 im H. Lande bekanntgewordenen Goldbullenankündigung Friedrichs II. siegelt Balian von Sidon, der RRH n° 974 bezeugt hatte und später Vertreter des Kaisers in Syrien war, im Februar 1228 RRH n° 986 *sigillo plumbeo typarii mei*.

⁵⁴ GIRY, *Manuel de diplomatique* S. 635.

Jahrhundert hinweg im Hl. Land fast unterschiedslos alle Urkunden in Blei gesiegelt worden waren.

Da hier von Siegelmaterial und staufischer Goldbulle die Rede ist, mag gleich die Frage erörtert werden, ob die Könige von Jerusalem jemals auch Goldbullen verwendet haben. Positiv ist dies nur von Kaiser Friedrich II. bezeugt, wo es aber mit dem Kanzleigebrauch von Jerusalem nichts zu tun hat, sondern aus der kaiserlichen Kanzlei stammt. Aber als König Amalrich (I.) von Jerusalem 1171 Kaiser Manuel I. Komnenos in Konstantinopel besuchte und dort einen Vertrag mit ihm abschloß, war dieser nach den Worten Wilhelms von Tyrus⁵⁵ *utriusque bulla signato*, was der französische Übersetzer wie folgt wiedergibt: *Letres en furent faites et seellées en or de leur deus seaus*. Die sonstigen Nachrichten über Verträge der Könige von Jerusalem mit Byzanz und anderen auswärtigen Mächten, von denen keiner auf uns gekommen ist, geben keinerlei Hinweis darauf, daß sich die Könige von Jerusalem bei solchen Gelegenheiten eines Goldsiegels bedient hätten. Aber natürlich war von solchen Dokumenten her das Chrysobull des byzantinischen Kaisers in Jerusalem bekannt.⁵⁶ Für die einmalige Gelegenheit des einzigen Besuchs eines Königs von Jerusalem in der byzantinischen Hauptstadt mag vielleicht wirklich etwas anderes gegolten haben. Allerdings läßt sich eine Goldbulle mit einem normalen Bullenstempel nicht herstellen, da mit ihm zwei massive Bleiplatten von beiden Seiten geprägt und sogleich zusammengepreßt wurden, während bei der Goldbulle, die fast niemals massiv, sondern in der Regel mit Wachs gefüllt war, nur zwei einzeln geprägte dünne Goldblätter aufeinandergelegt und längs des Umfanges schwach miteinander verbunden wurden, so daß für die Goldbullen in der Regel eigene Holzkästen angefertigt wurden, sich aber dennoch die eine Seite leicht lösen kann, wie am Beispiel der kaiserlichen Einwilligungsurkunde für die Universität Kiel von 1652 zu sehen ist, von deren Goldbulle sich das eine Blatt im Münzkabinett zu Dresden befindet.⁵⁷ Man hätte also zur Repräsentation in Byzanz eigens für diese Reise ein Instrument zur Herstellung einer Goldbulle anfertigen müssen. Wir wollen dies nicht ganz ausschließen, aber im großen und ganzen bleibt es bei der begründeten Erkenntnis von Hiestand,⁵⁸ daß die Könige von Jerusalem mit Ausnahme Friedrichs II. an Metallsiegeln nur Bleibullen verwendet haben. Die Erneuerung des Vertrags mit Byzanz unter Balduin IV. war jedenfalls ein einseitiges Chrysobull des byzantinischen Kaisers Manuel, das nur seine Goldbulle trug und vom König von Jerusalem überhaupt nicht besiegelt war.^{58a} Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Literatur (Dölger, Kaiserregesten n° 1526) die Erneuerung des Vertrags zeitlich in Verbindung bringt mit der Gesandtschaft des Kaisers von 1177, die die Ausführung des Vertrags verlangte. Diese Hypothese wird weder vom Text Wilhelms von Tyrus, noch von der Logik der Sache gestützt, da nur die Ausführung eines bereits geschlossenen Vertrags verlangt werden konnte. Da Jerusalem den Vertrag trotz byzantinischen Drängens damals nicht ausführte, kann es ihn a fortiori nicht erst damals erneuert haben. Wäre die Meinung der Literatur richtig, dann wäre freilich klar, daß es sich bei dem Dokument nur um ein einseitig von Byzanz besiegeltes Chrysobull, nämlich um ein Ver-

⁵⁵ WT XX 24, RHC Hoc 1, 987.

⁵⁶ Ebd. XXI 16, a.a.O. 1, 1031.

⁵⁷ Das Diplom im Landesarchiv Schleswig-Holstein zu Schleswig, Urkundenabteilung 7 Nr. 497; das losgelöste Oberblatt der Goldbulle im Münzkabinett der Staatlichen Kunstsammlungen zu Dresden. Vgl. zu dem Problem Emil WASCHINSKI, Die Kaisergoldbulle für die Kieler Universität, Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte 65 (1937) 379–391.

⁵⁸ Zwei Diplome aus Lucca, QFIAB 50, 45 ff. Ein angebliches Goldsiegel des Fürsten von Antiochia halten wir für unecht (s. unten S. 21).

^{58a} WT XXI 16, a.a.O. 1, 1031.

tragsangebot handeln konnte, aber das bleibt ganz unsicher und eher unwahrscheinlich. Wir müssen davon ausgehen, daß der Vertrag schon früher unter Balduin IV. erneuert worden war, daß diese Erneuerung aber nur die Goldbulle des Kaisers trug und die Goldbulle des Königs Amalrich von 1171, wenn man überhaupt an sie glauben will, eine einmalige Ausnahme bildete.

II. DER AUFSTIEG DES SIEGELS

Den Startschuß zur Ausbreitung des Siegels im Königreich Jerusalem gab nach dem König die Spitze des Klerus. Gleich am Tage seiner Weihe (20. Juni 1112) urkundete der Patriarch Arnulf, der zuvor lange Jahre Archidiakon am Hl. Grab gewesen war, für das Johanniterspital und kündigte ein Siegel an (RRH n° 68). Wenige Wochen später, am 18. Juli 1112, siegelte der als Patriarch abgesetzte Ebremar, der nach seiner Absetzung auf das Erzbistum Caesarea übergewechselt war, ebenfalls mit seinem Siegel für die Johanner, ⁵⁹ zog also sogleich nach, denn nach dem, was wir erkennen können, hatten weder er noch sein Nachfolger Gibelin von Arles Patriarchensiegel gehabt. Aber wenn der Patriarch Arnulf zu siegeln begann, so konnte man dies Ebremar als dem nächsthöchsten Kleriker des Reiches und als ehemaligem Patriarchen schlecht verweigern. Wieder erweist sich Arnulf hier als derjenige, der das Patriarchenamt und die Kirche von Jerusalem überhaupt in jener Anfangsperiode abschließend formte, wenn auch teilweise als Vollender der Ideen Gibelins. ⁶⁰ Gibelin hatte zwar neben dem König gesiegelt, aber noch mit seinem arlesischen Erzbischofssiegel. Arnulf ließ sich ein eigenes Patriarchensiegel schneiden, und zwar schon als Elekt, da er am Tage der Weihe bereits damit siegeln konnte. Daß sein in RRH n° 68 angekündigtes Siegel etwa das seines früheren Amtes als Archidiakon gewesen sein sollte, ist schwer vorstellbar, da der Archidiakon schlechterdings kein eigenes Amtssiegel haben konnte, wenn sich der Patriarch Gibelin mit seinem früheren Amtssiegel als Erzbischof von Arles behalf.

Nachdem der König, der Patriarch und der einzige Erzbischof des Landes zu siegeln begonnen hatten, war der Aufstieg der Siegelurkunde à la longue unausweichlich. Auch das bekanntlich ganz fragmentarische Material erlaubt doch die Feststellung, daß die Ausbreitung des Siegels ein langsamerer Prozeß war, als man nach Lage der Dinge anzunehmen geneigt wäre. Selbstverständlich gehen wir überwiegend von den Siegelankündigungen aus, die ein viel reicheres Material bieten als die wenigen noch erhaltenen Siegel. Es scheint, daß das Recht der Siegelführung als ein besonderes Prärogativ galt, das zunächst nur höchsten Chargen vorbehalten war und an dem man hierarchisch nachgegliederte Personen und Ämter nur zögernd teilhaben ließ. Bei den höheren Ämtern, insbesondere bei den geistlichen, entzieht es sich ganz unserer Kenntnis, ob die Ausbreitung des Siegels auf Usurpation oder auf Verleihung zurückzuführen ist. Im weltlichen Sektor sehen wir etwas klarer. Es gab dort Bereiche, in denen keine Kontrolle herrschte. Der König von Jerusalem konnte die von ihm unabhängigen nordsyrischen Kreuzfahrerfürsten nicht an der Siegelführung hindern, wenn sie sie wollten. Bei seinen eigenen großen Kronvasallen ist es zweifelhaft, inwieweit er dies konnte. Hier war es ja nicht nur eine verfassungsrechtliche Frage, sondern auch eine Funktion der machtpolitischen Konstellation. Es ist möglich, daß der König gegenüber den Magnaten in der Theorie ein Kontrollrecht hinsichtlich ihrer Siegelführung beanspruchte; entscheidend war, ob er es durchsetzen konnte. Daß wir überhaupt in Erwägung ziehen, daß es in dieser Frage feste verfassungsrechtliche Vorstellungen ge-

⁵⁹ Sein Siegel als Erzbischof von Caesarea bei SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 94 n° 57.

⁶⁰ S. dazu demnächst HIESTAND, Die päpstlichen Legaten im Orient bis 1204 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom).

geben haben könne, hängt damit zusammen, daß die Lehnsherren, allen voran der König, gegenüber der Schicht der nachgeordneten Vasallen eine solche Kontrolle straff ausübten und die Siegelführung der Kleinvasallen lange Zeit verhinderten, solange ihre Autorität ungebrochen war. Da im Prinzip zwischen dem Herrn von Caesarea und einem Inhaber eines *feudum unius militis* in der Krondomäne hinsichtlich ihres Status als Kronvasall kein Unterschied bestand, halten wir es sogar für wahrscheinlich, daß theoretisch auch die Magnaten bei der Siegelführung mindestens einem Vetorecht des Königs konfrontiert werden konnten. Hiermit stimmt auch zusammen, daß auch diejenigen Seigneurs, die wir im allgemeinen als Inhaber einer mit vollen Rechten ausgestatteten Herrschaft ansehen, doch nur allmählich mit der Siegelführung begannen. Es muß aber nochmals betont werden, daß Theorie und Praxis auf diesem Gebiet wahrscheinlich nicht unbeträchtlich auseinanderklafften.

In der Grafschaft Edessa ist über Siegel der ersten beiden Grafen weder positiv noch negativ etwas bekannt. Aus der Tatsache, daß beide in ihrer späteren Funktion als König von Jerusalem siegelten, darf für ihre Zeit in dem unabhängigen nordsyrischen Edessa nichts abgeleitet werden. Dagegen ist es wahrscheinlich, daß der Graf Joscelin I., der 1119 von Galilaea nach Edessa ging, dort siegelte, da er schon 1119 in Galilaea ein Siegel geführt hatte (s. unten S. 39). Mit Bestimmtheit führte sein Sohn Joscelin II. als Graf von Edessa ein Bleisiegel in RRH n° 151.206 aus den Jahren 1134 und 1141. Von Vasallensiegeln dieses um 1150 ganz verlorenen Kreuzfahrerstaates haben wir nur eines von einem Balduin, Herrn von Marash (RRH n° 390; Schlumberger, *Sigillographie* S. 50 n° 116). Allerdings ist RRH n° 390 aus dem Jahre 1163 datiert. Der einzige uns bekannte Balduin von Marash, ein Vasall von erheblichem Gewicht, der in den Quellen gut bezeugt ist, starb im November 1146 in Edessa, sein Sohn oder Bruder Rainald im Juli 1149 in der Schlacht bei Inab;⁶¹ im selben Jahr fiel Marash in muslimische Hand. An einen weiteren Nachkommen namens Balduin, der 1163 im Exil geurkundet hätte,⁶² wird man nicht denken wollen, weil die Urkunde eine noch funktionierende Herrschaft Marash anzeigt, denn der Aussteller hatte seinen Kaplan Arthur, der die Urkunde schrieb, und ebenso hatte er einen Kaplan in dem zu seiner Herrschaft gehörigen Cisson, der die Urkunde ebenso bezeugte wie der Seneschalk des Grafen von Edessa. Leider hat eine Kontrolle an der Überlieferung ergeben, daß im Text tatsächlich *MCLXIII* steht und nicht etwa, wie wir hofften, *MCXLIII*, doch ist eine solche Verschreibung auch an einem Original nicht ganz auszuschließen. Schon Cahen⁶³ wies darauf hin, daß das Datum nicht stimmen könne und daß der die Schenkung empfangende Johanniter Raimund de Palacio ansonsten 1141–1147 (RRH n° 201.204.244) bezeugt sei und daß der Ort Platta, in dem den Johannitern hier eine Schenkung gemacht worden sei, spätestens 1150 mit dem Rest der Grafschaft

⁶¹ René GROUSSET, *Histoire des croisades* 2 (1935) 203.205.278.

⁶² Charles DUCANGE, *Les familles d'Outremer*, ed. Emmanuel G. REY (Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Série 1. Histoire politique, 1869) S. 390 glaubte tatsächlich an einen Titularherren von Marash als Aussteller. – Die Kirche von Marash wurde später tatsächlich im tripolitanischen Exil weitergeführt, wohl in der Hoffnung auf eine Rückeroberung der Stadt, die häufig den Besitzer wechselte (wenn auch nur zwischen den Muslimen), denn 1157 war der frühere edessenische, dann tripolitanische Kanzler Radulf von Chartres gleichzeitig Dekan von Marash (RRH n° 206; Jonathan RILEY-SMITH, *The Templars and the Castle of Tortosa*, *English Historical Review* 84 [1969] 288), wo nach einem freilich unsicheren Zeugnis des Nerses von Lampron (*Extraits de l'ouvrage intitulé Réflexions sur les institutions de l'Eglise et explication du mystère de la Messe*, *RHC Documents arméniens* 1, 577) die Kreuzfahrer ein Bistum eingerichtet hatten.

⁶³ Claude CAHEN, *La Syrie du Nord à l'époque des croisades et la principauté franque d'Antioche* (1940) S. 514 Anm. 22.

Edessa in die Hände der Muslime gefallen sei. Schon er wollte also, ohne dies ausdrücklich zu sagen, die Schenkung an den 1146 verstorbenen Balduin von Marash zuordnen. Dies wird noch zusätzlich gestützt durch die Bestimmung, daß Platta an den Schenker zurückfallen sollte, wenn die Johanniter den Ort nicht innerhalb eines Jahres zu befestigen bereit seien. Wir wissen nämlich, daß Balduin von Marash auf den Festungsbau großen Wert legte, denn 1145 begann er damit, die aus Ziegeln und Lehm bestehende Stadtmauer von Cisson durch eine neue aus Steinquadern und Mörtel bestehende zu ersetzen.⁶⁴ Dennoch bleibt ein chronologisches Problem bei dieser Urkunde bestehen. Wäre Edessa nicht 1144 in muslimische Hände gefallen, so hätten die Marashs in der Grafschaft eine glänzende Zukunft gehabt, denn Rainald war verheiratet mit der Tochter Joscelins II., Agnes von Courtenay, der femme fatale des lateinischen Ostens in der zweiten Hälfte des 12. Jh. Angesichts solcher Familienbeziehungen bräuchte es uns nicht zu wundern, wenn der 1146 verstorbene Balduin, der ein enger Waffengefährte Joscelins II. war, ein Bleisiegel geführt hätte.

In Antiochia führte der Fürst zunächst kein Siegel. Obwohl die süditalischen Normannenherzöge siegelten,⁶⁵ nahm Boemund I. von Antiochia, ein Sohn Robert Guiskards, in RRH n° 12 für Genua davon Abstand, was um so auffallender ist, als er selbst 1087 in Italien ein Siegel geführt hatte.⁶⁶ Ebenso wenig kündigte sein Neffe, der Regent Tankred von Antiochia († 1112), in seinen Urkunden ein Siegel an (RRH n° 35.36.53). In Antiochia taucht das erste Siegel 1114 bei Roger vom Prinzipat auf, der als Regent auf Tankred folgte (RRH n° 76). Es wird angekündigt, wenn auch im ersten Drittel des Textes, nicht am Ende. Die Siegellöcher sind am Original noch vorhanden, doch ist ein Ortsname in eine zu groß gelassene Lücke nachgetragen, für einen weiteren ist eine unausgefüllte Lücke geblieben, und die Zeugen, die im lateinischen Orient eigentlich unentbehrlich waren, wurden auch hier als notwendig empfunden und angekündigt, sind aber nicht genannt. Vielmehr sind für sie am Ende fünf Zeilen freien Raums gelassen. Man mag also bei dem Stück einen leisen Zweifel haben, zumal auch Rogers RRH n° 86 unbesiegelt war.⁶⁷ Fürst Boemund II. siegelte 1127 (RRH n° 119), und dabei bleibt es nun in Antiochia.

Im Jahre 1144 kam es allerdings zu einer bemerkenswerten Ausgestaltung des Formulars, als Fürst Raimund (von Poitiers), der schon seit 1140 seine Urkunden siegelte (RRH n° 194.195, hier abgebildet Taf. I, Abb. 3 nach RRH n° 253), in RRH n° 228 für Genua sein *sigillum principale* (vgl. auch unten S. 21 f.) ankündigte. Vorbereitet hatte sich diese Formel schon in RRH n° 194, wo von einer *principalis quoque huius privilegii nostrique sigilli confirmatio* die Rede ist, was zugleich die ohnehin abwegige – wenn auch vorkommende (s. unten S. 21 Anm. 71) – Deutung ausschließt, *sigillum principale* habe etwa Hauptsiegel bedeutet; es ist das Fürstensiegel, und von kleineren Siegeln ist nichts bekannt. Die Formel blieb von nun an während des ganzen 12. Jh. in Antiochia ein fester Formularbestandteil; die Ausnahmen (RRH n° 253.282.574) sind verschwindend gering und mußten

⁶⁴ Michel le Syrien, *Chronique*, übers. v. J. B. CHABOT 3 (1905) 269; Hansgerd HELLENKEMPER, Burgen der Kreuzritterzeit in der Grafschaft Edessa und im Königreich Kleinarmenien (*Geographica Historica* 1, 1976) S. 69.

⁶⁵ Karl Andreas KEHR, *Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige* (1902) S. 193.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Wenn RRH n° 76, das bei Henri-François DELABORDE, *Chartes de Terre Sainte* provenant de l'abbaye de Notre-Dame de Josaphat (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 19, 1880) Taf. 2 nach S. 26 faksimiliert ist, unecht sein sollte, so könnte man es am ehesten für die noch nicht ganz abgeschlossene Empfängerherstellung eines Ingrossats ansehen, das nicht vollzogen wurde und dem man dann später mittels eines Siegels den Charakter einer vollzogenen und ausgehändigten Urkunde gab. Für ein Konzept ist es jedenfalls viel zu sorgfältig geschrieben.

daraufhin untersucht werden, ob es sich um Empfängerausfertigungen handelt. Mit dem Ausbruch des antiochenischen Thronfolgekrieges 1201 zerbrach diese Stabilität. RRH n° 820. 845 des Fürsten Raimund Rupen von 1207 und 1210 sind in der Kanzlei seines Großonkels Leo II. von Kleinarmenien ausgestellt, von dessen Gnaden Raimund Rupen Fürst von Antiochia war. Im Jahre 1207 führte er wegen Minderjährigkeit noch gar kein Siegel, sondern ließ RRH n° 820 von Leo mit dessen Goldbulle siegeln und versprach, daß er die Sache unter eigenem Siegel bestätigen werde, wenn er erst die *venia aetatis* habe. Dies tat er in RRH n° 845, wo er dann einfach ein Bleisiegel ankündigen ließ, obwohl dieses den Typ des antiochenischen Fürstensiegels genau imitierte (Schlumberger, Sigillographie S. 36 n° 86). RRH n° 877 von 1215 kündigt gar kein Siegel an, obgleich es besiegelt war, und RRH n° 878 vom gleichen Jahr spricht von *auctoritatis mee sigillum*. Noch im Februar 1216 ließ Raimund Rupen nur ein Bleisiegel ankündigen (RRH n° 885), und erst im April und September 1216 war in RRH n° 887.888 der Kanzleigebrauch wieder so weit gefestigt, daß das *sigillum principale* angekündigt wurde, was sich in RRH n° 921 von 1219 wiederholte.

Eine solche Ankündigung hatte der Gegner, Boemund IV. von Antiochia, schon 1209 in RRH n° 839 benutzt und damit die Tradition seiner tripolitanischen Vorgänger verlassen, bei denen sich die ausdrückliche Ankündigung eines Bleisiegels, wie sie hin und wieder überall vorkam, zum Kanzleigebrauch verfestigt hatte (s. unten S. 25). Boemund IV. war der jüngere Sohn Boemunds III. von Antiochia († 1201). Als der Graf Raimund III. von Tripolis als letzter des tolosanischen Hauses 1187 kinderlos starb, wandte er die Nachfolge seinem Patensohn Raimund von Antiochia, dem ältesten Sohne Boemunds III., zu. Da dieser ohnehin schon Primogenituransprüche in Antiochia hatte, setzte Boemund III. in Tripolis die Nachfolge seines jüngeren Sohnes Boemund IV. durch, und RRH n° 839 betrifft eine ausschließlich tripolitanische Angelegenheit. Die Dinge komplizierten sich, als Raimund von Antiochia gegen Ende des Jahrhunderts Alice, die Nichte Leos II. von Kleinarmenien, heiratete, aber noch ehe Boemund III. starb, und zwar kurz nachdem aus der Ehe das Kind Raimund Rupen hervorgegangen war. Dessen Ansprüche wurden nun von Leo II. verfochten, was in der Tat antiochenischem Recht entsprach. Die Kandidatur Boemunds IV. stützte sich dagegen auf einen im Orient immer wichtiger werdenden Grundsatz, er sei der nächste Verwandte des zuletzt regierenden Fürsten Boemund III. gewesen, also auf die Regel des *plus dreit heir aparant*. Vor allem paßte Boemund den armenierfeindlichen Griechen besser ins politische Konzept, die in Antiochia ein bedeutendes Element darstellten. So war es nicht verwunderlich, daß Boemund IV. 1209 das *sigillum principale* aufgriff. Er betonte damit seine antiochenische Stellung. In RRH n° 731.742.754.757–759 aus den Jahren 1196–1199 urkundete er in nichtantiochenischen Angelegenheiten mit der tripolitanischen Ankündigung eines Bleisiegels⁶⁸ und setzte dies nach dem Tode seines Vaters auch in antiochenischen Dingen zunächst fort (RRH n° 792.799 von 1203 bis 1204). RRH n° 807 von 1205 ist ein Fall, der weiterer Aufklärung bedarf, die Marie-Luise Favreau in den „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“ demnächst vorlegen wird. Boemund IV. bestätigte hier den Genuesen ihre Rechte sowohl im Fürstentum Antiochia wie in der Grafschaft Tripolis. Rei causa bleibt daher offen, welche der beiden Formeln hätte zur Anwendung kommen sollen. Die antiochenische Formel

⁶⁸ Aus dieser Zeit vor dem Ausbruch des antiochenischen Thronfolgekrieges muß seine ganz in der tripolitanischen Tradition stehende Bulle mit der Legende *ETHEC SVA CIVITAS TRIPOLIS* auf dem Revers stammen, während er später ein Siegel führte, das ihn sowohl als Fürst von Antiochia wie als Graf von Tripolis bezeichnete, was auch für seine Nachfolger richtungweisend wurde; vgl. SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 61 n° 144, 37 n° 88.

des *sigillum principale* wurde nicht verwendet, aber auch die tripolitanische Bleisiegelformel nicht, denn der Druck in der alten, notorisch schlechten Edition des Liber iurium von Genua⁶⁹ redet davon, das Stück sei *sigillo aureo* besiegelt worden. Das halten wir als echt für ganz ausgeschlossen. Goldbullen benutzten in den christlichen Staaten des Ostens nur der byzantinische Kaiser, der König von Kleinarmenien und Kaiser Friedrich II. Es wäre ganz außergewöhnlich, wenn Boemund IV. eine Goldbulle geführt haben sollte. Man möchte zunächst einfach einen Lesefehler des Editors vermuten, und zwar *cereo* statt *aureo*, zumal später ein antiochenisches Fürstensiegel aus Wachs bezeugt ist (s. unten S. 83). Aber wir werden noch darlegen (unten S. 88ff.), warum die Genuesen sich mit einem antiochenischen Wachssiegel nicht zufriedengegeben hätten. An der Lesung *aureo* ist aber – leider! – nicht zu zweifeln. Nicht nur lesen die Handschriften der Libri iurium so, sondern auch das Original (Staatsarchiv Genua, Materie politiche, mazzo 3 n° 9). Vor allem aber ist dieses Goldsiegel durch Ogerius Pane in den genuesischen Stadtannalen bezeugt, der schrieb: *et inde optimum privilegium sigillo aureo munitum eis fecit* (scil. Boemund den Genuesen).⁷⁰ Das Goldsiegel erschien also schon den Genuesen als etwas ganz Außergewöhnliches. Es gibt nun Anhaltspunkte, deren Darlegung sich Favreau vorbehalten hat, daß dieses Siegel deshalb nicht echt ist, weil die ganze Urkunde, an der es hängt, unecht ist; das Goldsiegel ist freilich selbst das stärkste Glied in der Indizienkette.

Nachdem 1219 die antiochenische Thronfolge endgültig zugunsten Boemunds IV. entschieden worden war, der von nun an in Antiochia und Tripolis herrschte, kehrte er alsbald zum tripolitanischen Gebrauch zurück (RRH n° 979.989.1031–33), den er 1209 in RRH n° 839 einmal verlassen hatte. Auch sein Sohn und Nachfolger Boemund V. blieb dabei (RRH n° 1041–42). Dabei machte es keinen Unterschied, ob es sich um antiochenische oder tripolitanische Dinge handelte. Die Gründe dafür können wir nicht mehr erschließen. Es mag sich um eine Präponderanz von Tripolitanern in der Kanzlei gehandelt haben. Daß aber die antiochenische Formel nicht vergessen war und man den Zustand als unbefriedigend empfand, daß mit der tripolitanischen Formel vom Bleisiegel in antiochenischen Dingen geurkundet wurde, zeigt die verblüffend einfache Weiterentwicklung unter Boemund VI., der beide Formeln miteinander verband und 1255 und 1256 *seel principal de plomb* ankündigen ließ.⁷¹

Die Formel vom *sigillum principale* bedarf einer Erklärung. Sie wäre an sich am ehesten darin zu suchen, daß man das Fürstensiegel im Gegensatz zu anderen Siegeln besonders hervorheben wollte. Dabei konkurrierten natürlich nicht die geistlichen, sondern die welt-

⁶⁹ Historiae patriae monumenta 7 (1854) 522 n° 477. Auch RRH n° 1110 des Fürsten von Antiochia für Montpellier von 1243 kündigt ein Bleisiegel an. Alexandre GERMAIN, Histoire de la commune de Montpellier 2 (1851) 513 n° 43 hat dazu vermerkt, es sei in gelbem Wachs gesiegelt. Er hat auch den Schlußvermerk mitgedruckt: *Et ce est le contrescrit dou privilege, qui est scelle de plomb*. Nach einer freundlichen Auskunft von Monsieur Marcel Gouron, Stadtarchivar von Montpellier, handelt es sich bei dem Stück in Montpellier (Archives communales n° 4323) um eine „charte partie“, also um eine Art von vertikalem Chirograph, von dem die rechte Hälfte (eben der *contrescrit*) in Montpellier erhalten ist. Da das Wachssiegel ein Agnus Dei zeigt, handelt es sich ganz offensichtlich um ein geistliches Siegel, mit dem diese Kopie beglaubigt wurde. Ob die linke Hälfte ein Bleisiegel trug, stehe dahin; eher war auch sie eine wachsgesiegelte Kopie. Hier ist vor allem festzuhalten, daß aus dem Stück auf ein Wachssiegel der Fürsten von Antiochia schon um 1243 nicht geschlossen werden darf. Erst Boemund VII. hatte nachweislich 1278 ein Wachssiegel (s. unten S. 83).

⁷⁰ Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori, ed. Luigi Tommaso BELGRANO e Cesare IMPERIALE DI SANT'ANGELO 2 (Fonti per la storia d'Italia, 1901) 101.

⁷¹ RRH n° 1229.1248, im Druck Paolis falsch übersetzt zu „grand sceau de plomb“, auch bei SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 38 n° 93 falsch als „Grande bulle de plomb“ verstanden. *Mei plumbei ac principalis sigilli impressio* hatte einmal schon Boemund III. im Jahre 1163 angekündigt (RRH n° 388), doch war die Kombinierung in dieser Zeit, ehe Antiochia Ansprüche auf Tripolis hatte, nur Zufall.

lichen Siegel. Wenn der antiochenische Adel siegelte, so hatte der Fürst Anlaß, den Rang seines einzigen Siegels zu unterstreichen. Es fehlt aber fast völlig an solchen Konkurrenten. Diese Feststellung erlaubt selbst das für Antiochia besonders dürftige Material. Nicht einmal die Fürstinnen von Antiochia führten eigene Siegel. Im Abteiarchiv von La Cava bei Salerno ist an einer Schenkung von 1123 zwar eine Bulle von Konstanze, der Tochter des Königs Philipp I. von Frankreich und Gemahlin des Fürsten Boemund I. von Antiochia seit 1107, erhalten (Schlumberger, *Sigillographie* S. 31 Nr. 76), doch kam Konstanze nie in den Osten, und die Bulle nimmt keinerlei Bezug auf Antiochia und ist dem italo-normannischen Bleisiegelgebrauch zuzurechnen, wo ursprünglich auch Boemund I. in Blei gesiegelt hatte (s. oben S. 19). Caecilia, die Gemahlin des Fürsten Roger und immerhin die Schwester des Königs Balduin II. von Jerusalem, machte 1126 eine ungesiegelte Schenkung an Josaphat (RRH n° 114c), obgleich ihr Gemahl vielleicht ein Siegel geführt hatte und Fürst Boemund II., der seinen Konsens gab, nachweislich ein Jahr später siegelte (s. oben S. 19). Die Fürstin Konstanze siegelte 1150 mit dem Siegel des 1149 verstorbenen Fürsten Raimund (RRH n° 263; Schlumberger, *Sigillographie* S. 32 n° 78). Noch viel interessanter ist das Beispiel der herrschsüchtigen Alice von Antiochia, der ältesten Tochter Balduins II. von Jerusalem, die als Witwe Boemunds II. von Antiochia von ihrem Wittum Latakia aus unaufhörlich intrigierte, um die Herrschaft in Antiochia zurückzugewinnen, was ihr 1135 auf einige Zeit gelang. In ihren Urkunden RRH n° 148.150 von 1133 und 1134, deren letztere in Latakia einen eigenen Hofstaat für Alice mit einem eigenen Konstabler und einem Kanzler ausweist, verwendet sie als erste den Ausdruck, der dann wie kein anderer die antiochenische Fürstenurkunde charakterisierte, als sie das Stück *principali sigillo* siegelte. Dies sollte hier natürlich nur anzeigen, daß sie ein eigenes Siegel nicht besaß, aber dasjenige Boemunds II. weiterführte. Darüber hinaus bedeutet es zusammen mit dem eigenen Hofstaat aber auch, daß sie sich gegen ihren Schwager, den König Fulko von Jerusalem, der nach Boemunds II. Tode zum Regenten von Antiochia bestellt worden war, als die eigentliche Trägerin des antiochenischen Staates ansah, denn wenn sie das *principale sigillum* besaß, so konnte es nicht gleichzeitig im Besitz des Regenten sein. Das zeigt, wie sehr das Siegel bereits zur Verkörperung des Staates geworden war. Auch im Juli 1134 blieb sie in RRH n° 151a beim eigenen Konstabler und beim *principale sigillum*. Im gleichen Jahre 1134⁷² stellte Fulko als antiochenischer Regent dortselbst eine Urkunde aus, die antiochenische Dinge betraf. Er siegelte sie *sigillo nostro*, und da Boemunds Siegel sich in Alices Hand befand, müssen wir annehmen, daß er sein jerusalemitanisches Königs-siegel benutzte. Ob man dies in Antiochia als anstößig empfand, wissen wir nicht, aber als er im August 1135 wieder als Regent in Antiochia urkundete, wohl kurz ehe Alice die Herrschaft dort wieder zurückgewann, da zog er es vor, die Urkunde unbesiegelt zu lassen, wohl weil er über das Staatssiegel nicht verfügte (RRH n° 149.157). Es kam seit RRH n° 68a von 1112 nur selten vor, daß ein König von Jerusalem eine seiner Urkunden nicht besiegelte, und wenigstens für diesen Fall haben wir nun eine Erklärung.

Soweit wir erkennen können, siegelten die Vasallen des Fürsten entweder gar nicht oder erst beträchtlich nach dem ersten Vorkommen des *sigillum principale*. Wido, mit dem schönen Beinamen Capreolus, den Albert von Aachen⁷³ immerhin als *princeps* der Städte Tarsos und Mamistra bezeichnet, machte vor 1114 eine dann von Fürst Roger bestätigte Schenkung an Josaphat, ohne ein Siegel zu gebrauchen (RRH n° 73a). Hugo von Corbeil,

⁷² Zum Datum s. Hans Eberhard MAYER, *Studies in the History of Queen Melisende of Jerusalem*, *Dumbarton Oaks Papers* (künftig gekürzt: DOP) 26 (1972) 104 Anm. 24.

⁷³ *Historia Hierosolymitana* XI 40, RHC Hoc 4, 682.

der einer aus der Île-de-France eingewanderten antiochenischen Vasallenfamilie angehörte,⁷⁴ machte 1160 eine Schenkung an die Leprosen von St. Lazarus (RRH n° 348), die er ohne nähere Begründung vom Abt des Benediktinerklosters St. Georg in den Schwarzen Bergen bei Antiochia besiegeln ließ. Offensichtlich hatte er kein eigenes Siegel. Roger von Sahyun ist 1170 der erste antiochenische Vasall, der ein Siegel ankündigt (RRH n° 473). Er war Herr über eine besonders starke Burg, die heute noch das Staunen der Besucher erregt durch den tief in den Fels gehauenen Graben, in dem man eine Felsnadel hat stehen lassen, über die einst die Zugbrücke lief. Die Familie hatte schon eine Rolle gespielt in den Auseinandersetzungen zwischen der Fürstin-Mutter Alice und dem König Fulko von Jerusalem anfangs der dreißiger Jahre und begründete dann eheliche Bande mit der gräflichen Familie in Edessa. Möglicherweise könnten die Herren von Sahyun also schon vor 1170 ein eigenes Siegel geführt haben, aber das Beispiel der Mazoirs spricht dagegen. Seit 1109 besaßen sie Valania, seit 1118 die starke Festung Margat; ihre Lehen, die sie zur bedeutendsten Vasallenfamilie im Antiochenischen machte, hat Cahen⁷⁵ beschrieben. Im Jahre 1174 machte Reinald II. Mazoir eine Schenkung an die Johanniter, die zwar besiegelt war, aber kein Siegel ankündigt (RRH n° 521). Es ist keineswegs sicher, daß die noch vorhandenen Siegelschnüre ehemals Reinalds Siegel hielten; es kann durchaus auch das des Fürsten in fremder Sache gewesen sein. Erst ab 1178 hat er mit Gewißheit ein eigenes Siegel (RRH n° 560.568.609.612.630.647). RRH n° 647 war die Urkunde, mit der Bertrand Mazoir 1186 die Herrschaft Margat gegen eine Jahresrente an die Johanniter verkaufte, weil er sie gegen die Sarazenen nicht mehr halten konnte. Schon dieser Vorgang war so bedeutsam, daß die Johanniter sich nicht mit der Erwähnung des Konsenses des Fürsten von Antiochia als des Lehnsherren zufriedengaben oder mit einer eigenen Bestätigungs-urkunde desselben, was beides für Lehnverkäufe das Normale war, sondern eine Bestätigung des Fürsten forderten, in die Bertrands Urkunde wörtlich inseriert war; nur so ist sie auf uns gekommen. Mit der Verrentung ihres Besitzes gingen die Mazoirs ihres vasallistischen Status verlustig, denn es handelte sich um eine reine Geldrente, nicht um die Umwandlung eines Landlehens in ein (von den Johannitern sozusagen gegen die Verpfändung des Landlehens zu zahlendes) Geldlehen. Der Fürst verzichtete nämlich ausdrücklich auf jeden Lehensdienst des Ordens, weil unverkennbar war, daß die Johanniter in Margat ohnehin kämpfen mußten, wenn sie sich die Herrschaft erhalten wollten. Bertrand wanderte nach Zypern aus, wo er 1217 in eine Herabsetzung der Rente einwilligte (RRH n° 896). Damals besaß er kein eigenes Siegel mehr, sondern mußte den König von Zypern und den Erzbischof von Nikosia darum bitten, seine Urkunde zu besiegeln. Seine Tochter heiratete dann in die zyprische Familie Barlais, über deren palästinensischen Besitz im 13. Jh. wir an anderer Stelle handeln.⁷⁶ Schließlich ist noch RRH n° 648 von 1186 anzuführen, in welchem der nachgeborene Sohn Raimund von Byblos aus dem Hause Embriaco den Johannitern ein Casale verkaufte. Obwohl er Konstabler von Tripolis war (s. unten S. 27 f.), hatte er kein eigenes Siegel, wie RRH n° 648 beweist, wenngleich seine Nachfolger im Konstableramt Amtssiegel besaßen (s. unten S. 81). Byblos liegt zwar im Tripolitanischen, weshalb wir die Familie insgesamt dort abhandeln, aber das hier geschenkte Casale muß wegen der Zustimmung des Fürsten von Antiochia im dortigen Fürstentum gesucht werden.

Das alles deutet darauf hin, daß von den antiochenischen Vasallen nur die wichtigsten überhaupt siegeln durften und auch dies erst zu einer Zeit, als der Fürst schon lange den

⁷⁴ CAHEN, *Syrie du Nord* S. 536.

⁷⁵ Ebd. S. 537.

⁷⁶ Hans Eberhard MAYER, *Die Kreuzfahrerherrschaft Arrabe*, *Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins* 93 (1977) 204ff.

Ausdruck *sigillum principale* gebrauchte. Auch ist der Zusammenhang zwischen dem Recht auf ein Siegel und der Anerkennung als einer eigenen Seigneurie innerhalb des Fürstentums unverkennbar. Das Siegel zeichnete den wahren Seigneur aus; es war ein hoheitliches Zeichen, das er wie die Mazoirs abzulegen hatte, wenn er die Herrschaft verlor. Kleinere Vasallen mußten sich mit ungesiegelten Urkunden begnügen oder das Siegel Dritter in fremder Sache bemühen. Schon ein so herausragender Mann wie der Konstabler der Fürstin-Mutter Alice, Walter von Sourdeval, dessen Vater in der Entourage Boemunds I. in den Osten gekommen war,⁷⁷ mußte 1134 seine Schenkung an die Johanniter mit dem *sigillum principale* siegeln lassen, das die Fürstin-Mutter verwaltete (RRH n° 150). Wilhelm de Baronia war vielleicht ein uneheliches Kind, das indessen einen ebenso hochmögenden wie eigenwilligen Vater hatte (wenn nicht an ein geistliches Vaterschaftsverhältnis gedacht ist), nämlich den Erzbischof Radulf von Mamistra, der später als Patriarch von Antiochia für Rom und das Fürstentum in mehr als einer Hinsicht Sorgen machte und sogar den päpstlichen Primat in Frage stellte. Als Wilhelm 1135 eine Schenkung an Josaphat machte, die nach den Zeugen zu urteilen antiochenisches Gut betraf, hängte er das Siegel seines Vaters an, der zusammen mit einem Mönch der Abtei St. Paul in Antiochia die Urkunde auch bezeugte (RRH n° 161a). Im Jahre 1154 machte Alexander, der Sohn des Schildträgers Bernhard, eine Schenkung über Gut in Antiochia an die Johanniter und bemühte wiederum das *sigillum principale* (RRH n° 298).

Kehren wir in das frühe 12. Jh. zurück. Damals führten auch die Grafen von Tripolis kein Siegel, denn im Gegensatz zu Röhrichs Regest RRH n° 44 kündigt Raimund I. in seinen Urkunden von 1103 und 1105⁷⁸ kein Siegel an, ebensowenig wie in RRH n° 38 von 1103. Genau so steht es bei seinen tripolitanischen Nachfolgern Wilhelm-Jordan (RRH n° 48) und Bertrand (RRH n° 55.58). Der Graf Pontius kündigte 1116 seine Bulle an.⁷⁹ Ein Jahr später wurde in RRH n° 84 kein Siegel angekündigt, was freilich nichts heißen will, da es an den gräflichen Urkunden RRH n° 108.118 aus den Jahren 1125 bis 1127 unangekündigt hing. Dagegen waren die Urkunden seiner Witwe Caecilia aus dem Jahre 1139 (RRH n° 192) und ihres Sohnes, des Grafen Raimund II., aus demselben Jahr (RRH n° 191) offenbar ungesiegelt, denn sie kündigten im Gegensatz zu RRH n° 193.198 von 1140 kein Siegel an. Ist in RRH n° 193.198 nur von einem Siegel die Rede, so kündigte der Graf in RRH n° 211.212 von 1142 erstmals ausdrücklich ein Bleisiegel an, doch blieb dies vorerst nur ein Einzelfall, denn RRH n° 217.218 von 1143 sprechen nur von einem Siegel, RRH n° 233.236 von 1145 haben keine Siegelankündigung, wenn auch an RRH n° 233 eine Bleibulle hing,⁸⁰ RRH n° 270 von 1151 in fremder Sache kündigte wieder ein Bleisiegel an, ebenso eine jüngst edierte Urkunde aus demselben Jahr,⁸¹ RRH n° 389.519 von 1163 und 1174 redeten nur von einem Siegel, nicht ausdrücklich von einem Bleisiegel. Dieses Hin und Her deutet nicht gerade auf festgefügte Kanzleiverhältnisse hin.⁸² Die Lage änderte sich schlagartig, als Graf Raimund III., der bisher hieran

⁷⁷ Gesta Francorum I 4 ed. Rosalind HILL (Medieval Texts, 1962) S. 7.

⁷⁸ RRH n° 38. Jean RICHARD, Le chartrier de Ste.-Marie Latine et l'établissement de Raymond de Saint-Gilles à Mont Pèlerin, Mélanges Louis Halphen (1951) S. 609 n° 1; Gallia christiana ed. nova 1^b (1716) 97 n° 13.

⁷⁹ RICHARD, a. a. O. S. 611 n° 2.

⁸⁰ Siegelbeschreibung des transsumierenden Notars Aliotto Uguccio aus dem Jahre 1255 bei Claude DEVIC und Joseph VAISSÈTE, Histoire générale de Languedoc ed. Auguste MOLINIER, 2^e édition 5 (1875) 1056 n° 551 § 2.

⁸¹ Jean RICHARD, Le comté de Tripoli dans les chartes du Fonds des Porcellet, Bibliothèque de l'École des Chartes 130 (1972) 366 n° 1; SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 59 n° 137.

⁸² RICHARD, Comté de Tripoli S. 51.

keinen Anstoß genommen hatte, 1174 die Regentschaft des Königreichs Jerusalem übernahm und damit in täglichen Kontakt mit einer Kanzlei kam, die schon seit längerem ein fest etabliertes Formular ausgebildet hatte. In RRH n° 535c von 1176 ließ der Herr von Nephin, ein tripolitanischer Vasall, seine Urkunde durch das gräfliche Siegel beglaubigen, aber da wir nur noch ein Regest des 18. Jh. besitzen, wissen wir nicht, wie die Ankündigung genau lautete. In RRH n° 549 von 1177 war die Wendung vollzogen; es wurde ein Bleisiegel des Grafen angekündigt. So fest verankert war die Formel seither, daß sie selbst in einer Urkunde von 1179 auftaucht, die gar nicht Tripolis betraf, sondern das Fürstentum Galilaea (= Herrschaft Tiberias) im Königreich Jerusalem, in das Graf Raimund III. zusätzlich noch eingeheiratet hatte (RRH n° 583) und wo die Fürsten schon seit langem eigene Siegel führten (s. unten S. 39). Obwohl der tripolitanische Kanzler Matthaeus das Stück ausfertigte, durfte es nur von galilaeischen Lehnleuten bezeugt werden,⁸³ und auch die Formel vom Bleisiegel mußte geringfügig modifiziert werden. Nicht von „meinem Bleisiegel“ war die Rede, sondern ausdrücklich vom *plumbeo Tiberiadensi sigillo*, da die unveränderte Formel Anlaß zu dem Mißverständnis hätte geben können, das Stück sei mit dem tripolitanischen Siegel besiegelt gewesen. Das zeigt, wie sehr die Formel bereits als Charakteristikum der gräflichen Urkunden in Tripolis galt. Von nun an blieb die Ankündigung eines Bleisiegels ein fester Bestandteil der tripolitanischen Grafenurkunde, auf dessen Beibehaltung und Ausformung unter den Grafen aus antiochenischem Hause wir schon oben S. 20f. eingegangen sind.

Über die Siegelführung bei den tripolitanischen Vasallen entsteht kein sehr klares Bild. Am reichlichsten fließt das Material für die Familie Gibelet (= Byblos), wobei wir allerdings den Hauptstamm der Familie, die eigentlichen Herren von Byblos, ausschalten müssen, denn seit der Schenkung von Byblos an die Domkirche von San Lorenzo in Genua durch den Grafen Bertrand von Tripolis 1109 (RRH n° 55) standen die in Byblos herrschenden Embriachi in einem lockeren Lehnverhältnis zu Genua, nicht zu Tripolis, und sie waren schon um die Mitte des 12. Jh. semiautonom geworden.⁸⁴ So erstaunt es nicht, daß Adalais, die Witwe Hugos Embriaco, der der zweite Herr von Byblos war,⁸⁵ bereits 1135 eine Schenkung an das Hl. Grab siegeln konnte, wobei allerdings aus der Ankündigung nicht klar wird, ob es sich um ihr Siegel oder um das ihres Sohnes Wilhelm II. Embriaco, des dritten Herren von Byblos, handelte (RRH n° 161). Allein die Tatsache, daß es in der Familie schon früh ein Siegel gab, beweist den Grad der Unabhängigkeit von der gräflichen Autorität. Obwohl Wilhelm II. einen eigenen *cancellarius* als Urkundenschreiber hielt, hat dieser entweder nicht immer für eine Besiegelung gesorgt oder war in der Ankündigung nachlässig, da RRH n° 328 von 1157 wohl von ihm ausgefertigt ist, aber kein Siegel ankündigt. Hugo II. siegelte 1168 RRH n° 445, 1174 RRH n° 520, Guido I. 1212 RRH n° 856, 1217 RRH n° 904 und 1241 RRH n° 1103, wobei in den letzteren vier Stücken Bleisiegel genannt werden.

Es war klar, daß die nachgeborenen Söhne, für die in der kleinen Herrschaft Byblos kein Platz war, auf den Dienst beim Grafen von Tripolis und beim Fürsten von Antiochia angewiesen waren. Schon der zweite Sohn Wilhelms II. Embriaco wurde Konstabler von Tripolis (RRH n° 602.605.632 von 1181 bis 1183). Im Jahre 1183 nahm er außerdem

⁸³ Ebd. S. 72. Eine undatierte und am Ende auch unvollständige Urkunde des Grafen Raimund III. (Joseph DELAVILLE LE ROULX, Chartes de Terre Sainte, ROL 11 [1905–1908] 187 n° 4) hatte anscheinend zu Beginn dieses Jahrhunderts noch Reste einer Siegelschnur, kündigt aber kein Siegel an.

⁸⁴ Eugene H. BYRNE, The Genoese Colonies in Syria, in: The Crusades and Other Historical Essays Presented to Dana C. Munro, ed. Louis J. PAETOW (1928) S. 149ff.

⁸⁵ Emmanuel G. REY, Les seigneurs de Giblet, ROL 3 (1895) 400.

noch antiochenischen Dienst, denn er bezeugte eine Urkunde des Fürsten Boemund III. für Venedig (RRH n° 632). Möglicherweise war dies mit der Stellung eines Konstablers von Tripolis auf die Dauer unvereinbar, denn von nun an erscheint er in den tripolitani-schen Urkunden ohne den Konstablertitel als Raimundus de Biblius (RRH n° 637.642. 645.649), und 1186 urkundete er selbst ohne diesen Titel und bezeichnete sich als Sohn Wilhelms (II.) Embriaco, des verstorbenen Herrn von Byblos (RRH n° 648). Die Urkunde betraf antiochenisches Lehnsgut und wurde nicht von Raimund selbst, wohl aber von Fürst Boemund III. mit dem *principale sigillum* gesiegelt. Raimund führte also weder ein Amts- noch ein persönliches Siegel und hatte es ersichtlich in Antiochia nicht bis zu einer Herrschaft gebracht, die ihm ein Anrecht auf ein eigenes Siegel verliehen hätte, da er selbst seinen sozialen Rang nicht anders zu bezeichnen wußte, als daß er der Sohn des früheren Herrn von Byblos sei, wo inzwischen sein älterer Bruder herrschte. Auch in der Grafschaft Tripolis hatte er nur das Hofamt, nicht aber eine eigene Herrschaft erreicht. Ob die Nachkommen Wilhelms, des jüngsten Sohnes Wilhelms II. Embriaco, wirklich Herren von Besmedin bei Nephin waren, wie die Lignages d'Outremer⁸⁶ behaupten, oder Aftervasallen der Herren von Nephin, wissen wir nicht. Sie haben sich urkundlich nie als Herren von Besmedin bezeichnet, aber für diese These spricht immerhin, daß Johann III. von Byblos-(Besmedin) in RRH n° 1113 von 1243 ein Bleisiegel führte. Allerdings stehen wir in einer Zeit des Umbruchs. Die staufische Verwaltung im Königreich Jerusalem brach damals zusammen; von nun an herrschten weitgehend die Barone. Geordnete Verhältnisse wie unter Ludwig dem Heiligen waren rar, und selbstverständlich konnten die Barone nicht mit derselben Energie die Ausbreitung des Siegels verhindern, wie frühere Herrscher dies versucht hatten. Ein Bleisiegel allein reicht aber auch in dieser Zeit nicht hin, um daraus auf das Bestehen einer Seigneurie zu schließen. Es müßte seit der Mitte der fünfziger Jahre eine bestimmte Formel dazukommen, die wir unten S. 59ff. behandeln werden.

Ein anderer Zweig der Familie kam durch Einheirat in den Besitz der Herrschaft der Familie Porcellet. Diese war schon mit Raimund I. auf dem ersten Kreuzzug aus der Provence gekommen,⁸⁷ und sie gehörten zu den bedeutendsten Vasallen des Grafen. Richard⁸⁸ hat ihre politische Bedeutung und ihre Besitzungen herausgearbeitet, die über die ganze Grafschaft verstreut lagen, aber doch bei *Artusce* = Ard Artousi, 15 Kilometer östlich von Tripolis am Meer, einen erkennbaren Kern hatten. Als die Porcellets in männlicher Linie um 1236 ausstarben, brachte Maria Porcellet, als sie in zweiter Ehe Hugo von Byblos heiratete, diesem Vertreter der Seitenlinie die Porcelletschen Familiengüter, und Hugos Sohn Bertrand fügte schon 1248 auf seiner Bulle dem Stern der Embriachi von Byblos das Wappen der Porcellets hinzu.⁸⁹ Eine Bleibulle führte schon 1209 Wilhelm Porcellet⁹⁰. Aufgrund der von Richard konstatierten Bedeutung wie auch angesichts des Alters der Familie ist hier kein Zweifel möglich, daß wir es mit einer Herrschaft innerhalb der Grafschaft zu tun haben. Wenn sich dies ebenso wie bei dem angeheirateten Zweig der Familie Byblos nicht zu einem Familiennamen nach der neuen Herrschaft verdichtete, so liegt das daran, daß in Tripolis die adligen Familien meistens ihre Ursprungsnamen beibehielten und sich nur selten nach ihren libanesischen Besitzungen bezeichneten;⁹¹ dasselbe mag

⁸⁶ Lignages d'Outremer c. 30, RCH Lois 2, 465.

⁸⁷ RICHARD, Comté de Tripoli S. 77.

⁸⁸ RICHARD, Comté de Tripoli dans les chartes des Porcellet, BECh 130, 348ff., 358ff.

⁸⁹ Ebd. S. 348; SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 45 n° 106.

⁹⁰ RICHARD, BECh 130, 369 n° 2; SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 68 n° 161.

⁹¹ RICHARD, Comté de Tripoli S. 73.

auch für die Herren von Besmedin gelten. Da sich kein Herrschaftstitel für die Familie Gibelet-Porcellet bildete, bestand auch keine zwingende Notwendigkeit für ein Herrschaftssiegel, dessen Führung dem jeweils regierenden Herren allein zugestanden hätte, sondern man hatte ein Familiensiegel, was es erlaubte, daß 1248 Bertrand von Gibelet-Porcellet schon zu Lebzeiten seines Vaters und neben diesem ein eigenes Siegel führte.⁹² Beim Bleisiegel dieses Zweigs der Familie blieb es.⁹³ Zu dieser Zeit bestand gar kein Zweifel mehr, daß es sich bei dem Besitz der Gibelet-Porcellet um eine Seigneurie handelte, denn seit 1274 tauchen in den erwähnten Urkunden ligische Vasallen der Gibelet-Porcellets auf, und auch die Siegelankündigung hat die neue Form für hochmögliche Herren mit einer eigenen Herrschaft: *garnir de ma bole de plomb empreint en mes droiz coins*. Wenn die Formel nicht vollständig war und ihr der Hinweis auf die Seigneurie fehlte, so könnte dies ein erneuter Hinweis sein, daß es sich in der Form um ein Familiensiegel handelte, mit dem aber gleichwohl, wie die Formel bezeugt, seigneurialer Rang bekundet wurde, der zu dieser Zeit und wahrscheinlich schon früher durch Gericht und Bleisiegel symbolisiert wurde.

Nach den Gibelets waren die Herren von Maraclea wohl die mächtigste Vasallenfamilie des Grafen. Aber 1163 hatte der dortige Herr noch kein Siegel (RRH n° 378). Dabei war dies kein unwichtiger Handel, denn der Herr verkaufte den Johannitern immerhin eine Burg. Diese nahmen es damals noch hin, daß das Stück unbesiegelt blieb, aber 1180 bei der viel unbedeutenderen Schenkung dreier Casalien durch den Herrn von Maraclea insistierten sie auf einer Besiegelung (RRH n° 595). Da dieser noch immer über kein eigenes Siegel verfügte, wurde das Siegel des Grafen von Tripolis in fremder Sache angehängt. Es braucht uns nicht zu erstaunen, wenn auch hier die inzwischen feststehend gewordene gräfliche Formel vom Bleisiegel verwendet wurde, denn ausgefertigt wurde das Stück von dem gräflichen Kanzler Matthaeus. Ebenso hatte es schon Reinhard von Nephin (der Bruder des letzterwähnten Herrn von Maraclea) gehalten (RRH n° 535c von 1176), und in beiden Punkten wurde noch 1185 ebenso vorgegangen, als ein gräflicher Vasall zweiter Ordnung namens Raimund de Tribus Clavibus den Johannitern einen Verkauf seiner Mutter an den Orden bestätigte (RRH n° 642). Schon in RRH n° 270 von 1151 war ein kleinerer Vasall des Grafen so verfahren. Den weiteren Gebrauch bei den Herren von Maraclea können wir nicht verfolgen, da wir von ihnen keine Urkunden mehr haben, denn Boemund III. von Antiochia gab als Vormund die Herrschaft 1199 an die Johanniter (RRH n° 759), worüber es zu einem bis 1241 dauernden Rechtsstreit kam (RRH n° 1102). Ob es danach noch zu einer wirklichen Siegelführung der Herren von Maraclea gekommen ist, wissen wir nicht. Immerhin ist aber ein loses Bleisiegel (Schlumberger, Sigillographie S. 49 n° 115) von einem Meillor von Ravendel, Herrn von Maraclea, erhalten, der von 1252 bis 1282 bezeugt ist (RRH n° 1201.1444).

Dagegen führte 1202 der Herr von Botron ein Bleisiegel (RRH n° 788; Schlumberger, Sigillographie S. 41 n° 98). Es handelte sich um einen reichen Pisaner, der in diese tripolitische Herrschaft eingeheiratet hatte.⁹⁴ Ob er aufgrund seines Reichtums mit dem Gebrauch eines Siegels beginnen konnte oder ob schon die vorhergehenden Herren von Botron eines besaßen, muß offenbleiben. Im Jahre 1204 verkaufte der Konstabler von Tripolis, Gerhard von Ham, den Johannitern gewisse Güter und stellte hierüber eine Siegelurkunde aus (RRH n° 800). Es handelte sich hier noch nicht um ein Amtssiegel, son-

⁹² RICHARD, BECh 130, 371 n° 3.

⁹³ Ebd. S. 371 n° 3; 373 n° 4; 376 n° 5; 377 n° 6; RRH n° 1272.1468.

⁹⁴ Reinhold RÖHRICHT, Geschichte des Königreichs Jerusalem (1898) S. 417.

dern zu diesem wurde es erst, als es von Gerhards Sohn Thomas, der ihm im Amte folgte, 1228 (RRH n° 990) als Rücksiegel verwendet wurde,⁹⁵ denn das Siegel Gerhards von Ham (jetzt als Rücksiegel gebraucht) nannte noch kein Amt, sondern dieses erschien erst auf dem Wachssiegel seines Sohnes Thomas. Da dem Wachssiegel nur ein geringerer Wert beigemessen wurde (s. unten S. 84 ff.), wurde die Urkunde noch zusätzlich vom Bischof von Tripolis und vom Templermeister gesiegelt. Aus RRH n° 993 erfahren wir, daß Gerhard von Ham nur durch Heirat an das erbliche Konstableramt gekommen war, denn schon sein Schwiegervater Rainer war Konstabler der Grafschaft gewesen, und sein Sohn Thomas wurde es gleichfalls. Er selbst war offenbar aus dem Artois eingewandert, war dort jedenfalls begütert und Lehnsmann des französischen Königs. Nachdem im März 1227 seine Witwe Maria diese Güter an ihren Sohn Thomas übertragen und dessen Frau Beatrix die ihr als Wittum zustehenden Teile ebenfalls an Thomas übertragen hatte, verkaufte dieser 1228 das ganze Gut an die Königin von Frankreich, Bianka von Kastilien, und sowohl Maria wie Beatrix billigten dies in einer besonderen Urkunde (RRH n° 980.988.990.991.993). Der Konstabler Thomas führte dabei wie sein Vater ein Siegel (eben das mit dem väterlichen Siegel als Rücksiegel), aber die Frauen mußten fremde Hilfe in Anspruch nehmen. Das Siegel des Thomas war also ganz deutlich ein Amtssiegel, das nur für den Amtsinhaber verbindlich war. Maria urkundete über die Besitzübertragung nicht selbst, sondern ließ den Bischof von Melfi darüber ein Urkunde ausstellen, während Beatrix, die als Tochter des Petrus de Ravendel aus einer der ersten Familien der Grafschaft stammte, den Bischof von Tripolis bemühte. Die Bestätigung nahmen die beiden Damen gemeinsam in einem Notariatsinstrument vor, das sie aber auch nicht selbst besiegelten, sondern hierfür dem Patriarchen von Jerusalem vorlegten. Hier spielt natürlich schon die Auffassung vom geistlichen Siegel als dem „glaubwürdigen“, dem „authentischen“ Siegel mit hinein, aber hätten die beiden Damen selbst ein Siegel besessen, so hätten sie doch wohl dieses benutzt, da ja die wichtigste Urkunde der Serie, der eigentliche Verkauf durch Thomas, nur von diesem selbst besiegelt war.

Gehen wir zum Königreich Jerusalem über und betrachten wir zunächst den geistlichen Bereich. Anfangs siegelten nur der Patriarch und der einzige Erzbischof in Caesarea. Für diese blieb es dabei. Die Ausnahmen sind verschwindend gering. Beim Patriarchen nennen wir RRH n° 129a.205.251.822a, bei Caesarea war RRH n° 114d offenbar ungesiegelt, während Amico im 17. Jh. für RRH n° 114e, das gleichfalls ohne Siegelankündigung erging, ein Siegel nachzeichnete. Wenn im geistlichen Bereich eine Siegelhierarchie galt, so war das Siegel ein Vorrecht der Metropolitane. Als 1122 die Eroberung von Tyrus auf dem politischen Programm stand, weihte der Patriarch von Jerusalem einen gewissen Odo zum Erzbischof der noch nicht eroberten Stadt, um einen Vorteil gegenüber dem Patriarchen von Antiochia in dem Streit um die Zugehörigkeit der Kirchenprovinz Tyrus zu erlangen, die früher zum Patriarchat von Antiochia gehört hatte, jetzt aber von Jerusalem beansprucht wurde. Es leuchtet ein, daß Jerusalem gewinnen mußte, wenn Odo nach der Eroberung sein erzbischöfliches Amt wirklich ausüben konnte, da er ja seine Erhebung dem Patriarchen von Jerusalem verdankte. Ob er geurkundet hat, wissen wir nicht, wohl aber, daß er noch vor der Eroberung der Stadt 1124 starb. Als diese gefallen war, wurde erst einmal das Chorherrenstift vom Hl. Grab in der alten tyrensischen Kathedrale etabliert,⁹⁶ ehe 1128 der erste wirkliche Erzbischof von Tyrus erhoben wurde. Dieser ließ sich offenbar sofort einen Stempel schneiden, denn schon 1129 stellt er dem Hl. Grab eine Sie-

⁹⁵ SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 67 n° 160, wo es fälschlich als *Secretum* bezeichnet wird.

⁹⁶ MAYER, Bistümer S. 106f.

gelurkunde aus (RRH n° 127). Von seinem Nachfolger Fulcher ist ein loses Siegel erhalten (Schlumberger, *Sigillographie* S. 90 n° 47; s. unten S. 73). Der Erzbischof Petrus von Tyrus siegelte seine Urkunden seltsamerweise nicht, wofür uns die Gründe nicht mehr erkenntlich sind (RRH n° 370.375.385 von 1161 bis 1163). Das ist seltsam, denn bereits 1151 besaß er ein Siegel, das er in fremder Sache anhängte (RRH n° 266). Im Jahre 1163/64 führte Erzbischof Friedrich von Tyrus wieder ein Siegel in eigener Sache (RRH n° 393). Als im Jahre 1187 die Barone des Reichs nach der Niederlage bei Hattin den Genuesen in Tyrus anstelle des Königs eine Urkunde ausstellten (RRH n° 659), da erfuhr das Siegel des Erzbischofs von Tyrus die Auszeichnung, als einziges an diesem Stück angebracht zu werden, obgleich auch die Erzbischöfe von Caesarea und Nazareth anwesend waren. Das entsprach dem Rang, den sich der Tyrenser inzwischen als der höchste Geistliche nach dem Patriarchen erworben hatte,⁹⁷ denn dieser war nicht anwesend und auch in vielerlei Hinsicht moralisch und politisch kompromittiert.⁹⁸ Derselbe Erzbischof siegelte auch RRH n° 691 von 1190, an dem außerdem noch die Siegel des Erzbischofs von Genua und des genuesischen Kapitels, dann das des Thronprätendenten und Herrn von Tyrus Konrad von Montferrat sowie der genuesischen Konsuln und des Genuesen Guido Spinola hingen.

Interessanter als Tyrus ist Nazareth. Siegelte Bischof Bernhard 1121 in RRH n° 97 noch nicht, so doch in RRH n° 106 von 1125. Wir glauben nicht fehlzugehen in der Annahme, daß ihm dies zugestanden wurde oder er dieses Recht usurpierte, gerade weil es den Metropolitane vorbehalten war. Wir haben schon anderswo gezeigt,⁹⁹ daß Nazareth seit langem in Auseinandersetzungen mit dem Thaborabt und in Kämpfen um die Unterstellung eines künftigen Suffragans in Tiberias auf die erzbischöfliche Stellung zustrebte, die man mit der Translation des alten Erzbistums Scythopolis begründete. Die Aufnahme der Siegelung durch den Bischof, der demonstrierbar eben nicht von Anfang an siegelte, war ein weiterer vorbereitender Schritt auf die erzbischöfliche Würde hin, und 1125 stand man schon dicht vor dem Ziel, denn 1128 erscheint Bernhards Nachfolger Wilhelm als Erzbischof von Nazareth (RRH n° 121; das erste erhaltene Erzbischofssiegel stammt von dem Erzbischof Letardus [1154–1187]; vgl. Schlumberger, *Sigillographie* S. 96f. n° 64ff.). Ähnlich mag der Fall von Tripolis liegen. Um 1115 legte der Bischof Pontius dort eine seiner Urkunden noch als Chirograph an (JL 6700). Sie war also vermutlich ungesiegelt. Aber in der ersten Hälfte der vierziger Jahre führte der Bischof Gerald von Tripolis eine noch lose erhaltene Bleibulle. Ist um diese Zeit das Bischofssiegel weiter südlich zwar schon da, so sollte die Aufnahme der bischöflichen Siegelung in Tripolis vielleicht nicht ganz isoliert gesehen werden von den Versuchen, diesem Bistum gleichsam archiepisko-

⁹⁷ Hans Eberhard MAYER, *Das Pontifikale von Tyrus und die Krönung der lateinischen Könige von Jerusalem*, DOP 21 (1967) 195 Anm. 241. Seine Bulle ist beschrieben bei CHANDON DE BRIAILLES, *Bulles de l'Orient latin*, Syria 27 (1950) 293 n° 12.

⁹⁸ Insbesondere wurden während der Regentschaft Johanns von Ibelin (1205–1210) wichtige außenpolitische Dokumente von der hohen Geistlichkeit gesiegelt, nicht vom Regenten, der nach innen hin als Regent mit seinem eigenen Siegel siegelte (RRH n° 812), dieses aber im auswärtigen Verkehr nicht als Amtssiegel benutzte und auch über kein Reichssiegel verfügte. Der Heiratskontrakt von 1206 zwischen der Thronerbin und Peter II. von Aragón (s. unten Anm. 115) wurde von einem anwesenden Kardinallegaten, vom Patriarchen von Jerusalem und den Meistern der Templer und Johanniter gesiegelt, und 1207 siegelte der Erzbischof Clarembald von Tyrus einen Heiratskontrakt zwischen dem König von Zypern und einer der Töchter des ehemaligen Herrschers von Jerusalem, Heinrich von Champagne (RRH n° 823), der schon seit 1197 verabredet war.

⁹⁹ MAYER, *Bistümer* S. 89–93.

pale Dignität zu geben.^{99a} Um dieselbe Zeit wie in Nazareth können wir Siegel auch in den nordsyrischen Erzbistümern feststellen. Um 1123 siegelte bereits der Erzbischof von Edessa, und zwar mit dem bildlosen Revers, dessen Legende über fünf Zeilen verteilt ist, also deutlich nach byzantinischem Vorbild (Schlumberger, Sigillographie S. 99 n° 74), 1135 führte der Erzbischof von Mamistra ein Siegel (RRH n° 161 a), der diese Praxis als Patriarch von Antiochien beibehielt,¹⁰⁰ und schon ein Jahr zuvor können wir beim Erzbischof von Hierapolis ein Siegel feststellen (RRH n° 153 a; Schlumberger, Sigillographie S. 100 n° 75).

Daß es sich bei der Aufnahme der bischöflichen Siegelung wahrscheinlich um einen Einbruch in ein erzbischöfliches Vorrecht handelte, zeigt der Vergleich mit weiteren Bistümern. Das Material ist nicht ganz eindeutig, scheint aber darauf hinzuweisen, daß nach Nazareth die Bischöfe an der Küste die Siegelung zuerst aufnahmen, vermutlich weil ein Teil ihrer Parochialen eines bischöflichen Siegels für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht entbehren wollte, auch wenn dies in Akkon erst 1245 zutage tritt (RRH n° 1135). Das vizegräfliche Gericht, das in Akkon seit 1135 bezeugt ist (RRH n° 155), behandelte und beurkundete solche Dinge zwar, siegelte damals aber noch nicht, wie wir den Verhältnissen in Jerusalem entnehmen können (RRH n° 110.111.158). Das erste bischöfliche Siegel, das uns im Königreich Jerusalem begegnet, ist das des Bischofs von Bairut, das an RRH n° 144 von 1133 hing, ohne angekündigt zu sein.¹⁰¹ Wie die Dinge zuvor in Bairut gelegen hatten, wo bereits 1111 ein Elekt auftritt (RRH n° 69),¹⁰² ist nicht sicher, da wir keine früheren Bischofsurkunden aus Bairut haben. Schon zwei Jahre nach Bairut treffen wir in Akkon in RRH n° 155 auf ein Bischofssiegel (Schlumberger, Sigillographie S. 101 n° 77; hier abgebildet Taf. I, Abb. 4). Daß bischöfliche Siegel damals noch ungewohnt waren, ergibt sich daraus, daß der Bischof von Akkon seine Urkunde außerdem noch mit einem eigenhändigen Lothringerkreuz als Handzeichen vollzog.¹⁰³

Aufschlußreich ist der Befund in Ramla, wo 1099 ein Bistum eingerichtet worden war. Schlumberger (Sigillographie S. 114 n° 109) schreibt dem Bischof Roger 1115 in RRH n° 76 b ein Siegel zu, das im 17. Jh. von Amico in der Handschrift Stadtbibliothek Palermo Qq.H. 11 nachgezeichnet worden sei. Das würde natürlich eine sehr frühe Aufnahme der

^{99a} Ebd. S. 88; RICHARD, Comté de Tripoli S. 59. Gerald's Bulle bei CHANDON DE BRIAILLES, Bulles, Syria 27, 291 n° 10. Der Beginn seines Pontifikats wird dort falsch mit 1133 angegeben, anderwärts in der Literatur mit 1132. Der erste Nachweis für Bischof Gerald ist JL 7940 vom Januar 1139; letztmals ist er 1145 in RRH n° 236 bezeugt.

¹⁰⁰ Seine Bullen als Patriarch sind beschrieben und abgebildet bei CHANDON DE BRIAILLES, Bulles, Syria 27, 290 n° 8 f.

¹⁰¹ Heute sind nur noch die Siegellöcher vorhanden, aber Paoli zeichnete das Siegel im 18. Jh. noch nach; vgl. Sebastiano PAOLI, Codice diplomatico del sacro militare ordine Gerosolimitano di Malta 1 (1732) Taf. I n° 9; SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 106 n° 88.

¹⁰² Der um diese Zeit in RRH n° 58 auftretende *episcopus Biterrensis* ist in der Literatur gelegentlich mit einem Bischof von Bairut verwechselt worden. Es handelt sich natürlich um den Bischof von Béziers.

¹⁰³ Im lothringischen Wappen erscheint dieses Kreuz mit dem doppelten Querbalken, das zum bekannten Symbol des Gaullismus wurde, allerdings erst seit dem 15. Jh. Es wird in der Literatur oft auch als das Patriarchenkreuz von Jerusalem bezeichnet. Das ist freilich auch keine ganz zutreffende Bezeichnung, denn die Bullen der Patriarchen zeigen erst seit Fulcher von Angoulême (1146–1157) das Kreuz mit dem Doppelbalken, das anscheinend gleichzeitig mit der griechischen Siegellegende (oben S. 12) auftritt (SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 75 n° 8^{bis}) und auch beim Kapitel nicht früher vorkommt (unten Anm. 112). Zuvor zeigten die Patriarchenbullen ein Kreuz in Form eines griechischen Tau, d. h. mit nur einem, ganz oben aufsitzenden Querbalken (SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 74 f. n° 2–8). Viel eher läßt sich von der Bulle des Johannitermeisters ein Bogen zu Jerusalem schlagen, denn von Anfang an (s. unten S. 35) wird hier der Meister vor einem Kreuz mit Doppelbalken abgebildet.

bischöflichen Siegelung in Ramla anzeigen. Aber das Stück kündigt kein Siegel an, und Amico zeichnet in seiner Abschrift fol. 35^r (früher 188^r) auch keines nach, und eine andere Überlieferung gibt es nicht. Es handelt sich bei Schlumberger, wie seine (alte) Folienzahl 225 ausweist, um eine Verwechslung mit RRH n° 190. Der Bischof von Ramla war 1115 noch siegellos und siegelte auch 1136 noch nicht (RRH n° 165). Als aber die Bischöfe von Bairut und Akkon mit der Siegelung begonnen hatten, da ließ sich der Inhaber des ältesten lateinischen Bistums im Königreich auch einen Siegelstempel schneiden, hängte das Siegel indessen 1138 in RRH n° 190 nicht allein, sondern zunächst einmal gemeinsam mit dem des Patriarchen von Jerusalem an seine Urkunde. Seine Urkunde von 1147 (RRH n° 246) kündigt kein Siegel an, ist aber in jeder Beziehung sehr kurz. Im Jahre 1160 hatte sich das Bischofssiegel von Ramla so weit emporgearbeitet, daß der Bischof es nunmehr in RRH n° 358 in fremder Sache neben dem „minderwertigen“ Wachssiegel des ausstellenden Abtes von St. Joseph und Habakuk einsetzte. Ebenso benutzte er es in fremder Sache im selben Jahr neben demjenigen des Herrn Balduin von Ramla, das Hugo von Ibelin gebrauchte (RRH n° 360). In eigener Sache siegelte er jedoch 1170 nicht (RRH n° 490). Hier haben wir, wenn auch über mehrere Pontifikate verteilt, denselben Befund wie beim Erzbischof Petrus von Tyrus, daß nämlich das Bischofssiegel bevorzugt für den Gebrauch in fremder Sache angehängt wird, und das bestärkt uns in der Vermutung, daß der Beginn der bischöflichen Siegelung in den Hafenstädten auf die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens dort zurückging, rechtlich gesehen aber einen Einbruch in ein Vorrecht der Erzbischöfe bedeutete. Das würde erklären, warum der Bischof von Akkon zusätzlich noch sein Handzeichen anbrachte und warum der Bischof von Ramla in eigener Sache anfänglich allenfalls gemeinsam mit dem Patriarchen und allein nur in fremder Sache siegelte. Die Erzbischöfe konnten gegen den Gebrauch eines Bischofssiegels in fremder Sache wenig einwenden, da sie selbst natürlich diese Einnahmequelle für ihre Siegel auch haben wollten und sie deshalb zögern mußten, die Glaubwürdigkeit eines Bischofssiegels in fremder Sache zu bestreiten, weil sie sonst Rückwirkungen auf die Glaubwürdigkeit des eigenen Siegels zu befürchten gehabt hätten. In fremder Sache entging ihnen an Einnahmen kaum etwas, wenn sie die Siegelführung der Suffragane duldeten, weil für den Parochialen der Gang zum Diözesan näher und auch natürlicher war als zum Metropolit. Ihm in Urkundendingen den Weg zum Diözesanbischof zu versperren, mit dem er auch in vielen anderen kirchlichen Sachen zu tun hatte, hätte noch keinen Einwohner von Akkon und Bairut dazu gebracht, deshalb nach Tyrus zu gehen, um sich dort das erzbischöfliche Siegel zu holen. Wo die Diözesane aber in eigener Sache siegelten, da brachten sie anfänglich zusätzliche Beglaubigungsmittel an, so daß ein Einschreiten der Metropolitane gegen das Bischofssiegel die Urkunden nicht hätte kraftlos werden lassen. Da das Siegel an RRH n° 144 des Bischofs von Bairut von 1133 zwar hing, aber nicht angekündigt war, mag man in diesem Fall davon ausgegangen sein, daß die Urkunde, die keine anderen Beglaubigungsmittel hat, wenn sie auch viel Wert auf die Vielseitigkeit ihrer Zeugenliste legt, notfalls auch ohne das Siegel beweiskräftig sein werde, so wie es bei den frühen Urkunden der Bischöfe von Ramla und Nazareth 1115, 1121 und 1136 der Fall war. In Sidon und Tiberias sind Bischofssiegel 1170 und 1174 festzustellen (RRH n° 475.515), ohne daß diesem Befund etwas abzugewinnen wäre, weil wir aus früherer Zeit dort keine erhaltenen Bischofsurkunden haben. Ebenso verhält es sich in Bethlehem, wo wir dem ersten Bischofssiegel 1163–1168 in RRH n° 393a begegnen, und in Hebron, wo es, wenn wir uns bei der Durchsicht nicht geirrt haben, erst 1253 in RRH n° 1207 auftaucht. Wichtiger ist die Enthaltsamkeit des Bischofs von Ramla, die der Haltung von Akkon und erst recht von Nazareth ihre Bedeutung zukommen läßt. Übrigens hat auch der Bischof von Akkon anfangs

nicht durchgehend gesiegelt, denn RRH n° 435 von 1167 war ungesiegelt, nachdem RRH n° 180 von 1138 besiegelt gewesen war, und RRH n° 532, ein Vergleich zwischen dem Bischof von Akkon und den Johannitern von 1175, war zwar besiegelt, aber nur mit einem (heute verlorenen) Siegel. Wahrscheinlich handelte es sich um das bischöfliche Siegel, denn vermutlich hatte man gleichlautende Urkunden ausgestellt, von denen jeder Vertragspartner die vom anderen besiegelte Fassung erhielt, und RRH n° 532 ist über das Johanniterarchiv überliefert. RRH n° 771 von 1200 ist dann wieder zweifelsfrei besiegelt.

Es wäre interessant, die Gegenprobe beim Thaborabt zu machen, der sich ja mit Nazareth um die erzbischöfliche Würde in Galilaea stritt und mit JL. 5948 dafür einen päpstlichen Rechtstitel besaß. Soweit wir sehen, siegelte der Thaborabt von Anfang an, denn schon seine Urkunde RRH n° 277 von 1152 trug im 18. Jh.¹⁰⁴ sein Siegel, auch wenn es nicht angekündigt wird, und gleichfalls besiegelt war RRH n° 871 von 1214, während RRH n° 530 von 1175 unbesiegelt blieb, es sei denn der Abt habe wiederum ohne Ankündigung gesiegelt. Mit dem Ende des Klosters war natürlich auch das des klösterlichen Siegels verbunden, denn als die Johanniter 1256 nach der Inkorporation des Thabor in den Orden drei ehemalige Mönche dazu bewogen, dem Papst zu dieser Handlung zu gratulieren, da mußten sie, *quoniam sigillum proprium non habemus*, die Äbte vom Zionsberg und von St. Samuel in Akkon bemühen (RRH n° 1249). Für die Frage, die uns hier interessiert, gibt aber der Befund beim Thabor nichts Entscheidendes her, weil das Abtsiegel erst 1152 auftritt. Das ist nicht nur für die Auseinandersetzungen um den Metropolitansitz in Galilaea zu spät, sondern es kommt noch hinzu, daß nach der Jahrhundertmitte das Siegel schon weithin bei Klöstern und Stiften festzustellen ist: Bethanien 1157 (RRH n° 327; nicht angekündigt, aber im 18. Jh. noch erhalten; Schlumberger, Sigillographie S. 122 n° 130), St. Joseph und Habakuk 1160 (RRH n° 358; anscheinend erst seit kurzem in Gebrauch, da es ein Wachssiegel war und der Diözesan in Ramla in fremder Sache mitsiegelte), Abt Gaufrid vom Templum Domini 1137–1160 in einer unedierten und undatierten Urkunde (RRH n° 173b; Stadtbibliothek Palermo Ms. Qq. H. 11, fol. 70^r [früher 223^r] Siegelnachzeichnung Amicos; hier abgebildet Taf. I, Abb. 5) ohne Siegelankündigung, Josaphat 1163–1168 (RRH n° 393a), Zionsberg 1176 (RRH n° 536). Ohne Siegel blieben bis 1163 das Chorherrenstift Hebron (RRH n° 379), bis um 1164 das griechische Kloster von St. Sabas (RRH n° 409) und bis um 1171 das Stift auf dem Ölberg (RRH n° 492). Bei S. Maria Latina finden wir wegen des Verlustes des Archivs eine Bleibulle erstmals in RRH n° 1067 von 1235, dann wieder in RRH n° 1093 von 1239, einem Vidimus von RRH n° 129a von ca. 1240, sodann in RRH n° 1164.1356 von 1248 und 1267 (Schlumberger, Sigillographie S. 123 n° 134), obgleich vermutlich schon früher ein Siegel benutzt wurde. Auch im Antiochenischen begegnen in dieser Zeit schon klösterliche Siegel, wenn auch das Material dort so gering ist, daß man daraus überhaupt keine Schlüsse ziehen kann. Der Abt von St. Georg im Schwarzen Gebirge hatte 1160 ein Siegel (RRH n° 348), der Abt von St. Paul in Antiochia 1167 (RRH n° 429; beschrieben bei Chandon de Briailles, Syria 27, 292 n° 11). Der Abt von Jubin führte 1214 eine Bulle, die er in ganz ungewöhnlicher Weise mit der des Patriarchen von Antiochia zusammen an eine Urkunde des Patriarchen hängte, die sein eigenes Kloster dem Zisterzienserorden eingliederte.¹⁰⁵ Generell gilt natürlich, daß die angeführten Fälle der Nichtbesiegelung aufschlußreicher sind als die Beispiele für Klostersiegel, denn die vorgeführten Siegel sind zugleich auch die frühesten erhaltenen Urkunden der betreffenden Äbte, Prioren und Äbtis-

¹⁰⁴ PAOLI, Cod. dipl. di Malta 1, 204 n° 160; SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 127 n° 143.

¹⁰⁵ Jean RICHARD, L'abbaye cistercienne de Jubin et le prieuré Saint-Blaise de Nicosie, 'Επετηρίς τοῦ κέντρου 'Επιστημονικῶν 'Ερευνῶν 3 (1969–70) 67.

sinnen, so daß für die vorangegangene Zeit daraus kaum Rückschlüsse möglich sind, außer daß um 1160 das Kloster- und das Stiftssiegel da sind.

Eine Ausnahme bildet nur das Chorherrenstift vom Hl. Grabe, wo der Prior im selben Jahre 1129 sich zuerst noch des Siegels des Patriarchen bediente, dann aber eine eigene Stiftsbulle führte (RRH n° 128.129). Das wird nicht nur damit zusammenhängen, daß wir hier noch das Chartular haben, also ein reichlicheres Quellenmaterial, sondern auch mit dem besonderen Ehrenrang dieses Stiftes, dessen Vorsteher in Bedrängnis geriet, als sich die anderen Prioren der Hauptstadt allmählich zu Äbten aufschwangen, was man an der Domkirche offenbar nicht zulassen wollte. Der Prior ließ sich deshalb vom Papst Alexander III. beurkunden, daß er nach den Erzbischöfen und Bischöfen unter den Äbten und Prioren weiterhin den ersten Platz einnehme, auch wenn andere Prioren den Abtstitel erhielten (JL. 13524). Da der Prior also eine fast bischofsartige Stellung hatte, die er in Jaffa tatsächlich einnahm,¹⁰⁶ ist es nicht erstaunlich, daß er früher siegelte als andere Prioren und Äbte. Und man erkennt nun auch, warum man den Bischöfen von Bairut und Akkon das Siegeln 1133/1135 nicht verweigern konnte, wenn ein ihnen im Range Nachgeordneter bereits ein Siegel führte. In RRH n° 133 von 1130 benutzte der Prior der Grabeskirche neben dem eigenen Priorensiegel (das vom Konventssiegel verschieden war [vgl. Schlumberger, *Sigillographie* S. 134ff.; hier abgebildet Taf. I, Abb. 6f.]) wieder das Siegel des Patriarchen, worauf der Empfänger bestanden haben mag, um auch diesen an die Urkunde zu binden, die für den Empfänger von besonderer Wichtigkeit war.¹⁰⁷ Dann kommt eine ungewöhnliche Epoche, denn RRH n° 146.199 sind zwei Urkunden des Priors Petrus von 1133 und 1140, die unbesiegelt sind. Petrus siegelte allein (und hier geht es uns zunächst nur um allein gesiegelte Stücke) erst wieder 1142 und 1144 in RRH n° 209.223, sein Nachfolger Amalrich 1151 in RRH n° 267. Im ersten Falle wurde ein Stiftssiegel verwendet, in den zwei anderen Fällen ein Priorensiegel. Aber in RRH n° 271 aus derselben Zeit war die Siegelserie schon wieder zuende, und die Reihe der Priorenurkunden läuft dann siegellos weiter bis 1160 (RRH n° 340.343.345.346.349). Erst 1175 taucht in eigener Sache das Stiftssiegel wieder auf (RRH n° 529; Schlumberger, *Sigillographie* S. 134 n° 163), in fremder Sache in RRH n° 656 von 1186 und in RRH n° 879 von 1215. An einer undatierten, aber vermutlich gleichzeitigen Abschrift einer Urkunde von 1221 (RRH n° 945)¹⁰⁸ hing in fremder Sache das Wachssiegel des Priors (Taf. I, Abb. 8), auch wenn es nicht angekündigt ist,¹⁰⁹ und ebenso siegelte der Prior mit seinem eigenen Siegel in Wachs und in fremder Sache RRH n° 973.981 von 1225 und 1227. Das heißt: Seit 1130 haben die Prioren des Hl. Grabes zunächst nur zweimal allein in eigener Sache gesiegelt (RRH n° 223.267), dann bis 1160 in eigener Sache sechsmal gar nicht. Von 1175 an haben sie bei Alleinsiegelung wieder das Stiftssiegel benutzt, einmal in eigener Sache (RRH n° 529), danach nur noch in fremder Sache.¹¹⁰

¹⁰⁶ MAYER, *Bistümer* S. 16–21, 125, 127.

¹⁰⁷ Ebd. S. 284ff.

¹⁰⁸ Zu dem Inhalt dieser Urkunde s. Jonathan RILEY-SMITH, *The Knights of St. John in Jerusalem and Cyprus c. 1050–1310* (A History of the Order of the Hospital of St. John of Jerusalem 1, 1967) S. 406ff.

¹⁰⁹ Außerdem hängt noch das Siegel eines der Vertragspartner an der Abschrift, obgleich es nicht dort, sondern nur in dem verlorenen Original angekündigt war.

¹¹⁰ Wir brechen auch hier mit dem Kreuzzug Kaiser Friedrichs II. ab, der den Zerfall der Regierungskontrolle einleitete und damit der weiteren Ausbreitung des Siegels den Weg bereitete. Nicht das Siegel wurde anscheinend im 13. Jh. kontrolliert, sondern, wenn überhaupt etwas, die Formel, mit der es angekündigt wurde; s. unten S. 68. Wir weisen aber wenigstens hin auf RRH n° 1361 von 1268 (Wachssiegel des Priors und *seel genau* des Stiftes) und auf RRH n° 1363 von 1269 (Stiftssiegel; vgl. SCHLUMBERGER, *Sigillographie* S. 135 n° 166) hin, beide in fremder Sache.

Bei diesem Befund ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Chartulare des Stiftes nur noch wenige Stücke aus dem 13. Jh. enthalten. Die Urkunde des Königs Peter II. von Aragón von 1250 spanischer Ära = A. D. 1212,¹¹¹ die nur im Chartular A steht und im Chartular B fehlt, halten wir für einen Nachtrag wie auch die anderen Stücke aus dem Beginn des 13. Jh., die in B fehlen, und wie insbesondere RRH n° 1129 aus der Zeit von ca. 1240 oder kurz danach, das auf der Rückseite des Vorsatzblattes von A nachgetragen ist. Auch war durch die Vertreibung aus Jerusalem 1187, den Vertrag Friedrichs II. mit dem Sultan 1229 und die neuerliche Vertreibung von 1244 der Stiftsbesitz im Hl. Lande derart dezimiert, daß er von vorneherein viel weniger Urkundengeschäft des Priors erforderte als im 12. Jh. Und was das Siegeln in fremder Sache anging, so bestand in Akkon im 13. Jh. eine derartige Konzentration von siegelfähigen Prälaten, daß man sich, wollte man ein glaubwürdiges geistliches Siegel, höherstehende Siegelführer aussuchen konnte: den Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe oder wenigstens einen Abt. Das einträgliche Vidimierungsgeschäft wurde in der Hierarchie eigentlich erst vom Abt an aufwärts ausgeübt, abgesehen natürlich von den Archidiakonen als den ersten bischöflichen Verwaltungsbeamten. Der geistliche Vorrang des Priors vom Hl. Grabe mußte sich in eine Leerformel verwandeln, wenn dahinter kein großer Besitz im Hl. Lande stand und vor allem der Priorentitel im Laufe der Zeit in der allgemeinen Geltung immer stärker hinter der Abtswürde zurückgeblieben war. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß sich der Prior J. vom Hl. Grab um 1250 zweimal als *abbas s. Sepulchri* bezeichnet hat, als er zusammen mit dem Archidiakon von Akkon vidimierte (RRH n° 100.423).

Aber all das kann die Zurückdrängung, ja streckenweise geradezu das Verschwinden des Stifts- und Priorensiegels vom Hl. Grabe in einer Zeit der Siegelausbreitung doch nur teilweise erklären. Wir stoßen nämlich schon in der ersten Hälfte des 12. Jh. auf Befunde, die den Schluß nahelegen, es habe zwischen dem Patriarchen und dem Prior Auseinandersetzungen um die Siegelfrage gegeben und der Patriarch habe ein Kontrollrecht beansprucht. Derselbe Prior Petrus, der erst gegen das Ende seiner Amtszeit in RRH n° 223 allein mit dem Priorensiegel siegelt, besaß dennoch früher das Stiftssiegel, das schon sein Vorgänger Wilhelm II. geführt hatte, aber er durfte es offenbar nur neben dem des Patriarchen einsetzen, denn RRH n° 152 ist eine Urkunde des Patriarchen von 1134, die mit dessen und mit dem Stiftssiegel geziert war, und mit RRH n° 170 von 1137 verhält es sich ebenso, denn trotz nur einer Siegelankündigung war es zweifach gesiegelt, und wenn auch nur das Patriarchensiegel erhalten ist, so ist doch zu vermuten, daß das andere das Siegel des Stifts war, dessen Konsens im Text festgehalten ist. Dieses Arrangement blieb kein Einzelfall, denn 1172 hängten der Patriarch sein eigenes und der Prior das Stiftssiegel neben das Königssiegel an eine Schenkung, die Heinrich der Löwe der Grabeskirche für die Lichter machte.¹¹² Und unter den angeführten Fällen von alleiniger Siegel-

¹¹¹ Eugène DE ROZIÈRE, *Cartulaire de l'église du Saint-Sépulcre de Jérusalem* (1849) S. 317 n° 179.

¹¹² RRH n° 494; MG DHdL n° 94; SCHLUMBERGER, *Sigillographie* S. 135 n° 165. Ein gemeinsam vom Patriarchen Eraclius und vom Prior Petrus II. vom Hl. Grab verfaßter Originalbrief (RRH n° 623; SCHLUMBERGER, *Sigillographie* S. 77 n° 12; Taf. I n° 9; Allgemeines Staatsarchiv München, KU Scheyern n° 10) aus der Zeit um 1180, in dem Konrad von Dachau gemahnt wird, die von einer dem Patriarchen bekannten Person aus der Umgebung seines Vaters entfremdete Reliquie des hl. Kreuzes zurückzugeben und für die Reliquie eine Kirche (Kloster Scheyern) zu stiften, ist besiegelt mit der normalen Bleibulle des Patriarchen (Taf. I), Abb. 1 f.). Es ist ein Irrtum SCHLUMBERGERS, *Sigillographie* S. 135 n° 164; Taf. V n° 6 und 9, wenn er dieses Stück auch mit der Kapitelsbulle besiegelt sein läßt. Diese hängt vielmehr an einem zuvor unter allgemeiner Adresse ergangenen Brief des Patriarchen Fulcher und des Priors Amalrich (RRH n° 317; Allgemeines Staatsarchiv München, KU Scheyern n° 9; Taf. I, Abb. 6 f.), in dem mitgeteilt wird, daß man aus verschiedensten Reliquien ein Kreuz hergestellt und dieses mit einer Partikel des hl. Kreuzes geschmückt

lung des Priors (d. h. ohne den Patriarchen) in fremder Sache sind zwei, in denen er ausdrücklich als Vikar des Patriarchen handelte, also dann selbstverständlich allein siegeln konnte (RRH n° 973.981).

Damit haben wir, ausgehend von der Aufnahme der Besiegelung durch den Bischof von Nazareth, die geistlichen Siegel im wesentlichen abgesprochen, soweit das Material uns dies erlaubt und die Befunde von historischem Interesse sind. Die Siegel der geistlichen Ritterorden haben schon ihre Darstellungen gefunden, weil bei ihnen von den europäischen Besitzungen her mehr Material vorhanden ist.¹¹³ Sie setzen im Hl. Land auch nicht früher ein als die Siegel der Bischöfe, die Templer mit RRH n° 252 von 1148, die Johanniter mit RRH n° 329 von 1157. Dieses Stück fällt gerade noch in die Amtszeit des Meisters Raimund Du Puy (1120–1158/60), von dem auch eine lose Bulle erhalten ist (Schlumberger, Sigillographie S. 232 n° 165). Nach Paoli hing diese Bulle auch an RRH n° 150 von 1134, was gewiß ein Irrtum ist, da dort nur das Siegel der Fürstin-Mutter Alice von Antiochia angekündigt wird (s. oben S. 22) und auch nur Löcher für ein einziges Siegel am Original sind. Eine Konventsbulle erscheint erst 1239 in RRH n° 1091. Die älteste erhaltene Bleibulle der Templer ist diejenige, die der Meister Bertrand von Blanchefort an RRH n° 446 von 1167 hängte (Taf. I, Abb. 9f.);¹¹⁴ die Urkunde ist zugleich der erste Nachweis für Templergut in Deutschland. Der Avers zeigt zwei auf einem Pferd sitzende Ritter mit der Umschrift + *SIGILLVM MILITVM*, während auf dem Revers das Templum Salomonis als Kuppelbau zu sehen ist mit der Legende + *XRISTI DE TEMPLO*. Aus dem Hl. Land selbst haben wir nach der Ankündigung eines Tempplersiegels in RRH n° 252 (also eines Konventssiegels, wahrscheinlich einer bleiernen Konventsbulle) überhaupt keine Bleibulle der Templer bis zu RRH n° 949 von 1221 (Nachzeichnung bei

hat, so daß die kranken und armen Gläubigen sich die Wallfahrt nach Jerusalem ersparen und ihre Gaben in Deutschland darbringen können. Es handelt sich auch hier um die heutige Scheyrer Kreuzpartikel. Das Mißverständnis hinsichtlich der Besiegelung des zweiten Briefes dürfte aus Unkenntnis der ja bekanntlich außerordentlich seltenen Originalbriefe des 12. Jh. zu erklären sein. Die Bulle des Patriarchen ist mit ihrer Hanfschnur in zwei Siegellöcher eingehängt, die sich in der Mitte des rechten Randes befinden. Am oberen und unteren Drittel dieses Randes sind aber nochmals je zwei Siegellöcher erkennbar, von denen aus das Pergament jeweils bis zum Rande hin eingerissen ist. Man könnte bei vorschneller Betrachtung denken, daß hier zwei weitere Siegel hingen, von denen eines das Kapitelssiegel, das andere das Priorensiegel gewesen sein könnte. Der Anordnung entsprechen aber auch am linken Rand dreimal je zwei Siegellöcher, die zum Rand hin eingerissen sind. Faltet man den Brief in der richtigen Weise auf die Größe einer mittleren Briefmarke (ca. 3,5 × 2,5 cm) zusammen, so sind alle sechsmal zwei Siegellöcher übereinanderliegend und dekungsgleich, und ebenso die fünfmal je zwei Einrisse zum Rand. Es ist also ganz deutlich, daß das Stück nur mit einer einzigen Bulle besiegelt war, die als Verschlusssiegel diente. Bei der Öffnung riß man die Schnur an fünf Stellen aus dem Pergament, das man nur an einer Stelle unverletzt ließ, um die Bullenschnur mit der Bulle an dem Stück zu erhalten.

¹¹³ Edwin J. KING, The Seals of the Order of St. John of Jerusalem (1932); Joseph DELAVILLE LE ROULX, Note sur les sceaux de l'Ordre de St.-Jean de Jérusalem à Malte, Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France 5^e sér. 1 (1880) 52–85; Louis DE MAS-LATRIE, Lettre à M. Beugnot sur les sceaux de l'Ordre du Temple et sur le Temple de Jérusalem, Bibliothèque de l'École des Chartes 9 (= 2^e sér. 4, 1847/48) 385–404. S. KEKULE VON STRADONITZ, Über die frühesten Siegel des Ordens der Tempelherren, Der Deutsche Herold 58 (1928) 108. F. A. VOSSBERG, Geschichte der preußischen Münzen und Siegel von frühester Zeit bis zum Ende der Herrschaft des Deutschen Ordens (1843). Bernhard SCHMID, Die Siegel des Deutschen Ordens in Preußen, Altpreußische Forschungen 14 (1937) 179–186; 15 (1938) 63–75.

¹¹⁴ Das Datum berichtigt bei Marie Luise BULST-THIELE, Sacrae domus Templi Hierosolymitani magistri (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse 3. Folge 86, 1974) S. 74. Zu dem noch erhaltenen Original, in dem es um Besitz bei Dachau geht, vgl. K. H. MISTELE, Zur Geschichte des Templerordens in Süddeutschland, Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, Sonderheft 5 (1967) 20; Abbildung der Bulle bei BULST Taf. 1 nach S. 416.

Paoli, Cod. dipl. di Malta Taf. 5 n° 51) und zu den Ankündigungen in RRH n° 740a. 1269.1269a von 1198 und 1258. Zwar trug wahrscheinlich schon RRH n° 572 von 1179 ein Siegel des Templer- und des Johannitermeisters oder ihrer Konvente, denn es sind die Siegel des Königs von Jerusalem, des Fürsten von Antiochia und des Grafen von Tripolis angekündigt, aber an der Urkunde finden sich Siegellöcher für fünf Siegel, so daß es sich hier wegen der drei Siegel in fremder Sache gut um Wachssiegel der Meister gehandelt haben kann. Ähnlich steht es mit einem anderen Vergleich zwischen Templern und Johannitern (RRH n° 1062 von 1235), wo außer den Siegeln (Wachssiegeln?) der beiden Parteien noch die Siegel des Erzbischofs von Nazareth, des Bischofs von Akkon und des Konstablers des Königreichs Jerusalem angekündigt werden. Es ist angesichts dieses Befundes wie auch der oben erwähnten Bleibulle des Konvents allenfalls am abendländischen Material prüfbar, ob die Templermeister im 12. Jh. eigene, auf ihren Namen lautende Bleibullen besaßen wie der Johannitermeister, denn in RRH n° 740a von 1198 wird zwar eine Bleibulle angekündigt, aber es fehlt in der Kopie Amicos die Nachzeichnung, so daß es sich auch um die Konventsbulle gehandelt haben kann. Ein persönliches Siegel des Templermeisters ist, soweit jedenfalls wir das bei den Ritterorden ja sehr weit gestreute Material überblicken, erstmals 1206 nachzuweisen, als Maria la Marquise dem König Peter II. von Aragón die Ehe anbot,¹¹⁵ denn dort kündigt der Meister *sigillum meum* an; daß es aus Wachs war, erfahren wir aus RRH n° 1039 von 1232. Der Wortlaut von RRH n° 1413 von 1277, wo ausdrücklich eine Bleibulle des Templermeisters angekündigt wird, läßt allerdings vermuten, daß außer dem Wachssiegel des Meisters, wie es sich als Rücksiegel zum Wachssiegel des Ordens an RRH n° 1466 von 1286 findet (Schlumberger, Sigillographie S. 247 n° 241), auch eine von der Konventsbulle verschiedene Bleibulle des Templermeisters existierte. Auf einen solchen Sachverhalt läßt möglicherweise auch RRH n° 1335 von 1264 schließen, das besiegelt war *appensione bulle nostre* (scil. des Templermeisters) *et cum tuba*. *Tuba* kann, muß aber nicht etwas anderes sein als die angekündigte Bleibulle des Meisters. Erstmals tritt der Ausdruck auf in RRH n° 1201, das zu 1259 gehört und wo es heißt: *sealer de nostre bole de plumb de la tube*. Der Ausdruck ist nicht weiter zu verfolgen, weil seit der Mitte des 13. Jh. für die Konventsbulle eine andere Formel von den *dreiz coins generals* aufkam (s. unten S. 71), aber schon Mas-Latrie¹¹⁶ hat gezeigt, daß unter *tuba* nichts anderes zu verstehen ist als die auf dem Siegel abgebildete Kuppel des Templum Salomonis, aber er bringt als Beispiel dafür sowohl ein Wachssiegel von 1255 aus dem Pariser Nationalarchiv (J 198, B n° 100) mit den bekannten zwei Rittern und der Umschrift *SIGILLVM MILITVM XRI* wie ein Wachssiegel mit der Abbildung des Templum Salomonis und der Legende: *S' TVBE TEMPLI XPI*, die beide an derselben Urkunde hängen.¹¹⁷ Beim Deutschen Orden begegnen wir einem Konventssiegel

¹¹⁵ Johannes VINCKE, Der Eheprozeß Peters II. von Aragón, in: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 5 (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft Reihe 1 Bd. 5, 1935) S. 164ff.

¹¹⁶ MAS-LATRIE, Lettre, BECh 9, 385–404.

¹¹⁷ Taf. II, Abb. 11, 12. Louis DOUET d'ARCO, Collection de sceaux 3 (Archives de l'Empire. Inventaires et documents, 1868) 242 n° 9862, der allerdings nur das zweite Siegel beschreibt. Es ist eine unbewiesene Annahme von MAS-LATRIE, Lettre, BECh 9, 398, daß es sich beim ersten Siegel um das des Meisters, beim zweiten um das des Konvents gehandelt habe, denn die Konventsbulle von 1221 (RRH n° 949) zeigt beide Bilder auf Vorder- und Rückseite, ohne allerdings das Wort *tuba* zu benutzen. Ebenso wenig kann die Ansicht von NATALIS DE WAILLY, *Éléments de paléographie* 2 (1838) 239 überzeugen, es handle sich bei dem einen Wachssiegel mit der *tuba* von 1255 um das Konventssiegel, bei dem anderen mit den zwei Rittern um das des Priors von Frankreich, da dasjenige mit den zwei Rittern bereits vom Meister des Gesamtordens in RRH n° 446 von 1167 verwendet wurde (s. oben S. 35). Der Prior von Frankreich siegelte eine Urkunde von 1214 mit einem Wachssiegel, das einen Rundbau zeigte, mit der Legende: + *MIL' TEMPLI SAL'* und als Rück-

erstmal 1230, als der Großkomtur Haimo stellvertretend für den Meister Hermann von Salza urkundete (RRH n° 1021); daß es aus Blei war, erfahren wir aus RRH n° 1093. 1120.1121 von 1239 und 1244. Die Bulle dürfte im Typ derjenigen entsprochen haben, die Voßberg und Schmid¹¹⁸ aus einer 1289 in Akkon ausgestellten Urkunde im Stadtarchiv Lübeck abgebildet haben, auch wenn die Konventsbulle, die bald ganz außer Gebrauch kam, damals bereits in Wachs ausgedrückt wurde, nicht mehr in Blei.¹¹⁹ Auf dem Avers zeigt dieses Siegel eine Büste der Madonna mit dem Kind. Die Madonna hält in der rechten Hand ein Lilienszepter, das Kind segnet mit der einen Hand und hält in der anderen den Globus. Die Legende lautet: + *S' HOSPITALIS SANCTE MARIE*. Der Revers zeigt eine Fußwaschung und die Legende: + *DOMVS TEVTONICORVM IERLM*. Dagegen gehört das Hochmeistersiegel ganz in die Geschichte des Wachssiegels (s. unten S. 77 f.). Die weitere Verbreitung der Siegelführung in die unteren Bereiche der Geistlichkeit wollen wir hier nicht nachzeichnen; sie ist nur von rein sphragistischem, nicht aber von historischem Interesse, da sie von der Norm in Europa nicht abweicht.

Gehen wir nun zu den weltlichen Siegeln im Königreich Jerusalem über, so ist zu den Königssiegeln des 12. Jh. nichts weiter auszuführen. Von den Königinnen von Jerusalem führte die Königin Melisendis seit RRH n° 256 von 1149 ein eigenes Bleisiegel, das sie aber in RRH n° 262 von 1150 mit demjenigen ihres Sohnes Balduin III. teilen mußte.¹²⁰ Von dessen Gemahlin, der aus Byzanz geholten Königin Theodora, war bis vor noch nicht langer Zeit eine lose Bleibulle im Besitz von Howland Shaw, der während des zweiten Weltkrieges Leiter der Personalabteilung des Weißen Hauses in Washington war. Diese Bulle war 1928 in Istanbul aufgetaucht und ist heute verschollen.¹²¹ Ob auch die weiteren Königinnen von Jerusalem im 12. Jh., Maria Komnena und Isabella I., Siegel geführt haben, wissen wir nicht. Über das Siegel Isabellas II. siehe unten S. 85.

siegel ein Sekretsiegel hatte, das einen Abraxas zeigte mit der Umschrift: + *SECRETVM TEMPLI* (DOUET d'ARCO, Collection des sceaux 3, 241 n° 9860).

¹¹⁸ VOSSBERG, Preußische Münzen u. Siegel Taf. I n° 4; SCHMID, Siegel, Altpreuß. Forsch. 14, 181, Abbild. Taf. 2 n° 1.

¹¹⁹ Stadtarchiv Lübeck, Signatur Mecklenburgica n° 30. SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 251 n° 259 bezeichnet das Siegel fälschlich als Bleibulle. Es wird als Bulle des Kapitels angekündigt, ist aber aus Wachs. Es handelt sich also um den Typ des sogenannten „Münzsiegels“ (vgl. Wilhelm ERBEN, Siegelkunde [1914] S. 89), bei dem mittels zweier verschiedener, jedoch gleich großer Stempel ein doppelseitiges Wachssiegel hergestellt wurde. Die Ableitung aus der Bleibulle, die stets ein doppeltes Bild hatte, liegt auf der Hand. Die Gewohnheiten des Deutschen Ordens § 18a, ed. MAX PERLBACH, Die Statuten des Deutschen Ordens (1890) S. 102f. sehen eine besonders sorgfältige Aufbewahrung der Kapitelsbulle (d. h. des Bullenstempels) in einer Kiste vor, zu der die drei nur gemeinsam öffnenden Schlüssel in der Verwahrung des Meisters, des Großkomturs und des Tresslers waren. Nach dem Fall Akkons 1291 gab es durch anderthalb Jahrhunderte hindurch keine Kapitelsbulle mehr, sondern der Orden als Korporation siegelte mit dem Siegel des preußischen Landmeisters, später mit dem großen Hochmeistersiegel. Die Gründe für dieses Aufhören des Kapitelsiegels sind ungeklärt, ebenso für sein Wiederauftauchen. Seit 1451 werden wichtige Staatsverträge des Ordens bisweilen wieder mit einem Konventssiegel besiegelt (SCHMID, Siegel, Altpreuß. Forsch. 14, 182; Abbild. Taf. 2 n° 2), das wiederum ein Münzsiegel aus Wachs war und sich von der alten Kapitelsbulle auf dem Avers überhaupt nicht, auf dem Revers nur ganz geringfügig (*IHRLM* statt *IERLM*) unterschied.

¹²⁰ Zu den Details und ihrer Erklärung s. MAYER, Queen Melisende, DOP 26, 139ff. Die Doppelbesiegelung war ein Indiz für den bereits seit längerer Zeit in Gang befindlichen Zerfall des Reiches, dem erst in dem kurzen Bürgerkrieg von 1152 gesteuert wurde. Eine andere Art, sich von beiden Parteien mit Urkunden bedienen zu lassen, sehen wir in RRH n° 258.259, die beide dieselbe Angelegenheit betreffen, von denen aber die erste von Balduin III., die zweite von Melisendis ausgestellt ist; vgl. dazu MAYER, Queen Melisende, DOP 26, 144ff.

¹²¹ Vitalien LAURENT, Le sceau de Theodora Comnène, reine latine de Jérusalem, Bulletin de la section historique de l'Académie Roumaine 23 (1942) 202–208.

Als der Bischof von Nazareth, dem ursprünglich wie allen Bischöfen des Reichs kein Siegel zustand, kurz vor seiner Erhebung zum Erzbischof mit der Siegelführung begann, da legte er nicht nur eine Bresche in das Vorrecht der Metropolitane, sondern er gab auch den Vasallen ein Zeichen. Der Bischof von Nazareth war nämlich nicht nur ein geistlicher Herr, sondern auch einer der ganz wenigen Prälaten, die gleichzeitig Kronvasallen waren und eine geistliche Herrschaft innehatten, für die sie dem König Ritterdienst schuldeten. Positiv wissen wir dies von Nazareth und dem Bistum Ramla-Lyddā aus der Servitienliste bei Johann von Ibelin,¹²² denen derselbe Autor auch einen Gerichtshof und das Recht auf eine seigneuriale Bleibulle einräumt,¹²³ und möglicherweise gilt dies auch für das Bistum Bethlehem in der Frühzeit und für das Quartier des Patriarchen in Jerusalem.¹²⁴ Man mag einwenden, daß der Bischof von Ramla vor 1136 nachweislich noch nicht selbst siegelte. Aber die Entwicklung lief in Ramla insofern anders als in Nazareth, als aus dem Bistum Ramla zwischen 1115 und 1120 ungeachtet seines Charakters als Baronie noch eine weltliche Herrschaft Ramla herausgeschnitten wurde, während sich das *dominium* des Erzbischofs von Nazareth bis 1259 intakt erhielt.¹²⁵ Die weltliche Herrschaft des Bischofs von Ramla-Lyddā schrumpfte auf ein winziges Gebiet in und um Lyddā. Wenn also der Bischof von Ramla nicht sehr früh zu siegeln begann, obgleich er die Stellung eines Kronvasallen hatte, so deshalb weil er als solcher ein Zwerg war.

Ein Siegel des Bischofs von Nazareth war für die Barone etwas anderes. Der König konnte sich, wenn ihm dieser Präzedenzfall vorgehalten wurde, nur in die Ausrede flüchten, der Bischof siegele in seiner geistlichen, nicht in seiner weltlichen Eigenschaft. Da es dem König nachweislich überraschend lange glückte, die Vasallen, die nicht der allerersten Garnitur angehörten, vom Siegel fernzuhalten, fragt man sich, ob der Nazarener nicht durch ein geschicktes Doppelspiel zum Siegel kam: Beim Patriarchen konnte er behaupten, er siegele als Kronvasall, beim König konnte er sagen, er siegele als Geistlicher, und tatsächlich betreffen seine Siegel anfangs (RRH n° 106.371.515) nur geistliche Angelegenheiten und erst ab 1255 (RRH n° 1239.1280.1281; n° 594 ist ein Siegel in fremder Sache) seine Herrschaft. Wir wollen aber nicht eine Hypothese von einem Doppelspiel aufstellen, die unbeweisbar ist, denn viel einfacher ist die Annahme, daß der Patriarch dem Bischof 1125 das Siegel zugestand, weil man bereits an die 1129 schon abgeschlossene Erhebung zum Erzbistum dachte. Dennoch werden die Vasallen dem König dieses Beispiel vorgehalten haben, da niemand den Bischof daran hindern konnte, mit seinem Siegel auch in Dingen seiner Herrschaft zu urkunden, und vielleicht hat er es auch getan.

Die Aufnahme der Siegelung durch den Bischof von Nazareth wurde zweifellos erleichtert durch die Tatsache, daß der um Nazareth herum herrschende Fürst von Galilaea, der größte Vasall des Königs, bereits vor dem Bischof siegelte. Galilaea nahm in der Frühzeit zweifellos eine Sonderstellung unter den Kronvasallen ein, nicht nur wegen seiner schieren Größe, sondern auch weil sich der Normanne Tankred dort de facto in weitgehender Unabhängigkeit vom Herrscher in Jerusalem befunden hatte. Dies entsprach nicht nur seinem normannischen Unabhängigkeitsdrang, sondern auch der Tatsache, daß er selbst Galilaea unterworfen hatte. Seine einzige erhaltene Urkunde als Herr von Galilaea (RRH n° 36) ist ebenso ungesiegelt wie seine späteren Urkunden als Regent von Antiochia. In dieser Urkunde gibt er sich keinen *princeps*-Titel und erkennt auch durchaus die lehn-

¹²² Livre de Jean d'Ibelin c. 271, RHC Lois 1, 422f.

¹²³ Ebd. c. 270, RHC Lois 1, 420.

¹²⁴ MAYER, Bistümer S. 9, 70.

¹²⁵ Joshua PRAWER, Colonisation Activities in the Latin Kingdom of Jerusalem, *Revue belge de philologie et d'histoire* 29 (1951) 1092; MAYER, Bistümer S. 70; RRH n° 1282.

rechtliche Begründung seiner Herrschaft in Galilaea durch den Herzog Gottfried von Niederlothringen an, aber wie die Realität aussah, zeigt doch sein Pokerspiel mit Balduin I. 1100/1101, dem er anfänglich glatt die Anerkennung verweigerte und mit dem er erst nach Monaten zu einer Einigung kam, die aber vorsah, daß er sich aus Galilaea in die ihm angebotene antiochenische Regentschaft zurückziehe. Erst 1109, als er, wenn auch nur pro forma, wieder mit Galilaea belehnt wurde, leistete er dem König den Treueid.¹²⁶ Soweit wir erkennen können, haben weder Hugo von Falkenberg noch Gervasius von Bazoches, denen der König nach Tankreds Weggang wenn nicht ganz Galilaea, so doch mindestens dessen Kerngebiet um Tiberias verlieh, den *princeps*-Titel geführt, aber als dann Joscelin I. von Courtenay folgte, wurde er schon 1114 in einem Königsdiplom als *princeps Tyberiadis* bezeichnet (RRH n° 80), und so urkundete er im Februar 1119 selbst in einer Urkunde, die uns viel Grund zur Nachdenklichkeit gegeben hat, an deren Echtheit wir aber festhalten.¹²⁷ Hier kündigte sein ungelinker Kanzler Rorgo Fretellus, der als Literat einige Aufmerksamkeit verdient, ein Bleisiegel an, das vielleicht in der staatlichen Münzsammlung in München noch erhalten ist.¹²⁸ Es ist das erste nichtkönigliche weltliche Siegel und in dieser Zeit ganz und gar ein Ausnahmefall, der nicht einmal in Galilaea Bestand hatte. Joscelin I. war nicht irgendwer. Er war 1101 ins Hl. Land gekommen und von dem späteren König Balduin I., der damals noch Graf von Edessa war, mit der Herrschaft Turbessel belehnt worden, was ihn zum mächtigsten Vasallen des Grafen westlich des Euphrat machte. Im Jahre 1114 überwarf er sich mit dem neuen Grafen von Edessa, Balduin von Le Bourcq, der ihn zur Rückgabe seiner Herrschaft zwang, und zog sich zu seinem alten Herrn Balduin I. zurück, der ihn im Königreich mit Galilaea ausstattete. Dort machte er sich 1118 verdient um die Nachfolge Balduins von Le Bourcq im Königreich Jerusalem, so daß ihn dieser nach seinem Regierungsbeginn mit der nunmehr verwaisten Grafschaft Edessa belohnte, womit er nach einer *communis opinio* der Forschung auch den alten Rivalen aus dem Königreich entfernen wollte. Die größte Zeit im Leben Joscelins kam erst jetzt, aber zweifellos war er schon zu seiner Zeit als Fürst von Galilaea eine der führenden Figuren des lateinischen Ostens. Mochte die Rechtslage sein, wie sie wollte: wenn Joscelin I. ein Siegel führte, so entschied nicht das Recht, sondern sein Ansehen. Schon daß er im Gegensatz zu seinen Vorgängern den *princeps*-Titel sowohl selbst führte wie vor allem von der königlichen Kanzlei zugestanden erhielt, zeigt seine Sonderstellung, denn im *princeps* schwang immer und überall der leise Anspruch auf Autonomie mit, erst recht im lateinischen Osten, wo der *princeps* von Antiochia, als der schon Tankred urkundete (RRH n° 53), eben unabhängig war. Solche Erwägungen spielten auch mit, als Hugo II. von Jaffa sich die Titel *comes*, *princeps*, *consul* beilegte, obgleich ihn die Königskanzlei stets nur als *dominus* bezeichnete.¹²⁹

Auch das Aussehen von Joscelins Siegel, welches das Vorbild für alle weiteren galilaeischen Fürstensiegel abgab, unterstrich diesen Anspruch auf eine bestimmte Autonomie innerhalb des Staatsverbandes. Das Königssiegel von Jerusalem zeigte von Anfang an auf dem Revers die Stadt Jerusalem, die ausdrücklich als solche bezeichnet wurde (Taf. II f., Abb. 15 f., 17 f., 29 f.). Danach richteten sich alle Seigneurs–bis auf den Fürsten von Galilaea.

¹²⁶ Albert von Aachen, Hist. Hieros. XI 12, RHC Hoc 4, 668.

¹²⁷ RRH n° 87; vgl. MAYER, Bistümer S. 329–332.

¹²⁸ Staatliche Münzsammlung München, ohne Inventarnummer (ehemalige Sammlung Longo, ca. 1846 aus Messina angekauft); hier abgebildet Taf. II, Abb. 13 f. Beschrieben ist dieses lose Siegel bei SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 56 n° 130. Wie alle Siegel aus dem Hl. Land im Münchener Münzkabinett stammt auch dieses aus Messina und damit aus den Urkundenbeständen von S. Maria im Tal Josaphat, für welches RRH n° 87 ausgestellt war.

¹²⁹ MAYER, Queen Melisende, DOP 26, 108 Anm. 31a.

Wir haben außerhalb von Galilaea kein baroniales Bleisiegel im Königreich Jerusalem, das nicht die Stadt oder die Burg, welche zentraler Ort der Herrschaft war, abbilden würde; selbst der Vizegrav von Nablus (s. unten S. 81), dessen Tätigkeitsmittelpunkt Nablus und dessen Amtsbezirk die ganze dazu gehörende Krondomäne war, der aber selbstverständlich Nablus als eine Königsstadt nicht auf seinem Siegel zeigen konnte, ließ sein *castrum Fontis Tancredi* abbilden. Ebenso ist es für die quasi-seigneuriale Stellung Balian von Ibelin, des „Herrn“ von Nablus, bezeichnend, daß er sich auf seiner Bulle zwar *Neapolitanus dominus* nannte, aber etwas abbildete, was mehr einer Burg als einer Stadt ähnelte und jedenfalls ganz von einem ummauerten Bergfried beherrscht wird (Taf. III, Abb. 19). Daß dies die Stadt Nablus sein solle, ist lediglich eine Vermutung von Schlumberger (Sigillographie S. 52 n° 121), die um so unwahrscheinlicher ist, als Nablus zwar eine Burg hatte, als Stadt aber ansonsten unbefestigt war, also keine Stadtmauer besaß.¹³⁰ Balian hat jedenfalls nicht gewagt, das abgebildete Gebäude beim Namen zu nennen, wie dies sonst auf den Baronssiegeln immer mit *civitas* oder *castrum* der Fall war. Die eine Ausnahme von dieser Regel, daß das Siegel eine Baulichkeit zu zeigen habe, ist Joscelins galilaeisches Siegel (Taf. II, Abb. 13 f.) und die Siegel seiner Nachfolger in Galilaea. Der Revers zeigt das apostolische Brüderpaar Petrus und Andreas beim Fischfang auf dem See von Genezareth. Damit ahmte Joscelin sehr wahrscheinlich das Siegel des wirklich unabhängigen Fürsten von Antiochia nach, das seit 1114 vorkommt (oben S. 19), wenn sein Aussehen auch erst seit 1150 (RRH n° 263; Schlumberger, Sigillographie S. 32 n° 78) bekannt ist. Damals und später bildete es, natürlich in Imitation der Papstbulle, die Apostel Petrus und Paulus ab, wenn auch in ganzer Figur und nicht nur, wie beim Papst, die Köpfe.

Als Joscelin I. nach Edessa ging, wurde sein Hauptvasall Wilhelm von Buris sein Nachfolger in Galilaea. Er hat den *princeps*-Titel zunächst weitergeführt in seinen Urkunden (RRH n° 92.93), später aber darauf verzichtet und sich nur als Herr von Tiberias (RRH n° 115) oder als Wilhelm von Buris (RRH n° 131.142) bezeichnet, im berühmten Pactum Warmundi, als er mit den anderen Regenten an Stelle des Königs handelte, nach seinem Hofamt als Konstabler (RRH n° 102). Es scheint, daß diese Titeländerung mindestens im königlichen Sinne war, wenn sie nicht vom König verlangt wurde, denn die Kanzlei hat ihn, wie übrigens auch fast ausnahmslos andere Dritte, bestenfalls Herrn von Tiberias genannt, wenn nicht nur Wilhelm von Tiberias oder, und so meistens, Wilhelm von Buris. Der Siegelgebrauch wurde schwankend: RRH n° 92.93.131 aus der Zeit von 1121 bis 1129 waren ungesiegelt, RRH n° 115.142 dagegen gesiegelt. Von einem *princeps* Wilhelm von Galilaea sind drei lose Bullen und eine Siegelnachzeichnung erhalten, wobei die letztere mit hoher Wahrscheinlichkeit eine der erhaltenen Bullen abbildet. Schlumberger (Sigillographie S. 57 n° 131–133; vgl. ein weiteres Exemplar bei Chandon de Briailles, Syria 27, 286 n° 4) hat sie Wilhelm I. zugeschrieben, was in der Tat mehr für sich hat als die theoretisch auch mögliche Zuschreibung an Wilhelm II. Die nachgezeichnete – und damit wohl eine der beiden losen Bullen – hing ehemals an RRH n° 115 vom Jahre 1126, und nur hier siegelte Wilhelm I. ganz allein. Diese Zurückhaltung ist doch bemerkenswert, denn der Herr von Tiberias war und blieb der bedeutendste der Kronvasallen, sowohl durch sein großes Lehen wie durch das Amt des Konstablers, das er 1123 erhielt und wohl bis zu seinem Tode innehatte, da bis zu dieser Zeit kein anderer Konstabler belegt ist. Damit war er der wichtigste Kronfunktionär. Er führt in der Regel in den Urkunden die weltlichen Zeugen an, so daß

¹³⁰ Ebd. S. 168. Zur Burg von Nablus vgl. auch Balderich von Dol, *Historia Ierosolimitana*, RHC Hoc 4, 100 Anm. 13 und Fretellus bei Bartolf von Nangis, *Gesta Francorum Iherusalem expugnantium*, RHC Hoc 3, 542 unter dem Strich (in der Edition von DE VOGÜÉ, *Les églises de Terre Sainte* [1860] S. 433 ausgelassen).

an seiner herausragenden Stellung kein Zweifel sein kann. Der Befund ist also ungleichmäßig und nicht eindeutig, doch schließt er nicht aus, daß der König Balduin II. beim galiläischen Fürstensiegel hemmend eingriff, wobei wir nicht einmal so sehr an ein Veto zu denken brauchen, als daran, daß der Galilaeer sich den Vorstellungen des Königs fügte, denn bei aller Bedeutung Wilhelms I. hatten seine Amtsvorgänger Joscelin I. und Tankred doch eine andere Statur, die ihnen erlaubte, den Königen von Jerusalem als faktisch Ebenbürtige gegenüberzutreten. Es ist weniger die Siegelfrage allein, als vielmehr die Kombination von Titel- und Siegelbefund, die uns zu der Annahme bewegt, daß der König hier bremsend gewirkt haben könnte, denn was dem Herrn in Galilaea nicht oder nicht voll zustand, konnte kein anderer loyaler Kronvasall für sich beanspruchen.

Noch einmal kam es zu einer Siegelung Wilhelms I. von Buris, und zwar in RRH n° 142 von 1132, als der neue König Fulko gegen den offenen Widerstand des Grafen von Tripolis, den er in der Schlacht bei Chastel Rouge besiegte, auf das Wohlwollen seines Adels angewiesen war. Damals machte Wilhelm eine mit seinem Siegel beglaubigte Schenkung an das Hl. Grab. Indessen ließ der König ihn nicht allein siegeln, sondern kündigte dahinter sein Königssiegel an, durch das er die Schenkung bestätigte. Wilhelm II. von Buris kam 1153 weder der *princeps*-Titel zu noch ein Siegel (RRH n° 283), und erst Fürst Walter von Galilaea setzte seit 1165 sowohl den Fürstentitel wie das Siegel auf Dauer durch (RRH n° 414.417.420.447.448.479), während seine Witwe Eschiva 1174 in RRH n° 522 als Herrin von Tiberias urkundete und kein Siegel ankündigte, so daß wir nicht wissen, ob das verstümmelte Siegel, das Paoli im 18. Jh. noch erwähnt, aber nicht mehr entziffern konnte, das ihrige oder das ihres verstorbenen Gemahls oder das des Königs war. Als Eschiva wieder heiratete, war der *princeps*-Titel obsolet geworden, denn ihr neuer Gemahl war der Graf Raimund III. von Tripolis, der diesen Titel, unter dem er ja vom König von Jerusalem unabhängig war, auch dann führte, wenn er in galiläischen Angelegenheiten urkundete (RRH n° 583.585.605). Der *princeps*-Titel konnte Raimund III. auch nicht mehr reizen, da es zu seiner Zeit einen weiteren *princeps* im Königreich Jerusalem gab, Rainald von Châtillon, den Exfürsten von Antiochia und Herrn von Transjordanien und Hebron, mit dem Raimund politisch in scharfer Fehde lag und der sich bis zu seinem Tode als *princeps* weitertitulierte, obwohl er das Fürstentum Antiochia längst verloren hatte. Allerdings gerierte er sich in Transjordanien so, als sei er souverän. Daß Raimund III. ein eigenes Bleisiegel für Tiberias besaß, haben wir schon oben S. 25 erwähnt.

Allerdings hätte Balduin II. noch an einer anderen Stelle eingreifen müssen, und da lagen die Dinge wesentlich schwieriger, denn in Galilaea haben wir keinerlei Indizien, daß jemals Anlaß gewesen wäre, die Treue des dortigen Herrn in Zweifel zu ziehen. Wenn sein Titel vorerst zurückgeschnitten wurde und er den Gebrauch des Siegels einschränkte, so diente dies der Abriegelung des Siegelprärogativs nach unten, also gegenüber den mittleren und kleinen Vasallen, und dem Ziel, die Entstehung einer rangmäßigen Superbaronie zu verhindern, aber nichts deutet darauf hin, daß es darüber zwischen dem König und seinem Vasallen in Galilaea zu Reibungen gekommen wäre. Anders in Jaffa. Die erste Urkunde Hugos II. von Jaffa aus dem Jahre 1123, wo vor ihm sein Vater Hugo I. und dann sein Stiefvater, der Graf Albert von Namur, geherrscht hatten (von denen keine Urkunden erhalten sind), trug im 18. Jh. ein Siegel, welches den *Hugo Ioppe* des Textes als *COMES HVGO* bezeichnete (RRH n° 102a; Schlumberger, *Sigillographie* S. 48 n° 113; hier abgebildet Taf. III, Abb. 22 nach RRH n° 113). Form und Inhalt dieser Urkunde haben uns anderswo¹³¹ zu langwierigen Überlegungen veranlaßt, die aber insgesamt die Echtheit

¹³¹ MAYER, *Bistümer* S. 137–168.

des Stücks ergeben, ja geradezu eine joppensische Kanzleimäßigkeit erwiesen haben. Auch die politischen Aspekte dieses Stücks in Verbindung mit RRH n° 112.113 haben wir dort diskutiert und den Schluß gezogen, daß Hugo II. von Jaffa mit RRH n° 102a einen deutlichen Anspruch auf eine Herrschaft in Askalon anmeldete, wenn es erobert sei, und RRH n° 102a wurde 1123 ausgestellt, als man heftig darüber diskutierte, ob die venezianische Flotte zur Eroberung von Tyrus oder von Askalon eingesetzt werden sollte, als also eine Eroberung Askalons schon in greifbare Nähe gerückt schien und gerade Jaffa darauf drängte. Als dann statt dessen durch Losentscheid Tyrus zum Angriffsziel wurde, ging das Pactum Warmundi (RRH n° 102), in dem die Reichsverweser des inzwischen gefangengenommenen Königs den Venezianern ihren Lohn für die Flottenhilfe zusagten, zwar noch immer von der Möglichkeit aus, daß Tyrus oder Askalon erobert werden könne, schlug aber Askalon für den Fall der Eroberung klar der Krondomäne zu mit Ausnahme eines zu schaffenden venezianischen Drittels. Hugo konnte, wie wir gezeigt haben, bei einiger juristischer Raffinesse einwenden, das Pactum Warmundi binde ihn nicht; er konnte dies aber spätestens nicht mehr, seit der König in RRH n° 105 das Pactum bestätigte und sein Diplom auch von Hugo bezeugen ließ, der damit an die darin enthaltene Askalon-Klausel gebunden war, die noch immer eine Zuweisung von zwei Dritteln Askalons an den König vorsah. Wir haben aber der Vermutung Raum gegeben, daß der König möglicherweise Hugo doch Expektanzen auf die Vereinigung Askalons mit Jaffa machte und daß dies erklärt, wie der König Balduin III. 1153 nach der erfolgten Eroberung Askalons vorging: Er entzog nämlich zunächst seinem Bruder Amalrich, der 1151 von Gnaden seiner Mutter Graf von Jaffa geworden war, die Grafschaft Jaffa, und wenn einer seiner Vorgänger Versprechungen auf die Vereinigung der beiden Städte zu einer Doppelgrafschaft gemacht hatte, so war der König dadurch davon befreit, daß er sie beide der Krondomäne eingliederte. Nach 1154, als er Jaffa und Askalon wieder austat und vielleicht auf den Druck der Magnaten austun mußte, da vereinigte er sie in der Hand seines Bruders, nachdem er freilich unmittelbar nach der Eroberung Askalons die Umgebung mit seinen Getreuen durchsetzt hatte, die im Zweifelsfalle seinen Bruder, der mit der Mutter bis 1152 gegen ihn gestanden hatte, politisch neutralisiert hätten. Wir haben diese Theorie nicht nur auf Hugos Anspruch in RRH n° 102a und seine Behandlung in RRH n° 102.105 gestützt, sondern auch auf die Tatsache, daß bei genauer Interpretation von RRH n° 112.113 zutage tritt, daß Hugo noch 1126 an seinem Anspruch auf Askalon festhielt, wenn auch in weniger spektakulärer Form als in RRH n° 102a, wo er über die Hauptmoschee der Stadt und damit über die künftige Kathedrale verfügte, daß er ferner die Befugnisse seines Konstablers von Jaffa, Barisans des Alten aus dem Hause Ibelin, auf Askalon ausdehnte und gemeinsam mit Barisan dort bereits eine Feudalstruktur zur Präjudizierung der politischen Verhältnisse nach einer Eroberung aufzog.

Das Siegel Hugos in RRH n° 102a unterstreicht natürlich diesen spektakulären Charakter noch. Wir haben schon an anderer Stelle den Konsens des Königs zu RRH n° 102a als undurchsichtig bezeichnet, der auch aus zeitlichen Gründen problematisch ist, wenn nicht die Handlung von RRH n° 102a vor der Gefangennahme des Königs am 18. April 1123, die Beurkundung erst nach Hugos Heirat mit Emma, der Witwe des am 15. Juni 1123 verstorbenen Eustach I. von Caesarea, erfolgte, die gleichfalls ihren Konsens gab. Politisch wurde hier die Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon vorgebildet, was dem König nicht recht sein konnte. Wie immer der König letztlich zu RRH n° 102a und zu Hugos askalonitanischen Ambitionen gestanden haben mag, so hat er die Siegelung Hugos jedenfalls nicht unterbunden oder nicht unterbinden können, denn auch die beiden folgenden Urkunden Hugos (RRH n° 113/14 von 1126 und RRH n° 147 von 1133) waren mit demselben Siegel Hugos

gesiegelt, obgleich der darauf geführte *Comes*-Titel anstößig war (s. oben S. 39). Ein Siegel haben die Grafen von Jaffa nach Hugo erst wieder 1155 unter dem ersten Doppelgrafen Amalrich von Jaffa-Askalon, dem Bruder des Königs Balduin III., in RRH n° 300 und von da an immer geführt, und ab 1177 war auch die Gräfin siegelfähig, jedenfalls wenn sie unverheiratet war (RRH n° 545.553.570; Schlumberger, *Sigillographie* S. 48 n° 114).¹³²

¹³² Dieses Siegel ist insofern sehr bemerkenswert, als es nach unserer Kenntnis das einzige Seigneursiegel des Königreichs Jerusalem ist, das auf beiden Seiten eine Befestigung abbildet (Taf. III, Abb. 23), offenkundig doch Jaffa auf der einen, Askalon auf der anderen Seite. Dies kann nur als die Dokumentation einer Realunion verstanden werden, wonach Jaffa und Askalon gemeinsam ein Lehen bildeten. Daß man dies so deutlich dokumentieren mußte, zeigt, daß diese Auffassung offenbar nicht unbestritten war, auch wenn Jaffa und Askalon vor dem Dritten Kreuzzug immer gesamthaft ausgetan wurden (vgl. oben S. 42 und die Vergabungen von 1176 und 1180). Nach dem Dritten Kreuzzug wurde Jaffa nur deshalb allein an die Lusignans, Ibelins und Briennes ausgetan, weil Askalon in der Hand der Muslime war. So war es durchaus in der Ordnung, daß Richard von Cornwallis nach dem Wiederaufbau Askalons dieses 1241 nicht an einen der beiden großen Ritterorden auslieferte, sondern an die staufische Administration als die Vertretung des Regenten, aber es hatte den Anstrich des Unkonstitutionellen, daß Friedrich II. die Stadt nun nicht an den Grafen von Jaffa, Walter IV. von Brienne, austat, sondern an die Johanniter (vgl. Hiestand, Zwei Diplome aus Lucca, QFIAB 50, 34ff.). Daraus erklärt sich auch, daß sich der Kaiser die Rücknahme in den Kronbesitz vorbehält, dann nämlich, wenn der Druck des Adels auf ihn zunehmen sollte, Askalon an den Grafen von Jaffa zu verleihen. Auch die Johanniter rechneten mit der Möglichkeit, daß ihnen Askalon wieder entzogen werden könne und bestanden auf einer Klausel, die ihnen für diesen Fall Ersatz ihrer Aufwendungen in Askalon zusicherte, wogegen der Kaiser wiederum die Anrechnung der von den Johannitern bis zur Rückgabe genossenen Einkünfte setzen mußte. Wenn die Barone nach dem Sturz der staufischen Verwaltung den Johannitern Askalon nicht entzogen, so ist nicht nur fraglich, ob sie dies faktisch vermocht hätten, sondern auch zu berücksichtigen, daß Graf Walter 1244 in ägyptische Gefangenschaft geriet, in der er verscholl. Auch sein Nachfolger Johann von Ibelin nannte sich zwar anfänglich nur Graf von Jaffa und Herr von Ramla (RRH n° 1149 von 1247), fügte aber später Askalon hinzu (RRH n° 1245.1246 von 1256). Diesen Anspruch muß er schon von Anfang an oder doch relativ früh vertreten haben, denn wenn ihn auch der König Heinrich I. von Zypern, der als Regent des Königreichs Jerusalem Johanns Herr war, nur als Grafen von Jaffa und Herrn von Ramla bezeichnete (RRH n° 1156 von 1248), so wird doch aus der Bestätigung der Belehnung durch den Papst Innocenz IV. von 1253 (Potthast n° 14297; Registres d'Innocent IV n° 6465) klar, daß es um Jaffa und Askalon ging, auch wenn in der Anrede die Beschränkung auf Jaffa noch erhalten blieb. Konsequenterweise führte Graf Johann für die Doppelgrafschaft auch nur ein Siegel, denn RRH n° 1245.1246 waren, obwohl der Graf darin entgegen dem Herkommen und wohl auch dem Recht zuwider (übrigens auch im Widerspruch zu seinem eigenen Rechtsbuch [Livre de Jean d'Ibelin c. 269–271, RHC Lois 1, 417.419.422], wo beide Teillehen als eine Seigneurie ausgewiesen werden) zu seinen Gunsten einen Unterschied zwischen seinem Lehen Jaffa und seinem Lehen Askalon konstruierte (vgl. Hans Eberhard Mayer, Ibelin versus Ibelin. The Fight for the Regency in the Kingdom of Jerusalem 1253–1258, *Proceedings of the American Philosophical Society* 122 Nr. 1 [1978] 45), besiegelt mit dem (einen) Siegel der Grafschaft Jaffa-Askalon, und wir vermuten, daß es wie das der Gräfin Sibylle auf jeder Seite eine Befestigung zeigte. Wo nur eine Personalunion vorlag, wurden getrennte Siegel geführt, so wahrscheinlich in Zypern und Jerusalem unter Aimerich II. (s. unten S. 62f.), aber auch in Tyrus und Toron unter Johann, dem Sohn Philipps von Montfort, des ersten Herrn von Tyrus. Johanns Urkunden RRH n° 1286 (zum Datum vgl. Anm. 194).¹³⁷² betreffen das eine Mal eine tyrensische Sache, das andere Mal eine Angelegenheit von Toron. In der ersten Urkunde wird angekündigt *mon seau de plomb empreint en mes dreis coings de ma seigneurie de Sur*, in der zweiten dagegen *mon seau de plomb empreint en mes dreis coings de ma seigneurie dou Thoron*. Das zweite Siegel ist nicht mehr erhalten, denn Schlumberger, *Sigillographie* S. 64 n° 153 hat ein bei Paoli, Cod. dipl. di Malta 1, Taf. 6 n° 61 nachgezeichnetes Siegel (hier Taf. III, Abb. 25) fälschlich auf diese Urkunde bezogen. Es hängt in Wahrheit an dem auf Tyrus bezüglichen Stück RRH n° 1286 und weist auf dem Revers ganz unmißverständlich darauf hin, daß es sich hier um das Siegel von Tyrus und nicht etwa um dasjenige von Toron handelt, denn der Avers zeigt um den üblichen galoppierenden Ritter die Umschrift: + S' IOHAN' MÖT-FORT SEGNVR D SVR E DOU THORON, auf dem Revers aber eine sehr stark befestigte Stadt mit anbrandenden Wellen und der Legende: + DOMINI TYRI ECCE TYRVS.

Bleisiegel sind an sich im Hl. Land so kommun und überdies hat eine Stelle im Rechtsbuch des Johann von Ibelin¹³³ über das Bleisiegel als besonderes Charakteristikum der Seigneurie einen solchen Eindruck gemacht, daß man sich nie weitere Gedanken über den ganzen Fragenkreis gemacht hat. Man ging offenbar stillschweigend davon aus, daß die Barone schon sehr bald überhaupt gesiegelt hätten, und dann natürlich in Blei. Auch wir hatten durchaus diese Vorstellung, bis wir das Material zusammenstellten. Es zeigt sich deutlich, daß die Barone im Königreich erst relativ spät anfangen zu siegeln. Nächste dem Fürsten von Galilaea war in der Anfangszeit, ehe Jaffa aufstieg, Caesarea die wichtigste Herrschaft, zumal als der erste Herr Eustach I. Granier neben Caesarea noch Sidon innehatte, das dann 1123 von Caesarea abgetrennt wurde. Caesarea ist kein sehr brauchbares Beispiel, weil wir von Eustach I. keine Urkunde haben und das erste Stück seines Nachfolgers Walter von Caesarea (RRH n° 139 von 1131) zwar kein Siegel ankündigt, aber nach Paoli¹³⁴ mit seinem Siegel versehen war. Dabei sollte es in Caesarea bleiben. Gegen Ende des 12. Jh. aber kam es zu einer bemerkenswerten Ausweitung des Siegels. Die Rechte an der Herrschaft Caesarea hingen damals an Juliana, einer Urenkelin Eustachs I. Als sie in zweiter Ehe Ademar von Lairon heiratete, übte dieser nach dem Brauch des Landes die Herrschaft für sie aus und wurde ausdrücklich als Herr von Caesarea bezeichnet (RRH n° 709). Nach ihrem Tod gab er die Herrschaft freiwillig oder gezwungen auf, denn 1213 erscheint seine Gemahlin letztmals, und 1216 war ihr Mann in den Johanniterorden eingetreten und zu dessen Marschall aufgerückt (RRH n° 866.885a). Man hätte erwarten sollen, daß sich Juliana während der Ehe zurückgehalten hätte, aber sie urkundete auch jetzt als Herrin von Caesarea (RRH n° 736.810.818.819). Das war ungewöhnlich, denn normalerweise urkundeten die adligen Damen als Herrinnen nur dann, wenn sie unverheiratet waren. Diesem Befund entspricht aber, daß Juliana auch, während ihr zweiter Gemahl die Herrschaft mit ihr teilte, ein eigenes Siegel führte. In RRH n° 736.818.819 kündigte sie ausdrücklich ihr eigenes Siegel an (*sigillum meum*). Man könnte annehmen, daß es sich um „das“ Siegel der Herrschaft handelte, das sie und ihr Mann benutzten, würde sie nicht in RRH n° 810 ausdrücklich das Siegel ihres Gemahls ankündigen, und zwar nicht als ein von ihr benutztes, sondern damit ihre Rechtshandlung Bestand habe, hängte ihr Gemahl sein Siegel an das Stück. Welche Vorstellungen bei dieser Verteilung der Siegel herrschten, ist durchaus noch zu ergründen, denn die an RRH n° 819 als ihr Siegel angekündigte Bulle ist aus einer Nachzeichnung des 18. Jh. noch bekannt (Schlumberger, *Sigillographie* S. 44 n° 104; hier abgebildet Taf. III, Abb. 25) und ist als Ehegattensiegel ein Unikum in der ganzen Siegelgeschichte des lateinischen Ostens. Sie zeigte auf dem Avers die Legende + S. ADEMARI DE LERON, und auf dem Revers die Umschrift + IVLIANA DOMINA CESAREE. Es handelte sich also um eine Samtherrschaft, bei der man ein und dasselbe Siegel einmal als das der Herrin von Caesarea und einmal als das ihres Mannes ankündigen konnte. Vielleicht hängt es damit zusammen, wenn Ademar von Lairon in RRH n° 768, das er mit Konsens seiner Gemahlin ausstellte, die Urkunde an sich in der üblichen Weise auf *Ego* mit singularischen Formen aufbaute, zum Schluß aber *nostrum sigillum* ankündigte.

In Sidon führte Eustach II. Granier, der zweite Sohn Eustachs I., der nach seines Vaters Tod die Herrschaft in dessen zweiter Herrschaft Sidon übernommen hatte, in RRH n° 114b von 1126 noch kein Siegel. Daran hatte sich 1164 noch nichts geändert (RRH n° 393c), obgleich Sidon eine bedeutende Baronie war und der damalige

¹³³ Livre de Jean d'Ibelin c. 189.270, RHC Lois 1, 302.419.

¹³⁴ Cod. dipl. di Malta 1, 14 n° 13.

Seigneur Gerhard von Sidon schon 1153 bei der Belagerung Askalons die bescheidene Flotte des Reichs kommandiert hatte. Von Gerhards Sohn Rainald (1171 bis 1200), einem politisch und offenbar auch kulturell bedeutenden Mann, der des Arabischen mächtig war, ist keine Urkunde erhalten, wohl aber haben wir von ihm zwei lose Siegel (Schlumberger, *Sigillographie* S. 55 n° 128f.). Auch Rainalds Sohn Balian von Sidon führte dann ein Siegel (RRH n° 1027 von 1231), aber zu dieser Zeit war Balian Regent des Reiches und mußte als solcher über ein Siegel verfügen. In der Tat ist die in RRH n° 1027 beurkundete Sache eine Reichsangelegenheit, nicht eine sidonensische. RRH n° 1076a von 1237 beurkundet zwar eine sidonensische Sache, ist aber nur in einem Regest erhalten, ohne daß wir etwas über die Besiegelung wüßten, doch zweifeln wir nicht, daß das Stück besiegelt war. Der Gebrauch des Siegels war damals unter den großen Magnaten ein fester Usus. So ist etwa die Petition der Barone vom 7. Mai 1241 an Kaiser Friedrich II., er möge ihnen Simon von Montfort, den Earl von Leicester, als Regent schicken, besiegelt von den Herren von Bairut, Arsuf, Toron und Haifa (RRH n° 1099).

In Bairut finden wir die Dinge nicht anders. Die Urkunden setzten ein mit RRH n° 395 von 1164. Walter III. von Bairut, der Aussteller, siegelte damals noch nicht, obwohl er bereits der fünfte Herr von Bairut allein aus der Familie Brisebarre war. Ebenso wenig siegelte seine Mutter Maria im selben Jahr (RRH n° 401). Die Brisebarres verloren Bairut um 1166, als es in die königliche Domäne zurückkehrte. Nach einem transjordanischen Zwischenspiel erhielt Walter III. die Herrschaft Blanchegarde in Südwestpalästina, die fortan den Familienbesitz bildete, aber aus Blanchegarde sind uns keine Urkunden überkommen. Als Bairut zwischen 1200 und 1205 an Johann von Ibelin, den „alten Herrn von Bairut“, wie er später hieß, ausgetan wurde, da siegelte dieser selbstverständlich (RRH n° 950.951.957.963.977.1036; Schlumberger, *Sigillographie* S. 40 n° 96), aber das gehört nicht eigentlich mehr zur Siegelgeschichte von Bairut, sondern zu der der Familie Ibelin.

Als Walter III. von Bairut 1164 in Bairut noch siegellos war, da hatte der Herr von Transjordanien offenbar bereits das Recht zur Siegelführung erworben. Dort hatte sich seit den zwanziger Jahren allmählich eine Herrschaft gebildet, die 1161, wo wir in RRH n° 366 ihren Umfang greifen können, zu einem der größten Kronlehen herangewachsen war. So vollzog Walter III. ganz selbstverständlich den Schritt zum Siegel, als er von Bairut nach Transjordanien überwechselte, denn seine Urkunde RRH n° 454 von 1168 ist besiegelt. Der nächste Herr von Transjordanien wich von diesem Brauch erst recht nicht ab, denn es handelte sich um Rainald von Châtillon, der schon als Fürst von Antiochia gesiegelt hatte (RRH n° 314) und jetzt natürlich dabeiblieb (RRH n° 551.596; Schlumberger S. 51 n° 118f.), so wie er ja auch den *princeps* weiter im Titel führte.

Galilaea, Jaffa, Caesarea-Sidon und Transjordanien waren Großbaronien, wobei in Caesarea-Sidon das Schwergewicht anfangs auf Caesarea lag und sich später nach Sidon verlagerte. Johann von Ibelin hat in einem viel diskutierten Kapitel seines Rechtsbuches¹³⁵ die Theorie entwickelt, daß das Königreich Jerusalem vier Baronien (Jaffa-Askalon, Galilaea, Sidon-Caesarea und Transjordanien beziehungsweise Tripolis) und außerdem noch andere Herrschaften habe. Wir wollen uns hier in die Einzelheiten dieser Theorie und die Diskussion darüber nicht verlieren, denn nicht nur ist es der Stand von circa 1266 und nicht nur war man sich auch damals nicht einig, da einige statt Transjordanien überraschenderweise die Grafschaft Tripolis, die damals viel mehr mit Antiochia zusammengeschlossen war als mit Jerusalem, aber doch seit langem prinzipiell als souverän galt, als die vierte Baronie betrachteten. Vor allem dient Johann von Ibelins Einteilung aber dem Zweck,

¹³⁵ Livre de Jean d'Ibelin c. 269, RHC Lois 1, 417. Vgl. dazu auch MAYER, Ibelin, *Proceedings of the American Philosophical Society* 122, Nr. 1, S. 41 Anm. 91

seine eigene Stellung als Graf von Jaffa und Askalon zu untermauern, und bezeichnenderweise leitet die Doppelgrafschaft die Liste der vier Baronien ein. Johann entwickelte Kriterien für die Großbaronien, die wohl der Zeit entsprachen: sie mußten dem Reichsheer einhundert Ritter stellen und einen Konstabler und einen Marschalk haben, also die für den Krieg verantwortlichen Funktionäre aufweisen. Transjordanien, so mäkelte Johann, stelle nur 60 Ritter, auch habe er nie etwas davon gehört, daß es dort einen Konstabler und einen Marschalk gäbe. Er war deshalb geneigt, denen Recht zu geben, die Tripolis für die vierte Baronie hielten. Lieber akzeptierte er also eine auswärtige Macht als gleichgestellte Baronie als den Herrn von Transjordanien mit seinem geringeren Ritterdienst, obgleich das Problem längst akademischer Natur war, denn seit 1187 gab es die Herrschaft Transjordanien nur noch auf dem Papier; sie war und blieb in der Realität muslimisch. Man fragt sich, ob die allgemeine Meinung nicht in Wirklichkeit Transjordanien für die vierte Baronie hielt, Johann aber Tripolis ins Spiel brachte, das als Verbündeter dem Reichsheer oft Kontingente zugebracht hatte und sicherlich hundert Ritter mobilisieren konnte. Johann wußte natürlich ganz genau, daß Tripolis nicht zum Reich gehörte, denn in seiner Liste von Ritterservitien, die nach Herrschaften geordnet ist, taucht Tripolis überhaupt nicht auf. Der Einwand, daß diese Liste nach allgemeiner Ansicht aus der Zeit um 1186 stammt,¹³⁶ Johann aber um 1265 schrieb, verfängt nicht, denn just dieser Liste hat Johann die 60 Ritter von Transjordanien entnommen, die ihm zuwenig waren. Auch im Königreich kam Johann nur dadurch zu Großbaronien, daß er in seinem theoretischen Kapitel ebenso wie in der Servitienliste rechtlich oder faktisch längst Getrenntes wieder verband. So rechnete er zu Jaffa-Askalon noch seine Familienbesitzungen Ramla, Mirabel und Ibelin als Afterlehen hinzu. Das war einmal richtig gewesen, aber niemand hatte intensiver daran gearbeitet, diese Herrschaften aus dem Verband der Doppelgrafschaft herauszulösen und zu eigenen Seigneurien auszubauen als gerade Johanns Ahnen. Zum Grafen von Jaffa-Askalon aufgestiegen, war Johann natürlich auf der anderen Seite der Barrikade. Außerdem bedeutete das für ihn keine Minderung der Stellung Ramlas, da er selbst Herr von Ramla war. Auch Sidon und Caesarea mußte er wieder zusammenschweißen, um eine Großbaronie herauszubringen, obgleich sie seit 1123 getrennt waren. Auch zu Transjordanien rechnete er die Herrschaft Hebron dazu, um wenigstens auf 60 Ritter zu kommen, denn Transjordanien allein stellte nur 40 Ritter. Hebron war aber eine eigene Herrschaft, die nur in Personalunion mit Transjordanien verbunden gewesen war.

Immerhin zeigt aber Johanns Baronielliste, daß wir es bei Galilaea, Caesarea, Sidon und Transjordanien mit Herrschaften der ersten Ordnung zu tun haben, während das gleichfalls schon behandelte Bairut zu den mittleren Herrschaften gehört, denen aber noch Bedeutung zukam. Es stellte immerhin 21 Ritter. Eine andere dieser mittleren Herrschaften war Haifa, mit sieben Rittern deutlich kleiner. Die erste Urkunde eines Herrn von Haifa (RRH n° 418 von 1165) ist bereits besiegelt, und wir wissen nicht, wie die Dinge hier zuvor lagen. Nun war der damalige Herr von Haifa namens Vivianus schon lange in diesem Amt, denn bereits 1138 begegnet er mit dem Titel eines Herrn von Haifa (RRH n° 174), auch wenn er nach der in RRH n° 299 von 1155 zutage tretenden, freilich keineswegs mit Johann von Ibelin übereinstimmenden und deshalb undurchsichtig bleibenden Scheidung der Vassallen in *barones* und *homines regis* zu den letzteren gehörte.¹³⁷

¹³⁶ R. C. SMAIL, *Crusading Warfare (1097–1193). A Contribution to Medieval Military History* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought NS. 3, 1956) S. 89.

¹³⁷ Es werden dort drei Barone genannt: Humfred II. von Toron als Konstabler, Johannes Gotman wohl als Günstling des Königs (s. unten S. 56) und der Herr von Caesarea. Jaffa und Galilaea hätten wohl auch dazugehört, aber Amalrich von Jaffa unterschreibt ebensowenig wie Wilhelm von Tiberias.

Scheinbar regelwidrig sind die Verhältnisse in Ramla, aber nur dann, wenn man auch Ramla zu den mittleren Herrschaften rechnet. Das ist für den Beginn des 12. Jh. nach der Fläche und der militärischen Leistungskraft zwar richtig, denn Ramla, das gegen Ende des Jahrhunderts nach der Servitienliste des Johann von Ibelin 40 Ritter schuldete, hatte 1102 nur eine Garnison von 15 Rittern.¹³⁸ Es gilt aber nicht für die strategische Bedeutung der Herrschaft, die zu Beginn des Jahrhunderts das Reich gegenüber Ägypten und seinem Außenposten in Askalon abzuriegeln hatte. Die akuten Bedrohungen aus Askalon währten bis 1107, aber latent blieb diese Stadt eine Drohung für das Reich, bis sie unter König Fulko in den vierziger Jahren mit einem Kranz von Gegenburgen zerniert wurde. Bis dahin brauchte der König in Ramla einen Mann, auf den er sich verlassen konnte. Das gab umgekehrt dem Herrn von Ramla eine überproportionale Bedeutung. Er führte schon vor 1120 ein Siegel, denn Hugo von Ibelin, Herr von Ramla, siegelte 1160 eine Urkunde für das Chorherrenstift vom Hl. Grabe mit dem Siegel seines Großvaters mütterlicherseits, *Balduini . . . Ramathensis Latinorum domini primi* (RRH n° 360), und Balduin ist 1120 in RRH n° 90 und auf der Reichsversammlung in Nablus letztmals bezeugt. Wenn Hugo ihn als *dominus* bezeichnete, so mag dies eine Rückprojizierung der damals jedermann selbstverständlichen Verhältnisse und Titulaturen in das frühe 12. Jh. gewesen sein, denn sonst wird Balduin I. von Ramla nirgends ausdrücklich als Herr von Ramla bezeichnet, und das kann eigentlich auch nicht so sein, denn als der König 1118 Jaffa und sein Gebiet aus der Krondomäne ausgliederte, da gehörte allem Anschein nach Ramla mit dazu. Jedenfalls wurde es später als Afterlehen der Grafschaft Jaffa-Askalon angesehen. Da also 1118 auch Ramla als Teil Jaffas aus der Krondomäne ausschied, sank Balduin I. von Ramla formal vom Kronvasallen zum Aftervasallen ab. Das bedeutete theoretisch, daß er in damaliger Zeit seine Mitgliedschaft im Rat des Königs verlor, aber für die politische Stellung Balduins im Reich war die vasallitische Unterstellung unter Jaffa relativ belanglos, denn sie betraf ihn nur einige Jahre gegen Ende seines Lebens, als sein politisches Gewicht schon so stark war, daß sich an den wirklichen Verhältnissen nichts änderte. Er hatte 1120 eine Bedeutung, die der der führenden Barone nicht nachstand, denn Wilhelm von Tyrus nennt in seinem Bericht über die Reichsversammlung von Nablus¹³⁹ 1120 als weltliche Teilnehmer die Herren von Caesarea und Tiberias (= Galilaea), ferner den Konstabler von Jaffa (dessen Herr noch minderjährig war; vgl. RRH n° 90) als Vertreter dieser Großbaronie und eben Balduin I. von Ramla, der damit zur ersten Garnitur gerechnet wird, auch wenn ihm Wilhelm formal richtig den *dominus*-Titel vorenthält. Daß er ein Siegel führte, unterstreicht seine Bedeutung und erweist seine seigneurähnliche Stellung. Da wir keinen anderen Aftervasallen kennen, der in jener Zeit bereits gesiegelt hätte, halten wir es für wahrscheinlich, daß er das Siegel schon vor 1118 angenommen hat, als er noch direkter Kronvasall war. Wir haben dann in der Frühzeit Siegel in genau jenen (und nur jenen) Gebieten belegt, die Wilhelm von Tyrus als die führenden auf dem Konzil von Nablus ausdrücklich nennt: Ramla vor 1118, Galilaea 1119, Jaffa 1123, Caesarea 1131. Es scheint so zu sein, daß die wirklich bedeutenden Kronvasallen unter Balduin I. das Recht zur Siegelung erhielten oder es sich nahmen, wobei Jaffa unter dem 1118 verstorbenen König ja noch nicht ausgetan, sondern Bestandteil der Krondomäne war, so daß wir unter Balduin I. dort kein Siegel erwarten dürfen. Wir halten es durchaus für möglich, daß Caesarea auch schon unter Eustach I. Granier, der auch noch über Sidon herrschte, ein Siegel hatte, denn das erste uns bekannte Siegel von 1131 scheint schon zur zweiten Welle zu ge-

¹³⁸ Fulcher von Chartres, Hist. Hieros. II 15, 2 S. 426.

¹³⁹ WT XII 13, RHC Hoc 1, 532.

hören, da unter Balduin II. wenigstens in Galilaea ein Rückgang der Siegelung des Fürsten eingetreten war (s. oben S. 40f.), während der Befund in Jaffa, wo sich Graf Hugo sein Siegel voll erhielt, nicht aussagekräftig ist, weil alles darauf hindeutet, daß Hugo, schon unter Balduin II., dem er die Einsetzung in Jaffa verdankte, seine eigenen Wege gegen den König ging, indem er auf eine Titelerhöhung aus war, die der Vermutung der Halbauto-
nomie Vorschub leistete, und in der askalonitanischen Sache Vorstellungen verfolgte, die denen des Königs diametral zuwiderliefen. Seine eigenwillige Illoyalität kulminierte schließlich in seiner offenen Rebellion gegen König Fulko im Jahre 1134, bei der er sich zum Anführer des Teils des Adels aufgeworfen zu haben scheint, der auf die Ausführung des Testaments Balduins II. drängte,¹⁴⁰ was angesichts seiner doch recht offenen Negierung Balduins II. in bezug auf die künftige Herrschaft in Askalon einigermmaßen ironisch ist.

Jedenfalls legte König Fulko, obwohl er aus Anjou an machtgierige Vasallen und deren Zähmung gewöhnt war, den Magnaten bei ihrem Siegel nichts in den Weg, wenigstens nicht in seinen Anfangsjahren, als er bis 1134 mit dem Grafen von Tripolis und der Revolte Hugos von Jaffa zu kämpfen hatte. RRH n° 139 mit dem ersten uns bekannten caesarensischen Siegel ist wenige Tage nach Fulkos Krönung ausgestellt, ein Jahr später siegelte der Herr von Galilaea noch einmal, und 1133 führte Hugo II. von Jaffa immer noch sein Grafensiegel (s. oben S. 42). Walter von Caesarea hängt sein Siegel in fremder Sache auch an RRH n° 159, das unter dem Jahr 1135 läuft, ohne daß das Datum in Ordnung wäre. Gehört das Stück wirklich zu 1135, so hätten wir hier eine besiegelte Magnatenu-
kunde aus der Zeit nach der Niederwerfung von Hugos Revolte vor uns, so daß der Siegel-
gebrauch der Großvasallen unter Fulko auch dann eher weiterlief als nicht, obgleich keine anderen Magnatenukunden aus seiner Regierungszeit erhalten sind, an denen wir diese Theorie überprüfen könnten. Die nächste stammt erst wieder von 1145 (RRH n° 237 Walters von Caesarea). So wie es nur eine ungesicherte Möglichkeit ist, daß Balduin II., wenn auch mit wechselndem Erfolg, das Magnatensiegel einzudämmen suchte oder es wenigstens nur ungern sah, ist es ebenso eine unbeweisbare Hypothese, daß König Fulko es sofort wieder zuließ und damit die zweite Welle der Vasallensiegel einleitete. Aber beides sind denkbare Möglichkeiten, denen es entspricht, daß in die Spätzeit Balduins II. und die Frühzeit Fulkos die ersten bekannten Magnatenrevolten fallen, was auf ein Erstarken und ein vermehrtes Selbstbewußtsein dieser kleinen Schicht der Großvasallen hindeutet, bei denen das Siegel eine Prestigefrage sein mußte.

Wenn der Herr von Ramla von 1160 das Siegel seines Großvaters Balduin I. gebrauchte, so wird es sich bei allen früheren ramlensischen Siegeln um einen Abdruck desselben Bullenstempels gehandelt haben. Das vermuten wir schon für das Siegel, mit dem Rainer von Ramla (1144–1148) eine Urkunde zu besiegeln gedachte, woran ihn nur der Tod hinderte (RRH n° 252). Barisan-le-Vieux, der Stammvater des Hauses Ibelin und langjähriger Konstabler der Grafschaft Jaffa bis zur Revolte des Grafen Hugo II. von 1134, die zur vorübergehenden Einziehung der Grafschaft führte, hatte die Tochter Balduins I. von Ramla namens Helvis geheiratet und damit die Familiengüter der Ramlas sich und seinen Söhnen aus der Ehe mit Helvis zugewandt. Er selbst hat den Titel eines Herrn von Ramla nie geführt, sondern hat ihn seinen Söhnen überlassen, denn der König Fulko hatte ihm zur Belohnung seiner Rolle in der Grafenrevolte, als Barisan die joppensischen Vasallen in das Lager des Königs geführt hatte, die anfangs der vierziger Jahre erbaute Burg Ibelin und damit die darum herum entstehende gleichnamige Herrschaft verliehen, später ein Afterlehen der Grafschaft Jaffa-Askalon, als diese wieder aus der Krondomäne ausgeglie-

¹⁴⁰ MAYER, Queen Melisende, DOP 26, 107f.

dert wurde. Ibelin war die zweite der drei Gegenburgen, mit denen der König Fulko 1136 bis 1142 Askalon von Norden her halbkreisförmig umsäumte, und kontrollierte die Küstenstraße Askalon–Ramla–Lydda–Jaffa, längs deren das Fatimidenreich bis 1107 von Askalon aus ständige Angriffe gegen das Königreich Jerusalem vorgetragen hatte, die allemal in der Ebene von Ramla aufgehalten werden mußten. Es war daher nur natürlich, die Grenzverteidigung gegen Askalon, sollte sie notwendig werden, derselben Familie zu übertragen, die bereits Ramla kontrollierte, da sie das allergrößte Interesse daran haben mußte, muslimische Einfälle von Süden her schon bei Ibelin zu stoppen.

Obwohl Barisan-le-Vieux sich nie offiziell Herr von Ramla nannte, lenkte er eindeutig auch die Geschicke Ramlas und des damit verbundenen Mirabel. Dies geht gerade aus dem hier behandelten Stück RRH n° 252 hervor. Die Schenkung, die Rainer von Ramla den Leprosen von St. Lazarus bei Jerusalem gemacht, aber nicht mehr beurkundet hatte, wurde nunmehr von Barisan und seinen Söhnen Hugo und Balduin 1148 bestätigt. Da die Leprosen sich gerade dadurch beschwert fühlten, daß ihnen Rainer eine Siegelurkunde versprochen hatte, mußte natürlich auch die Bestätigung gesiegelt werden. Barisan-le-Vieux bediente sich dazu des Siegels des Templerordens und wir haben schon oben S. 35 darauf hingewiesen, daß dies das früheste Tempelersiegel ist, das uns im Hl. Land bekannt ist. Zuvor hatte Barisan-le-Vieux seine Urkunden entweder gar nicht besiegelt (RRH n° 100.112) oder mit dem Siegel seines Lehnsherrn (RRH n° 120) versehen, also wie RRH n° 252 mit einem anderen Siegel in fremder Sache. Dennoch scheint RRH n° 252 darauf hinzudeuten, daß Barisan 1148 auch selbst ein Siegel führte, denn er ließ das Stück mit dem Tempelersiegel siegeln *sigillo meo carens*, und hätte er gar keines gehabt, so hätte es nahegelegen, das Possessivum wegzulassen und *sigillo carens* zu schreiben. Er hatte anscheinend eines, hatte es aber im Moment nicht greifbar. Ob es ein eigenes Siegel der Herrschaft Ibelin war, wissen wir nicht. Es ist möglich, aber die Tatsache, daß sein Sohn Hugo noch 1160 nach seines Vaters Tod, als er in Ibelin und Ramla herrschte, nicht ein eigenes ibelinsches Siegel, sondern das ramlensische Siegel seines Großvaters Balduin I. von Ramla gebrauchte, läßt uns vermuten, daß 1148 auch Barisan-le-Vieux dieses Siegel besaß und bei anderen Gelegenheiten auch verwendete.

Erst recht handelte es sich um das alte Siegel Balduins I. von Ramla, als Radulf, ein kleiner Lehnsmannt der Ibelins (der sich wie Hugo von Ibelin selbst aus der sarazenischen Gefangenschaft freikaufen mußte, in die er mit seinem Herrn 1157 geraten war) im Jahre 1158 RHH n° 335 mit dem *sigillum Ramatense* (Taf. III, Abb. 26) besiegeln ließ.¹⁴¹

¹⁴¹ Dieses Siegel hat Antonino Amico im Ms. Qq. H. 11 fol. 107^v (früher 259^v) der Stadtbibliothek zu Palermo nachgezeichnet; Beschreibung bei SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 54 n° 126 mit Abbild. ebd. Taf. 19 n° 3. Das Siegel zeigt auf dem Avers einen Ritter mit Lanze und der Umschrift: + *SIGILLVM BALDVINI*, auf dem Revers eine ummauerte Stadt mit dem Tor, einem Festungsturm und zwei flankierenden Kuppelgebäuden, eines von einem Kreuz, das andere von einem Halbmond gekrönt, so daß SCHLUMBERGER an die Kirche und die Moschee von Ramla dachte, aber wir halten eine solche Bezugnahme auf ein muslimisches Kultgebäude auf einem Kreuzfahrersiegel für ausgeschlossen und für einen Fehler des Nachzeichners, zumal das Siegel der Nachzeichnung des Siegels Balduins von Ibelin-Ramla an RRH n° 533 so ähnlich ist, daß wir in der Tat beide identisch und für Abdrücke desselben Bullenstempels halten (vgl. unten Anm. 148). Doch zeigt die zweite Nachzeichnung (Taf. III, Abb. 27) wehende Banner auf den beiden Kuppeln und die Legende: + *CIVITAS RAMA*. Es handelt sich ohne Zweifel um den Abdruck des Bullenstempels, den sich Balduin I. von Ramla († 1120) herstellen ließ. – PAOLI, Cod. dipl. di Malta 1, Taf. III n° 29 bildet die Nachzeichnung eines Siegels eines sonst unbekannten Radulf von Ibelin ab (SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 47 n° 111), bei dem es sich am ehesten um eine Verwechslung mit dem Siegel Balian des Jüngeren von Ibelin (s. unten Anm. 151) handelt. Jedenfalls ist unter den von PAOLI gedruckten Urkunden das Stück, an dem Radulfs Siegel gehangen haben soll, nicht zu finden.

Er erklärte, daß er dieses anbringen lasse, weil er selbst kein eigenes hatte, ja *quia proprium sigillum minime habebat*. Die Formel, daß man ein fremdes Siegel benutzt, weil man kein eigenes hat, kommt in dieser Zeit auf (RRH n° 209.252.301.333.335.433 von 1142–1167; vgl. auch RRH n° 783. 784 von 1201). Sie zeigt prinzipiell an, daß die Siegelurkunde mehr und mehr als das Normale angesehen wurde, aber hier in der Verbindung mit dem Superlativ *minime* zeigt sie, daß einem einfachen Ritter, der der Lehnsmann der noch nicht in den ersten Rang der Aristokratie aufgestiegenen, wenngleich schon bedeutenden Ibelins war, ein Siegel nicht zustand. Man muß freilich beachten, daß von den hier vorgeführten Belegen für diese oder ähnliche Formeln RRH n° 252.301.333.335.433 aus dem Bereich der Ibelins stammen. Es wird also klar, daß die Ibelins mit der ihnen eigenen Tatkraft, die sie selbst unaufhaltsam nach oben spülte, ihre Herrschaft nach unten sicherten, auch dadurch, daß sie den Gebrauch des Siegels ihren Kleinlehnsleuten verweigerten. Dagegen verdeutlichten sie, wo sie selbst sich der Formel bedienten, daß sie nach Siegelurkunden und damit nach einer Verfestigung ihres sozialen Ranges strebten, es jedenfalls bereits für unter ihrer Würde hielten, siegellos zu urkunden. Dabei ist es geradezu erheiternd zu sehen, mit welcher Umsicht Hugo von Ibelin zu Werke ging. Derselbe Mann, der 1158 in RRH n° 335 und 1160 in RRH n° 360 das Siegel seines Großvaters Balduin von Ramla benutzte, also de facto ein Siegel führte, auch wenn es nicht auf seinen Namen lautete, ließ RRH n° 301.333 von 1155–1158, die beide gewissermaßen unter den Augen seines eigenen Lehnsherren, des Grafen von Jaffa-Askalon ausgestellt sind, nicht mit dem Siegel seines Großvaters, sondern kreuzbrav mit dem Grafensiegel siegeln, dazu noch in beiden Fällen mit der Begründung: *tum quia ipse sigillum non habeo*, was rechtlich korrekt, faktisch falsch war. Es war ihm völlig klar, daß ihm die Führung des *sigillum Ramatense* eigentlich nicht zustand, weil Ramla seit 1118 keine eigene Seigneurie mehr war.

Im Innenverhältnis hat ihn, der jeder Zoll ein echter Ibelin war und viel dazu beitrug, seine Familie zur führenden Adelsfamilie des Reiches zu machen, dies nicht geschert, sondern er hat das großväterliche Siegel gebraucht, wo er konnte, auch wenn er (oder vermutlich eher die Empfänger) diesem hinsichtlich seiner Rechtsverbindlichkeit nicht immer ganz trauten, denn RRH n° 360 war außerdem noch mit dem Siegel des Bischofs Konstantin von Ramla – Lydda versehen. Übrigens war auch Hugos Urkunde RRH n° 330 von 1158/59 besiegelt, jedenfalls hat das erhaltene Original in Malta Siegellöcher, auch wenn das Siegel verloren ist. Es ist anzunehmen, daß es sich hierbei ebenfalls um das ramlensische Siegel handelte, da Hugo kein anderes hatte. Auch im Inneren der Familie achtete Hugo wie schon sein Vater Barisan auf die notwendige Kohäsion. Straffe Familiendisziplin und einheitliches Handeln gehörte zu den Erfolgsrezepten der Ibelins, die bis wenigstens 1236 stets ein klar erkennbares Familienhaupt hatten.¹⁴² Am 16. August 1162 urkundete Hugos jüngerer Bruder Balduin, dem die Teilherrschaft Mirabel aus den ramlensischen Familiengütern überlassen worden war, für die Abtei Josaphat, jedoch *sigillo Ramathensi iubente fratre meo domino Hugone* (RRH n° 370b). Hugo, der selbst noch kein eigenes vollgültiges Siegel hatte, ließ natürlich erst recht keines bei seinem ihm nachgeordneten Bruder Balduin zu.

Im folgenden Jahr gelang der Familie ein entscheidender Sprung nach oben, der wichtigste, seit Barisan-le-Vieux Helvis von Ramla geheiratet hatte. Es war zugleich der entscheidende Schritt zum eigenen Siegel. Hugo von Ibelin heiratete Agnes von Courtenay, die Tochter des Grafen Joscelin II. von Edessa und die Witwe Rainalds von Marash (s. oben S. 19). Ihre zweite Ehe mit dem Grafen Amalrich von Jaffa-Askalon, dem Bruder

¹⁴² S. dazu MAYER, Ibelin, Proceedings of the American Philosophical Society 122, Nr. 1, S. 31

des Königs Balduin III. von Jerusalem, wurde nach dem Tode des Königs am 10. Februar 1163 eilends annulliert, um Amalrich den Weg zum Thron zu ebnen, den er am 18. Februar 1163 erhielt, so daß die Ereignisse offenbar sehr rasch abrollten.¹⁴³ Es war daher nur folgerichtig, wenn Agnes *statim*, d. h. nach der wegen einer eventuellen Schwangerschaft notwendigen Pause von neun bis zehn Monaten, noch im Jahr 1163¹⁴⁴ Hugo von Ibelin, den mächtigsten Vasallen der Grafschaft, heiratete, um ihren Einfluß in den Dingen derselben zu zementieren. Für die Ibelins bedeutete die Heirat die Verbindung mit der Familie der Grafen von Edessa und die erste Berührung mit dem Königshaus. Da zudem Agnes eine der machthungrigsten Frauengestalten des lateinischen Orients war, konnte sie die Aufstiegsbestrebungen der Ibelins nur fördern, und so ist es nicht erstaunlich, daß Hugo sich jetzt ein eigenes Siegel schneiden ließ. War RRH n° 370b vom August 1162, also vor seiner Heirat mit Agnes, mit dem *sigillum Ramatense* gesiegelt, so änderte sich das jetzt, denn in RRH n° 433 von 1167 gab Hugos Bruder Balduin von Mirabel mit dem Konsens Hugos, der Gräfin Agnes und seiner anderen Verwandten ein Casale an die Johanniter. Besiegelt wurde das Stück von Hugo als Chef des Hauses Ibelin, und zwar wie folgt: *Ego Ugo de Ibelino laudavi et concessi et rogatu fratris mei Balduini, qui bullam memorialem non habebat, proprii sigilli mei autentica impressione hoc privilegium munivi et roboravi*.¹⁴⁵ Man sieht deutlich, was die Ehe mit Agnes, auch wenn sie kinderlos blieb, für den Aufstieg der Ibelins bedeutete.

Man muß dabei beachten, daß sich mit dem Aufstieg des Grafen Amalrich von Jaffa-Askalon zum König auch Hugos rechtliche Stellung veränderte. Da die Doppelgrafschaft nun bis 1176 der Krondomäne einverleibt wurde, rückte Hugo – wie die joppensischen Vasallen insgesamt – zum direkten Kronvasallen auf, erlangte also die Stellung wieder, deren sein Großvater Balduin I. von Ramla 1118 verlustig gegangen war. Hugo konnte nun seine Besitzungen Ramla, Mirabel und Ibelin als echte Seigneurien betrachten, und es war nicht einzusehen, warum er nicht ebenso ein eigenes Siegel haben sollte, wie sein Großvater es besessen hatte, als er Herr in Ramla und als solcher Kronvasall gewesen war.

Es fragt sich sofort, ob der mit der Neuerung eines eigenen Siegels Hugos von Ibelin-Ramla vollzogene Wechsel auch auf seinen Bruder Balduin von Ibelin-Mirabel durchschlug. Die oben zitierte Formulierung in RRH n° 433 läßt immerhin die Deutung zu, daß Balduin dieses Stück deshalb mit Hugos Siegel siegeln lassen mußte, weil er zwar ein Siegel, vielleicht sogar eine Bleibulle, aber keine *bullam memorialem* hatte, also kein glaubwürdiges Siegel von dauerhaftem Wert. Allerdings ist eine solche Scheidung von „memorialen“ und „nicht-memorialen“ Siegeln in Hl. Land nicht einmal andeutungsweise belegt. Es gab zwar nichtseigneuriale Bleisiegel wie diejenigen der Vizegrafen von Nablus (s. unten S. 81) und dasjenige Barisans des Jüngeren von Ibelin-Nablus, aber wir müssen davon ausgehen, daß diese Bleisiegel die mit ihnen besiegelten Urkunden voll und für alle Zeiten beglaubigten und in beiden Fällen, wo es sich ja um sehr mächtige Leute handelte, den seigneursähnlichen Anspruch untermauern sollten, auch wenn wir schon sahen, daß das Siegel Barisans des Jüngeren vom üblichen Typ sich doch unterschied (s. oben S. 40). Am ehesten hätten Wachssiegel und Bleibulle jener möglichen Scheidung von vorläufigem und dauerhaftem Siegel entsprochen, der mit dem Wort *memorialem* bezeichnet wird, und

¹⁴³ WT XIX 1.4, S. 883f., 888ff.

¹⁴⁴ 1164 bei MAYER, Queen Melisende, DOP 26, 156 dürfte zu spät und ein Fehler sein, der sich auch sonst in der Literatur findet und auf DUCANGE-REY, Familles d'Outremer S. 363 zurückgeht.

¹⁴⁵ Über RRH n° 410a von 1164, schon mit dem Konsens der Gräfin Agnes ausgestellt, läßt sich nichts sagen, da der Text nur als Regest überliefert ist und auch die verlorene Vorlage nicht gesiegelt war, da es sich um einen Rotulus mit vier anderen Ibelin-Urkunden handelte.

wir werden in der Tat weiter unten zeigen, daß Wachssiegel nur vorläufigen Wert besaßen. Aber wir haben aus dem ganzen 12. Jh. nicht ein einziges laikales Wachssiegel in den Kreuzfahrerstaaten. Man kann denn die Siegelankündigung in RRH n° 433 auch so deuten, daß Balduin von Mirabel nach wie vor überhaupt kein eigenes Siegel haben durfte, sondern sich jetzt des brüderlichen Siegels bedienen mußte, so wie zuvor des vom Bruder verwalteten großväterlichen. Das hätte ganz dem im Interesse der Gesamtfamilie immer auf den Familienchef konzentrierten ibelinschen Denken und Handeln entsprochen.

Auch ein Blick auf das urkundliche Material erhärtet diese These, wenngleich nicht mit der wünschenswerten Eindeutigkeit. Von Balduin von Ibelin-Mirabel sind nämlich außer RRH n° 433 noch vier Urkunden überliefert, die meist aus der Zeit nach Hugos Hochzeit mit Agnes stammen. Das gilt nicht für RRH n° 376a von 1162, das nur als Regest erhalten ist und für das ein Bleisiegel erwähnt wird, ohne daß wir wüßten, wessen Siegel es war.¹⁴⁶ Ebenso verhält es sich mit RRH n° 384a vom 23. November 1163, bei dem ein Hängesiegel erwähnt wird.¹⁴⁷ RRH n° 419 von 1165 und RRH n° 423 von 1166 kündigen kein Siegel an, waren aber nach Ausweis der noch erhaltenen Originale besiegelt. Es ist vor allem diese Kombination von vorhanden gewesenem Siegel und fehlender Ankündigung, die uns vermuten läßt, daß hier Hugos Siegel verwendet wurde und kein eigenes Balduins, so daß wir auch RRH n° 433 so interpretieren müssen, daß die Existenz eines Siegels Balduins von Ibelin-Mirabel dadurch nicht erwiesen wird. Der Befund ändert sich denn auch sofort nach Hugos Tod. Er siegelte 1169 noch RRH n° 472 am Vorabend seiner Wallfahrt nach Santiago de Compostela. Danach hören wir nichts mehr von ihm. Als Herr von Ramla folgte ihm nun sein Bruder Balduin, von dem wir aus den Jahren 1175 und 1176 eine Reihe von Urkunden haben, die allesamt *mei sigilli impressione* besiegelt sind.¹⁴⁸ Nach wie vor hielten die Ibelins mit eiserner Konsequenz die eigenen Vasallen klein, denn eine Schenkung Hugos des Flandriers von 1181 (RRH n° 611) war von seinem Lehnsherrn Balduin von Ibelin-Ramla gesiegelt *sigillo meo Ramatensi*, und dieser Hugo war nicht irgendwer, sondern Kastellan von Ramla (RRH n° 597 von 1180).

War Ramla, jedenfalls am Anfang, doch mehr als eine durchschnittliche Herrschaft, so bewegte sich Toron umfangmäßig unter den mittleren Herrschaften und arbeitete sich gegen Ende des 12. Jh. auf einen Ritterdienst von 18 Rittern empor. Als Humfred II. von Toron, der bedeutendste Mann seiner Familie, der viele Jahre hindurch Konstabler des Reiches war und damit das höchste Kronamt innehatte, 1148 eine Schenkung an die Lazariter machte (RRH n° 251), hatte er noch kein Siegel, sondern ließ das ganze Geschäft von dem Patriarchen Fulcher beurkunden, und eine weitere Schenkung aus dem Jahre 1151 (RRH n° 266) ließ er vom Erzbischof Petrus von Tyrus besiegeln. Ob Humfred II. vor

¹⁴⁶ Inventar des Archivs von Manosque (vgl. HIESTAND, Zwei Diplome aus Lucca, QFIAB 50, 4 Anm. 13) fol. 41^v. Freundlicher Hinweis von Prof. Rudolf Hiestand (Düsseldorf).

¹⁴⁷ Ebd. fol. 657^r. Freundlicher Hinweis Prof. Hiestand.

¹⁴⁸ RRH n° 533. 539. 546. RRH n° 530a ist nur als Regest überliefert und macht keine Angaben. Das Siegel von RRH n° 533, beschrieben bei SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 54 n° 127, hat PAOLI in seinem Cod. dipl. di Malta 1, Taf. 2 n° 21 nachgezeichnet; vgl. auch die Abbildung bei SCHLUMBERGER, Sigillographie Taf. 18 n° 4 und hier Taf. III, Abb. 27. Es ist dem auch nur als Nachzeichnung bekannten Siegel Balduins I. von Ramla so ähnlich (s. oben Anm. 141), daß wir glauben, daß Balduin von Ibelin-Ramla, als er Herr von Ramla wurde, einfach den alten Bullenstempel Balduins I. von Ramla reaktivierte, den sein Bruder Hugo abgelegt hatte, als er Agnes von Courtenay heiratete und sich ein eigenes Siegel schneiden ließ. Wenn diese Vermutung richtig ist, so würde es sich hier um einen der ehrwürdigsten Bullenstempel der Kreuzfahrerstaaten gehandelt haben, der nacheinander von Balduin I. von Ramla, möglicherweise von Barisan-le-Vieux von Ibelin, sicher zeitweise von dessen Sohn Hugo von Ibelin und eben anscheinend auch von seinem Bruder und Nachfolger Balduin von Ibelin-Ramla benutzt wurde.

seinem Tode 1179 noch die Besiegelung aufgenommen hat, wissen wir nicht. Zwar hat Chandon de Briailles¹⁴⁹ eine lose Bleibulle von ihm veröffentlicht, aber das Stück wirkt alles andere als einwandfrei, denn es zeigt, entgegen allem Usus bei den Seigneurssiegeln, die Burg Toron nicht auf dem Revers, sondern auf dem Avers mit der grammatisch falschen Legende: + *SHEMFRIDVS DE TORONE* (statt *Hemfridi*), während der Revers die übliche Ritterfigur mit der Umschrift: + *CONSTABVLARII REGIS HIELM* aufweist. Wenn dieses ganz ungewöhnliche Siegel echt sein sollte, so müßte die Bullenzange dafür nach Humfreds Ernennung zum Konstabler des Reichs 1152¹⁵⁰ erfolgt sein, ja diese wäre vermutlich, da er 1151 noch nicht siegelte, der Anlaß für die Aufnahme der Siegelung gewesen. Humfreds Enkel Humfred IV. (der Sohn Humfreds II. war vor dem Vater gestorben) führte 1183 ein eigenes Siegel (RRH n° 628), ließ aber außerdem das Siegel des Königs Balduin IV. an die Urkunde anhängen. Auch Alice von Toron, die als Titularherrin von Transjordanien in historisch verkehrter Anknüpfung an den aus Antiochia nach Transjordanien verschlagenen Fürsten Rainald von Châtillon sich *principissa* nannte, blieb beim Siegel (RRH n° 1065 von 1234) und nach ihr Philipp von Montfort (RRH n° 1099 von 1241).

Über weitere Herrschaften liegt aus dem 12. Jh. kein Material zur Siegelfrage vor mit der Ausnahme von Nablus, das wir allerdings nicht als volle Seigneurie ansprechen,¹⁵¹ auch wenn sein Herr, Balian von Ibelin, den *dominus*-Titel von Nablus und auch ein Siegel führte (RRH n° 570.640b aus den Jahren 1178–1185).

Vielleicht sollte man auch einen Blick auf die im Hl. Lande nur vorübergehend anwesenden Ausländer werfen. Ganz hochmögende Herren brachten selbstverständlich ihr Siegel mit, ein paar Beispiele mögen genügen. Heinrich der Löwe kündigte in seiner Schenkung an das Hl. Grab von 1172 sein eigenes Siegel an,¹⁵² auch wenn an dem in Wolfenbüttel erhaltenen Original nicht seines hängt, sondern das des Königs von Jerusalem, des Patriarchen und des Priors der Grabeskirche, weil es sich offenbar um das von Heinrich mit in die Heimat genommene Zweitexemplar handelte. Die Diplome (nicht die Briefe und Mandate), die Philipp II. Augustus von Frankreich im Hl. Lande ausstellte, waren ausnahmslos besiegelt¹⁵³. Die Urkunde des Königs Richard Löwenherz für Pisa,¹⁵⁴ die er

¹⁴⁹ CHANDON DE BRIAILLES, Bulles, Syria 27, 287 n° 5.

¹⁵⁰ WT XVII 14, RHC Hoc 1, 781.

¹⁵¹ MAYER, Bistümer S. 353f. Der Siegelbefund bestätigt diese Auffassung. Balian siegelte 1180, obwohl bereits mit Maria Komnena verheiratet und damit Herr ihres Wittums Nablus, RRH n° 597 mit einem Siegel, das ihn als Herrn von Ibelin auswies, der er bis 1187 tatsächlich war (SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 46 n° 110; hier abgebildet Taf. IV, Abb. 28). Erst als 1185 das Kind Balduin V. auf den Thron gekommen und das Ansehen des Königshauses soweit gesunken war, daß Pläne zur Ablösung der Dynastie ernsthaft betrieben werden konnten (dazu MAYER, Bistümer S. 27f.), nahm Balian auf einem neu geschnittenen Siegel, das lose und an RRH n° 640b als Nachzeichnung erhalten ist (SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 52 n° 121.122; hier abgebildet Taf. III, Abb. 19), den Titel eines Herrn von Nablus an, auch wenn er sich im Text seiner Urkunden bereits seit seiner Heirat mit Maria Komnena so genannt hatte. Aber Titulaturen in Privaturkunden waren rechtlich natürlich unverbindlicher und unauffälliger als Siegellegenden. Der Siegelbefund untermauert nicht nur unsere These, daß Nablus bei der Heirat Maria Komnenas mit Balian von Ibelin rechtlich Teil des Kronguts blieb und keine eigene Herrschaft wurde, sondern die Usurpation eines Siegels von Nablus durch Balian von Ibelin zeigt auch, wie sehr sich die Krise des Reichs mit dem Tod Balduins IV. zugespitzt hatte.

¹⁵² RRH n° 494; MG DHdL n° 94.

¹⁵³ Henri François DELABORDE, Recueil des actes de Philippe Auguste, roi de France 1 (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France 6, 1 1916) S. 464 n° 376 bis S. 479 n° 389.

¹⁵⁴ RRH n° 706. Lionel LANDON, The Itinerary of King Richard I with Studies on Certain Matters of Interest Connected with his Reign (Publications of the Pipe Roll Society 51 = N.S. 13, 1935) S. 56 n° 365.

im Hl. Lande ausstellte, war gleichfalls besiegelt. Auch die Gründungsurkunde Ludwigs des Heiligen für das Erzbistum Damiette vom November 1249 war nach der Ankündigung besiegelt.¹⁵⁵ Wie sah es weiter unten auf der sozialen Leiter aus? Als 1138 ein spanischer Graf, der mit spanischen Pilgern im Hl. Lande war, dem Hl. Grab eine Schenkung machte, da führte er kein Siegel mit, sondern erbat das des Patriarchen.¹⁵⁶ Nicht anders hielt es der schwäbische Edelfreie Bertold, der 1142 anlässlich einer Pilgerfahrt dem Hl. Grab die von ihm um 1130 gegründete Kirche in Denkendorf bei Esslingen schenkte.¹⁵⁷ Mit der Begründung, daß er ein eigenes Siegel nicht habe, bat er die Chorherren um Besiegelung. Im übrigen ist die Urkunde kurios beglaubigt, denn auf *propria manu subscribo* folgt überraschenderweise in lapidarer Kürze der Name *Willelmus*, womit vielleicht der Patriarch gemeint ist, während man *Bertoldus* erwarten würde. An den beiden Testamenten, die der Graf Heinrich von Rodez 1221 und 1222 in Akkon errichtete (RRH n° 949a.959a), hingen am ersten das Siegel des Grafen, am zweiten merkwürdigerweise beide Siegel des Grafen, was immer dies auch heißen mag. Ebenso selbstverständlich wie dieser französische Graf im 13. Jh. im Osten sein Siegel führte, tat dies auch der Graf Otto von Henneberg-Botenlauben, den man allerdings nicht mehr reinlich als einen „Ausländer“ bezeichnen kann. Er war mit dem Kreuzheer von 1197 ins Hl. Land gekommen und hatte dort vor 1208 Beatrix, die ältere Tochter des verstorbenen Titulargrafen Joscelin III. von Edessa geheiratet. An ihr hingen die Ansprüche auf die von Joscelin in den 80er Jahren in der Krondomäne von Akkon zusammengeraffte sogenannte Seigneurie de Joscelin. Im Jahre 1208 machten Otto und Beatrix daraus eine Schenkung an den Deutschen Orden (RRH n° 829), die der Graf *sigillo meo* siegelte. Wir wissen aus Deutschland, daß der Graf 1231 ein prächtiges Wachssiegel führte, bei dem seine Gemahlin Beatrix das Rücksiegel anbrachte, was Kittel¹⁵⁸ als ein Beispiel von Ehegattensiegel bezeichnet hat. Aus RRH n° 933, als der Graf vor der Rückkehr nach Deutschland die ganze Erbschaft Joscelins III. an den Deutschen Orden verkaufte, erfahren wir aber, daß er sich nach dem Usus der fränkischen Seigneurs im Osten eine Bleibulle zugelegt hatte. Mit seinem Wachssiegel aus Franken in Deutschland hätte er keinen Eindruck gemacht, ja geradezu Zweifel daran aufkommen lassen, ob er denn überhaupt zum Verkauf berechtigt sei. Nun hatte Beatrix den Anteil ihrer jüngeren Schwester an der Erbschaft mit verkauft, und deren Mann Wilhelm von Amigdala, der ein zugewanderter Kalabreser war,¹⁵⁹ gedachte natürlich nicht, dies hinzunehmen, ebenso wenig ihr Sohn Jakob. Es kam zu einer sich durch Jahrzehnte hinschleppenden Serie von Prozessen. In RRH n° 777 von Oktober 1200 kündigte Wilhelm und in RRH n° 1002 von 1229 Jakob von Amigdala sein *sigillum* an, aber daß dieses aus Blei war, um seine Ansprü-

Vgl. zu dem Stück Hans Eberhard MAYER, Die Kanzlei Richards I. von England auf dem Dritten Kreuzzug, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 85 (1977) 31–34.

¹⁵⁵ Jean RICHARD, La fondation d'une église latine en Orient par Saint-Louis: Damiette, Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 120 (1962) 54.

¹⁵⁶ ROZIERE, Cartulaire du Saint-Sépulcre S. 164 n° 84.

¹⁵⁷ RRH n° 209. Es handelt sich um eine Wiederholung der Schenkung anlässlich seiner Anwesenheit in Jerusalem und unter der Bedingung, daß Bertold die Kirche auf Lebenszeit vom Patriarchen innehatte. Seine ursprüngliche Schenkung hatte er schon vor 1129/30 gemacht (JL. 7398 = BRACKMANN, Germania pontificia 2/1 (1923) S. 209 n° 1; vgl. auch MG DK III.35 von 1139. Bertold war vermutlich aus dem edelfreien Geschlecht von Beutelsbach im Remstal; vgl. dazu zuletzt Kaspar ELM, St. Pelagius in Denkendorf. Die älteste deutsche Propstei vom Hl. Grab in Geschichte und Geschichtsschreibung, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift Otto Herding (Veröffentl. d. Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 92, 1977) S. 87.

¹⁵⁸ ERICH KITTEL, Siegelstudien, Archiv für Diplomatik 8 (1962) 306 Taf. I n° 1 und 2.

¹⁵⁹ Estoire de Eracles XXVIII 1, RHC Hoc 2, 262.

che auf sein zu einer Seigneurie gehörendes Erbgut zu untermauern, erfahren wir aus RRH n° 1120.1121 von 1244.

Aber bei den Amigdalas handelt es sich noch immer um Leute, die in eine der ersten Familien des Landes eingeheiratet hatten, auch wenn deren Fortune verblichen war. Gehen wir über zu den wirklichen Kleinvasallen. Robert vom Casale Saint-Gilles war ein Aftervasall Rohards des Älteren, der 1135–1147 Vizegraf von Jerusalem war und der Königin Melisendis nach ihrem Sturz 1152 in ihr Wittum nach Nablus folgte.¹⁶⁰ Robert hatte 1141 sein Afterlehen Emmaus an die Johanniter für eine Geldrente verkauft (RRH n° 201), die dem Betrag eines Geldlehens für ein *feudum unius militis* entsprach. Schon dies beurkundete er nicht selbst, sondern ließ es durch den Patriarchen von Jerusalem beurkunden, und zwar offenkundig wegen dessen glaubwürdigen Siegels, denn feudalrechtlich hatte Robert keine Rechtsbeziehungen mit dem Patriarchen, sondern direkt mit Rohard dem Älteren und indirekt mit dem König. Spätere Änderungen der ursprünglichen Vertragsbedingungen beurkundete er dann zwar selbst, aber ungesiegelt, so daß deutlich wird, daß die Empfänger für grundlegende Rechtsgeschäfte bereits auf Siegelurkunden bestanden und sich nur in weniger wichtigen Dingen mit siegellosen Urkunden begnügten.¹⁶¹ Da ja die Herstellung eines Bullenstempels, seine Verwahrung und die Herstellungskosten für Bleisiegel für einen Vasallen wie Robert vom Casale Saint-Gilles¹⁶² nicht übermäßig hoch waren und ein eigenes Siegel doch offenbar erhöhtes Prestige brachte, müssen wir unterstellen, daß ihm und seinen ranggleichen Standesgenossen das Siegel verwehrt wurde und sie nicht etwa aus Bequemlichkeit, Kostengründen oder mangelndem Geschäftsumfang nicht siegelten. Als Robert 1150 in RRH n° 257 die Zahlungstermine änderte, war diese Urkunde unbesiegelt. Als der Rechtshandel 1152 in RRH n° 274 in komplizierter Weise weitergesponnen wurde, blieb die erneute Verbriefung wieder ungesiegelt. Es war wohl Roberts Sohn Balduin, der Stephanie, die Tochter Rohards des Jüngeren heiratete, der als Kastellan von Jerusalem nach dem Tode des Königs Amlarich (I.) vorübergehend maßgeblichen politischen Einfluß im Lande ausübte, und es mag ein Nachklang und Abglanz dieser Stellung sein, wenn sein Schwiegersohn sich 1175 in RRH n° 531 *dei gratia dominus Casalis Sancti Egidii* nannte, obgleich damit keinesfalls eine eigene Herrschaft verbunden war. Auch Balduin siegelte sein Stück noch nicht, sondern bediente sich zur Beglaubigung des Chirographs.

Robert von Francoloco war ein jerusalemitanischer Patrizier, der indessen nicht zur Bourgeoisie, sondern zur Schicht der reinen Kronvasallen gehörte (RRH n° 134.174.245) und 1152 in den Strudel nach dem Sturz der Königin Melisendis hineingezogen wurde.¹⁶³ Die Servitienliste bei Johann von Ibelin¹⁶⁴ weist für die nächste Generation einen Dienst von vier Rittern aus der Krondomäne von Jerusalem für das Lehen aus. Eine Schenkung, die Robert 1153 den Lazaritern machte, wurde vom Patriarchen besiegelt. Die Familie Tortus gehörte zu den Kronvasallen in der Krondomäne von Akkon. Ihr erster Vertreter tritt in RRH n° 105 von 1125 als Zeuge in einer wichtigen Königsurkunde auf,

¹⁶⁰ MAYER, Queen Melisende, DOP 26, 152.177.

¹⁶¹ Noch weiter ging man 1157, als Roger Clericus einen Häusertausch in Jerusalem mit dem Johanniterhospital vornahm. Der Urkunde wurde die Form des Chirographs gegeben, von dem aber beide Exemplare, auch das ins Johanniterarchiv gelangte, mit dem Johannitersiegel, also vom Empfänger beglaubigt waren.

¹⁶² Daß er eine Burg dort besessen habe, ist allerdings ein Übersetzungsfehler bei Fretellus, *Description of the Holy Land* (Palestine Pilgrims Text Society 5, 1896) S. 35. Die lateinische Edition von Melchior DE VOGÜE, *Les églises de Terre Sainte* (1860) S. 425 schreibt nicht *castrum*, sondern *casale*.

¹⁶³ MAYER, Queen Melisende, DOP 26, 154.177.

¹⁶⁴ Livre de Jean d'Ibelin c. 271, RHC Lois 1, 423.

in der dem König an einer repräsentativen Vertretung der Vasallen gelegen sein mußte. Im Jahre 1128 bezeugte ein Gaufridus Tortus ein Diplom des Königs Balduin II. (RRH n° 121), das Land in der Krondomäne von Nablus betraf. Hier kündigt sich die lehnrechtliche Bindung an die in Nablus maßgebliche Familie Milly an, aus der wir in RRH n° 366 von 1161 erfahren, als der König sich von Philipp von Nablus im Tauschwege das Lehen des Gaufridus Tortus geben ließ und dieser dafür direkter Kronvasall wurde. Dieses Lehen lag freilich nicht im Krondomänenbezirk Nablus, sondern in dem von Akkon, wo aller Wahrscheinlichkeit nach auch das Lehen Heinrich des Büffels aus dem Hause Milly, eines Bruders des Philipp von Nablus, lag. Da Gaufrid nur durch Zufall Kronvasall geworden war, war es ohne weiteres möglich, ihn wieder zum Aftervasallen zu machen, was 1182 geschah, als der König die Mannschaft des Gaufridus Tortus an Joscelin III. von Courtenay schenkte (RRH n° 614). Folgerichtig weist die Servitienliste Johanns von Ibelin den gesamten Dienst vom Lehen des Gaufridus Tortus mit sechs Rittern unter der Seigneurie de Joscelin aus. Dieser Dienst wurde 1183 in RRH n° 624 um zwei Ritter gekürzt, als Gaufrid gezwungen war, 14 Casalien in der Gegend von Akkon an Joscelin zu verkaufen, gleichwohl aber ein Restlehen behielt, das ihm noch immer den Dienst von vier Rittern erlaubt haben muß. Angesichts dieser vasallitischen Bindung an Joscelin ist begreiflich, daß ein Gaufridus Tortus (natürlich nicht mehr derjenige von 1128) im Oktober 1186 nach dem Staatsstreich Guidos von Lusignan und seiner Gemahlin unter denen erscheint, die die ersten Gunsterweise des neuen Königs an seine Parteigänger bezeugten (RRH n° 653–655). Es handelte sich also bei der Familie Tortus um eine Familie von wirtschaftlichem Gewicht, bei der der Umfang des Lehens vom Geschäftsaufkommen her wohl ein Siegel gerechtfertigt hätte. Gleichwohl aber ließ man 1159 in RRH n° 339 das Königssiegel an eine Schenkung des Gaufridus hängen, und eine Schenkung Gaufrids an das Thabor-Kloster zehn Jahre später (RRH n° 468) war überhaupt unbesiegelt.

Johannes Gotman war ein Kronvasall, der einer schon seit 1102 im Hl. Lande nachweisbaren Brüsseler Familie entstammte¹⁶⁵ und 1147 sein besonders berühmtes Pferd dem König für eine Flucht zur Verfügung stellen wollte.¹⁶⁶ Auch er bediente sich 1169 des königlichen Siegels, als er dem Hl. Grab zur Abdeckung von Lösegeldverpflichtungen einen Teil seines Lehens verkaufte (RRH n° 369). Er ließ diese Besiegelung durch den Lehnsherrn nicht weniger als dreimal in seiner Urkunde ankündigen, legte sie außerdem noch als Chirograph an und erwirkte überdies noch eine eigene königliche Bestätigung (RRH n° 368). Wieviel einfacher wäre es gewesen, wenn er ein eigenes Siegel hätte führen dürfen, aber das war ihm offenbar verwehrt, obwohl er zu diesem Zeitpunkt seine Tochter schon in eine glänzende Ehe mit dem Herrn von Caesarea manövriert hatte. Eine Stufe tiefer standen Roger und Johannes von Haifa, die in RRH n° 418 von 1165 eindeutig als Vasallen des Herrn von Haifa ausgewiesen werden, also als Aftervasallen. Als Roger dem Hl. Grab eine kleine Landschenkung machte, blieb das Stück unbesiegelt. Noch seine Tochter Christiana ließ, *quia proprium sigillum non habui*, eine Schenkung vom Herrn von Haifa besiegeln (RRH n° 784 von 1201). Möglicherweise entstand innerhalb der Herrschaft Haifa durch Landesausbau eine Kleinherrschaft Palmarea,¹⁶⁷ doch hat sie sich bis zu dem entscheidenden Merkmal eines eigenen Siegels nicht konkretisiert, denn die Herrin von Palmarea schenkte dem Thabor 1180 ein Haus daselbst (RRH n° 594), ließ dies aber vom Erzbischof von Nazareth besiegeln. Da eine eigene Herrschaft Palmarea auch nicht in

¹⁶⁵ Albert von Aachen, Hist. Hieros. IX 1, RHC Hoc 4, 591.

¹⁶⁶ MAYER, Queen Melisende, DOP 26, 123.

¹⁶⁷ PRAWER, Colonization Activities, Revue belge 29, 1108 ff.

der Servitienliste Johanns von Ibelin auftaucht, obwohl diese die Dienstverschiebung des Gaufridus Tortus von 1182 bereits berücksichtigte, muß man wohl damit rechnen, daß Palmarea doch nur ein Afterlehen von Haifa war. Dies ist eines der Indizien dafür, wofür sich aber noch wesentlich mehr Belege anführen ließen, daß aus dem *dominus*-Titel allein nicht auf das Vorhandensein einer Seigneurie geschlossen werden darf, selbst dann nicht, wenn wie hier grundherrliche Rechte ausgeübt werden. Hugo Flandrensis, der Kastellan von Ramla (RRH n° 597), verkaufte 1181 sein ramlensisches Afterlehen Cola in der Curia seines Lehnsherren Balduin von Ibelin-Ramla an die Johanniter und ließ dies von seinem Herrn besiegeln (RRH n° 611). Nicht aussagekräftig ist RRH n° 954 von 1222, wo ein *Iniorannus dominus Bova* in der königlichen Kurie seines Herrn, des Königs Johann von Brienne, ein Haus in Tyrus verkaufte und diese Urkunde selbst besiegelte, weil wir nichts über den Verkäufer und seine „Herrschaft“ Bova ausmachen können, außer daß ein wohl gleichnamiger Vorfahre Ingelramus de Bova 1138 als Pilger im Hl. Land war (RRH n° 174). Da Iniorannus von Bova später nie mehr auftaucht, war er vielleicht im Gefolge des Grafen von Brienne ins Hl. Land gekommen und mag diesem auf seinen unsteten Wanderungen durch Europa und nach Konstantinopel gefolgt oder nach Hause zurückgekehrt sein. Ebenfalls unsicher ist es, ob der *Giraldus Alemannus, miles dictus Magnus*, der 1242 dem Deutschen Orden zwei Häuser in Akkon und seine Rüstung und sein Pferd unter dem Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauches und gegen das Versprechen der Ordensepultur schenkte, ein Mitglied jener Familie Alamannus war, deren Ahnherr Wicher ein Kraftprotz mit Verdiensten um die Sicherung der lothringischen Dynastie nach dem Tode Gottfrieds von Bouillon war,¹⁶⁸ oder ein einfacher deutscher Ritter, der mit der staufischen Verwaltung ins Hl. Land gekommen war. Sein relativ niedriger sozialer Rang steht jedoch fest, und er führte kein Siegel, sondern gebrauchte für seine Schenkung dasjenige des Bischofs von Akkon (RRH n° 1108). Viel klarer sehen wir bei den Maugastels. Die Familie ist erstmals mit Thomas 1207 im Hl. Lande nachweisbar (RRH n° 819), der 1212 Kastellan von Tyrus war (RRH n° 857). Die nächste Generation ging politisch sehr verschiedene Wege. Für die Behauptung bei Ducange-Rey, daß der Erzbischof Simon von Tyrus, der Kanzler des Königreichs Jerusalem von Gnaden Friedrichs II. (RRH n° 974), ein Maugastel gewesen sei, finden wir vorderhand keinen Beweis, auch wenn diese Meinung in den Index einer der großen Kreuzzugsgeschichten eingegangen ist.¹⁶⁹ Gervasius von Maugastel tritt erstmals 1226 als Zeuge in Friedrichs II. RRH n° 974 auf, schlug sich aber spätestens 1241 in RRH n° 1100 auf die Seite der antistaufischen Barone und erscheint 1245 in RRH n° 1135 denn auch als Vizegraf von Akkon. Ob er ein Siegel führte, wissen wir nicht. Ganz anders Philipp von Maugastel, den wir für seinen Bruder halten. Ihn sehen wir seit 1234 fest auf der staufischen Seite, wo er sogar ligischer Vasall wurde (RRH n° 1058.1086); die Gestes des Chiprois beschuldigen ihn ganz offen, mit Richard Filangieri, dem kaiserlichen Regenten im Hl. Lande, ein homosexuelles Verhältnis gehabt zu haben,¹⁷⁰ doch mag das damit zusammengehangen haben, daß der Kaiser ausgerechnet ihn dazu ausersah, sein neuer Verwaltungsregent in Syrien zu werden, was einen Entrüstungsturm der Barone auslöste. Philipp siegelte als Konsensgeber bei einem Lehnverkauf in der Herrschaft Toron bei Tyrus in RRH n° 1073 von 1236 und machte 1241 dem Deutschen Orden eine Schenkung in seinem Patrimonium und Erblehen, bestehend aus dem Casale Corsy in der Herr-

¹⁶⁸ Albert von Aachen, Hist. Hieros., RHC Hoc 4, Index s. v. Wicherus.

¹⁶⁹ DUCANGE-REY, Les familles d'Outremer S. 547. A History of the Crusades, ed. Kenneth M. SETTON 2 (1962) 850.

¹⁷⁰ Gestes des Chiprois § 205, RHC Doc arm 2, 722. Jonathan RILEY-SMITH, The Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem, 1174–1277 (1973) S. 201.

schaft Tiberias. Da dieser Ort am Ostufer des Sees von Genezareth liegt, war sein Vater Thomas also schon vor 1187 im Hl. Lande begütert, weil diese Gegend schon damals verloren ging. Philipp siegelte auch diese Schenkung, aber in Wachs (RRH n° 1104). Es ist das letzte, was wir von ihm hören. Als 1243 die staufische Verwaltung in Syrien zusammenbrach, die ihr Zentrum in Tyrus gehabt hatte, wo auch Philipp lebte, da war es höchste Zeit für ihn abzureisen. Er war offenkundig nicht sehr hoher Herkunft, da er es nicht einmal zu einem Bleisiegel gebracht hatte, denn wir haben keinen Hinweis darauf, daß seine Urkunde nur aus den noch zu erörternden Gründen (s. unten S. 88 ff.) nur in Wachs gesiegelt gewesen sei. Schon daran, daß er offenbar keine Bleibulle führte, zeigt sich, wie wenig Fingerspitzengefühl der Kaiser mit seiner Ernennung gegenüber den Baronen gezeigt hatte, denn die Ernennung Philipps mußte für sie eine Brüskierung darstellen.

III. LE DROIT DE COINS IM KÖNIGREICH JERUSALEM

Unter diesem Titel hat der Graf Chandon de Briailles in Band 23 der Zeitschrift Syria (1942–43) einen viel beachteten Aufsatz publiziert, der das Problem zwar wesentlich weiterbrachte, gleichzeitig aber beweist, wie sehr die Sphragistik noch immer dem rein Deskriptiven verhaftet ist, während mehr und mehr ihre Aufgabe im Analytischen zu liegen hätte. Chandon de Briailles versuchte sich zwar gerade hieran, ging aber in die Irre, obwohl er das Material relativ vollständig sammelte. Johann von Ibelin, Graf von Jaffa und Askalon und Herr von Ramla und mit Philipp von Novara zusammen wohl der bedeutendste Jurist in dem an dieser Gattung so reichen Königreich Jerusalem, schrieb um 1265 seinen *Livre de Jean d'Ibelin*, eines der berühmtesten feudalen Rechtsbücher überhaupt.¹⁷¹ Hier handelt Kapitel 270¹⁷² von: *Ces sont les leus, qui ont court et coins et justise ou reiaume de Jerusalem*. Dieses Recht auf *coins* war von Ducange und Schlumberger¹⁷³ als Münzrecht mißverstanden worden, obgleich nur von drei der 22 bei Johann von Ibelin mit dem *droit de coins* ausgestatteten Seigneurien Münzen vorlagen, nämlich von Bairut, Sidon und Tyrus, vielleicht noch für Toron. Unter Hinweis auf einen weiteren Passus bei Johann von Ibelin und einen im *Livre au roi* erklärte Chandon de Briailles den *droit de coins* für das Recht der Bleisiegelführung, prüfte dies nach und fand, daß die genannten 22 Herrschaften, soweit bei ihnen die Besiegelung bei dem geringen Material überhaupt feststellbar war, samt und sonders in Blei siegelten, und damit hielt er das Problem für erledigt. Bei der Gegenprobe hätte ihm auffallen müssen, daß auch der Quasi-Seigneur Balian von Nablus ein Bleisiegel führte (s. oben S. 53; Schlumberger, Sigillographie S. 52 n° 121 f.), obwohl er im Sinne der Definition von Johann von Ibelin weder *court* noch *justise* ausübte und somit kein vollgültiger, ja überhaupt kein Seigneur war, auch wenn er sich auf seinem Siegel den *dominus*-Titel zulegte. Erst recht hätte ihm auffallen müssen, daß sogar der Vizegraf von Nablus eine Bleibulle führte (Schlumberger S. 53 n° 123; s. unten S. 81), obgleich er ganz bestimmt bei aller Bedeutung kein Seigneur war. Auch ist es aufschlußreich, daß Jakob von Amigdala noch 1244 ein Bleisiegel führte (s. oben S. 54 f.), obwohl er nur noch ein Vasall des Deutschen Ordens war, wie wir aus RRH n° 1013 von 1229 ausdrücklich erfahren, und die Rechte an der Seigneurie de Joscelyn feudalrechtlich betrachtet erst auf Jakobs Tante Beatrix und von ihr auf den Orden übergegangen waren, so daß Jakob nach der Theorie von Chandon de Briailles kein Bleisiegel mehr zustand, auch wenn er mit der Führung desselben wahrscheinlich zu dokumentieren suchte, daß er trotz aller Prozesse und Vergleiche den Anspruch auf eine eigene Herrschaft im Prinzip noch nicht aufgegeben hatte. So sehr man also nach unseren Feststellungen prinzipiell das Bleisiegel nach unten abriegelte und es im Grunde im weltlichen Bereich nur den Seigneurs zustand, nachdem es am Anfang wahrscheinlich überhaupt nur den größten Magnaten zugeordnet war, so gab es doch immer wieder Ausnahmen, die besonders energische oder mit dem Hochadel gut genug versippte Männer zugebilligt erhielten oder sich nehmen konnten. Die Gleichung von Chandon de Briailles: *coins* = Bleisiegel = Seigneurie geht also nicht auf, zumal im Königreich noch

¹⁷¹ Maurice GRANDCLAUDE, Etude critique sur les livres des Assises de Jérusalem (1923) S. 88.

¹⁷² RHC Lois 1, 419.

¹⁷³ Charles DUCANGE, Glossarium mediae ac infimae latinitatis s. v. *cuneus*. Gustave SCHLUMBERGER, Numismatique de l'Orient latin (1878) S. 84.

ein Bleisiegel der Kommune von Akkon belegt ist,¹⁷⁴ so wie auch die Kommune von Antiochia und die Stadt Famagusta Bleisiegel hatten (Schlumberger, Sigillographie S. 71 n° 168; 157 n° 36). Das Bleisiegel von Famagusta mag aus einer Rechtsanschauung stammen, wonach Famagusta theoretisch das ins Exil gegangene Königreich Jerusalem war.¹⁷⁵

Für Chandon de Briailles war es genug, daß er in den von ihm untersuchten Herrschaften Bleisiegel angekündigt fand und daß diese Ankündigungen in der Spätzeit lauteten *seeler de mon seel de plomb empreint en mes droiz coins de ma seignorie de Saiette* (= Sidon) oder ähnlich. An sich hatte Chandon de Briailles nicht einmal so unrecht, denn schon im *Livre au roi*, der frühesten Rechtskodifikation des lateinischen Ostens, die aus der Zeit zwischen 1198 und 1205 stammt,¹⁷⁶ hieß es anschließend an die Aufzählung von zwölf Herrschaften, diese Barone sollten *coings* (= Stempel) haben und damit ihre Schenkungsurkunden besiegeln; *et sont auci ferme les dons qu'il font en leur tenement, par prevelige celée de plomp, come sont les dons dou roi en son tenement, par droit*.¹⁷⁷ Aber das war nur die Darlegung eines Prinzips, dem in der Praxis nichts Erkennbares entsprach, schon weil die Zahl der genannten Herrschaften mit zwölf viel zu niedrig angesetzt war, denn Johann von Ibelin brachte es auf 22, die mit Ausnahme von Tyrus 1205 alle schon existierten. Wer sich also auf den *Livre au roi* verließ, hatte ein Prinzip, mit dem er nichts anfangen konnte, weil ihm im Alltag eine Masse anderer Bleisiegel begegnete, die von anderen Siegelführern als den zwölf genannten Baronen stammten, die sich aber äußerlich im Typus in nichts von denen der aufgelisteten Seigneurs unterschieden und weder hier noch dort von einer Formel eingeführt wurden, die auf Stempel Bezug genommen hätte, da ja allein schon die Ankündigung eines Bleisiegels, wenigstens im 12. Jh., in der Regel nicht gebräuchlich war, sondern man meistens nur ein Siegel ankündigte, das dann selbstverständlich aus Blei war. Es war viel eher die Ausnahme des Wachssiegels, die genannt wurde. Es kam damals beim Bleisiegel überhaupt nicht auf die Ankündigung an. Wir sehen das noch deutlich an RRH n° 342 des Herrn von Caesarea von 1160, wo kein Siegel angekündigt wurde. Als das Stück aber um die Mitte des 13. Jh. in Akkon vidimiert wurde, hielten die drei vidimierenden Prälaten nicht nur fest, daß es gesiegelt war, sondern daß es *bullatum vera bulla plumbea* war. Die Zeit der Vidimatoren verlangte, daß ein Bleisiegel an der Urkunde hing, und gerade weil der Text überhaupt kein Siegel ankündigte, legten die Vidimatoren Wert auf die Feststellung, daß es in Blei gesiegelt gewesen sei. Man sieht, daß sich die Auffassung gewandelt hatte: Was 1160 ein reines Beglaubigungsmittel gewesen war, war um 1250 sichtbar zum Herrschaftszeichen geworden, denn Johann von Ibelin schrieb vor, daß diejenigen Kleinvasallen, die nicht über *cour et coins* verfügten, bei Lehnverkäufen in der

¹⁷⁴ SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 140 n° 178. Joshua PRAWER, Estates, Communities and the Constitution of the Latin Kingdom (The Israel Academy of Sciences and Humanities. Proceedings 2 no. 6, 1969) S. 21. Ob auch die späteste Kommune im Hl. Land, diejenige von Tripolis, ein Siegel hatte, ist ungewiß. Immerhin wissen wir aber aus einer Inschrift (Joshua PRAWER, The World of the Crusaders [1972] Tafel nach S. 72), daß sie das Münzrecht ausübte.

¹⁷⁵ Jean RICHARD, La situation juridique de Famagouste dans le royaume de Jérusalem, Πρακτικὸν τοῦ πρώτου διεθνoῦς Κυπριολογικοῦ συνέδριου 2 (1972) 221–229. Ein Unicum mag hier doch Erwähnung finden, auch wenn es nicht strikt zur Kreuzfahrersphragistik gehört, nämlich der 1972 gefundene Siegelstempel des 1267 ins Hl. Land gekommenen Rabbi Nahmanides; vgl. Isaiah SHACHAR, The Seal of Nahmanides (The Israel Museum, Jerusalem. Special Exhibit 1972, Nr. 3). Es ist freilich angesichts der Bedeutung von Nahmanides, der die Rückwanderung der Juden nach Palästina zur religiösen Pflicht erhob, fast zu schön, um wahr zu sein, daß ausgerechnet er bei einem Spaziergang vor Akkon sein Siegel verloren haben sollte. Die Frage nach der Echtheit bleibt noch immer offen.

¹⁷⁶ RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 142.

¹⁷⁷ Livre au roi c. 39, RHC Lois 1, 634.

Lehnspyramide so lange nach oben gehen mußten, bis sie bei Lehnsherr oder Oberlehnsherr auf eine Haute Cour stießen, in der sie ihr Geschäft erledigen und sich dies vom Herrn beurkunden lassen konnten, *et le preveligue qui en sera fait doit estre coignié dou coin dou seignor*.¹⁷⁸ Daß es hier um ein Herrschaftszeichen ging, hat de Briailles zwar erkannt, auch wenn der Begriff zu seiner Zeit sich noch nicht durchgesetzt hatte, aber es kam nicht so sehr aufs Bleisiegel an, sondern auf die Ankündigung, daß es geprägt sei *en mes droiz coins de ma seignorie*. Erst die Formel machte das Bleisiegel zum Herrschaftszeichen. Nicht jedes Bleisiegel bewies, daß sein Führer eine Herrschaft hatte, sondern erst wenn die Formel dazutrat, hatte er *cour et coins* und damit eine Seigneurie vollen Rechts. Daß es auf die Formel ankam, hat de Briailles so wenig bemerkt, daß er auch den Erzbischof von Nazareth und den Bischof von Ramla in seine Liste mit aufnahm, aber letzterer führte 1286 ein Wachssiegel (RRH n° 1466; Schlumberger, Sigillographie S. 114 n° 110), wenn er daneben auch eine Bleibulle gehabt haben mag, während der Erzbischof Heinrich von Nazareth zwar auch nach der Mitte des 13. Jh. in Blei siegelte (RRH n° 1239.1242.1280–82 und noch RRH n° 1314.1316 von 1262), aber nur ein Bleisiegel ohne besondere Formel ankündigte, selbst wenn er in französischer Sprache urkundete (RRH n° 1239 von 1255), was im Klerus selten genug vorkam. Zwar waren die beiden Prälaten auch Seigneurs (s. oben S. 38), und folgerichtig hat ihnen Johann von Ibelin auch *court et coins* zugestanden, aber im Gegensatz zu den Seigneurs war bei ihnen die Ankündigung von *droiz coins* ganz witzlos, weil der gesamte Episkopat und die Kapitel Bleisiegel hatten, auch wenn sie sich im 13. Jh. daneben noch Wachssiegel zulegte. Wenn die beiden Prälaten siegelten, so taten sie dies in ihrer Eigenschaft als Führer eines geistlichen Siegels, das im episkopalen Rang allemal öffentliche Glaubwürdigkeit hatte.

Man wird einwenden, daß doch das vorangegangene Kapitel gezeigt hat, daß die Dinge im 12. Jh. nicht viel anders lagen, daß zuerst der König gegenüber den Großvasallen mit wenig Erfolg, dann aber König und Seigneurs gegenüber den Kleinvasallen mit sehr viel Erfolg die weitere Ausbreitung des Bleisiegels inhibierten. Es war also de facto schon im 12. Jh. ein Herrschaftszeichen, doch wurde es bis in die Mitte des 13. Jh. nicht so verstanden, auch wenn es der Magnatenschicht selbst dann noch gelang, die weitere Verbreitung zu verhindern. Der von Johann von Ibelin geschilderte Gerichts- und Beurkundungszwang mit dem Bleisiegel diente ja nicht der Selbstdarstellung der Seigneurs, sondern einem eminent praktischen Zweck. Nur mit dieser Regelung konnten die Seigneurs den nicht aufzuhaltenden Prozeß der Lehnsentfremdung wenigstens unter Kontrolle halten. Die Verschleuderung der Lehen, die ja auf die Dauer dienstmindernd wirken mußte, erfolgte so wenigstens mit Wissen und unter den Augen des Seigneurs. Er konnte die schlimmsten Auswüchse eindämmen, hat gewiß häufig Verkäufe zu verhindern gewußt und konnte bei Verkäufen auf die Dienstwahrung achten. Die Seigneurs wären der Krone gegenüber ja sonst sehr rasch in Verdruß gekommen, da sie bis zu 50 Prozent ihrer Kronlehen unterverlehen durften. Wenn ihnen aus diesen Afterlehen der schuldige Dienst nicht mehr geleistet wurde, so waren sie selbst außerstande, den schuldigen Krondienst zu erbringen, dem sie sich ohnehin durch ein bis zum Exzeß formalisiertes Ladungsverfahren zu entziehen suchten, denn schon der geringste Formfehler wirkte dienstbefreiend. Angesichts der fortschreitenden Lehnsvverkäufe, denen sie um so weniger steuern konnten, als sie selbst ja ihre Kronlehen und Seigneurien beispielverderbend an die Ritterorden verkauften – oft als langlaufende Pachtverträge kaschiert –, konnten sie froh sein, daß es seit Friedrich II. eine Krone meist nur auf dem Papier gab, aber das machte das Problem nicht viel weniger

¹⁷⁸ Livre de Jean d'Ibelin c. 189, RHC Lois 1, 303.

drängend, denn wenn der Dienst ihrer Vasallen unter eine gewisse Schwelle absank, nützten ihnen auch *cour et coins* nichts mehr, sondern sie verloren ihre seigneuriale Stellung, die ja den vasallitischen Dienst begrifflich voraussetzte, durch die normative Kraft des Faktischen.

Da sich äußerlich an den Siegeln gar nichts und am Bestand der Bleisiegelführer im 13. Jh. nur wenig änderte, muß sich das eigentliche Interesse auf die Ankündigungsformel der *droiz coins* richten, der de Briailles genetisch überhaupt nicht nachgegangen ist. Da es in der juristischen Literatur die Vorstellung des Bleisiegels als eines Herrschaftszeichens seit dem *Livre au roi* gab, hätte man die Formel schon bald nach 1205 erwarten sollen, wenn sich denn die Siegel äußerlich nicht änderten. Man muß aber noch ein volles halbes Jahrhundert zuwarten, bis die Formel auftaucht, und den Beginn machte die Reichsspitze, allerdings aus einem ganz banalen Anlaß, der mit Repräsentation oder Selbstdarstellung nichts zu tun hat, sondern eine reine Unterscheidungsfunktion hatte. Um dieser Erscheinung nachzugehen, betrachten wir kurz die Siegel der Könige von Zypern. Seit 1197 waren immer einmal wieder zyprische Könige aus dem Hause Lusignan auch Könige von Jerusalem oder doch wenigstens Regenten. Ja schon der abgesetzte und vertriebene König Guido von Jerusalem führte als Herr von Zypern auch seinen Titel als König von Jerusalem weiter und kündigte sein Bleisiegel an.¹⁷⁹ Dabei bleibt ungewiß, ob sich Guido für Zypern einen neuen Bullenstempel herstellen ließ oder ob er sein altes Siegel weiterführte. Als er 1194 starb, folgte ihm sein Bruder Aimerich von Lusignan als Herr von Zypern und führte als solcher ein Bleisiegel (RRH n° 723). Es hatte auf dem Avers die Umschrift *AIMERICUS DE LIZINIACO* und auf dem Revers die Legende *NICOSIE CIVITAS* (Schlumberger, Sigillographie S. 143 n° 1). Als er im November 1197 erneut urkundete (RRH n° 737), war er in Zypern zum König aufgerückt und war im Königreich Jerusalem Konstabler. Er kündigte wiederum ein Bleisiegel an. Jetzt hatte man bei gleichbleibender Umschrift auf dem Revers die Legende auf dem Avers geändert zu *AIMERICUS REX CIPRI* (Schlumberger, Sigillographie S. 144 n° 2). Im August 1198 hatte er dann die Nachfolge auch im Königreich Jerusalem angetreten, wo Heinrich von Champagne im Jahr zuvor gestorben war. Er blieb in seiner zyprischen Kanzlei bei der ausdrücklichen Ankündigung eines Bleisiegels (RRH n° 780 von 1201), während er in seiner jerusalemitanischen stets nur ein Siegel schlechthin ankündigte, das natürlich auch aus Blei war (RRH n° 737.740b.743.744.746.774.776). Wir besitzen zwei lose Bullen, die ihn auf dem Avers als *AIMERICVS DEI GRA REX IER ET CIPRI* bezeichnen und auf dem Revers Jerusalem mit der alten Legende *CIVITAS REGIS REGVM OMNIVM* abbilden (Taf. IV, Abb. 29 f.).¹⁸⁰ Wir wissen allerdings nicht, ob Aimerich mit dieser Bulle unterschiedslos zyprische und jerusalemitanische Urkunden besiegelte. Die Wahrscheinlichkeit spricht dagegen. Zwar begleitete das Siegel, soweit wir erkennen können, in Jerusalem den Herrscher, aber es ist doch zweifelhaft, ob man so weit ging, daß man das Siegel auch ins Ausland hätte reisen lassen, schon gar nicht nach Zypern, das mit Jerusalem lediglich in Personalunion geführt wurde. Das war zwar nicht im Sinne der Magnaten, die Aimerich auf den Thron

¹⁷⁹ A. FERRETO, Contributi alla relazione tra Genova e l'Oriente. Una lettera del Pontefice Innocenzo III e un privilegio di Guido, re di Gerusalemme e signore di Cipro, Giornale ligustico 21 (1896) 44 und bei Jean RICHARD, L'abbaye de Jubin (s. oben Anm. 105) S. 69.

¹⁸⁰ SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 12 n° 22; 144 n° 3^{bis}. Von einer weiteren Bulle an RRH n° 740b existiert eine Nachzeichnung. Hingegen ist es ein Irrtum bei Schlumberger S. 144 n° 3, daß PAOLI, Cod. dipl. di Malta 1 eine solche Bulle abbilde. Die Tafeln Paolis enthalten nur ein Siegel Amalrichs (I.) von Jerusalem, und die beiden von Paoli gedruckten Diplome Aimerichs (II.) RRH n° 743.746 trugen nach ihm schon im 18. Jh. keine Siegel mehr.

berufen hatten, um sich damit die Unterstützung des Kaisers Heinrich VI., aber auch die Finanzkraft des noch unausgebluteten Zypern zu sichern. Aimerich hatte sofort einen Strich durch die Rechnung gemacht, indem er die Realunion der beiden Reiche nicht herstellte. Damit hatte er ein Interesse daran, die Trennung der Insel vom Festland auch durch zwei getrennte Siegel zu unterstreichen, so wie er ja auch zwei verschiedene Kanzleien mit zwei Kanzlern unterhielt. Und die festländische Kanzlei unter dem Erzbischof von Tyrus hatte ein vitales Interesse daran, das jerusalemitanische Siegel auf dem Festland zu halten, denn hätte sie es nach Zypern ausgeliefert, so wäre sie Gefahr gelaufen, durch die zyprische Kanzlei unter dem Erzbischof von Nikosia ausgetrocknet zu werden. Diese Kompetenzerwägungen sind nicht müßige Hypothesen, denn unter Aimerich (II.) sind Produkte der zyprischen Kanzlei, die Zypern betreffen, in Nikosia datiert, Erzeugnisse der Kanzlei von Jerusalem in jerusalemitanischen Dingen in Tyrus oder Akkon.¹⁸¹ Auch hätte man in Zypern wahrscheinlich gegen ein Königssiegel opponiert, welches Jerusalem – statt des von Aimerich bereits eingeführten Nikosia – auf der Rückseite abbildete, gerade weil man auf Zypern die Realunion nicht wollte, der ein solches Siegel Vorschub geleistet hätte. Daß auf der Vorderseite der wohl jerusalemitanischen Bleibulle beide Königstitel Aimerichs genannt wurden, tut nichts zur Sache, denn dadurch wurde ja gerade die Personalunion unterstrichen. Entscheidend ist, daß auf dem Revers, wo auf das Reich abgestellt wurde, nur Jerusalem erschien. Die Personalunion hatte ja handfeste Hintergründe, und die Vasallen waren auf Zypern in dieser Frage sehr sensibel. Bei der Realunion wären sie in vollem Umfang aus ihren zyprischen Lehen auch auf dem Festland dienstpflchtig gewesen, und über dieser Frage kam es noch 1272 zu einem schweren Konflikt zwischen dem König und seinen zyprischen Vasallen, in dem die Opposition ausge-rechnet von Jakob von Ibelin angeführt wurde, der zur mächtigsten Festlandsfamilie gehörte. Dennoch dachte er gar nicht daran, sich und seine Standesgenossen von seinen zyprischen Lehen unbeschränkter Dienstpflcht im Königreich Jerusalem auszusetzen, und es dauerte bis 1273, bis wenigstens ein Kompromiß auf vier Monate pro Jahr erreicht werden konnte.¹⁸² Es blieb übrigens bis 1253 dabei, daß die Könige von Zypern festländische Angelegenheiten auf dem Festland beurkundeten, oder – wie man präziser sagen muß – zyprische Sachen auf Zypern, denn wir haben für das Festland fast kein Material und für Zypern nur wenig.

Mit Aimerichs Tod 1205 ging die Personalunion fürs erste zu Ende. In Jerusalem regierte Johann von Brienne und nach ihm Kaiser Friedrich II. Schon ihn erkannten die Barone nur als Regenten für seinen unmündigen Sohn Konrad IV. an und hielten seine Regentschaft für erledigt, als Konrad 1243 volljährig wurde. Jedenfalls gaben sie die Regentschaft damals an die Königin Alice von Zypern, die Tochter aus dritter Ehe Isabellas I. von Jerusalem mit Heinrich von Champagne. Als Halbschwester der Großmutter Konrads IV. auf der mütterlichen Seite erhielt sie die Regentschaft, wenn auch mit rechtlich dubiosen Argumenten.¹⁸³ Mit ihr beginnt die lange Reihe der zyprischen Regenten für Jerusalem. Auf Alice folgte 1246 ihr Sohn, König Heinrich I. von Zypern, der die Regentschaft bis zu seinem Tode im Januar 1253 innehatte. Auf ihn folgte 1258–67 als Regent sein unmündiger Sohn, König Hugo II. von Zypern, für den nun Vormünder bestellt werden mußten, um die Regentschaft auszuüben: zunächst seine Mutter, die Königin Plaisance von Zypern, die damit faktisch Regentin wurde, obgleich sie selbst zum rechtmäßigen König von

¹⁸¹ RRH n° 737.776 sind ohne Ortsangaben.

¹⁸² MAYER, *The Crusades* S. 235f.

¹⁸³ RILEY-SMITH, *Feudal Nobility* S. 211.

Jerusalem Konrad IV. keine nennenswerte Verwandtschaft mehr hatte. Nach ihrem Tode 1261 wurde Isabella von Zypern, die Schwester des Königs Heinrich I., 1263–1264 stellvertretende Regentin, und als sie 1264 starb, wurde in einer aufsehenerregenden Verhandlung vor der Haute Cour in Akkon ihr Sohn Hugo von Antiochia-Lusignan zum Regenten bestellt, obwohl ein anderer Enkel der Königin Alice, Hugo von Brienne, wahrscheinlich die besseren Ansprüche hatte, ohne daß dies hier zu untersuchen wäre. Hugo von Antiochia-Lusignan übte die Regentschaft aus bis zum Tode Hugos II. von Zypern, der 1267, noch immer minderjährig, starb. Nunmehr wurde Hugo von Antiochia-Lusignan als Hugo III. rechtmäßig König von Zypern und erhielt 1268 in Akkon die Regentschaft für den jungen Staufer Konradin. Als dieser 1268 in Neapel enthauptet wurde, beanspruchte Hugo III. in einem im Vergleich zu 1264 nicht minder turbulenten Verfahren erfolgreich die Krone von Jerusalem, die er 1284 erst an seinen Sohn Johann I., dann 1285 an seinen anderen Sohn Heinrich II. weitergab, der 1286 zum König von Jerusalem gekrönt wurde und 1291 das Festland verspielte. Wo hier Lücken sind, wurden sie ausgefüllt durch Regentschaften der Vasallen, weil auch die Regentschaft erst persönlich in der Haute Cour beansprucht werden mußte, ehe sie angetreten werden konnte.¹⁸⁴

Wenn trotz dieser seit 1243 nahezu ununterbrochenen Serie von Regenten und Königen relativ wenig geurkundet wurde, so deshalb weil nach dem Zusammenbruch der staufigen Verwaltung im Hl. Lande keine Kanzlei von Jerusalem mehr eingerichtet wurde; sie lag nicht mehr im Interesse der nunmehr tonangebenden Magnaten. Diese dupierten sofort 1243 Alice von Zypern, mit der sie eine Wahlkapitulation schlossen, die im Gegensatz zur Rechtslage zweien von ihnen die Kontrolle über die königlichen Burgen einräumte. Und als 1243 Tyrus zurückerobert wurde, nutzten sie diese Klausel, um nicht nur die Zitadelle, sondern gleich die ganze Stadt mit der zugehörigen Krondomäne einem der beiden als Seigneurie zuzuschieben, ohne daß Alice oder das wenigstens ebenso geprellte Venedig, dem ja seit 1123 ein volles Drittel der Stadt und ihrer Umgebung zustand, daran etwas zu ändern vermocht hätten.¹⁸⁵ Was die Magnaten wollten, war ein Regime von Verwaltungsbaillis, die von den Regenten oder stellvertretenden Regenten aus ihrem Kreise ernannt wurden. Hier war natürlich das Standesinteresse am besten aufgehoben, wenngleich uns auch von diesen Verwaltungsbaillis nur wenige Urkunden überkommen sind.

Für die Frage der Besiegelung sind natürlich nur jene zyprischen Königsurkunden interessant, die ausgestellt wurden, wenn die Könige oder Königinnen gleichzeitig auch Regenten oder Könige von Jerusalem waren. Wir können daher RRH n° 844.846.900.903.1017.1037.1049.1054.1055.1071.1078.1092 ausschalten. Sie kündigen übrigens fast alle ein Bleisiegel an. Eine Ausnahme ist RRH n° 1017, das lediglich ein Siegel vorsieht, während RRH n° 1049 ein Schutzversprechen des Königs für die Genuesen in beiden Königreichen ist, bei dem man die hier heikle Siegelfrage dadurch umging, daß man es vorsichtshalber gar nicht besiegelte, sondern als ungesiegeltes Notariatsinstrument ergehen ließ.¹⁸⁶ Von der Königin Alice haben wir aus dem Osten – wir lassen hier ihre Urkunden,

¹⁸⁴ Vgl. zu diesen Abläufen ebd. S. 211–224.

¹⁸⁵ Ebd. S. 211.

¹⁸⁶ RRH n° 1156 ist eine zyprische Königsurkunde, in der nach dem Druck von Mas-Latrie nur ein Siegel des Kardinallegaten Odo von Châteauroux angekündigt ist, auf dem der Empfänger ausdrücklich bestand. Aber nur scheinbar ist das Stück vom König nicht gesiegelt. Mas-Latrie hat nämlich in seinem Druck ausdrücklich gewisse „Ratifikationsformeln“ weggelassen und außerdem noch die Siegelbeschreibungen. Eine Nachkontrolle an der Hs. (Venedig, Bibl. Naz. Marciana Lat. class. IV n° 56 = 2303 n° 48) hat ergeben, daß das Stück zwei Siegel trug, das Wachssiegel des Legaten und die Bleibulle des Königs Heinrich I. von Zypern. Es ist also etwa mit RRH n° 174 zu vergleichen, das vom König Fulko von Jerusalem und vom Patriarchen von Jerusalem gesiegelt war.

die Frankreich betreffen, außer acht – nur Stücke aus der Zeit, ehe sie 1243 Regentin wurde. Schlumberger (*Sigillographie* S. 145f. n° 7–10) kennt von ihr aus dem Osten und Westen nur Wachssiegel. Sie hat auch nie ein Bleisiegel angekündigt, sondern in RRH n° 912 von 1218 gar nichts, in RRH n° 929.938.1038 aus den Jahren 1220–1232 lediglich ein Siegel, wobei für RRH n° 929.938 ausdrücklich Wachssiegel bezeugt sind (Schlumberger, *Sigillographie* S. 145f. n° 8f.). Sie kündigte auch nur ein Siegel an, als sie einmal in Akkon urkundete, wo sie 1232 versprach, daß sie das Haus der „alten Königin“, wenn überhaupt, nur an die Johanniter verkaufen werde (RRH n° 1038). Dies mag wohl ihr zyprisches Wachssiegel gewesen sein, da sie ja im Königreich Jerusalem noch keine offizielle Funktion hatte.

Als nach ihrem Tod 1246 ihr Sohn Heinrich I. von Zypern in der Regentschaft folgte, da griff er in die Zeit zurück, in der der *Livre au roi* erstmals von den *coings* als Herrschaftszeichen sprach. Er legte sich nämlich einen Titel zu, den Heinrich von Champagne in seiner Spätzeit († 1197) geführt hatte, um anzudeuten, daß er auch ungekrönt und ohne Königstitel königsgleicher Herrscher in Jerusalem sei: *regni Ierusalem dominus* (RRH n° 727). Einmal im März 1244 führte auch Konrad IV. diesen Titel eines Herrn des Königreichs Jerusalem, und zwar offenbar mit der gleichen Absicht.¹⁸⁷ Dies war auch die Position des zyprischen Königs Heinrich I. in Jerusalem, zumal der staufische Anspruch auf den Thron immer schemenhafter wurde, seit Innocenz IV. auf dem Konzil von Lyon 1245 Kaiser Friedrich II. abgesetzt und danach selbst mit der Bestätigung, ja sogar mit der Verleihung von Handelsprivilegien im Reich von Jerusalem begonnen hatte.¹⁸⁸ Immerhin erkannte der Papst nach außen hin den Anspruch Konrads IV. noch an, unternahm aber alles, um die staufische Stellung im Osten praktisch zu unterminieren. Hierzu gehörte auch, daß er Heinrich I. von Zypern am 17. April und 9. Juli 1247 und wiederum am 29. Juli 1252 als Herrn des Königreichs Jerusalem bezeichnete.¹⁸⁹ Heinrich I. nahm dies auf. RRH n° 1156 (vgl. dazu oben Anm. 186) stellte er in einer zyprischen Sache im Februar 1248 noch lediglich als *rex Cipri* aus, aber im Juli 1252 urkundete er in Akkon in einer jerusalemitanischen Sache als *rei de Chypre et seignor del reaume de Jerusalem* (RRH n° 1200). Hier kündigte er in der bisherigen Manier der Könige von Zypern ein Bleisiegel an. Es war sicher nicht der jerusalemitanische Rechtsinhalt des Stückes, der ihn dazu bewog, den Titel eines Herrn des Königreichs Jerusalem wiederzubeleben, den sonst keiner der anderen Regenten je wieder führte, sondern die Notwendigkeit, sich während der Anwesenheit Ludwigs des Heiligen im Hl. Lande überhaupt zur Geltung zu bringen. Heinrich tat auf diesem Gebiet mehr, als man ihm bisher zugetraut hat.¹⁹⁰ Bei dieser Titelfrage kam ihm zustatten, daß der große Jurist Johann von Ibelin, als er um 1265 seine eigenen, aber auch die Rechtsanschauungen der Zeit kodifizierte, im Königreich prinzipiell nur eine Seigneurie sah. An zahllosen Stellen seines Rechtsbuches spricht er vom Reich als der *Seigneurie* und vom König als dem *Chef-seignor*. Das entsprach seinem Wunsch, im König nichts anderes zu sehen als den *primus inter pares*. In diesem Klima der Feudaljuristen, die auf Zypern ebenso eifrig debattierten wie auf dem Festland, ja sich dort noch mehr entfalteten, hatte Heinrichs Titel eines Herrn des Königreichs Jerusalem einen ganz konkreten Inhalt, den Ludwig der Heilige vielleicht gar nicht begriff. Heinrich pochte damit, im Adel für jedermann verständlich, auf eine königsgleiche Stellung gegenüber dem französischen König. Aber zugleich leitete er natürlich Wasser auf die Mühlen des Adels,

¹⁸⁷ Hiestand, Zwei Diplome aus Lucca, QFIAB 50, 53f.

¹⁸⁸ RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 213.

¹⁸⁹ Registres d'Innocent IV n° 2531.3067.5893.

¹⁹⁰ MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Arrabe, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 93, 207.

der mehr als ein Jahrzehnt den staufischen Zentralismus bekämpft und schließlich obsiegt hatte. Denn hier erkannte ja die Vertretung der Reichsspitze an, daß das Reich nur eine Herrschaft sei wie die der Magnaten.

War die Titelfrage hochpolitisch, so war die Siegelfrage wahrscheinlich eminent praktisch, obgleich Heinrich I. hier auf dasselbe Repositorium feudaljuristischen Gedankenguts zurückgriff, wie es sich seit dem *Livre au roi* zu einem Corpus ausgebildet hatte, in dessen Dunstkreis er ja selbst aufgewachsen war, denn in Jerusalem und Zypern debattierten die Barone ohne Ende über juristische Fragen, nicht nur um ihr Standesinteresse zu wahren, sondern auch als intellektuelles Vergnügen in Mußestunden.¹⁹¹ Als Heinrich drei Monate nach RRH n° 1200 im Oktober 1252¹⁹² Johann II. von Ibelin-Bairut (nicht dem Juristen) sein väterliches Lehen Caselimbert bestätigte (RRH n° 1208), da gebrauchte er neben dem neuen Titel auch eine völlig neue Siegelankündigung: *mon seel de plomb de mes coins dou reaume de Jerusalem*. Der sachliche Unterschied dieses Diploms zu allen früheren eines Königs von Zypern war, daß es in Nikosia ausgestellt wurde, obwohl es eine ausschließlich jerusalemitanische Sache betraf. Das hatte es zuvor, so weit unser fragmentarisches Material Schlußfolgerungen erlaubt, nicht gegeben. Es kam deshalb darauf an zu betonen, daß das richtige Siegel verwendet worden war, ja wir müssen aus dieser Ankündigung unbedingt folgern, was wir für Aimerich (II.) schon vermuteten, daß Heinrich I. für Jerusalem ein anderes Siegel führte als für Zypern. Ohne dies wäre die Ankündigung sinnlos. Freilich war dieses jerusalemitanische Siegel nun in Zypern, und auch das mag seine Gründe gehabt haben, da es damit dem Zugriff des französischen Königs entzogen war, der es ganz gewiß nicht selbst benutzt hätte, wohl aber auf Heinrichs Verwaltungsbailli auf dem Festland Druck ausüben konnte, es benutzen zu lassen. Wie alles im lateinischen Osten wurde auch RRH n° 1208 zum Präzedenzfall, denn künftig wurde für Zypern wie für Jeru-

¹⁹¹ RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 128f.

¹⁹² Das Diplom RRH n° 1208, mit dem diese Bestätigung vorgenommen wurde, ist datiert aus Nikosia vom Oktober 1253. Es ist nur im dritten Teil des Kopialbuches des Deutschen Ordens in Merseburg überliefert, und auch die Handschrift hat 1253. Der Aussteller starb aber schon am 18. Januar 1253. Während das Jahr bereits in Quellen des 13. Jh. bezeugt ist (Etoire de Eracles XXXIV 2, RHC Hoc 2, 441; Annales de Terre Sainte, ed. Reinhold RÖHRICHT, Archives de l'Orient latin 2^b [1884] 445), ist der Todestag erstmals im frühen 16. Jh. genannt von dem Venezianer Amadi (Chroniques d'Amadi et de Strambaldi, ed. René DE MAS-LATRIE 1, 202), dem freilich die gesamte zyprische Überlieferung als Folge der venezianischen Beherrschung Zyperns zur Verfügung stand und der ein ausgeprägtes Interesse an exakten Daten hatte. Ohne ihn müßte vieles in Zyperns spätmittelalterlicher Geschichte unsicher bleiben. Da das Formular des Diploms anderweitig erstklassig ist, da es überdies nebst seiner Ausfolgung an den Deutschen Orden die Voraussetzung für die Rechtsgeschäfte in RRH n° 1250.1307 bildete und da eine Deuschordensfälschung für diesen Besitz (RRH n° 733; vgl. dazu Hans Eberhard MAYER, Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts [Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 38, 1972] S. 161ff.) formularmäßig miserabel ist, ist an eine Fälschung von RRH n° 1208 keinesfalls zu denken. Wir müssen vielmehr einen Schreibfehler in der Überlieferung oder vielleicht schon im Original unterstellen und das Diplom zu 1252 stellen. Wäre Heinrich nicht schon zu Anfang 1253 gestorben, so hätte für den Grafen Johann von Jaffa kein Anlaß bestanden, sich schon im März 1253 seine Belehnung mit der Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon durch Heinrich I. seitens des Papstes bestätigen zu lassen (Potthast n° 14297 = Registres d'Innocent IV n° 6465). Die Überlieferung der Daten in dem dritten Teil des Kopialbuches ist nicht übertrieben gut. Ohne RRH n° 1208 enthält dieser Teil 23 Urkunden, von denen nur bei dreien (RRH n° 921.1120.1121) das Datum überprüfbar richtig ist, während es in fünf Fällen (RRH n° 2105.1253-1256; vgl. dazu Anm. 193) demonstrierbar verkehrt ist. Im Oktober 1252 wurde beispielsweise auch RRH n° 1201 falsch datiert; vgl. dazu Jean RICHARD, Chartes de Tripoli dans le Fonds des Porcellet, BECh 130, 354 Anm. 3 und BULST, Templi magistri S. 234 Anm. 11. Wer als Nichtfachmann Zweifel hat, was im Mittelalter bei Datierungen alles möglich war, sehe sich die beiden Originale von DO. I.97 an; vgl. dazu BRESSLAU, Urkundenlehre ²2, 443.

salem immer die Formel von den *coins* gebraucht (RRH n° 1368.1370.1375.1461), ja in RRH n° 1518, als die Pisaner dem König auch noch ihr eigenes Idiom als Urkundensprache abnötigten, wurde die Formel sogar ins Italienische übersetzt: *impremuto di nostro diricto cunio di nostro reame di Cipri*. Es spielte jetzt auch keine Rolle mehr, wo der König urkundete: RRH n° 1368 ist in Akkon für Zypern, RRH n° 1374b in Nikosia für Jerusalem ausgestellt. Die Ankündigung der *coins* von Jerusalem oder Zypern war, wenigstens am Anfang, wohl nicht mehr als eine Anweisung an die nun für beide Reiche arbeitende zyprische Kanzlei, welches der beiden Siegel zu verwenden sei.

Wer sich mit seinem Titel und mit seiner Siegelankündigung so sehr auf die Ebene jener begab, die argumentierten, daß der König nur *chef seignor* sei, mußte damit rechnen, daß die Seigneurs nun wirklich Gebrauch machen würden von jenem *droit des coins*, das ihnen der *Livre au roi* schon seit einem halben Jahrhundert zubilligte. In den Urkunden der Barone setzt die Formel jetzt ein, zuerst in Sidon. RRH n° 1205 von März 1253 zeigt mit *soeler de mes coigns de plomb* einen ersten tastenden Versuch, der sich aber noch mehr an der alten Bleisiegelkündigung orientiert als an der Betonung des wahren Stempels der Herrschaft, wenn das Datum richtig ist.¹⁹³ Aber in RRH n° 1217 vom August 1254 ist die neue Formel voll entwickelt da: *bulle de plomp empreint en mes dreis coing de ma seignorie de Saette*, und von nun an verschwindet sie auch nicht mehr.¹⁹⁴ Bedenken wir, daß wir nur einen winzigen Teil der Baronsurkunden noch haben, so kann man von einem schlagartigen Auftre-

¹⁹³ Auch bei dieser Urkunde, die auch im dritten Teil des Kopialbuches des Deutschen Ordens überliefert ist, ist die Datierung umstritten. Das Datum lautet *an de l'incarnacion . . . mil et doucenz et cinquante trois, lundi a vint et un jor de mois de mars*. Aber der 21. März 1253 fiel auf einen Freitag. Schon Ernst STREHLKE, *Tabulae ordinis Theutonici* (1869) S. 82 hat in den Anmerkungen deshalb erwogen, das Datum auf 1254 zu legen, aber selbst schon festgestellt, daß 1254 der 21. März auf einen Samstag fiel. Eine ganze Serie von Urkunden Julians, die alle im dritten Teil des Deutschordenskopialbuches überliefert und vom 4.–10. Januar 1256 datiert sind (RRH n° 1253–1256), gehören zu 1257, weil in ihnen schon der Deutschordensmeister Anno von Sangershausen genannt ist, der am 29. Juni 1256 noch als livländischer Landmeister in Frankfurt war (Dieter WOJTECKI, *Studien zur Personalgeschichte des Deutschen Ordens im 13. Jahrhundert* [Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 3, 1971] S. 154).

¹⁹⁴ RRH n° 1253–1257.1265.1267.1300.1301. In Jaffa-Askalon erscheint die Formel 1257 in RRH n° 1245.1246. In Caesarea wurde 1249 noch einfach ein Bleisiegel angekündigt und ab 1255 die neue Formel verwendet (RRH n° 1175.1233.1238), in Arsuf wurde 1241 noch ein Bleisiegel angekündigt, ab 1255 jedoch ebenfalls die neue Formel benutzt (RRH n° 1100.1241.1302). Die Amigdalas, 1244 nur ein Bleisiegel ankündigend (RRH n° 1120.1121), bedienten sich später als Herren von Scandalion 1263 der neuen Formel in RRH n° 1327, die in Tyrus ab 1269 ihren Einzug hielt (RRH n° 1366.1286; zum Datum dieses letztgenannten Stücks, das wahrscheinlich 1270 heißen muß, vgl. CHANDON DE BRIAILLES, *Droit des coins*, Syria 23, 255 Anm. 7). Der Herr von Tyrus war gleichzeitig Herr von Toron, wo 1234 lediglich auf das Bleisiegel verwiesen worden war, 1270 aber die neue Formel erschien (RRH n° 1056.1372). Und wo in Bairut Johann I. lediglich ein Bleisiegel angekündigt hatte, benutzte Johann II. die neue Formel (RRH n° 950–951.957.963.977.1307.1308.1310; zu RRH n° 1250 s. unten S. 90ff.). Der Graf von Jaffa siegelt im Juni 1247 in einer zyprischen Sache noch mit der Ankündigung eines *seel de plomb* (RRH n° 1149), aber das ist wenig aufschlußreich, denn in die zyprischen Besitzungen drang die Formel nie vor, da es in Zypern anders als auf dem Festland keine Seigneurien im Königreich gab. Die Herren von Margat verloren mit der Herrschaft auch ihr Siegel (s. oben S. 23). Als es der Familie gelang, auf dem Festland wieder Fuß zu fassen und dort sogar noch eine kleine Seigneurie zu gründen, da beurkundete Amalrich Barlais eine festländische Sache mit seinem Wachssiegel, versprach aber, die Sache binnen 15 Tagen nach seiner Rückkehr nach Zypern mit seiner (dort aufbewahrten) Bleibulle *empreint en mes dreis coins* neu zu beurkunden (RRH n° 1367 von 1269). Er hatte den Bullenstempel also in Zypern, er war aber auch für festländische Dinge bestimmt und wurde dann auch mit der neuen Formel angekündigt; vgl. zu dem Wiederaufstieg der Familie Barlais auf dem Festland MAYER, *Kreuzfahrerherrschaft Arrabe*, *Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins* 93, 204–212. In Tripolis kündigten die Giblet-Porcellet 1248 noch ein Bleisiegel, aber ab 1274 dieses in der neuen Form an (RICHARD, *Comté de Tripoli dans les chartes des Porcellet*, BECh 130, 371 n° 3 von 1248; 373ff. n° 4–6 alle von 1274, aber in Akkon ausgestellt).

ten der Formel ab 1254 reden. Es bedarf denn doch einer Erklärung, warum die Barone so lange damit warteten. Die juristische Literatur hätte ihnen schon seit fünfzig Jahren die Verwendung dieser Formel erlaubt, aber sie benutzten sie nicht. Mangelnde Kenntnis der Literatur war es gewiß nicht, was sie davon abhielt. Die aus zwei verschiedenen Siegeln herrührenden Zwänge des Königs von Zypern gab es für die Magnaten außer in Tyrus-Toron¹⁹⁵ nicht, die jeweils nur ein Siegel hatten. Die Empfänger können auf der Formel nicht bestanden haben, denn sonst hätten sie sie längst verlangt, und wir werden sehen, daß sie auch Seigneursurkunden ohne diese Formel akzeptierten.

Die Erklärung dürfte anderweitig zu suchen sein. Das Auftreten der neuen Formel vollzog sich in einem Machtvakuum, das in der Geschichte des Reichs beispiellos war und in dem auch der letzte Schatten von Zentralgewalt verschwand. Als die Regentschaft 1254 von Johann von Arsur auf den großen Juristen und Grafen von Jaffa-Askalon, Johann von Ibelin, überging, der konsequenter als alle anderen das Reich als eine Adelsoligarchie sah, da war der letzte dynastische Regent Heinrich I. von Zypern 1253 verstorben, im Mai 1254 der rechtmäßige Herrscher Konrad IV., im Juni 1254 der Patriarch von Jerusalem, schon 1253 sein Stellvertreter, der Erzbischof von Tyrus, und im gleichen Jahre auch der Bischof des wichtigsten Bistums Akkon, so daß nach der Abreise des Kardinallegaten Odo von Châteauroux im September 1254 die Kirche praktisch führungslos war, und Ludwig der Heilige von Frankreich hatte schon im April 1254 den Osten verlassen.¹⁹⁶ Nach dem Tode Heinrichs I. von Zypern hatte sich zunächst Johann von Arsur zum Regenten aufschwingen können, der die meiste Zeit seines Lebens im Gegensatz zu den Traditionen des Hauses Ibelin, aus dem er stammte, sich als Förderer der Zentralgewalt gezeigt hatte. Als Johann von Ibelin, der Graf von Jaffa, ihn 1254 ablöste, kam der Mann an die Macht, der schärfer als jeder andere die Vorstellung vertrat, daß das Reich nichts anderes sei als ein lockerer Verband gleichberechtigter Seigneuriien mit einem *chef-seignor*, der für die Krondomäne und als Lehnsherr der Kronvasallen dieselben Befugnisse ausübte wie die Seigneurs in ihren Herrschaften, aber kaum mehr. Wie kein anderer kannte Johann von Ibelin die Rechtsbücher, die den Baronen die *coins* ebenso zubilligten wie dem König, und sicherlich hat er die Urkunde RRH n° 1208 vom Oktober 1252 zu sehen bekommen, in der der Regent Heinrich I. erstmals aus praktischen Erwägungen die Formel von den *coins* gebrauchte. Dieses Stück belehnte ja den Sohn seines Veters Balian von Bairut mit Caselimbert, und zwar *en creissement de ton fié de Baruth*, also das, was man im 12. Jh. *in augmento feodi* formuliert hätte.¹⁹⁷ Das war eine Formel von erheblicher Bedeutung, denn sie stellte sicher, daß zwar das Lehen, nicht aber der Dienst vermehrt wurden, wie in RRH n° 1208 auch ausdrücklich gesagt wird. Nicht nur aus familiären Gründen hatte Johann von Jaffa ein Interesse daran, sich mit dem Inhalt dieser Belehnung vertraut zu machen, sondern er wurde wahrscheinlich als Regent von Amts wegen damit befaßt, wenn er den Dienst des Herrn von Bairut anforderte, ihn aber für das zusätzliche Lehen in Caselimbert nicht erhöhen durfte. Wir halten es für sehr wahrscheinlich, daß es der Regent Johann von Jaffa war, der den Vasallen die neue Formel zur Benutzung freigab. Sie muß zuvor von der Zentralgewalt inhibiert worden sein, weil anders sie schon viel früher hätte erwartet werden müssen, nachweislich aber nicht gebraucht worden war. Einmal in Umlauf gekommen, konnte Johann von Arsur sie natürlich nicht wieder abschaffen, als er die Regentschaft 1256 wieder übernahm, um so mehr, als er und sein Sohn sie jetzt sogar selbst gebrauchten

¹⁹⁵ CHANDON DE BRIAILLES, Droit des coins, Syria 23, 256 und oben Anm. 132.

¹⁹⁶ Zu diesem Machtvakuum und zu den Kämpfen um die Regentschaft in den fünfziger Jahren vgl. MAYER, Ibelin versus Ibelin, Proceedings of the American Philosophical Society 122, Nr. 1, S. 42 f.

¹⁹⁷ Zu dieser Formel s. RRH n° 465.

(RRH n° 1241 vom August 1255; 1302 vom Mai 1261). Einen Versuch dazu mag er aber doch gemacht haben, denn kaum finden wir ihn am 15. September 1256 wieder im Amt (RRH n° 1250), als Johann II. von Bairut sein Lehen in Caselimbirt auf zehn Jahre an den Deutschen Orden für 13000 Byzantiner jährlich verpachtete. Hierfür brauchte er die Zustimmung des Regenten, die zwar an sich der Dienstwahrung diente, was bei Caselimbirt nicht in Betracht kam, da es ein dienstfreies Zusatzlehen zu Bairut war, was aber eine allgemein geltende Regel war, da von den meisten Lehen Dienst zu leisten war. Der Regent war bei der Rechtshandlung auch anwesend, und die Urkunde wurde nur unter Wachs gesiegelt, was möglicherweise – wenn nicht die Urkunde nur als eine vorläufige gedacht war; s. unten S. 88 ff. – als ein Kompromiß anzusehen ist, wenn der Regent den Verzicht auf die neue Formel verlangte, Johann II. von Bairut aber nicht zu einer einfachen Bleisiegelankündigung wie vor 1254 zurückkehren wollte.

Daß die Vasallen unter Berufung auf die ja von ihnen selbst verfaßten Rechtsbücher und unter der Führung ihres besten Juristen mit der neuen Formel ein Stück Zentralgewalt usurpiert hatten, das ihnen von dort aus nicht zugestanden wurde, ergibt sich schon daraus, daß es eine Gruppe von Männern gab, die kraft Amtes zur Redlichkeit besonders verpflichtet waren und sich weigerten, die neue Formel zu verwenden, die sie offenbar für rechtswidrig hielten. Das waren die öffentlichen Notare. Unter dem Einfluß der Italiener hatte das Notariat mit seinem Notariatsinstrument auch im lateinischen Osten seinen Einzug gehalten, und auch die Seigneurs bedienten sich hin und wieder des Notariatsinstrumentes. Dieses hatte als solches öffentliche Glaubwürdigkeit, weil ja eine Abschrift, mindestens eine Imbreviatur, im Register des betreffenden Notars (der Urkundenrolle, wie wir heute sagen würden) zurückblieb. Das Notariatsinstrument bedurfte also keines Siegels, sondern nur des Notarssignets als Beglaubigungsmittel. Tatsächlich erfreute sich aber die auch aus Europa bekannte hybride Form des besiegelten Notariatsinstrumentes einiger Beliebtheit, an dem zusätzlich zur Beglaubigung durch den Notar noch das Siegel des Ausstellers, richtiger des Auftraggebers, hing oder ein glaubwürdiges geistliches Siegel. Aliotto Uguccio fertigte 1254 ein Instrument über eine Schenkung des Herrn von Sidon aus, die unbesiegelt blieb (RRH n° 1220). Am 1. Mai 1255 schrieb derselbe Notar eine Schenkung des Herrn von Caesarea in der Form des Instruments, das vom Erzbischof von Caesarea besiegelt wurde. Zu dieser Zeit gebrauchte der Herr von Caesarea in den von ihm selbst ausgestellten Urkunden bereits die neue Formel (RRH n° 1234. 1233). Als der Herr von Blanchegarde 1265 durch den Notar Pierre de la Chassagne mittels eines Notariatsinstrumentes an Amalrich Barlais eine Jahresrente von 400 Byzantinern zurückverkaufte, die er einst von Amalrich erworben hatte, wählte der Notar wieder einen Weg, der die Formel von den *droiz coins* vermied. Er ließ den Aussteller das Instrument mit seinem Wachssiegel besiegeln, das ordnungsgemäß angekündigt wurde, aber natürlich ohne die neue Formel, die sich ausschließlich auf Bleisiegel bezog. Da nun aber das Wachssiegel in der Regel nur vorläufigen Wert hatte (s. unten S. 88 ff.; ein anders gelagerter Fall des Aliotto s. unten S. 88), ließ er zugleich die glaubwürdige Bleibulle des Patriarchen von Jerusalem anhängen (RRH n° 1324). Hier ging es um eine abschließende Beurkundung, und da wir keinen Anlaß zu der Annahme haben, daß der Herr von Blanchegarde als einziger Seigneur neben dem Wachssiegel keine Bleibulle gehabt und allein die neue Formel nicht benutzt haben sollte, deren Gebrauch ihm das Rechtsbuch des Johann von Ibelin ausdrücklich zubilligte, sehen wir in der Besiegelung des Instruments einen Ausweg des Notars, um ihm einerseits abschließenden Charakter zu geben, andererseits die neue Formel zu umgehen. So hielt es noch 1277 der Notar Bartholomaeus de Firmo, der von dem Vertrag RRH n° 1413 zwischen Venedig und dem Herrn von Tyrus zehn gleichlautende Notariatsinstru-

mente ausfertigte, vier für Venedig, drei für Johann von Tyrus, je eines für den Patriarchen, den Templer- und den Johannitermeister. Die Stücke waren allesamt mit den Bleibullen der drei letztgenannten bulliert und mit den Siegeln (d. h. im Gegensatz zu den Bullen mit Wachssiegeln) beider Parteien versehen. Nun kam Bartholomaeus aber aus dem geistlichen Geschäftsbereich, denn er war der Notar des Patriarchen (RRH n° 1388.1418), und in diesem Sektor war das geistliche Siegel am Notariatsinstrument durchaus üblich. Das Problem der neuen Formel stellte sich überhaupt nicht, wenn im geistlichen Bereich ein geistliches Siegel an ein Notariatsinstrument gehängt wurde. Noch deutlicher tritt dies hervor bei dem Kleriker Johannes, einem vielbeschäftigten Notar mit einer Pfründe im Domkapitel von Akkon (RRH n° 1384.1390.1399.1414.1417.1419.1420.1424c.1435.1441). Auch er arbeitete vorwiegend im geistlichen Bereich und hängte seinen Instrumenten in der Regel glaubwürdige Siegel an. Daß er seine Instrumente besiegelte, war ihm offenbar so selbstverständlich, daß er zu Beginn seiner Notarszeit in RRH n° 1384.1399 sogar die Regel durchbrach und das Siegel der Herrin von Scandalion anhängte, aber selbstverständlich ohne die Formel von den *droiz coins* zu gebrauchen, obwohl sie sich hier angeboten hätte, denn da ein Siegel, nicht ausdrücklich ein Wachssiegel, angekündigt wird, müssen wir vermuten, daß die Bleibulle von Scandalion verwendet wurde. Als er 1280 in RRH n° 1435 erneut in Dingen der Herrschaft Scandalion tätig wurde, hatte er sich dem allgemeinen Usus so weit angeglichen, daß er nur noch das Siegel des Archidiacons von Akkon anbringen ließ. Im Gegensatz zu Bartholomaeus und Johannes war Aliotto ein Notar anderen Typs. Zwar arbeitete auch er nach dem Quellenbefund vorwiegend für eine geistliche Korporation, nämlich für die Johanniter, als deren Notar in Akkon man ihn geradezu bezeichnen darf, aber gerade von diesem Auftraggeber her mußte er mit der neuen Formel von den *droiz coins* und ihrer Problematik voll vertraut sein, denn der Johannitermeister verwendete sie ab 1256 selbst (s. unten S. 71). Neben seiner Tätigkeit für die Johanniter war Aliotto aber auch der weltlichen Verwaltung zugeordnet, was ihn wiederum mit der neuen Formel vertraut werden lassen mußte. Denn nachdem 1251 das Amt eines Gerichtsschreibers in der Cour des Bourgeois in Akkon eingerichtet worden war, begegnet Aliotto 1253–1260 als deren erster Schreiber (RRH n° 1209.1212.1291). Daß auch diese drei Stücke aus dem Johanniterarchiv stammen, spricht nicht dagegen. Das Material fließt hier eben viel reicher als sonst irgendwo im Hl. Land. Aber nachdem das Schreiberamt erst einmal eingerichtet worden war, konnten die Parteien natürlich nicht mehr mit ihren eigenen Schreibern im Gericht erscheinen, so daß Aliotto Gerichtsschreiber gewesen sein muß.

Es versteht sich von selbst, daß der Klerus die neue Formel nicht gebrauchen durfte, weil ihm keine seigneurialen Befugnisse zustanden. Er hatte daran auch kein Interesse, weil seine Bleisiegel ohnehin öffentliche Glaubwürdigkeit besaßen, und allein daran waren die Prälaten interessiert. Dies galt so sehr, daß selbst der Erzbischof von Nazareth und der Bischof von Ramla keinen Versuch machten, die neue Formel zu benutzen (s. oben S. 61), obwohl sie als einzige Mitglieder des Episkopats auch Seigneurs und Kronvasallen waren und von Johann von Ibelin den *droit de coins* ausdrücklich zugebilligt erhielten. Anders stand es natürlich mit den Ritterorden, die zwar theoretisch keine seigneuriale Stellung besaßen, aber in zunehmendem Maße den Seigneurs ihre Herrschaften abkauften oder abpachteten. Beim Deutschen Orden ist das Material dürftig, weil der erste Teil des Kopialbuches schon 1243/44 zusammengestellt wurde und der bis 1263 reichende Nachtrag in Teil III nur einen kleinen Teil des Archivs umfaßt haben kann.¹⁹⁸ Immerhin näherte sich

¹⁹⁸ Hans Eberhard Mayer bei STREHLKE, *Tabulae ordinis Theutonici* (21975), praefatio S. 70–81.

der Großkomtur Hartmann von Heldringen der neuen Formel, als er 1261 Johann II. von Bairut die neuerliche Verrentung seines Lehens Caselimbert beurkundete und eine *bolle de plomb . . . enpraint es dreiz coins generaus de nostre devant dite maison* ankündigte (RRH n° 1309). Mit der Formel von einem Bleisiegel *enpreint en noz dreiz coins generals* war ihm der Johannitermeister schon am 30. April 1256 in RRH n° 1247 vorausgegangen, und der Templermeister benutzte 1262 in RRH n° 1318.1319.1321 dieselbe Formel. Die Ordensmeister machten also einen quasi-seigneurialen Anspruch geltend, der ihrer tatsächlichen Stellung durchaus entsprach und vom Hochadel angesichts des militärischen Übergewichts der Orden ebensowenig inhibiert werden konnte, wie der Regent Johann von Arsur beim Hochadel die neue Siegelankündigung abzuschaffen vermochte, wenn in RRH n° 1250 ein Versuch hierzu zu sehen ist.

IV. DAS WACHSSIEGEL IM LATEINISCHEN OSTEN

Das Wachssiegel begegnet im lateinischen Orient zuerst im geistlichen Bereich. Das früheste, von dem wir Nachricht haben, war das erzbischöfliche Siegel des Gibelin von Arles, der als päpstlicher Legat nach Syrien geschickt und dort 1109/10 Patriarch von Jerusalem geworden war. Es hing, obgleich unangekündigt, an RRH n° 69 von 1111 (s. oben S. 11). Immerhin handelte es sich hier gleichsam um ein Amtssiegel eines Legaten, das den ohnehin noch nicht verfestigten, ja noch nicht einmal ausgebildeten Siegelvorstellungen des lateinischen Ostens nicht zu folgen brauchte. Obwohl Gibelin bei der Ausstellung von RRH n° 69 bereits Patriarch war, ist sein erzbischöfliches Siegel doch kein Hinweis darauf, wie Gibelin sonst als Patriarch urkundete und ob er seine anderen Urkunden überhaupt besiegelte. Denn er gab sich in RRH n° 69 nicht den Titel eines Patriarchen, sondern urkundete, wie Hiestand¹⁹⁹ richtig gezeigt hat, als Legat. Frägt man sich, warum er sich einer solchen Zurückhaltung befleißigte, so kann man nur vermuten, daß er in Sachen, die außerhalb des Sprengels von Jerusalem sich abspielten, lieber als Legat urkundete, eine Möglichkeit, die seine Nachfolger erst im 13. Jh. wieder erlangten, als in der Regel die Legation mit ihrem Amt als Patriarch verbunden war. Als Legat besaß er natürlich mehr Kompetenzen, und die Frage der künftigen Diözesangliederung des Reiches konnte nicht präjudiziert werden, wenn er als Legat urkundete. Er wußte natürlich, daß hinter der ihm zur Entscheidung vorgelegten Frage das Problem einer eigenen Kirchenprovinz Nazareth stand.²⁰⁰ Gibelins Legatensiegel ist also eine Besonderheit, die nichts über den allgemeinen Brauch im Königreich Jerusalem aussagt.

Ebenso wenig läßt sich mit den nächsten Wachssiegeln des Bischofs, des Kapitels und des Kantors von Tripolis anfangen. In einer undatierten Urkunde (RRH n° 117) einigte sich ein Magister Philipp, Kantor von Tripolis, mit dem Johannitermeister vor den vom Apostolischen Stuhl delegierten Richtern, dem Erzbischof von Caesarea, dem Abt von St. Samuel in Akkon und dem Archidiakon von Nazareth, über gewisse Zehnten in der Diözese Tripolis, von denen der Kantor behauptete, daß sie zu seiner Pfründe gehörten. Die Johanniter legten dagegen einen Vergleich in der tripolitanischen Zehntfrage vor, der zwischen dem Bischof Bernhard und dem Johannitermeister Raimund du Puy im Jahre 1125 durch Vermittlung des Bischofs von Le Puy, des Abtes von San Feliu de Guixols und des Petrus von Puy Laurent geschlossen worden war (RRH n° 107). Nach Einsicht in diesen Vergleich verzichtete der Kantor Philipp auf seine Zehntforderungen. Dieser Verzicht wurde beurkundet unter Inserierung von RRH n° 107, das nur so auf uns gekommen ist. Obwohl der Verzicht undatiert ist, haben ihn schon Paoli und Röhricht²⁰¹ zu 1125 beziehungsweise zu ca. 1126 eingereiht, weil sie davon ausgingen, daß der Vergleich zwischen Bischof Bernhard und den Johannitern nicht allzulange vor dem Verzicht gelegen habe. Auch Riley-Smith²⁰² hat sich dieser Datierung angeschlossen und in der Auseinandersetzung zwischen Magister Philipp und den Johannitern den frühesten dokumentierten Zehntstreit des Or-

¹⁹⁹ HIESTAND, Päpstliche Legaten; s. oben Anm. 60.

²⁰⁰ MAYER, Bistümer S. 92.

²⁰¹ PAOLI, Cod. dipl. di Malta 1, 7 n° 7; RÖHRICHT, RRH n° 117.

²⁰² RILEY-SMITH, Knights of St. John S. 404.

dens mit dem Episkopat im Hl. Lande gesehen. In einer unpubliziert gebliebenen Studie hat Marie-Luise Favreau mit beträchtlichem Scharfsinn die Ungereimtheiten dieser Datierung aufgezeigt. Die Sprache des Verzichts ist die Sprache des kanonischen Prozesses des 13. Jh.; ein Kantor von Tripolis mit so frühem Magistertitel ist nicht denkbar, jedenfalls dann nicht, wenn es sich um einen akademischen Grad handeln sollte; Prokuratoren und delegierte Richter, wie sie hier auftreten, gab es 1125 noch nicht; 1125 amtierte an der Kirche von Tripolis noch ein Kantor Garzio, so daß nicht recht zu sehen ist, woher plötzlich der Kantor Philipp kam; ein Abt von St. Samuel in Akkon ist auch erst im 13. Jh. denkbar. Wenn diese Studie unveröffentlicht blieb, so deshalb, weil sie zum Ziel hatte, die Echtheit des Verzichts des Kantors Philipp in Zweifel zu ziehen, da der Unstimmigkeiten zu viele waren. Erst ganz am Ende lösten sich die Schwierigkeiten in verblüffend einfacher Weise durch eine Nachkontrolle an der Überlieferung, die zutage förderte, daß beide Drucke von RRH n° 117²⁰³ an zwei Stellen falsch lesen. Magister Philipp lag nicht, wie die Drucke angeben, mit einem Johannitermeister R. (= Raimund du Puy) im Streit, sondern die Überlieferung hat an dieser Stelle wie auch vor den Namen der delegierten Richter die üblichen zwei Punkte. Ebenso stammt der Bestätigungsvermerk am Ende nach dem Insert von RRH n° 107, wo auch die Siegel des Bischofs, des Kapitels und des Kantors angekündigt werden, nicht von einem Bischof B. (= Bernhard I. oder II., was beides nicht paßt), sondern von einem Bischof O. (Opizo). Damit konnte Favreau RRH n° 117 mühelos einordnen in einen Zehntstreit, den der auf Befehl des Papstes Innozenz IV. am 26. Oktober 1250 zum Kantor von Tripolis berufene Magister Philipp²⁰⁴ mit dem Johannitermeister Hugo Revel anzettelte. Das Ende dieser Auseinandersetzung haben wir in dem undatierten Stück RRH n° 117, in das der schon 130 Jahre zurückliegende Vergleich RRH n° 107 von 1125 inseriert wurde, vor uns und gleichzeitig in RRH n° 1274.1274a vom 17. Juli 1259. In dieser Zeit braucht uns ein Wachssiegel des Bischofs Opizo, des Kapitels von Tripolis und des Kantors Philipp ebenso wenig zu wundern wie die anderen auf das 13. Jh. deutenden Elemente von RRH n° 117. Die ovale Form des Siegels des Bischofs, das Paoli Tafel I n° 2 nachgezeichnet hat, braucht uns nun auch nicht mehr zu wundern, wohl aber muß Paoli das Siegel falsch nachgezeichnet haben, da es den Namen des Bischofs Bernhard aufweist.

Schalten wir also die bisher behandelten Wachssiegel aus, so ist der erste Wachssiegelführer im Hl. Lande angeblich der Erzbischof Fulcher von Tyrus. Im Nationalmuseum in Neapel soll sich sein Siegel lose erhalten haben (Schlumberger, *Sigillographie* S. 91 n° 47). Schlumberger sagt zwar nicht, daß es aus Wachs ist, aber da er Bullen stets als „bulle de plomb“ bezeichnet, hier aber von „sceau“ und „contre-sceau“ redet, muß man auf Wachs schließen. An der Zuschreibung ist kein Zweifel, denn wenn auch das Siegelbild schlecht erhalten ist, so ist doch auf Schlumbergers Photo die Umschrift deutlich zu lesen: + *FVL-CHERIVS ARCHIEPIS* auf dem Avers, + *CIVITAS TYRI* auf dem Revers. Ein erzbischöfliches Wachssiegel in so früher Zeit ist so ungewöhnlich, daß man geneigt ist, an eine Fälschung zu denken. Wenn es sich um ein echtes Wachssiegel handelt, so muß es aus der Amtszeit Fulchers als Erzbischof 1132–1146 stammen. Persönlich angestellte Recherchen im neapolitanischen Nationalmuseum nach diesem Siegel blieben erfolglos. Es war 1977 nicht mehr aufzufinden, und Inventare existieren keine. Allerdings wurde ich in die geschlossene Münz- und Siegelsammlung nicht vorgelassen, sondern man legte mir lediglich die wenigen dort aufbewahrten Siegelstempel vor und gab mir die Auskunft, das Mu-

²⁰³ PAOLI, Cod. dipl. di Malta 1,7 n° 7. Joseph DELAVILLE LE ROULX, *Cartulaire général de l'Ordre du St.-Jean de Jérusalem* 1 (1894) 69 n° 72.

²⁰⁴ *Registres d'Innocent IV* n° 5390.

seum besitze überhaupt keine Siegelabdrücke. Angesichts der fehlenden Inventare läßt sich dies nicht überprüfen. Der Leiter der staatlichen Münzsammlung in München hat freundlicherweise für mich die Photographie bei Schlumberger begutachtet und ist mit mir der Ansicht, daß es sich möglicherweise hier doch um ein Bleisiegel handelt, daß jedenfalls das Photo einem Bleisiegel ähnlicher sieht als einem Wachssiegel, ohne daß dies jedoch allein nach der Photographie mit Sicherheit zu entscheiden wäre, selbst nicht für das Expertenaugen. Das nächste Wachssiegel, bei dem wir dann auf sicherem Grund sind, ist das des Abtes des Prämonstratenser-Klosters St. Joseph und Habakuk, das nie eine sehr große Rolle gespielt hat. Als der dortige Abt 1160 einen Tausch mit Hugo von Ibelin vornahm (RRH n° 358), kündigte er zunächst sein Siegel an, worunter wir ein Bleisiegel verstehen müßten, wenn er nicht nach der Zeugenliste hinzufügte, daß er zur Bekräftigung noch das Siegel des Bischofs Konstantin von Ramla angehängt habe *una cum sigillo nostro cereo*. Ein Wachssiegel mußte also im 12. Jh. mit seinem Siegelstoff eigens angekündigt werden. Auch ist es gleich bei Anfang seiner Geschichte von deutlich geringerem Beglaubigungswert als die Bleibulle, weil der zuständige Diözesan seine Bulle noch mit anhängen mußte. Wenn wir uns bei der Durchsicht des Materials nicht getäuscht haben, ist damit die Geschichte des Wachssiegels im 12. Jh. im Hl. Lande bereits zuende, denn ein Wachssiegel der Templer von 1147 stammt aus Europa (s. unten S. 77).

Erwartungsgemäß finden wir im 13. Jh. mit der Zunahme des schriftlichen Rechtsverkehrs auch eine Zunahme des Wachssiegels. Für die Geistlichkeit lag dies nahe, weil ihr der Siegelstoff Wachs ohnehin ins Haus geliefert wurde, denn auch im lateinischen Osten sind Wachszinsen an Kirchen nicht selten bezeugt (beispielsweise RRH n° 56a.370b.371.529.539.543.809.1066). Dieser Rohstoff war natürlich primär für die Lichter gedacht, aber man konnte ihn auch für die Besiegelung hernehmen. Bleiben wir zunächst beim Klerus, so ist vor allem der Brief der Prälaten des Königreichs Jerusalem an den König Philipp II. Augustus von Frankreich wohl aus dem Jahre 1220 interessant (RRH n° 937). Er ist geschrieben im Namen der Erzbischöfe von Caesarea und Nazareth, des Bischofs von Bethlehem, der Äbte vom Templum Domini, vom Chorherrenstift auf dem Sionsberg, von S. Maria im Tal Josaphat, vom Ölbergstift, vom Erlöserkloster auf dem Thabor und von S. Maria Latina. Das Original liegt im Pariser Nationalarchiv (J. 443 n° 2) und war einst mit neun Siegeln gesiegelt, die nicht angekündigt werden. Von diesen Siegeln sind acht noch erhalten und bestehen aus grünem Wachs, das des Abtes von Josaphat aus weißem Wachs. Wir dürfen also folgern, daß auch das heute fehlende Siegel, nämlich das von S. Maria Latina, aus diesem Stoff war. Wenn ein so repräsentativer Querschnitt des hohen Klerus damals Wachssiegel führte, so erlaubt uns das die Feststellung, daß sich das Wachssiegel damals im Episkopat und unter den Äbten und Prioren durchgesetzt hatte, freilich ohne daß die Bullen deshalb verschwunden wären. Wir finden auch sie bis zum Ende der festländischen Kreuzfahrerstaaten 1291, so daß wir ganz von selbst auf die Frage geführt werden, worin denn der sachliche Unterschied bestand oder ob es dem Ermessen überlassen blieb, ob ein Prälat Wachs oder Blei benutzte.

Wir führen zuvor noch weitere Beispiele für geistliche Wachssiegel aus der Zeit um 1220 an: Der Bischof von Akkon und der Prior des Hl. Grabes siegelten 1221 mit Wachs (RRH n° 945). Es ging hier um eine Beilegung eines Streites zwischen Jakob von Vitry, dem Bischof von Akkon und den Johannitern um bestimmte Zehnten und Sepulturrechte in Akkon, die im Mai 1221 in Damiette von dem Kardinallegaten Pelagius zustande gebracht wurde.²⁰⁵ Das dort ausgestellte Original, dessen Text die Siegel der Parteien an-

²⁰⁵ Marie-Luise FAVREAU, Studien zur Frühgeschichte des Deutschen Ordens (Kieler Historische Studien 21, o. J. [1974]) S. 51.

kündigt, also des Kardinallegaten, des Bischofs von Akkon und des Johannitermeisters, wurde dann an einen ungenannten Ort (wohl Akkon) gebracht und dort abgeschrieben, wahrscheinlich in zwei Exemplaren, von denen je eines der Bischof und der Johannitermeister bekamen. Das Johanniterexemplar dieser Abschrift trug die beiden erwähnten Wachssiegel. Der Prior der Grabeskirche siegelte diese Ausfertigung wohl nur der Beglaubigung der Abschrift halber. Die Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters der hl. Maria Magdalena in Akkon, der Abt der Zisterze Belmont im Tripolitanischen und der Erzbischof von Nikosia siegelten 1222 eine Urkunde in Wachs, in der das Priorat des Nonnenklosters in Nikosia zur Abtei erhoben wurde (RRH n° 962; Schlumberger, Sigillographie S. 125 n° 140; 121 n° 128; 158 n° 39).

Wir wollen uns hier mit dem zyprischen Siegelwesen nicht weiter befassen und begnügen uns mit dem Hinweis, daß sowohl im Klerus wie im Adel das Wachssiegel dort gebräuchlicher gewesen zu sein scheint als auf dem Festland, was einerseits damit zusammenhängt, daß der Kreuzfahrerstaat Zypern erst entstand, als das Wachssiegel im lateinischen Osten bereits im Aufstieg war, andererseits davon beeinflußt worden sein mag, daß es in Zypern zur Ausbildung wirklicher Herrschaften nicht kam, so daß der König im wesentlichen sich das Bleisiegel reservieren konnte. Es sei immerhin darauf verwiesen, daß die Königin Alice von Zypern, die sonst nur ein einfaches Wachssiegel benutzte, das sie als Königin von Zypern auswies, doch einmal in Frankreich ein Wachssiegel mit einem Rücksiegel gebrauchte, auf dem die Legende + *CIVITAS NICOSSIE* auftaucht (Schlumberger, Sigillographie S. 146 n° 10), wie sie sonst für die Bleibulle der Könige von Zypern nebst der Abbildung der Stadt Nikosia charakteristisch ist. Dies war eine deutliche Imitation des zyprischen Königssiegels, ohne daß Alice das Recht der Bleisiegelführung zu usurpieren wagte. Freilich sind von den Erzbischöfen Alanus und Eustorgius von Nikosia auch Bleibullen belegt (Schlumberger, Sigillographie S. 158 n° 37.40), aber nach 1217 nicht mehr.

Nach diesem Seitenblick auf Zypern konstatieren wir noch, daß bei den Patriarchen von Jerusalem erstmals von Gerald von Valence (1225–1229) der Abguß eines losen Wachssiegels in der Sammlung Smitmer-Loschner im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien erhalten ist, das angeblich aus dem Jahre 1229 stammte (Schlumberger, Sigillographie S. 79 n° 16). Von anderen Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten haben wir Wachssiegel erst von der Mitte des 13. Jh. ab, aber nicht weil sie zuvor etwa nicht in Wachs gesiegelt hätten, sondern aus Mangel an Material. Wir begnügen uns mit einer Aufzählung des jeweils ersten Vorkommens: Basilius, Erzbischof der Armenier in Jerusalem von 1300 (Schlumberger, Sigillographie S. 85 n° 32), Patriarch Albert von Antiochia von 1254,²⁰⁶ der Erzbischof von Apamea um die Mitte des 13. Jh.,²⁰⁷ der Erzbischof Bonacursus von Tyrus 1277 (RRH n° 1420), der Bischof von Lydda 1232 (RRH n° 1039), der Bischof von Bairut 1283 (Schlumberger, Sigillographie S. 106 n° 89), im selben Jahr und 1286 der Bischof von Hebron (ebd. S. 113 n° 107 und RRH n° 1446), dessen Wachssiegel wohl schon an RRH n° 1390 von 1273 hing, das jedenfalls lose zusammen mit RRH n° 1390 im Deutschordensarchiv des Staatsarchivs Venedig überliefert ist, und schließlich der Bischof von Valania um 1250

²⁰⁶ Joseph DELAVILLE LE ROULX, Les archives, la bibliothèque et le trésor de l'Ordre de St.-Jean de Jérusalem à Malte (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome 32, 1883) S. 50 n° 31. SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 88 n° 42, der sich S. 98f. n° 73 darüber mokierte, daß Delaville Le Roulx das Siegel, das in Wahrheit dasjenige des Erzbischofs von Apamea sei, falsch zugeordnet habe, wies gleichwohl ein und dasselbe Siegel hier wie dort aus und konnte sich nicht einmal zwischen 1244 und dem (richtigen) 1254 als Datum seines Vorkommens entscheiden.

²⁰⁷ RICHARD, Abbaye de Jubin (oben Anm. 105) S. 68 Anm. 20.

(Schlumberger, S. 120 n° 125f.). Auf die Wachssiegel des Bischofs, des Kapitels und des Kantors von Tripolis von 1259 gingen wir schon oben S. 72f. ein. Von den Stiften ist noch das Kapitelssiegel des Hl. Grabes nachzutragen, das 1269 aus Wachs war (RRH n° 1365).

Demgegenüber war der Johannitermeister recht früh dran, denn Garinus von Montaigne führte schon 1221 und 1224 ein Siegel aus schwarzem Wachs (Schlumberger, Sigillographie S. 235 n° 179–181; hier abgebildet Taf. IV, Abb. 31). In den Statuten des Generalkapitels von 1206 wird schon ein Siegel des Meisters erwähnt, und aus dem Vergleich mit den Gebräuchen des Deutschen Ordens (s. unten S. 79) müssen wir vermuten, daß es sich hierbei um das Wachssiegel des Meisters handelte. Es heißt dort,²⁰⁸ wenn der Johannitermeister auf den Tod erkrankte, so solle er unter den anwesenden Brüdern den loyalsten und angesehensten auswählen und ihm sein Siegel anvertrauen. Nach seinem Tode solle dieser dann das Siegel an den Konvent des Ordenshauptaues ausliefern, und der Konvent solle das Siegel behalten und damit die Ordensgeschäfte führen. Wenn das Generalkapitel zur Wahl eines neuen Meisters zusammentrat, dann sollte das Siegel in der Mitte der Versammlung aufgestellt werden. Der Charakter als Herrschaftszeichen ist also im Johanniterorden überhaupt nicht zu übersehen, und so verwundert es nicht, daß der Konvent 1278 den Gebrauch des Meistersiegels drastisch einschränkte zugunsten der seit 1239 (s. oben S. 35) nachweisbaren Konventsbulle. Diese wurde jetzt dadurch verändert, daß man sie auf der Umschrift als die Bulle des Meisters *und* des Konvents bezeichnete (Schlumberger, Sigillographie S. 244 n° 224; hier abgebildet nach dem Exemplar in der Staatl. Münzsammlung München Taf. IV, Abb. 32f.). Auch wurde auf der Vorderseite nicht mehr der Meister allein, sondern eine Gruppe von Johannitern abgebildet, während die Rückseite praktisch dem Vorbild der alten Bulle des Meisters folgte. Die Statuten von 1278 sehen ausdrücklich vor, daß ein neues Siegel hergestellt werden sollte, welches in der Umschrift Meister und Konvent nennen sollte. Hiermit sollten alle wichtigen Urkunden, insbesondere alle Veränderungen des Ordensvermögens, alle Absetzungen von Kapitularbaillis, ferner alle Verleihungen von Kommenden an einen Ordensbruder oder deren Entzug besiegelt werden. Es wurde zwar festgesetzt, daß diese Bulle hierarchisch der des Meisters und dem Siegel des Großpräzeptors, dem des Ordensmarschalls und dem des Ordensspitlers nachgeordnet sein sollte, aber das war eine reine Formsache, denn die Aufbewahrung des Siegels wurde von den Statuten dem Tressler anvertraut, so daß die Bulle dem Meister entzogen war. Nur gemeinsam mit dem Konvent konnte er sie benutzen. Ausdrücklich nur für die minderen Geschäfte, die in den Statuten nicht genannt waren, sollte das Siegel des Meisters die alte bindende Kraft behalten.²⁰⁹ Die Statuten von 1302 gingen noch weiter, wenn sie vorschrieben, daß das Siegel nur in der Anwesenheit des „grand commandeur d'Outremer“ einerseits und entweder des Marschalls oder des Spitlers oder des Tresslers andererseits sowie des Ordensschreibers überhaupt benutzt werden durfte. Ja sogar eine Vertretung der vorerwähnten Funktionäre war für den Gebrauch des Siegels verboten, ausgenommen im Falle der Krankheit.²¹⁰ Da das Siegel des Meisters (wie schon von Anfang an seine Bulle) bereits unter Garinus von Montaigne bei seinem ersten Auftreten den Namen des Meisters trug, vermuten wir, daß der Siegelstempel nach der Wahl des Nach-

²⁰⁸ Statuten von 1206 § 5–6, ed. DELAVILLE LE ROULX, Cart. gén. de l'Ordre de St.-Jean de Jérusalem 2 (1897) 31 n° 1193.

²⁰⁹ Statuten von 1278 § 1–2, ebd. 3 (1899) 368 n° 3670.

²¹⁰ Statuten von 1302 § 11, übers. v. Edwin J. KING, The Rule, Statutes and Customs of the Hospitallers 1099–1310 (1934) S. 123f.

folgers zerstört wurde. Wir werden auf diese Frage noch beim Deutschen Orden zurückkommen. Bei einer solchen Abwertung des Meistersiegels konnte es nicht ausbleiben, daß auch die Kapitularbaillis allmählich eigene Siegel erhielten. Die Statuten von 1206 sehen in § 12 vor, daß der Großpräzeptor des Ordens als dessen Stellvertreter das Wachssiegel des Meisters in dessen Abwesenheit führen soll und sich dann voller Autorität in allen Gebieten diesseits des Meeres (vom Hl. Lande aus gesehen) erfreut. Daß er als Stellvertreter des Meisters dessen Siegel führte, braucht wenig zu erstaunen, aber man muß daraus doch erschließen, daß für den Großpräzeptor ein zweiter Siegelstempel des Meistersiegels angefertigt wurde, da der Meister, wenn er nach Europa reiste, ganz gewiß sein Petschaft mitnahm. In einem aus der zweiten Hälfte des 13. Jh. stammenden Text *Ci dit des bulles que le maistre et les autres baillis del hospital bullent*²¹¹ werden schon die folgenden Kapitularbaillis mit eigenen Siegeln aufgeführt: der Großpräzeptor d'Outremer, d. h. (wiederum vom Hl. Lande gesehen) der höchste Ordensfunktionär für Europa mit einem Wachssiegel wie der Meister, wahrscheinlich deshalb auch in schwarzer Farbe; der Großpräzeptor diesseits des Meeres, d. h. der Großpräzeptor des Gesamtordens, mit einem grünen Wachssiegel mit einem Vogel Greif, so daß er also das Siegel des Meisters nicht mehr führte, sondern bereits ein eigenes Amtssiegel hatte, was nicht ausschließt, daß er in Abwesenheit des Meisters dennoch dessen Wachssiegel im Osten verwenden durfte. Ferner siegelten der Marschall, der Spittler, die Komture von Zypern und Armenien, der Kastellan von Margat und Krak des Chevaliers, d. h. der beiden größten Ordensburgen im Osten, ferner der Tressler und die Prioren von St.-Gilles, Frankreich, Deutschland, Spanien, Navarra, Kastilien, Katalonien sowie der Kastellan von Amposta.

Die ältesten erhaltenen Wachssiegel der Templer haben Douet d'Arcq und Kekule von Stradonitz²¹² beschrieben. Das älteste stammt von etwa 1147 und hängt an einer Urkunde des späteren Templermeisters Ebrardus des Barres²¹³ und zeigt einen kleinen Kuppelbau. Die Legende ist unleserlich. Über ein Wachssiegel des Meisters sagt dies nichts aus. Es ist erstmals erhalten von Wilhelm von Beaujeu aus dem Jahre 1286 an RRH n° 1466. Zweifellos hat aber nach Analogie der anderen Ritterorden auch der Templermeister bereits wesentlich früher ein Wachssiegel geführt (s. auch oben S. 36 zu RRH n° 1039), nur ist es wegen der Dezimierung des Archivs nicht erhalten, und die Unterscheidung zwischen Bulle und Siegel wird in den Siegelankündigungen des 13. Jh. nicht mehr mit der wünschenswerten Klarheit durchgeführt, so daß wir von hier aus keine weiteren Einsichten gewinnen können. Erst recht nicht informiert sind wir über die Siegel der hohen Ordensfunktionäre der Templer. Aus dem abendländischen Material werden hier wohl Befunde zu erheben sein, die man aber zusammenzustellen sich noch nicht die Mühe gemacht hat. Daß das Ordenssiegel mit dem Ausdruck der *tuba* für den Tempel Salomons auch in Wachs vorkommt (Douet d'Arcq n° 9862) haben wir schon oben S. 36 gezeigt.

Da der Deutsche Orden unter dem Meister Hermann von Salza große und erfolgreiche Anstrengungen machte, die Privilegien der beiden älteren Ritterorden, insbesondere aber der Johanniter zu erhalten, was sich in einer ganzen Serie von Papstprivilegien aus den Jahren 1221 und 1222 niederschlug, imitierte Hermann auch sogleich das Wachssiegel des Johannitermeisters. Hermann von Salza führte schon 1225 und 1226 ein rotes Wachssie-

²¹¹ Joseph DELAVILLE LE ROULX, Note sur les sceaux de l'Ordre de St.-Jean de Jérusalem à Malte, Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France 5. Sér. 1 (1880) 54–56.

²¹² DOUET D'ARCQ, Collection de sceaux 3 n° 9858–9865; S. KEKULE VON STRADONITZ, Siegel der Tempelherren, Der Deutsche Herold 59 (1928) 108.

²¹³ Robert DE LASTEYRIE, Cartulaire général de Paris 1 (1887) 366 n° 420.

gel.²¹⁴ Die Umschrift des frühesten lautet: *S' MAGISTH HOSPITAL S M*, wobei das erste *H* unvermeidlicherweise zu Hermann aufzulösen ist. Dies ist insofern bemerkenswert, weil die späteren Hochmeistersiegel, und zwar schon das zeitlich nächste noch aus demselben Jahr, den Namen des Meisters zunächst nicht mehr trugen. Das ältere wich auch im Siegelbild ab, indem es statt der thronenden Madonna mit dem Lilienzepter und dem Kind in Ganzfigur nur die Büste der Madonna mit Szepter und Kind zeigte. Das jüngere der beiden Siegel von 1225 (Taf. IV, Abb. 34) zeigt eben die Ganzfigur und hat als Legende: *+ S MAGISTRI HOSPITAL S MARIE THCM*. Die Vermutung Schmid's,²¹⁵ das jüngere sei das Hochmeisterhauptsiegel, das ältere das auch separat verwendete Sekretsiegel des Hochmeisters gewesen, findet in der Siegelgeschichte des Deutschen Ordens keine Stütze, denn wären die Dinge so gelagert, so wäre nicht einzusehen, warum Hermanns Nachfolger noch ein Jahrhundert lang auf persönliche Sekretsiegel verzichtet haben sollten. Hier zeigt sich wieder deutlich die Schwäche der rein deskriptiven Sphragistik. Man beschreibt, was man hat, und nimmt alles für echt. Ehe man einen so seltsamen Befund in die Richtung deutet, die Schmid eingeschlagen hat, wäre doch – wozu hier nicht der Ort sein kann – die Echtheit des älteren Siegels von 1225 (ja der hessischen Urkunde, an der es hängt, überhaupt) zu untersuchen. Nach den Zusammenstellungen von Voßberg und Schmid²¹⁶ stammt das nächste Hochmeistersiegel von Heinrich von Hohenlohe aus dem Jahre 1246 mit der Umschrift *+ S MAGRI HOSPITAL' S' MARIE THEVTONICOR'* (Schlumberger, *Sigillographie* S. 252 n° 263), wozu Schlumberger S. 252 n° 264 noch ein Rücksiegel anführt mit der Umschrift: *+ MAGRI HOSPITAL' S' MARIE*, von dem Voßberg und Schmid nichts wissen. Dafür verzeichnet Schmid²¹⁷ zwei weitere wächserne Hochmeistersiegel, die an Urkunden von 1254 und 1264 hängen und bei der prinzipiell immer gleichbleibenden Abbildung der thronenden Madonna mit dem Lilienzepter und dem Kinde andere Umschriften aufweisen: *+ S MAGISTRI HOS. . . . CORVM* und *+ S MAGISTRI HOSPI. . . L' S MARIE THEVT*. Ein weiterer Siegelstempel für Wachssiegel des Deutschordensmeisters fand unter den Hochmeistern Burchard von Schwanden (bis zu dem hauptsächlich der unter Heinrich von Hohenlohe hergestellte verwendet worden war) bis Karl von Trier (1283–1324) Verwendung. Er zeigte die Legende: *+ S MAGRI HOSPIT SCE MARIE TEVT IRLM*.²¹⁸ Nach dem Tode Karls von Trier wurde dann ein neuer Stempel geschnitten, der bis ins 15. Jh. in Gebrauch blieb und die Umschrift aufwies: *+ S MAGRI GENERAL' HOSPITAL' S' MARIE THEVT IERLMTAN*.²¹⁹ Die Anfertigung dieses neuen Stempels hängt mit dem allgemeinen Übergang zu dem erstmals unter Burchard von Schwanden mit Sicherheit festzustellenden Titel eines Hochmeisters (*magister generalis*) des Ordens zusammen, dessen Haupt sich zuvor nur als Meister, gelegentlich als *magnus magister* bezeichnet hatte. Der Vorteil aller

²¹⁴ Hessisches Urkundenbuch ed. Arthur Wyss 1 (1879) 13 n° 14 mit Beschreibung des Siegels und Abbildung auf der beigegebenen Tafel n° 7; Beschreibung auch bei SCHMID, Siegel des Deutschen Ordens, Altpreuß. Forsch. 14, 179, Abbild. ebd. Taf. 1 n° 1. Karl ZEERLEDER, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern 1 (1853) 225 n° 142 mit Abbildung des Siegels in Bd. 2 (1854) Taf. 6 n° 19; SCHMID, Siegel des Deutschen Ordens, Altpreuß. Forsch. 14, 180, Abbild. Taf. 1 n° 2. Otto DOBENECKER, *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae* 2 (1900) n° 2313, gedruckt bei Adolf KOCH, Hermann von Salza, Meister des Deutschen Ordens (1885) S. 138.

²¹⁵ Siegel des Deutschen Ordens, Altpreuß. Forsch. 14, 179.

²¹⁶ VOßBERG, *Gesch. der preuß. Münzen u. Siegel* S. 51 f., 57. SCHMID, Siegel des Deutschen Ordens, Altpreuß. Forsch. 15, 63 ff.

²¹⁷ Ebd. 15, 64 n° 3 und 4; Abbild. von n° 4 Taf. 6 n° 4.

²¹⁸ Ebd. 15, 64; Abbild. Taf. 6 n° 5.

²¹⁹ Ebd. 15, 65; Abbild. Taf. 6 n° 6.

dieser Wachssiegel der Meister war, daß sie keinen Namen in der Umschrift zeigten, weshalb sie beim Tode des Meisters nicht vernichtet zu werden brauchten. Vielmehr schreiben die Gewohnheiten des Deutschen Ordens²²⁰ in § 1 in Anlehnung an die Johanniterstatuten vor, daß der Meister vor seinem Tode einen Bruder als Stellvertreter einsetzen und ihm sein Siegel anvertrauen solle. Spätestens seit 1335, vielleicht schon seit 1323, gibt es dann neben einem allgemeinen und deshalb auch namenlosen Sekretsiegel des Hochmeisters mit dem Hochmeisterwappen im Sechspaß²²¹ persönliche Hochmeistersekretsiegel, die den Namen des Hochmeisters zeigen²²² und deshalb bei seinem Tode auch zerschlagen werden mußten, wie wir aus einem Brief des Ordensmarschalls von 1448 erfahren.²²³ Das persönliche Sekretsiegel in schwarzem Wachs zeigte in einem gegitterten und punktierten Feld das Hochmeisterwappen: in einem gewöhnlichen Ordensschild (weiß mit schwarzem Kreuz) ein auf das Ordenskreuz aufgelegtes goldenes Krückenkreuz von Jerusalem und ein darauf im Schnittpunkt der Balken ruhender Adlerschild.

Prüft man die vorgeführten geistlichen Wachssiegel des 13. Jh. unter Ausschluß derjenigen der Ritterorden nach dem Sachinhalt der mit ihnen besiegelten Stücke, so fällt sogleich auf, daß sich das Wachssiegel am seltensten an solchen Stücken findet, die Transaktionen zwischen der Kirche und weltlichen Partnern beurkunden. Wir können hier nur RRH n° 1391.1433.1466 namhaft machen. Ansonsten haben wir zwei Briefe (RRH n° 937.1339), eine Indulgenz für die Kirche der Hl. Kunigunde in Graz (RRH n° 1451), eine Reliquienauthentik (RRH n° 1365) und eine ganze Reihe innerkirchlicher Rechtsgeschäfte (RRH n° 117.945.962.973.1337.1437.1471.1483.1484). Für die letzteren wurde offenbar in der Regel das Wachssiegel für ausreichend gehalten, auch für kirchliche Prozesse, die um solche Rechtsgeschäfte ja geführt wurden. Manche Stücke waren allerdings mit Blei und Wachs gleichzeitig gesiegelt, so RRH n° 1483.1484,²²⁴ die die Verwaltung des dem Sionsstift gehörenden Priorats St.-Samson in Orléans betrafen und mit dem Wachssiegel des dortigen Abtes und der Bleibulle des Kapitels vom Berge Sion gesiegelt waren. Hier wird kein Rangunterschied zwischen den Siegeln zu konstruieren sein, sondern man wird diesen Fall so erklären können, daß das Kapitel die Verpachtung des Priorats an den exilierten Bischof von Valania mit seinem Siegel billigte, aber nur über eine Bleibulle verfügte, weil es ein Wachssiegel nicht benötigte. Denn anders als die kirchlichen Amtsträger wurden Korporationen ja kaum für das Vidimierungsgeschäft herangezogen, und vor allem hierfür empfahl sich das Wachssiegel mit seinem billigeren Siegelstoff. Daß tatsächlich das Vidimierungsgeschäft den größten Umfang an Wachssiegeln der Geistlichkeit hatte, ergibt schon der Blick auf unser Material, denn hier führen wir – ohne Vollständigkeit erstrebt zu haben – das Wachssiegel des Erzbischofs von Caesarea von ca. 1220 an (Schlumberger, *Sigillographie* S. 95 n° 62), das des Patriarchen von Antiochia von 1254 und des Erzbischofs von Apamea aus der Mitte des Jahrhunderts (s. oben S. 75), die Vidimussiegel des Bischofs von Valania aus derselben Zeit (s. oben S. 75), ferner des Bischofs Thomas von Bethlehem von 1263 (Schlumberger, *Sigillographie* S. 108 n° 93) sowie RRH n° 1217.1414.1418.1420, womit die Aufzählung gewiß noch nicht vollständig ist, denn in den Ur-

²²⁰ PERLBACH, Statuten S. 90f.

²²¹ SCHMID, Siegel des Deutschen Ordens, *Altpreuß. Forsch.* 15, 66ff. n° 1–3; Abbild. Taf. 9 n° 2.3. Dieses allgemeine Sekret ist erstmals 1346 und von da an bis 1489 nachzuweisen.

²²² Ebd. 15, 68f. n° 1ff., Abbild. Taf. 9 n° 1 und 4.

²²³ VOSSBERG, *Gesch. d. preuß. Münzen u. Siegel* S. 51.

²²⁴ In Wahrheit handelt es sich dabei um drei Stücke; vgl. Alexandre BRUEL, *Chartes d'Adam, abbé de Notre-Dame du Mont-Sion, concernant Gérard, évêque de Valanea, et le prieuré de Saint-Samson d'Orléans*, *ROL* 10 (1903–1904) S. 7–15.

kundendruckten sind die Vidimusvermerke sehr häufig weggelassen. Um die Bewertung des Materials nicht zu verzerren, haben wir aus der großen Vidimierungsaktion des Deutschen Ordens von 1277 nur die drei letztgenannten Nummern vorgeführt, wo wir mit Sicherheit Wachssiegel feststellen konnten, obwohl es sich bei der ganzen Sache um RRH n° 1414 bis 1420 handelt und insgesamt über 70 Stücke vidimiert wurden, die vermutlich alle mit Wachs gesiegelt waren.

Nicht immer läßt sich ein Nebeneinander von geistlichen Blei- und Wachssiegeln mit der einfachen Annahme erklären, daß einer der beiden Partner vielleicht kein Wachssiegel hatte. Zum ersten gibt es durchaus auch korporative Wachssiegel. Auf die des Kapitels von Tripolis und des Hl. Grabes haben wir schon hingewiesen (s. oben S. 72 f. 75) und fügen jetzt noch das des Kapitels von Nazareth hinzu (RRH n° 1280.1314). In beiden Fällen hing allerdings auch die Bleibulle des Erzbischofs Heinrich von Nazareth mit an den Stücken. Der Erzbischof scheint darauf geachtet zu haben, daß aus seiner Kirche neben ihm niemand in Blei siegelte (RRH n° 1239, wo neben dem Erzbischof in Blei sein Archidiacon in Wachs siegelte). Das zeigt, daß auch hierarchische Abstufungen zwischen Blei und Wachs bestehen konnten. Allerdings hat man eine solche bewußte Zurückdrängung des Kapitelssiegels nicht nach außen dringen lassen, ja sogar den Eindruck zu erwecken versucht, als bestehe sie nicht, denn in RRH n° 1280 versprach der Erzbischof, daß das Wachssiegel des Kapitels so rasch wie möglich von der Urkunde entfernt und durch eine Bleibulle ersetzt werden solle, wenn das Kapitel erst eine habe. Was passierte, wissen wir nicht, weil schon im 18. Jh. Paoli nur noch die erzbischöfliche Bulle sah und das andere Siegel als verloren meldete, aber wir glauben nicht daran, daß der Erzbischof Heinrich je die Absicht hatte, seinem Kapitel eine Bleibulle zuzugestehen, denn drei Jahre später siegelte das Kapitel neben ihm in RRH n° 1314 noch immer in Wachs. Ein ähnlicher Fall scheint bei RRH n° 1106 von 1242 vorzuliegen, wo der Bischof von Akkon ausdrücklich sein Bleisiegel, aber nur das Siegel seines Kapitels ankündigte.

Interessanter sind die Wachssiegel im weltlichen Bereich. Wir beginnen unten auf der sozialen Leiter. Der erste Wachssiegler, dem wir im Osten im 13. Jh. begegnen, war ein Genuese namens Marinus Mazuc, der 1201 den Johannitern eine Schenkung machte und, *quia sigillum proprium plumbeum non habui*, seine Urkunde als Chirograph anlegte, das er mit seinem Wachssiegel versah (RRH n° 783). Sehr wahrscheinlich handelte es sich auch um ein Wachssiegel, als Mathilda, die Witwe des Vogtes von Schwarzenberg, der mit dem Abt Martin von Pairis in den Osten gegangen war, 1215 dem Deutschen Orden in Akkon ein Haus verkaufte, für das der Orden mit 400 Mark Silber zwei Wochen nach Pfingsten in Straßburg zahlungspflichtig wurde (RRH n° 879). Sie kündigte zwar nur ihr *sigillum* an, aber ließ außerdem noch die Kapitelsbulle des Hl. Grabes anhängen. Philipp von Maugastel, ein tyrischer Ritter nicht sehr hoher Abkunft, der es nur dank staufischer Protektion fast bis zum Bailli gebracht hätte (s. oben S. 57), führte ein Wachssiegel, das er allerdings allein einsetzte, ohne dafür noch die Bleibulle eines anderen heranzuziehen (RRH n° 1104).

Eine Stufe höher führen uns die Amtssiegel, auf denen also nicht nur ein Name und eine Herrschaft angegeben waren, sondern die zusätzlich zum Namen noch eine Funktion nannten. Streng genommen gehören hierher auch die Siegel der Ordensfunktionäre unterhalb der Meister. Im 12. Jh. waren die Amtssiegel aus Blei. Das gilt wahrscheinlich schon für den älteren der beiden Vizegrafen Wilhelm von Tripolis (1145–1174), dem Schlumberger (*Sigillographie* S. 61 n° 145) eine lose Bleibulle zuschreibt. Das gilt auch für sechs weitere lose Bleisiegel der Vizegrafen von Tripolis, die Schlumberger (S. 62 f. n° 146–151) dem Vizegrafen Gerhard von Montolif und dem älteren Vizegrafen Johann von Tripolis

zuweist. Möglicherweise siegelte Humfred II. von Toron als Konstabler des Reichs (1152 bis 1179; s. oben S. 53) und sicher der Vizegraf Amalrich von Nablus mit einer Bleibulle (RRH n° 542.565.687d; Schlumberger, *Sigillographie* S. 53 n° 123–125); jedenfalls ähneln die Siegelnachzeichnungen so sehr dem damals allgemein verbreiteten Typ der Bleibulle, daß wir auch ohne die ausdrückliche Versicherung der Ankündigung auf ein Bleisiegel schließen können. Nun waren die Vizegrafen von Tripolis und Nablus zusammen mit denen von Jerusalem, Akkon und Tyrus, von denen keine Urkunden überliefert sind, Männer von erheblichem Gewicht, da sie die wichtigsten Verwaltungsfunktionäre für die königliche und gräfliche Domäne waren. Insbesondere bei den Vizegrafen von Nablus wissen wir, daß sie durch Heirat mit dem Hochadel versippt und selbst mit Amtslehen ausgestattet waren,²²⁵ die sie es bis zu einer noch nicht identifizierbaren Burg, dem Castellum Fontis Tancredi, bringen ließen. Wie es bei kleineren, insbesondere bei seigneurialen Vizegrafen stand, wissen wir nicht. Ein Amtssiegel konnte auch im 13. Jh. noch aus Blei sein. Nach der Nachzeichnung des 18. Jh. bei Paoli²²⁶ handelte es sich bei dem Siegel Balian von Ibelin, des Herrn von Arsur, den auch das Siegel als Konstabler von Jerusalem bezeichnet (Schlumberger, *Sigillographie* S. 65 n° 154), dem Typ nach um ein Bleisiegel, das Paoli²²⁷ mit Sicherheit falsch als an RRH n° 1027 hängend beschrieb. Vielmehr gehört die Bulle zu RRH n° 1371, wo Paoli sie in seinem Druck auch vermerkt,²²⁸ sie aber fälschlich einem Johann statt einem Balian von Arsur zuschrieb.

Die anderen Amtssiegel, von denen wir wissen, sind aber aus Wachs. Selbst ein so hochgestellter Funktionär wie Richard Filangieri, Reichsmarschalk, Reichslegat für Syrien und Verwaltungsbailli des Kaisers Friedrich II. für das Königreich Jerusalem, siegelte in Wachs. Allerdings unterstellt ihm Philipp von Novara,²²⁹ daß er von einem Kaiserdiplom eine Bulle abschnitt, um mit ihrer Hilfe ein kaiserliches Schreiben zu fälschen, das er nach Tripolis schickte. Kündigte Richard in RRH n° 1059.1107 nur sein Siegel (Schlumberger, *Sigillographie* S. 66 n° 156f.) an, so sprach RRH n° 1086 von *bulla cerea*. Die Bezeichnung eines Siegels als Wachsbulle ist zwar unlogisch, kommt aber in Sizilien schon seit Roger II. und insbesondere in der staufischen Zeit vor und findet sich beispielsweise auch in RRH n° 975 der Königin Isabella II. unter dem Einfluß der kaiserlichen Kanzlei.²³⁰ Ebenso war aus Wachs das Siegel Gottfrieds von Sargines, der als Vertrauter Ludwigs des Heiligen zum Seneschalk und Bailli des Königreichs Jerusalem aufstieg, aber da sein Siegel keinen Titel nennt, ist es nicht als Amtssiegel anzusprechen und deshalb bei Schlumberger (*Sigillographie* S. 67 n° 158f.) falsch eingeordnet. Ebenso unsicher bleibt es, ob das Wachssiegel des Gerhard von Ham (Schlumberger, *Sigillographie* S. 67 n° 160) als Amtssiegel anzusehen ist. Gerhard war von 1198–1217 Konstabler von Tripolis, aber das Siegel nennt keinen Titel. Lediglich aus der Verwendung als Rücksiegel auf dem Wachssiegel seines Sohnes Thomas (s. oben S. 28), der gleichfalls Konstabler von Tripolis war und dies auf seinem Siegel festhalten ließ, ohne auch nur seinen Namen zu nennen, kann gefolgert werden, daß Thomas die beiden Stempel zusammen als Amtssiegel betrachtete, aber wir wissen nicht, ob auch Gerhard so dachte oder in dem späteren Rücksiegel nur sein persönliches Siegel sah.

²²⁵ MAYER, Bistümer S. 180f.

²²⁶ Cod. dipl. di Malta 1, Taf. VI n° 64.

²²⁷ Ebd. 1, 255.

²²⁸ Er vermerkt sie also irrtümlich zu zwei Urkunden.

²²⁹ Gestes des Chiprois § 167, RHC Doc arm 2, 706.

²³⁰ Zu *bulla cerea* vgl. KEHR, Urkunden der normannisch-sicilischen Könige S. 183; BRESSLAU, Urkundenlehre 2, 568; Wilhelm EWALD, Siegelkunde (1914) S. 144.

Etwas ganz anderes als die königlichen oder seigneurialen Vizegrafen waren diejenigen der Italiener, die die exempten Quartiere in der Levante verwalteten und hierfür natürlich (sofern sie sich nicht der Notariatsinstrumente bedienten) der Amtssiegel bedurften. Nachrichten darüber haben wir nur von venezianischer Seite. RRH n° 858 von 1212, ein Schiedsspruch des Patriarchen von Jerusalem, des Bischofs von Akkon und des venezianischen Vizegrafen in Akkon Andrea Vitale, war mit den Bleibullen der beiden Prälaten und dem Wachssiegel des Vizegrafen besiegelt, ebenso trug RRH n° 1273a von 1259 ein Wachssiegel des venezianischen Vizegrafen in Akkon Marco Giustinian. Im Jahre 1277 wurde der bekannte Vertrag zwischen Johann von Montfort und Venedig, der Venedig wieder nach Tyrus zuließ (RRH n° 1413), von einem Notar in zehn gleichlautenden Ausfertigungen geschrieben, von denen vier für Venedig, drei für Johann von Montfort und je eine für die Vermittler, den Patriarchen von Jerusalem und die Meister der Templer und der Johanniter, bestimmt waren. Jede Ausfertigung war bulliert mit den Bleibullen der beiden letzteren und den Siegeln der beiden Parteien, und aus dem Gegensatz zwischen Bleibulle und Siegel müssen wir schließen, daß Johann von Montfort und der venezianische Bailli für Syrien Alberto Morosini in Wachs siegelten. Mehr war nicht nötig, denn als bleibulierte Notariatsinstrumente waren die Ausfertigungen hinreichend beglaubigt. Auch eine Ratifikation war nicht vorgesehen, weil die venezianischen Unterhändler eine bleibulierte Dogenurkunde vorweisen konnten, die ihnen *plein pouvoir* verlieh. Im Museo Civico Correr in Venedig ist noch ein Siegelstempel für den venezianischen Bailli in Akkon Nicolò Quirini erhalten,²³¹ der zweimal in Akkon amtierte (1261–1264 und 1274). Er zeigt, wie auch die anderen venezianischen Baillissiegel aus dem Osten, die dort publiziert sind (Konstantinopel, Tripolis und Zypern), den geflügelten Löwen von S. Marco, der sein Evangelium aber zugeklappt in den Klauen hält. *Pax tibi Marce evangelista mea* war daher auf dem Siegel nicht zu lesen. Die Umschrift lautet: + S. NICOLAI QIRINO BAIUVLI IN ACON. Wie die Dinge bei den pisanischen und genuesischen Kolonialbeamten lagen, wissen wir nicht. Schließlich siegelte auch die Cour des Bourgeois in Akkon unter dem Vorsitz des dortigen Vizegrafen in Wachs.²³²

Werfen wir noch einen Blick auf die Großen. Daß die Königin Alice von Zypern ein Wachssiegel führte, haben wir schon oben S. 65 erwähnt. Auf das Wachssiegel der Königin Isabella II. von Jerusalem kommen wir unten S. 85 zurück. Beim festländischen Adel sind die Wachssiegel wesentlich interessanter als alles andere, was wir bisher an wächsernen Siegeln betrachtet haben und was vornehmlich Materialbetrachtung war. Das Wachssiegel der Barone aber führt uns zur Frage des Wertes des Wachssiegels im weltlichen Bereich. In RRH n° 1202 von ca. 1252 verabredete der König von Kleinarmenien mit dem Herrn von Sidon und seiner Mutter eine Heirat, wobei die wechselseitige Mitgift vereinbart wurde. Hierüber sollten der Herr und die Herrin von Sidon *perviliges sayelê de sayel de plump et de cire* ausstellen. Man könnte daran denken, daß es sich hier um das Bleisiegel des Herrn von Sidon und das Wachssiegel seiner Mutter handelte. Wir werden aber sehen, daß auch eine ganz andere Deutung möglich ist, die in Verbindung steht mit dem Charakter des weltlichen Wachssiegels.

²³¹ Giovanni MAJER, *Sigilli di bailli veneziani in Oriente*, Archivio Veneto 5. Ser. 29 (1941) S. 113 mit Abbild. Taf. 1 nach S. 124. Ansonsten ist der Aufsatz mehr als dürftig; für die vier publizierten Siegelstempel aus dem Museo Civico Correr hätten drei Seiten genügt.

²³² RRH n° 1364 = SCHLUMBERGER, *Sigillographie* S. 69 n° 163. Riccardo PREDELLI, *Le Reliquie dell'archivio dell'Ordine Teutonico in Venezia*, Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti 64 (1904–05) 1444 n° 62; 1445 n° 64. RRH n° 1400 = PREDELLI S. 1447 n° 66.

Boemund VII., Fürst von Antiochia und Graf von Tripolis, von dem keine Bleibulle mehr ausdrücklich bezeugt ist, benutzte 1278 in RRH n° 1422.1425 ein Wachssiegel, das in RRH n° 1422 beschrieben wird und im wesentlichen der Vorderseite der Bleibulle seines Vaters Boemund VI. (Schlumberger, Sigillographie S. 38 n° 93) entsprach. Es war rund und zeigte in rotem Wachs einen galoppierenden Ritter mit Schild und Fahnenlanze. Die Umschrift hat der Notar freilich offenbar nicht ganz genau lesen können. Er gibt sie wieder als: + *B. princ. Antioch. et comes Tpol fili principis et com Ri* (sic = Raimundi?). Es muß wohl, wie bei Boemund VI., wo die Legende schon bei Schlumberger falsch wiedergegeben ist, heißen: + *B PRINCEPS ANTIOCH ET COM TPOL FILI B PRINCIPI ET COMI*. Daß Boemund VII. keine Bleibulle mehr besessen haben sollte, glauben wir nicht, zumal er den Stempel seines gleichnamigen Vaters weiterbenutzen konnte. Die beiden wachsgesiegelten Urkunden sind denn auch inhaltlich nur von minderem und zeitlich definitiv befristetem Wert. Bei RRH n° 1422 handelte es sich um *litterae patentes*, mit denen der Fürst seine Gesandten bevollmächtigte, in Neapel einen Heiratsvertrag für ihn mit einer Enkelin des Königs Johann von Brienne abzuschließen, während er sich in RRH n° 1425 bereit erklärte, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen, das demnächst stattzufinden habe. Wir werden auf diese Frage der zeitlichen Befristung im nächsten Kapitel zurückkommen. Den Fall des Wachssiegels des Herrn von Blanchegarde in RRH n° 1324 haben wir bereits oben S. 69 behandelt.

V. DER CHARAKTER DES WACHSSIEGELS

Aus RRH n° 1324 ergibt sich bereits mit hinreichender Sicherheit, daß im weltlichen Bereich ein Wachssiegel allein nicht genug war, sondern einer zusätzlichen Bekräftigung bedurfte. Das galt nicht für die Amtssiegel in Wachs und auch nicht durchweg für den unteren sozialen Bereich, obwohl sich auch dort zeigt, daß man dem Wachssiegel allein mit Mißtrauen begegnet wäre, da sonst nicht zusätzliche Bleisiegel angebracht worden wären, ja bei Marinus Mazuc die Begründung für das Wachssiegel gegeben wird, er gebrauche es am Chirograph, weil er ein eigenes Bleisiegel nicht besitze (s. oben S. 80), und selbst bis in den geistlichen Bereich drang dieses Mißtrauen vor, wenn der Erzbischof von Nazareth versprechen mußte, er werde das Wachssiegel seines Kapitels so rasch wie möglich durch ein bleiernes ersetzen (s. oben S. 80). Daß das Wachssiegel nicht genügte, gilt erst recht für den seigneurialen Sektor. Das war, mindestens im normannischen Unteritalien, wo die Metallsiegelung gebräuchlich war, bereits vorgebildet. Daß das Wachssiegel bei den Normannen dem Metallsiegel nicht gleichgeachtet, daß vielmehr dieses als das eigentlich ordnungsgemäße und wünschenswerte angesehen wurde, zeigt eine Stelle aus einem Diplom Boemunds von Tarent vom Jahre 1087: *ὁ καὶ γραφὴν καὶ τῇ ὑποκειμένη ἐκ κηροῦ βούλλη σφραγισθὲν τοῦτο δὲ ἐποισάμην διὰ τὸ μὴ ἔχειν ὧδε τὸ ἐκ μολίνδου σφράγισμα*. Dies heißt sinngemäß, Boemund siegele mit einem Wachssiegel, da er sein Bleisiegel gerade nicht zur Hand habe. Dem entspricht es, daß von den herzoglichen und königlichen Urkunden in Unteritalien die Mandate durchweg mit Wachssiegeln versehen sind, die große Masse der Präzepte hingegen mit Bleibullen, was schon unter Robert Giskard das Gewöhnliche ist.²³³

Wir haben noch keineswegs alle seigneurialen Wachssiegel aus dem Hl. Lande vorgeführt. Zu dem ganzen Fragenkreis, wie er sich dort stellt, hat bisher allein Hiestand²³⁴ etwas beigetragen, als er ein Wachssiegel Konrads IV. für die Johanniter behandelte. Er hat richtig erkannt, daß Wachssiegel weniger wert waren als Bleisiegel, aber er hat keine Parallelen dafür beigebracht und die Erklärung in der Richtung gesucht, daß bei Wachsiegelung vorsichtige Empfänger die Gefahr drohen sahen, daß allein hieraus gegen die Echtheit argumentiert werde, weil die Bleisiegelung das Übliche für Königsurkunden war. Das ist so pauschal nicht ganz zu halten, denn schon Hiestand hat darauf aufmerksam gemacht, daß Friedrich II. selbst für das Hl. Land gelegentlich in Wachs und nicht in Gold siegelte. Blei hat der Kaiser ja nicht benutzt. Der Fall von RRH n° 974 ist einfach, denn hier liegen zwei Originale vor, von denen eines in Gold und eines in Wachs gesiegelt war. Da sie sich mit Ausnahme der Siegelankündigung in nichts unterscheiden, ist Hiestands Vermutung²³⁵ sicher richtig, daß man aus Kostengründen nur eines der zwei Exemplare in Gold bullieren ließ. Daß man überhaupt zwei Ausfertigungen erbat, wird damit zu erklären sein, daß man eines der beiden Exemplare, in denen der Kaiser den für den Orden in Palästina grundlegenden Ankauf der Seigneurie de Joscelin um Akkon bestätigte, für das Archiv des Haupthauses in Akkon benötigte, und zwar wohl das goldbullierte, während

²³³ KEHR, Urkunden der normannisch-sicilischen Könige S. 193.

²³⁴ Zwei Diplome aus Lucca, QFIAB 50, 47ff.

²³⁵ Ebd. S. 49 Anm. 56.

das wachsgesiegelte vermutlich für das Archiv des Meisters Hermann von Salza bestimmt war, das dieser getrennt vom akkonensischen Konventsarchiv führte.²³⁶ Dagegen wird man das Wachssiegel von Friedrichs Gemahlin Isabella II. in RRH n° 975 mit politischen Rücksichten erklären müssen. Isabella bestätigte wie der Kaiser im Januar 1226 den Ankauf der Seigneurie de Joscelyn. Als Friedrich 1225 Isabella heiratete, nahm er sofort den Königstitel von Jerusalem an, obwohl Isabellas Vater, Johann von Brienne, welcher Regent für Isabella war, sich die Folgen der Ehe seiner Tochter anders gedacht hatte. Als Isabella 1228 starb, war Friedrich nur noch in seinem eigenen Selbstverständnis König von Jerusalem. Konstitutionell gesehen war er nur noch Regent für seinen unmündigen Sohn Konrad IV. Obwohl der Kaiser in RRH n° 974 den Konsens seiner Gemahlin verankerte, reichte dies dem vorsichtigen Orden noch nicht, und er wollte außerdem noch eine Bestätigung von Isabella II. Eine Goldbulle kam für Isabella natürlich nicht in Betracht; es ist von keiner Kaiserin eine Goldbulle bekannt. Hiestand²³⁷ fragte sich, warum Konrad IV. sich zu keinem Zeitpunkt eine Bleibulle anfertigen ließ, obwohl er von den Empfängern der von Hiestand behandelten Urkunde darauf hingewiesen worden war, daß *more regum Ierusalem* in Blei zu siegeln sei. Viel eher als Konrad IV. hätte sich aber Isabella einen Bullenstempel machen lassen können, denn im Gegensatz zu Konrad IV., den sein Vater immer in der Stellung eines Thronerben hielt, war Isabella wirklich Königin von Jerusalem, und ihr Bleisiegel hätte theoretisch keinen Einbruch in Prärogative Friedrichs II. bedeutet, da dieser ja niemals Anstalten gemacht hat, für das Hl. Land in Blei zu siegeln, sondern die Empfänger entweder für die kaiserliche Goldbulle zu zahlen hatten oder sich mit einem Wachssiegel begnügen mußten. Ein Bleisiegel Konrads IV. hingegen hätte die Usurpation königlicher Rechte durch ihn bedeutet. Es werden sich bei Isabellas Wachssiegel zwei Überlegungen gemischt haben. Einmal waren, wie wir an der Königin Alice von Zypern sehen, die ausschließlich in Wachs siegelte, die Zeiten vorbei, da die Königinnen von Jerusalem wie Melisendis und Theodora im 12. Jh. Bleibullen geführt hatten. Außerdem wird der Kaiser niemandem aus seiner Familie Bleibullen erlaubt haben, um die Möglichkeit von Einbrüchen in seine Prärogative gar nicht erst entstehen zu lassen. Wenn man sieht, wie er die bescheidenen Versuche Konrads IV., sich 1236 den Königstitel von Jerusalem beizulegen (BF n° 4384.4385), ebenso unterband wie die einmalige Verwendung des Titels eines Herrn des Königreichs Jerusalem in dem von Hiestand edierten Diplom Konrads für die Johanniter, wie er also Konrad IV. immer wieder in die Stellung und zum Titel des Thronerben zurückzwang, dann verwundert nicht mehr, daß der Kaiser weder Isabella II. noch Konrad IV. ein Bleisiegel gewährte.

Konrad konnte nicht mehr tun, als sein Diplom vom März 1244 für die Johanniter in Wachs zu siegeln und zu versprechen, daß er die Besiegelung in Blei nachholen werde, sobald er eine Bleibulle habe. Damit und daß er den Titel eines Herrn des Königreichs Jerusalem annahm und die von ihm bestätigte Vorurkunde seines Vaters nicht wie zuvor wörtlich in den Text aufnahm, sondern nur der Sache nach bestätigte, ohne seinen Vater überhaupt zu erwähnen, war er, wie Hiestand richtig gezeigt hat, schon bis zum Äußersten gegangen. Mehr hätten die Johanniter auch wirklich nicht erreichen können, denn wenn Konrad ein Bleisiegel geführt hätte und dies am kaiserlichen Hofe ruchbar geworden wäre, wäre ein schwerer Konflikt mit dem Kaiser unausweichlich gewesen.

Es bleibt somit nur noch das Wachssiegel Friedrichs II. in RRH n° 1112 vom 30. August 1243. Das Stück, das nur als Insert in der Bestätigung durch Konrad IV. überliefert ist,

²³⁶ Hans Eberhard Mayer bei STREHLKE, *Tabulae ordinis Theutonici* (²1975), praefatio S. 76f.

²³⁷ Zwei Diplome aus Lucca, QFIAB 50, 50.

war in Melfi ausgestellt, wo man natürlich zu dieser Zeit bereits wußte, daß im Juni 1243 in Akkon die Regentschaft Friedrichs II. für beendet erklärt worden war, weil Konrad IV. im Mai 1243 volljährig geworden war. Spätestens der Gesandte der Johanniter in Melfi Gottfried Balian, mußte dies berichtet haben. Die nun eingetretene Rechtslage war verwickelter, als Hiestand²³⁸ in Übereinstimmung mit La Monte²³⁹ sie dargestellt hat. Es ist richtig, daß die Haute Cour 1243 alle Rechtsverfügungen Friedrichs für ungültig erklärt hatte und ihm a fortiori keine für die Zukunft zubilligte, so daß RRH n° 1112 und seine Bestätigung durch Konrad IV. im November 1243 beide nach Ansicht der Barone rechtswirksam waren. Es ist auch richtig, daß man, wie Hiestand meint, den Johannitern dies bei einem Prozeß in der Haute Cour vorgehalten hätte, wenn sie RRH n° 1112 vom August 1243 oder Konrads Bestätigung vom November vorgelegt hätten. Aber wir können hierin nicht den Grund dafür sehen, daß sie sich im März 1244 in dem von Hiestand edierten Diplom Konrads mit dem Wachssiegel und der versprochenen Bleibulle Konrads die Verfügung Friedrichs – wenn auch ohne seine Erwähnung – erneut bestätigen ließen. Man muß sich doch fragen, warum sich die Johanniter überhaupt noch die Mühe machten, im August 1243 in Melfi und im November 1243 in Nürnberg Diplome einzuholen, von deren Rechtswirksamkeit sie so wenig überzeugt gewesen wären, daß sie bereits im März 1244 auf eine Wiederholung drangen.

Riley-Smith²⁴⁰ hat gezeigt, daß die Entmachtung Friedrichs im Juni 1243 mittels einer interpretierenden Weiterentwicklung der Gesetze über die Regentschaft durchgeführt wurde, mit der der Kaiser nicht hatte zu rechnen brauchen. Philipp von Novara trug nämlich vor, die königliche Erbschaft falle so lange dem *plus dreit heir aparant* (Alice von Zypern) zu, wie der *plus dreit heir* (Konrad IV.) nicht in den Osten komme, um das Reich zu beanspruchen. War dies noch pfiffige Rechtsauslegung, so war der Beschluß, Friedrichs frühere Urkunden aus seiner Regentschaftszeit für ungültig zu erklären, rechtswidrig, wie übrigens auch die Bestimmung, daß während der Regentschaft nicht der Regent, sondern die Vasallen die königlichen Burgen verwalten sollten, dem Herkommen nicht entsprach, sondern erst 1243 als Prinzip formuliert wurde, um Philipp von Montfort künftig Tyrus zuschanzen zu können. Dies war in dem hier behandelten Falle wichtig, weil es sich bei den Diplomen Friedrichs II. und Konrads IV. für die Johanniter von 1243 und 1244 ausnahmslos um Verleihungen der Burg Askalon handelte. Was die früheren Urkunden Friedrichs, ja gar noch künftige betraf, so durfte der Kaiser von einer ganz anderen Rechtsinterpretation ausgehen, die schon zu Ende des 12. Jh. im *Livre au roi*²⁴¹ formuliert worden war und die bei La Monte²⁴² leider verkürzt und damit falsch wiedergegeben ist. Führt der Vater die Regentschaft für seinen unmündigen Sohn, so waren und blieben seine früheren Urkunden rechtskräftig. Erreichte der Sohn die Volljährigkeit und war handlungsfähig, wurde aber nicht gekrönt und erhielt auch nicht die Mannschaft der Vasallen (kam also mit anderen Worten nicht in den Osten), so waren die vom Vater als seinem Regenten von nun an besiegelten Urkunden ungültig, weil der Sohn jetzt selber urkunden konnte, es sei denn, der Sohn habe an die Urkunden des Vaters *son ceau de ces coins* gehängt, d. h. sein Bleisiegel. Es wird ausdrücklich versichert, daß solche Urkunden des Vaters, an denen der Sohn jetzt sein Siegel neben dem des Vaters anbringe, volle Gültigkeit hätten. Der

²³⁸ Ebd. S. 37.51.

²³⁹ John L. LA MONTE, *Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem 1100 to 1291* (Monographs of the Medieval Academy of America 4, 1932) S. 53f.

²⁴⁰ *Feudal Nobility* S. 211.

²⁴¹ c. 6, RHC Lois 1, 610.

²⁴² *Feudal Monarchy* S. 53.

Kaiser hatte also weder damit rechnen brauchen, daß seine früheren Schenkungen 1243 nichtig würden, noch damit, daß er überhaupt nicht mehr urkunden könne. Ob sich die Auffassung des *Livre au roi* oder die Philipps von Novara durchsetzen würde, war ja 1243/44 noch völlig offen. Wenn die Johanniter also sichergehen wollten, mußten sie Urkunden in ganz bestimmter Form von Friedrich und Konrad erhalten. RRH n° 1112 kam mit seiner Bestätigung BF n° 4481 der Auffassung des *Livre au roi* sehr nahe. Zwar war es für den Kaiser völlig inakzeptabel, ein Siegel seines Sohnes an seinem eigenen Diplom zu dulden, aber eben diese Schwierigkeit umging man ja auf der staufischen Seite im November und Dezember 1243 (so auch in RRH n° 1112) auf die eleganteste Weise, indem man die Vorakte des Kaisers alle wörtlich in die Diplome Konrads IV. inserierte und dann von diesem besiegeln ließ (BF n° 4481–4486). Man hatte damit zwar nicht eine Urkunde des Regenten nach der Volljährigkeit des Thronerben mit beider Siegel, wohl aber beider Diplome in einem mit einer inserierten Ankündigung des Regentensiegels und einem tatsächlich vorhandenen Siegel des volljährigen Thronerben.

Der durch die Barone einseitig geschaffenen Rechtssituation trug dagegen das Diplom Konrads IV. vom März 1244 weitgehend Rechnung, denn es verschwieg den Vater ganz und beurkundete die Sache im eigenen Namen. Damit begründete Konrad die Rechtsstellung der Johanniter in Askalon völlig neu, womit man den Einwand der Barone auffangen konnte, Friedrichs Verfügungen seien wertlos. Das hat Hiestand richtig gesehen. Er hat auch erkannt, daß für Konrads Diplom von 1244 nach allem Herkommen eine Bleibulle erforderlich war, wenn sie als vollgültige Königsurkunde angesehen werden sollte. Aber das war für die kaiserliche und die königliche Kanzlei aus internen Gründen unmöglich, so daß man nicht weitergehen konnte als bis zum Versprechen eines Bleisiegels. Nun erklärt sich aber auch Friedrichs Wachssiegel an RRH n° 1112. Dieses ganze Diplom sollte ja keinem anderen Zweck dienen, als von Konrad IV. in ein eigenes Diplom inseriert zu werden, um dem Erfordernis des *Livre au roi* nach gemeinsamer Beurkundung von Vater und Sohn Genüge zu tun, wenn der Vater Regent, der Sohn volljährig, aber noch ungekrönt und ohne Mannschaft der Vasallen war. Das war ja tatsächlich ein vernünftiger Gesichtspunkt des *Livre au roi*, denn allein die Mannschaft begründete den Militärdienst der Vasallen. Wenn sie das homagium nicht leisten konnten, weil der an sich volljährige König nicht in den Osten kam, so mußte folgerichtig die Regentschaft des Vaters trotz Volljährigkeit weiterlaufen, denn ihm als Regenten hatten sie ja die Mannschaft geleistet, so daß er weiterhin den Dienst anfordern konnte. Der *Livre au roi* rechnete freilich mit Regenten, die im Lande waren, nicht mit der unnatürlichen Situation eines landfernen Regenten. In jedem Fall kam es bei Urkunden, die der väterliche Regent nach der Volljährigkeit seines Sohnes ausstellte, entscheidend auf das Metallsiegel (*coins*) des Sohnes an. Daneben war es belanglos, wie der Regent siegelte. So ist es durchaus folgerichtig, daß die Barone 1241 in einem Friedensangebot an den Kaiser noch forderten, daß er sein diesbezügliches Diplom in Gold siegeln solle, wie Hiestand²⁴³ richtig bemerkt hat, daß aber die Johanniter sich im August 1243 in Melfi mit einem Wachssiegel des Kaisers zufriedengaben. Ihr Ziel mußte es sein, ein Bleisiegel Konrads IV. zu erwirken. Die Kanzleिताxe für die kaiserliche Goldbulle konnten sie sich sparen. Ob sie eine Bleibulle Konrads IV. erhalten würden, war offen, aber nachdem es im ersten Anlauf von November 1243 nicht gelungen war, kamen sie im März 1244 der Sache schon beträchtlich näher.

Die Johanniter hätten freilich auch mit dem März-Diplom in der Haute Cour keinen sonderlichen Eindruck gemacht, denn die Einbeziehung der seigneurialen Urkunden in

²⁴³ Zwei Diplome aus Lucca, QFIAB 50, 47. Blei war vom Kaiser ja nicht zu haben.

die Untersuchung zeigt, daß das Wachssiegel nicht die Echtheit der Urkunde tangierte, sondern die Dauer ihrer Gültigkeit. Dabei werden wir auch die Natur der beurkundeten Rechtsgeschäfte ansehen müssen, um die Besiegelung voll zu verstehen. Werfen wir aber zuerst einen Blick in die Bestimmungen der Rechtsbücher. Prinzipiell mußte das Privileg eines Seigneurs mit einem Hängesiegel besiegelt sein.²⁴⁴ Der *Livre au roi* ging in der Regel von Bleisiegeln aus, mit denen die Urkunden des Königs und der Barone zu besiegeln seien (s. oben S. 60). In Kapitel 2 sprach dasselbe Rechtsbuch zwar unterschiedslos von Blei- und Wachssiegeln für König und Barone, aber wie das gemeint war, zeigt Kapitel 3, daß ein Baron seine Urkunden zu siegeln habe *de son seau propre ou de plomb ou de cire s'il autre n'aveit*.²⁴⁵ Das Wachssiegel war also die geduldete Ausnahme.

Interessanter ist die Praxis. Die Wachsbesiegelung mit dem Versprechen eines künftigen Bleisiegels, die Konrad IV. im März 1244 übte, war im lateinischen Osten nichts Neues. Wir haben schon 1207 ein Vorbild dafür, allerdings mit einer anderen Rechtslage. Damals verbriefte Raimund Rupen, der Fürst von Antiochia, den Johannitern eine Schenkung, die sein Vormund Leo II. von Kleinarmenien ihn überhaupt nicht siegeln ließ, sondern mit seinem eigenen armenischen Goldsiegel und seiner purpurfarbenen Unterschrift beglaubigte (RRH n° 820). Raimund Rupen versprach aber, daß er nach der Erreichung der Volljährigkeit die Schenkung mit seinem eigenen Siegel wiederholen werde, was er dann gleich zweimal tat (RRH n° 845.878), vielleicht weil es Anstoß erregte, daß die erste Wiederholung noch von dem Protonotar des Kleinarmoniars ausgefertigt worden war, ohne daß dies eine sehr überzeugende Erklärung wäre. Vielleicht darf man auch den oben S. 82 angeführten Fall der in dem Heiratskontrakt zwischen dem König von Kleinarmenien und dem Herrn und der Herrin von Caesarea von 1252 (RRH n° 1202) vorgesehenen Urkunden mit Wachs- und Bleisiegel so deuten, daß die erforderlichen Urkunden aus Caesarea vorläufigen beziehungsweise endgültigen Charakter hatten. Wenn der Herr von Caesarea nur eine wachsgesiegelte Urkunde hergab, so hätte er sie in Blei wiederholen müssen; diese Interpretation bleibt freilich mit Unsicherheiten belastet.

Vorläufigen Charakter hatten auch die Wachssiegel des Regenten Johann von Arsur und acht weiterer Kronvasallen, mit denen diese 1257 die Unterstützung Ankonas im Krieg von St. Sabas gegen Venedig und zugunsten des mit ihnen verbündeten Genua zu erkaufen suchten (RRH n° 1259). Das Stück war als Chirograph und überdies als gesiegeltes Notariatsinstrument angelegt, das ausdrücklich neun Wachssiegel ankündigt. Natürlich hätte der Notar auch Bleisiegel beurkundet, wenn wohl auch nicht mit der Formel von den *drois coins*, da derselbe Notar sie auch in RRH n° 1220.1234 wegließ (s. oben S. 69). Aber das Problem stellte sich gar nicht, denn der ausgehandelte Vertrag bedurfte, wie eigens gesagt wird, noch der Ratifikation durch die Stadt Ankona, und da er weitgehende Konzessionen des Reiches an Ankona vorsah, nämlich die Gründung eines eigenen Quartiers in Akkon mit den für Italiener üblichen Zoll- und Gerichtsprivilegien, hüteten sich die Barone davor, schon den Vorvertrag mit Blei zu besiegeln, da dies ihre Konzessionen schon ohne Ratifikation durch Ankona endgültig gemacht hätte. Ankona hatte Zeit bis Allerheiligen 1259, um den Vertrag zu ratifizieren, und war gehalten, hierüber ein mit dem Stadtsiegel besiegeltes Notariatsinstrument auszustellen. Was hieraus geworden ist, wissen wir nicht, da uns nur der Vorvertrag überkommen ist. Er sah zwar eine Konventionalstrafe von 10000 Byzantinern vor, wenn er nicht eingehalten werde, d. h. wenn Ankona ihn nicht ratifiziere, aber

²⁴⁴ Livre de Philippe de Novare c. 29, RCH Lois 1, 505: *le privilege de l'home porte garentie contre le seignor pour son seel qui y pent*; Livre de Jean d'Ibelin c. 155, RHC Lois 1, 234: *Le privilege que le seignor fait à l'ome porte garentie encontre le seignor par son seel qui i pent*.

²⁴⁵ Livre au roi c. 2.3, RHC Lois 1, 608f.

Vertragsstrafen in dieser Höhe waren in der Regel rein theoretisch. Es ist durchaus denkbar, daß nach der Kehrtwendung im Krieg von St. Sabas, als 1258 Genua auf der Reede vor Akkon von Venedig besiegt wurde und die neue Regentin, Königin Plaisance von Zypern, das geeinte Reich auf die Seite der Venezianer gegen Genua führte, der endgültige Vertrag nicht mehr zustande kam; jedenfalls war das Reich daran nicht mehr interessiert. Der Vorvertrag ist uns überhaupt nur über das Johanniterarchiv überkommen, ohne daß wir dies anders erklären könnten, als daß eine der beiden Parteien ihn dort ins Depositum gegeben hatte, was eine im Osten wie im Westen häufig bezeugte Praxis war.

Als das Größte im Krieg von St. Sabas vorbei war, einigte sich der neue Bischof Florentius von Akkon im Januar 1260 mit den Venezianern im Osten über die Pfarrechte der venezianischen Markuskirche in Akkon (RRH n° 1285). Er stellte dabei die hohe Forderung, daß bis zum Septemberpassagium des Jahres die Venezianer eine vom Dogen mit einer Goldbulle besiegelte Ratifikationsurkunde beibrächten und aushändigten. Die Dogen von Venedig hatten ursprünglich ihre Urkunden nur durch ihre eigene Unterschrift beglaubigt. Die älteste Bleibulle eines Dogen stammt aus dem Dukat des Pietro Polani (1130–1148), und das Wachssiegel des Dogen wurde nach einem Zeugnis des 13. Jh. an Urkunden der Mitte des 12. Jh. verwendet.²⁴⁶ Gelegentlich kamen im 13. Jh. auch Goldbullen vor, vor allem zu Ratifikationszwecken.²⁴⁷ Wurde für RRH n° 1285 eine goldgesiegelte Ratifikationsurkunde beigebracht, so versprach der Bischof, seine Urkunde (*cartam istam sigillo nostro cereo interim sigillatam*) mit seinem Bleisiegel zu versehen, also die Siegel auszuwechseln. Wenn die Ratifikation nicht erfolgte, so waren die Venezianer verpflichtet, die wachsgesiegelte Bischofsurkunde wieder zurückzugeben, die dann ex tunc rechtsunwirksam sein sollte. Das bischöfliche Wachssiegel, das im innerkirchlichen Bereich volle Gültigkeit hatte, wurde gegenüber Weltlichen deutlich nur als von vorläufigem und vorübergehendem Wert angesehen, vom Bischof ebenso wie von den Venezianern. Daß der Herr von Blanchegarde 1263, als er in RRH n° 1324 an Amalrich Barlais eine von ihm erworbene Teilrente, die von den Johannitern gezahlt wurde, in einem gesiegelten Notariatsinstrument zurückverkaufte, neben seinem Wachssiegel noch die Bleibulle des Patriarchen von Jerusalem anbringen ließ, um die Sache mit Ewigkeitswert auszustatten, erwähnten wir schon oben S. 69. Amalrich Barlais seinerseits erließ 1269 den Johannitern 84 Byzantiner dieser Rente (RRH n° 1367), siegelte dies in Akkon mit Wachs und versprach, daß er binnen fünfzehn Tagen nach seiner Rückkehr nach Zypern eine vergleichbare bleigesiegelte Urkunde *empreint en mes dreis coins* ausstellen werde. Sollte ihn aber vorher der Tod ereilen oder er das neue Privileg nicht mit seinem Bleisiegel versehen, so solle – dies war ausdrücklich vorgesehen und mithin keineswegs normal – die wachsgesiegelte Urkunde ebensoviel Geltung haben wie eine bleigesiegelte.

Am interessantesten sind aber einige Siegelfälle von wachsgesiegelten Vorverträgen, bei denen eine Doppelausfertigung vorliegt, ohne daß dies bisher erkannt worden wäre. Den Auftakt macht ein Vergleich über die in Galilaea gelegenen Orte Arraba und Sakhnin, mit dem wir uns inhaltlich an anderer Stelle befaßt haben.²⁴⁸ Es ist bisher in der Forschung nicht beachtet worden, daß im venezianischen Staatsarchiv nicht nur eines, sondern zwei

²⁴⁶ Bartolomeo CECCHETTI, *Bolle dei dogi di Venezia* (1888) S. 5f.; Vittorio LAZZARINI, *Originali antichissimi della cancelleria veneziana*, *Nuovo Archivio Veneto* NS 8 (1904) 214.

²⁴⁷ CECCHETTI, *Bolle* S. 7. Gottlieb L. F. TAFEL u. Georg M. THOMAS, *Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig mit besonderer Beziehung auf Byzanz und die Levante* 3 (*Fontes rerum Austriacarum* II 14, 1857) n° 342 (S. 31); n° 375 (S. 307); n° 379 (S. 353).

²⁴⁸ MAYER, *Kreuzfahrerherrschaft Arrabe*, *Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins* 93, 207f.

Exemplare dieses Vergleichs lagern.²⁴⁹ Sie unterscheiden sich nur dadurch voneinander, daß n° 42 am Ende gegenüber n° 41 leicht verkürzt ist. Bei Vergleichen werden gewöhnlich zwei Exemplare ausgefertigt, eines für jede Partei. Sind also zwei originale Ausfertigungen im Archiv einer der beiden Parteien, so ist daraus normalerweise zu folgern, daß der Vergleich nicht durchgeführt wurde, denn da Amalrich am Ende die Casalien erhalten sollte, mußte er ein Exemplar haben, um sein Recht, das ihn 12000 Byzantiner gekostet hatte, jederzeit nachweisen zu können. Man hat aber bei dem Vergleich ein sehr kompliziertes Verfahren angewandt. Am Ende von n° 41²⁵⁰ heißt es, man habe hierüber eine Urkunde (*litterae patentes*) aufgesetzt und sie mit den Wachssiegeln beider Parteien besiegelt. Innerhalb der nächsten fünfzehn Tage werde man jedoch zwei gleichlautende *privilegia* ausfertigen und sie mit den Bleibullen beider Parteien besiegeln und ihnen je ein Exemplar aushändigen. Zwar ist der Vergleich lang und umfaßt bei Rey sieben Druckseiten zu je 40 Zeilen, aber er ist wiederum nicht so lang, daß ein schriftgewandter Notar nicht gleich zwei Exemplare an einem Tage hätte ausfertigen können. Was immer die Gründe für die Regelung waren, sie erklärt jedenfalls, warum im Ordensarchiv noch zwei Ausfertigungen des Vergleichs vorhanden sind. Es handelt sich bei n° 41 um die vorläufige wachsgesiegelte Fassung, bei n° 42 um die endgültige bleigesiegelte Ausfertigung. Zwar fehlen beiden Ausfertigungen die Siegel, auch wenn wir an den Siegelschnitten und -löchern sehen können, daß beide Urkunden je zwei Siegel trugen. Aber n° 42 kündigt nur Bleibullen an und läßt konsequenterweise den ganzen Passus über die vorläufige wachsgesiegelte Fassung sowie die Verpflichtung zur Herstellung von endgültigen, bleigesiegelten Exemplaren weg, was bisher unbeachtet geblieben ist. Eine weitere bleigesiegelte Fassung muß an Amalrich Barlais gegangen sein. So deutet die Überlieferung dieses Stückes wie auch der anderen Urkunden zu dem ganzen Besitzkomplex darauf hin, daß der Vergleich tatsächlich durchgeführt wurde.²⁵¹

Beim nächsten Fall lohnt es sich, noch mehr ins Detail zu gehen. Am 14. oder 15. September 1256²⁵² beurkundete in Akkon Johann II. von Ibelin, Herr von Bairut, daß er vom Allerheiligenfest des Jahres 1256 auf zehn Jahre an den Bruder Eberhard von Sayn, den Großkomtur und Stellvertreter des Meisters des Deutschen Ordens im Hl. Lande, und an den Orden sein Teillehen Caselimbert mit seinem Zubehör, nämlich den Orten Le Fierge, Le Quiebre, La Scebeique, Jahson, Kapharneby, Deuheireth, Benna, Samah, Laguille, Karcara und vier unbewohnten Gastinen namens La Messerephe, La Ghabecie, La Quatranye und La Tyre, gegen eine jährliche Zahlung von 13000 sarazenischen Byzantinern verpachtet, die je zur Hälfte im April und im September zahlbar sind. Besondere Bestimmungen werden getroffen über je 24 und acht Mansen von Zuckerrohr verschiedener Art, das auf diesem Land im Wechsel mit Getreide angebaut wurde.²⁵³ Der Orden ist verpflichtet, die Rechte der Bourgeois in Caselimbert zu bewahren, ihre Abgaben nicht zu erhöhen,

²⁴⁹ S. Maria dei Teutonici (SS. Trinità) n° 41.42; vgl. PREDELLI, Reliquie, Atti del R. Istituto Veneto 64, 1432f. n° 41f.

²⁵⁰ Gedruckt bei Emmanuel G. REY, Recherches géographiques et historiques sur la domination des Latins en Orient ed. I. (1877) S. 24; ed. II. (1877) S. 29.

²⁵¹ MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Arrabe, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 93, 210.

²⁵² Original im Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici (SS. Trinità) n° 49; gedruckt bei REY, Recherches ed. I. S. 33, ed. II. S. 38 aus einer fehlerhaften Abschrift von Léon Alishan (vgl. ebd. S. 3); Regesten bei Max PERLBACH, Die Reste des Deutschordensarchivs in Venedig, Altpreußische Monatsschrift 19 (1882) 641 n° 41; Henry SIMONSFELD, Zur deutschen Geschichte aus Venedig. I. Urkunden den Deutschen Orden betreffend, Forschungen zur deutschen Geschichte 21 (1881) 500 n° 20, bei PREDELLI, Reliquie, Atti del R. Istituto Veneto 64, 1436 n° 49 sowie RRH n° 1250.

²⁵³ RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 49f.

keine neuen Abgaben einzuführen und Rechtsstreitigkeiten mit ihnen nach dem Recht des Königreichs Jerusalem abzuwickeln. Ebenso wenig darf er die Bauern mit neuen Abgaben belegen und nur verlangen, was durch das Recht des Reiches gedeckt wird. Sollte der Herr des Königreichs Jerusalem oder sein Statthalter den Pachtvertrag gänzlich rückgängig machen oder teilweise abändern, so sind Johann II. von Ibelin und seine Erben verpflichtet, dem Orden alle Schäden zu ersetzen, die dieser an den Einkünften des laufenden Jahres dadurch erleidet. Dasselbe gilt, wenn der Deutsche Orden gleichartige Schäden durch Gewalteinwirkung von Sarazenen oder anderen Ungläubigen erleidet (also durch Krieg oder Rebellion), ebenso aber durch andere Christen, insbesondere durch Johann selbst oder seine Erben. In allen anderen Schadensfällen, sei es infolge von Pestilenz oder anderen Ursachen, sind Johann II. von Ibelin und seine Erben zu Schadensersatz nicht verpflichtet. Nach Ablauf des Pachtvertrages fällt der gesamte Besitz sofort an Johann II. oder seine Erben zurück mit Ausnahme von Wertvermehrungen, die der Orden in Form von Gebäuden oder Utensilien (*en ostilz*) vorgenommen hat und die er behalten beziehungsweise entfernen kann, sofern Johann ihn nicht durch *esgart*²⁵⁴ zweier *Prud'hommes* davon abhält. Zur Bekräftigung dieser so geregelten Angelegenheit läßt Johann II. *ce present escrit ouvert, saele en pendant de mon seel de cire* herstellen und von seinen Lehnsleuten bezeugen. Zusätzlich werden als Garanten der Rechtshandlung und als anwesend noch aufgeführt Johann von Ibelin, Herr von Arsur, der Konstabler und Regent des Königreichs Jerusalem, ferner Balduin von Ibelin, der Seneschalk des Königreichs Zypern, Philipp von Montfort, der Herr von Tyrus und Toron, sowie zwei weitere Mitglieder der Familie Ibelin.

Die vorangehende Inhaltsangabe haben wir deshalb so ausführlich gehalten, weil der Druck bei Rey sehr fehlerhaft ist. Das Tagesdatum der Urkunde, die vom 15. September, dem Fest der Kreuzerhöhung, datiert ist, ist nicht ganz sicher, da das Kirchenfest bereits auf den 14. September fällt. Die Datierung nach dem Festkalender ist wahrscheinlich die richtigere, weil Kreuzerhöhung in den Kreuzfahrerstaaten intensiver als anderswo begangen wurde, so daß der Urkundenkonzipient hierüber wenig Zweifel gehabt haben kann. König Heinrich I. von Zypern hatte in seiner Eigenschaft als Regent 1253 in RRH n° 1208 Johann II. von Ibelin Caselimbert (az-Zib, Palestine Grid 160/273) als ein vermehrendes Teillehen der Herrschaft Bairut bestätigt, wobei bereits die meisten hier namentlich aufgeführten Pertinenzen genannt werden. Dabei setzen wir Deuheireth in Johanns Urkunde mit Douheyrap in RRH n° 1208 in eins, ebenso Kapharneby mit Quafrenebit. Danach handelt es sich bei Le Fierge um Umm al-Faraj (Palestine Grid 162/268), bei Le Quiebre um al-Kabri (Palestine Grid 164/269), bei La Scebeique um Khirbat ash-Shubeika (Palestine Grid 166/268), bei Jahson um Khirbat Ja'tun (Palestine Grid 168/268), bei Kapharneby um Bir Kafr Nabid (Palestine Grid 163/274), bei Deuheireth vielleicht um Khirbat Suweijira (Palestine Grid 165/272), bei Benna um Khirbat Banna (Palestine Grid 167/275), bei Samah um Khirbat Samah (Palestine Grid 169/275), bei Laguille um Khirbat al-'Ijliya (Palestine Grid 178/278), bei Karcara um Khirbat Karkara (Palestine Grid 171/275), bei La Messerephe um Minat al-Musheirifa (Palestine Grid 160/277), bei La Ghabecie um al-Ghabisiya (Palestine Grid 164/267), während La Quatranye und La Tyre unidentifiziert bleiben.

Die beiden letztgenannten kommen in RRH n° 1208 nicht vor, ebenso wenig Khirbat Karkara, das zusammen mit La Tyre (als Aithire) schon in RRH n° 341 als Pertinenz von Mi'ilya genannt wurde. Dieses kam nebst seinen Pertinenzen im Jahre 1182 in RRH n°

²⁵⁴ Ebd. S. 132.

614 in die Hand Joscelins III. von Courtenay, dessen Erben seine Herrschaft im Jahre 1220 an den Deutschen Orden verkauften (RRH n° 934). Bei den damals aufgezählten Pertinenzien von Mi'ilya waren Khirbat Karkara und La Tyre nicht mehr dabei, so daß es fraglich ist, ob sie 1182 überhaupt noch zu Mi'ilya gehörten, so wie das mit Sicherheit für Khirbat Ja'tun (Jahson) auszuschließen ist (vgl. RRH n° 341.625). Dasselbe dürfte für Khirbat Banna gegolten haben, während al-Ghabisiya im Jahre 1183 in RRH n° 624 an Joscelin kam und beim Verkauf von 1220 in RRH n° 934 noch immer als Teil seines Erbes aufgezählt wurde. Da es dem Orden in der Zwischenzeit zweifellos legal oder illegal entglitten war, mochte dieser beim Studium von RRH n° 341, das er in seinem Archiv hatte, eine Entfremdung auch für Khirbat Karkara, La Tyre und Khirbat Banna vermuten, während Khirbat Ja'tun, auch für den Orden erkennbar, überhaupt niemals an Joscelin gekommen war, was nicht ausschloß, daß der Orden dennoch nach einer Wiedervereinigung des Ortes mit dem jetzt ihm gehörenden Mi'ilya strebte. Neben den in RRH n° 1208 angeführten geographischen Gegebenheiten, die an sich schon den Erwerb von Caselimburt (az-Zib) für den Orden nützlich machten, mögen Bestrebungen im Spiel gewesen sein, die 1220 angekaufte Seigneurie de Joscelin im alten (wahren oder vermeintlichen) Umfang zu erlangen.

Es ist nicht notwendigerweise ein Zeichen für die Schwäche der Zentralgewalt, daß die Genehmigung für eine so langfristige Verpachtung eines bedeutenden Teillehens der Herrschaft Bairut, das zudem noch räumlich von Bairut getrennt war, nicht mehr durch eine eigene Urkunde des Regenten erfolgte, sondern daß dieser die Urkunde mit anderen Baronen Jerusalems, aber auch Zyperns, nur noch bezeugte. Nicht die Zustimmung des Regenten, sondern seine und die Zustimmung der Vasallen insgesamt ersetzten den Konsens der Zentralgewalt, da der Regent und die Barone in einer eigenen Zeugenliste aufgeführt werden, die von den den Vertrag ebenfalls bezeugenden Vasallen Johanns II. durch das Datum getrennt ist. Die Bezeugung durch den Regenten allein hatte also schon keine rechtliche Verbindlichkeit mehr, sondern mußte durch das Zeugnis führender Kronvasallen ergänzt werden beziehungsweise „garantiert“, wie die Rechtsbücher es ausdrückten.²⁵⁵ Einer eigenen Urkunde des Regenten bedurfte es in diesem Falle aber deshalb nicht, weil der Militärdienst nicht tangiert war, da Heinrich I. von Zypern das Teillehen in RRH n° 1208 als Vermehrung des Lehens von Bairut und ausdrücklich ohne Vermehrung des für Bairut schuldigen Dienstes verliehen hatte. Was nun das Wachssiegel Johanns II. von Bairut an seiner Urkunde RRH n° 1250 betrifft, so könnte man daran denken, daß der Deutsche Orden diesen Pachtvertrag nur als ein Übergangsstadium zum 1261 erreichten Vollbesitz ansah, und man sich deshalb mit einer vielleicht für ein Lokalarchiv (az-Zib?), jedenfalls wohl nicht für das Archiv des Meisters bestimmten Urkunde zufriedengab, die als *escrit ouvert* unter dem Wachssiegel des Ausstellers erging. Hier haben wir wieder dieselbe Unterscheidung wie bei Vorvertrag und endgültiger Fassung des Vergleichs von 1253 über Arraba, wo den wachsgesiegelten *litterae patentes* bleigesiegelte *privilegia* gegenüberstanden. Wenn auch mindestens für letzteres andere termini technici eintreten können, so *litterae, escrit, scriptum* (RRH n° 1262.1267.1269), so deutet doch *litterae patentes* oder *escrit ouvert* in Verbindung mit Wachssiegeln auf einen anderen Urkundentyp, auch wenn dem kein erkennbarer Unterschied im Formular entsprach. Das Wachssiegel an RRH n° 1250 läßt sich aber auch mit politischen Erwägungen erklären. Wir haben oben S. 67f. dargelegt, daß die Formel von *droiz coins* offenbar sehr plötzlich und bewußt von Johann von Ibelin, dem Grafen von Jaffa und großen Juristen, eingeführt wurde, als er

²⁵⁵ Livre au roi, c. 2, RHC Lois 1, 608.

1254 Johann von Arsur aus der Regentschaft verdrängte. Im Herbst 1256 erlebte Johann von Arsur sein Comeback.²⁵⁶ Er, der in seinem Wesen eher zentralistisch als adelsfreundlich eingestellt war, ging offenbar sogleich gegen die früher nur vom König benutzte und unter Johann von Jaffa von den Vasallen usurpierte neue Formel vor und hat sie in RRH n° 1250, bei dessen Ausstellung er anwesend war, nicht geduldet. Von Erfolg war dies freilich nicht, wie unsere Übersicht oben Anm. 194 zeigt. Schon im Januar 1257 verwendete Julian von Sidon, als er die lange Serie seiner Lehensverkäufe im libanesischen Schuf einleitete, die neue Formel wieder. Allerdings beteiligte er den Regenten in keiner erkennbaren Form an den Verkäufen, so daß dieser die Verwendung der Formel nicht bemerken konnte. Wir haben außer den Urkunden Julians von Sidon aus dieser Regentschaft Johanns von Arsur keine seigneurialen Urkunden mehr außer dem schon besprochenen Vorvertrag RRH n° 1259 für Ankona, der sowohl seines vorläufigen Charakters wegen wie auch wegen der damals offenbar umstrittenen Formel von den *droiz coins*, mit der sich stets ein Bleisiegel verband, vom Regenten und dem ihm anhängenden Teil der Kronvasallen in Wachs gesiegelt war.

Verfolgt man die Geschichte von Caselimbert (az-Zib) weiter, so stößt man wieder auf Vorverträge. Im Jahre 1261 war es so weit, daß Johann II. von Ibelin so knapp an Geld war, daß er den 1256 verpachteten Besitz noch vor dem Ablauf des Pachtvertrages für eine Annuität verkaufte, die noch unter der alten Pachtsumme lag. Johann war 1260 in Gefangenschaft gekommen und hatte sich gegen ein Lösegeld von 20000 Byzantinern freigekauft.²⁵⁷ Hierfür borgte er fürs erste 16000 Byzantiner bei seinem Vetter Julian von Sidon (s. unten S. 95). Am 16. Dezember 1261²⁵⁸ beurkundete Johann II. von Ibelin in Akkon seinen Verkauf von az-Zib und Toron Aghmīd (Levant Grid 146/203) in den Bergen von Bairut an den Deutschen Orden. Für az-Zib sollte er rückwirkend ab 1. November 1261 jährlich 11000 Byzantiner erhalten, für Toron Aghmīd einmalig 5000 Byzantiner, die bis Mitte Februar 1262 fällig waren. Außerdem sollte der Orden (neben Pachtrückständen) ebenfalls bis Mitte Februar 1262 eine einmalige Ablösung von 4000 Byzantinern dafür entrichten, daß Johann II. von Ibelin ihn aus der Restlaufzeit des Pachtvertrages entlassen hatte. Das war vermutlich nur eine formale Begründung, denn Johann ersetzte ja einen befristeten durch einen unbefristeten Pachtvertrag mit demselben Vertragspartner, so daß ihm der Orden an sich nichts dafür schuldete, daß die Laufzeit des ersten Vertrages vorzeitig im gegenseitigen Einverständnis beendet worden war. Allenfalls war die Ablösung ein Ausgleich dafür, daß Johann jetzt für weniger Geld verpachtete als 1256. Die Höhe dieser Ablösung wurde wahrscheinlich durch Johanns Lösegeldverpflichtung bestimmt, denn die erste Jahresrate von 11000 Byzantinern für az-Zib (mit der er trotz der notorischen Saumseligkeit der meisten Pächter doch rechnen konnte) gaben ihm innerhalb eines Jahres zusammen mit der Ablösung von 4000 Byzantinern und dem Kaufpreis von 5000 Byzantinern für Toron Aghmīd genau jene 20000 Byzantiner, die er aus seinem Lösegeld schuldig war, und zwar im wesentlichen bei seinem Vetter. Da der Regent Heinrich I. von Zypern Johann II. noch 1253 mit RRH n° 1208 im Besitz des Lehens bestätigt hatte, dieser den Verkauf jetzt aber ohne die Genehmigung des Regenten Gottfried von Sargines vornahm

²⁵⁶ Vgl. zu diesen Kabalen MAYER, Ibelin, Proceedings of the American Philosophical Society 122 Nr. 1, S. 45–51.

²⁵⁷ Reinhold RÖHRICHT, Geschichte des Königreichs Jerusalem (1898) S. 916 Anm. 1.

²⁵⁸ RRH n° 1307; PREDELLI, Reliquie, Atti del R. Istituto Veneto 64, 1440 n° 55; REY, Recherches ed. I. S. 36; ed. II. S. 41 nach einer fehlerhaften Kopie Alishans aus dem Original im Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici (SS. Trinità) n° 55, zu vergleichen mit dem besseren Druck der Parallelurkunde bei STREHLKE, Tabulae S. 106 n° 119 (s. unten Anm. 262).

(die Regentin Plaisance von Zypern war im September 1261 gestorben²⁵⁹ und ihr Nachfolger Gottfried war im Februar 1262 noch in Europa²⁶⁰), baute man eine auch sonst in jenen Jahren nicht ungebrauchliche Klausel²⁶¹ ein, nach der Johann II. in dieser Sache den Orden gegen den Regenten oder seinen Verwaltungsbailli zu verteidigen hatte, es sei denn, daß der rechtmäßige Herr des Reichs, also Konradin, ins Hl. Land komme und den Verkauf nicht billige.

Es wurden weitere *privileges* vorgesehen, und zwar sollte bis Pfingsten 1262 Johann II. den Verkauf von Toron Aghmīd und az-Zib beurkunden (offenbar in getrennten Privilegien), die Deutschordensritter ihre Zahlungsverpflichtung für az-Zib. Alle drei vorgesehenen Urkunden sind tatsächlich noch erhalten;²⁶² überraschenderweise sind aber alle drei, obgleich ihre Ausstellung im Dezember 1261 erst in Aussicht genommen wurde, von Anfang November 1261 datiert. Dies ist für die Siegelfrage wesentlich. Schon die Urkunde vom 16. Dezember 1261 hatte vorgesehen, daß die Annuität für az-Zib ab Anfang November 1261 laufen solle, und schon der vorangehende Pachtvertrag RRH n° 1250 lief jeweils vom 1. November bis 31. Oktober. Man hat also die drei endgültigen Fassungen sichtlich rückdatiert, und zwar primär sicherlich, um den Beginn der Annuität im Datum der Urkunden festzuhalten, da er in ihnen selbst nicht, sondern nur im Vorvertrag vom 16. Dezember 1261 erwähnt wird. Das erklärt aber nur RRH n° 1307.1309, während es in RRH n° 1308 gar nicht um eine Annuität für az-Zib, sondern um Toron Aghmīd ging. Immerhin mag man dieses Stück auch mit zurückdatiert haben, da der Vorvertrag vom 16. Dezember 1261 beide Transaktionen in einer einzigen Urkunde behandelt hatte.

Wir halten es aber darüber hinaus für möglich, daß Anfang November 1261 eine „regentenlose“ Zeit war (denn Hugo II. von Zypern war zwar 1258 als Regent anerkannt worden, war aber noch immer minderjährig, so daß er selbst handlungsunfähig war und ein weiterer Regent in seinem Namen handeln mußte, erst seine Mutter Plaisance, dann Gottfried von Sargines), da Plaisance gewiß tot und der im Westen abwesende Gottfried von der Haute Cour vielleicht noch nicht bestellt war. Das hätte dem ungenehmigten Verkauf einen Anstrich der Legalität gegeben, zumal man ihn – vielleicht weil wegen der Bezeugung von RRH n° 1250 durch den damaligen Regenten die Präsumption dafür sprach, daß auch der ewige Pachtvertrag von 1261 genehmigungspflichtig war – in der endgültigen Urkunde RRH n° 1307 als einen Tausch hinstellte, während im Vorvertrag noch die Rede von einer Verpachtung oder einem Tausch gewesen war. In der Tat wurde der Orden in der Endurkunde verpflichtet, Geldlehen und -renten, die Johanns Vater, er selbst und seine Erben auf die Einkünfte von az-Zib (beziehungsweise die an ihre Stelle tretende Annuität) angewiesen hatten oder anweisen würden, vorrangig zu honorieren, wobei sich dann die Zahlungen des Ordens an Johann entsprechend minderten. Es kann wenig Zweifel daran bestehen, daß der Übergang von az-Zib an den Deutschen Orden dennoch genehmigungspflichtig war. Es lag nicht im Interesse der Zentralgewalt, derartige Verschiebungen von

²⁵⁹ Louis DE MAS-LATRIE, *Histoire de l'île de Chypre sous le règne des princes de la maison de Lusignan* 1 (1861) 385.

²⁶⁰ RILEY-SMITH, *Feudal Nobility* 217 Anm. 156.

²⁶¹ Ebd. S. 188 Anm. 16.

²⁶² RRH n° 1307–1309; STREHLKE, *Tabulae* S. 106 n° 119; 109 n° 120; 111 n° 121. RRH n° 1307 registriert die Beurkundung Strehlke n° 119 von Anfang November 1261 und eine „Bestätigung“ vom 16. Dezember 1261, aber Röhrich ging hier, wie wir zeigen werden, dem Betrug der Parteien auf den Leim. In Wahrheit folgen sich die beiden Urkunden trotz der Daten in zeitlich umgekehrter Reihenfolge und bei der angeblichen „Bestätigung“ handelt es sich in Wahrheit um den soeben oben besprochenen Vorvertrag (s. Anm. 258).

Kronlehen beliebig zuzulassen, auch wenn hier in az-Zib keine militärische Dienstpflicht tangiert war und obwohl in dem unter ausdrücklicher Dienstwahrung erfolgten „Verkauf“ der Herrschaft Arsur (RRH n° 1302. 1313) aus der Zeit der Regentin Plaisance ein gravierender Präzedenzfall vorlag, den Hugo III. von Zypern denn auch 1269 in RRH n° 1371 rückgängig machte. Dem Großkomtur des Deutschen Ordens, Hartmann von Heldrungen, war die dubiose Rechtslage klar, denn er sicherte sich in seiner Gegenurkunde RRH n° 1309 dergestalt ab, daß der gesamte Handel nichtig sein solle, wenn der amtierende Ordensmeister oder sein Nachfolger nicht binnen eines halben Jahres, nachdem er ins HL. Land gekommen sei, den Ankauf von az-Zib in einem erneuten, mit der Bleibulle des Meisters versehenen Privileg bestätige. Es ist daher verständlich, daß Hartmann eine Kopie seiner Urkunde zurückbehielt und diese in das Kopialbuch seines Ordens aufgenommen wurde, wo sie sich in dem nach 1263 zusammengestellten Teil III findet.²⁶³ Rechtlich noch anrühiger war der Verkauf von Toron Aghmīd, denn hier legte der Vorvertrag vom 16. Dezember 1261 fest, daß der Deutsche Orden dafür 5000 Byzantiner zu bezahlen habe, stipulierte aber, daß dieser Byzantiner in der vorgesehenen abschließenden Fassung überhaupt keine Erwähnung getan werden dürfe, um den Verkauf dieses Teiles des Kronlehens Bairut, der im Gegensatz zu dem Verkauf von az-Zib möglicherweise die Dienstfähigkeit des Lehens beeinträchtigte, als eine nicht genehmigungspflichtige Almosenschenkung zu kaschieren. RRH n° 1308, die endgültige Fassung des Verkaufs von Toron Aghmīd von angeblich Anfang November 1261, stellt die Sache denn auch genau so dar, wenngleich Hartmann von Heldrungen so vorsichtig war, sich von Johann II. von Ibelin, gleichfalls angeblich Anfang November 1261, den Empfang der 5000 Byzantiner, die er nach RRH n° 1308 nicht bekommen und nach RRH n° 1307 nicht hatte erwähnen dürfen, doch quittieren zu lassen (RRH n° 1310). Wenn beide Vertragspartner schon so offenkundig betrogen, so ist die Annahme einer Rückdatierung von RRH n° 1307 bis 1310 nicht mehr weit hergeholt.

Der Meister des Deutschen Ordens scheint dem Ankauf von az-Zib zumindest nicht widersprochen zu haben, jedenfalls war am 16. September 1263²⁶⁴ der Verkaufsvertrag von angeblich Anfang November 1261 noch in Kraft, denn an diesem Tage wies Johann II. von Ibelin 10000 Byzantiner auf die ihm zustehende Jahresrente von 11 000 an, und zwar zugunsten des Johanniterordens, bei dem sein Vetter Julian von Sidon und Beaufort verschuldet war, denn diesen Betrag hatte Julian bei den Johannitern aufgenommen, um Johann II. *en mon grant besoing*, d. h. für sein Lösegeld von 20000 Byzantinern, die Summe von 16000 Byzantinern leihen zu können. Hierüber hatte Julian einen Schuldschein Johanns II. von Ibelin. Entsprechend den oben angeführten Bestimmungen des endgültigen Vertrages über az-Zib von angeblich Anfang November 1261 konnte Johann die ihm zustehende Annuität bis zur vollen Höhe an Julian abtreten, freilich nur mit der Maßgabe, daß die auf diese Rente bereits angewiesenen Zahlungen den Vorrang hatten, so daß sich die Tilgung der Schuld bei Julian über mehr als ein Jahr erstrecken mußte. Am Ende sollte der Johannitermeister über die erhaltene Summe dem Deutschen Orden quittieren und dieser auch den Schuldschein Johanns II. von Ibelin erhalten, den er an Julian von Sidon ausgestellt hatte, da Julian, der von Johann bereits 6000 Byzantiner erhalten hatte,²⁶⁵ dann vollständig befriedigt war.

Daß diese Anweisung Johanns II. das letzte ist, was wir über az-Zib als Besitz des Deutschen Ordens hören, wird schon dadurch erzwungen, daß das Chartular des Ordens im

²⁶³ Mayer bei STREHLKE, *Tabulae* (21975), praefatio S. 41.80.

²⁶⁴ PREDELLI, *Reliquie*, *Atti del R. Istituto Veneto* 64, 1441 n° 56.

²⁶⁵ Ebd.

zweiten Teil (Teil III der Hs.) nach 1263 geschlossen wurde, so daß unklar bleibt, ob Hugo III. von Zypern wie in Arsur auch diesen Lehensverkauf rückgängig machte. Wenn es dabei blieb, so war Johann II. von Ibelin in az-Zib zum reinen Geldrentenempfänger abgesunken, was rechtlich immer schlechter war als die Stellung des landbesitzenden Barons. Da az-Zib technisch aber ein Teil der Herrschaft Bairut war (s. oben S. 92), tangierte der Verkauf die soziale Stellung Johanns II. und seiner Erben nicht. Der endgültige Verkauf von az-Zib und Toron Aghmīd an den Deutschen Orden ist auch insofern interessant, als er erweist, daß die Zentralgewalt, wie schwach sie auch immer sein mochte, dennoch in den Erwägungen der Magnaten noch immer eine gewisse Rolle spielte. In den endgültigen Transaktionen von 1261 über az-Zib und Toron Aghmīd, also in den auf November 1261 rückdatierten Urkunden RRH n° 1307–1310, wurde die Zentralgewalt zwar über- und hintergangen, aber die zahlreichen rechtlichen Fiktionen, die Rückdatierung, die Kaschierung des Verkaufs von az-Zib als eines Tausches und von Toron Aghmīd als einer *amosne perpetuel* unter arglistiger Verschweigung des Kaufpreises, deuten doch darauf hin, daß man mit der Möglichkeit von Gegenmaßnahmen der Zentralgewalt immerhin noch rechnete.

Wenn wir nun zurücklenken zur Siegelfrage, so war sowohl beim Vergleich von 1253 über Arraba und Sakhnin (RRH n° 1206) wie beim Verkauf von az-Zib und Toron Aghmīd 1261 (Vorvertrag vom 16. Dezember 1261 RRH n° 1307, endgültige, aber rückdatierte Verträge vom November 1261 RRH n° 1307–1310) die vorläufige Fassung in Wachs, die endgültige in Blei gesiegelt. Der Deutsche Orden hatte in den fünfziger und sechziger Jahren des 13. Jh. ohnehin eine Tendenz zur Doppelausfertigung von Urkunden, die für ihn bestimmt waren. Wir haben diese damit erklärt,²⁶⁶ daß der Orden je eine Ausfertigung für das Zentralarchiv und für ein Lokalarchiv haben wollte. Daran wird festzuhalten sein. Klassische Beispiele hierfür sind etwa die besonders wichtigen Urkunden RRH n° 934.974, die den Verkauf der Seigneurie de Joscelyn an den Orden bestätigten. Von beiden befinden sich im Staatsarchiv Venedig noch je zwei Originale, und die wachsgesiegelte Fassung von RRH n° 974 wurde 1336 in Barletta abgeschrieben, während die goldgesiegelte Fassung 1393 in Passau kopiert wurde.²⁶⁷ Eine solche Überlieferungslage läßt sich nur durch archivalische Notwendigkeiten erklären. Aber die Aufteilung von Doppelausfertigungen in verschiedene Archive war vielleicht nur eine Folge einer beim Deutschen Orden in jener Zeit gleichfalls zu beobachtenden strafferen Bürokratisierung der Geschäftsvorgänge mit Vorverträgen und endgültigen Fassungen, die damit zusammenhängen mochte, daß die Ordensspitze im Hl. Land die eigentlichen Verhandlungen, wie sie in Vorverträgen festgehalten wurden, nicht mehr persönlich führte, sich aber die Ratifizierung der von den Beauftragten getroffenen Vereinbarungen vorbehielt und deshalb nur Abmachungen unter Bleibulle als abschließend verbindlich anerkannte. Am 2. September 1256²⁶⁸ stellte Julian, Herr von Sidon und Beaufort, dem Großkomtur des Deutschen Ordens Eberhard von Sayn in Akkon eine Urkunde aus, in der er dem Orden alle seine Rechte schenkte, die er in dem Lehen besaß, das Johann von Schuf von ihm innehatte. Er besiegelte die Urkunde mit einem Wachssiegel, versprach aber eine bleibullierte Urkunde, sobald er die Matrice seiner Bulle in Händen habe. Leider ist auch dieser Vorvertrag wie diejenigen von 1253 und 1261

²⁶⁶ Mayer bei STREHLKE, *Tabulae* (21975), praefatio S. 74.

²⁶⁷ Originale von RRH n° 934: S. Maria dei Teutonici (SS. Trinità) busta 1 n° 15. 16. Goldgesiegelte Fassung von RRH n° 974: Ebd. busta 1 n° 23, wachsgesiegelte Fassung busta 1 n° 24. Kopie aus Barletta von 1376 im Staatlichen Archivlager Göttingen (früher Staatsarchiv Königsberg), Schieblade 20 n° 6, Kopie aus Passau von 1393 ebd. Schieblade 20 n° 1.

²⁶⁸ PREDELLI, *Reliquie*, *Atti del R. Istituto Veneto* 64, 1436 n° 48.

nicht beachtet worden, nicht einmal von Predelli und Rey, die diese Urkunden registrierten oder edierten, weil man sie für im wesentlichen gleichlautend mit den endgültigen Fassungen und daher für identisch mit diesen hielt. Man ging offenbar davon aus, bloße Doppelausfertigungen zu haben, ohne zu beachten, daß sie sich hinsichtlich der Besiegelung und ihrer Ankündigung wie auch hinsichtlich gewisser Details des Inhalts unterschieden. Am 10. Januar 1257 stellte Julian in Sidon die Schenkung erneut aus,²⁶⁹ diesmal aber für den Ordensmeister Anno von Sangershausen²⁷⁰ und gesiegelt *de ma boulle de plomb emprint de mes droiz coinz de ma seignorie de Seyete*. Hier wurde gewiß Predelli n° 48 für das Ordenskonventualarchiv in Akkon oder Qal'at al Qurein, Strehlke n° 111 für das Archiv des Meisters ausgestellt.

Beim Vorvertrag über den endgültigen Verkauf von az-Zib und Toron Aghmīd vom 16. Dezember 1261, der für drei Ordensfunktionäre ausgestellt wurde, zu denen zwar der Ordenstreßler Konrad gehörte, die aber der hierarchisch relativ unwichtige Komtur Haimon von Sidon anführte, wurden die unspezifizierten Siegel Johanns II. von Ibelin, Balduins von Ibelin, des Seneschalks von Zypern, und des Ordenstreßlers Konrad angekündigt, woraus zu erschließen ist, daß der eigentliche Verhandlungsführer Haimon entweder über kein Siegel verfügte oder aber die Besiegelung an den Großgebietiger Konrad abtreten mußte. Mindestens die Siegel der beiden Ibelins aber waren Wachssiegel, da sie an der Urkunde noch erhalten sind (Taf. IV, Abb. 35 f.).²⁷¹ Für die im Vorvertrag vorgesehenen endgültigen Fassungen (*privileges*) war ausdrücklich Bleibullierung vorgeschrieben, und die vier auf November 1261 rückdatierten Urkunden, die den Handel abschlossen (RRH n° 1307 bis 1310), sind auch tatsächlich unter Bleibulle ergangen. In den drei Urkunden Johanns II. von Ibelin lautet die Siegelankündigung: *ai je fait ce present previlege bolle de plomb emprint en mes dreiz coins generaüs*, und geringfügig anders und auf den anderen Aussteller zugeschnitten in der Gegenurkunde des Großkomturs RRH n° 1309.

Für die Zweistufigkeit in den Ordensverträgen ist es bezeichnend, daß bei den endgültigen Fassungen nicht mehr der Komtur Haimon von Sidon und der Ordenstreßler Konrad den Orden vertraten, sondern der Stellvertreter des Meisters im Hl. Lande, der Großkomtur Hartmann von Heldringen. Das hatte natürlich auch für die Archivierung bestimmte Folgen, indem diese Urkunden nunmehr ins Archiv des Haupthauses im Hl. Lande kamen und von dort in den zweiten Teil des Kopialbuches des Ordens, das seit 1244 im Hl. Land war.²⁷² In der Gegenurkunde Hartmanns von Heldringen (RRH n° 1309) ist schließlich sogar eine Dreistufigkeit des Geschäftsganges festzustellen, weil der Großkomtur sich für den Meister verpflichtete, daß dieser binnen eines halben Jahres nach seiner Ankunft im Hl. Lande den Handel erneut unter seiner eigenen Bleibulle beurkunden werde, andernfalls alles, was vorangegangen war, nichtig sein sollte. Umgekehrt bedeutet dies, daß Hartmann dem Meister den Rückzug aus dem Geschäft offenhielt, sei es weil der Großkomtur eine so bedeutende Transaktion, welche die Ordenskasse jährlich mit 11000 Byzantinern belastete, nicht auf eigene Verantwortung abschließen wollte, sei es weil er sich der rechtswidrigen Aspekte des Vertrages wohl bewußt war. Diese Dreistufigkeit wird kaum die Regel gewesen sein, weil sie sonst die Amtstätigkeit des Großkomturs in Palästina praktisch völlig lahmgelegt hätte, auch wenn RRH n° 1021.1106 von 1230 und 1242 ähnliche Verhältnisse offenbaren und ein ähnlicher Fall beim Abt von Josaphat auftaucht (RRH n°

²⁶⁹ RRH n° 1256; STREHLKE, Tabulae S. 90 n° 111.

²⁷⁰ Zum Datum dieser Urkunde s. oben Anm. 193.

²⁷¹ SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 40 n° 97; 154 n° 28, Abbildungen des ersten Siegels bei RILEY-SMITH, Feudal Nobility Tafel nach S. 216 und beider Siegel bei REY, Recherches ed. I. S. 39 f.; ed. II. S. 44 f.

²⁷² Mayer bei STREHLKE, Tabulae (21975), praefatio S. 71.78 ff.

1290a.1424c). Eine Dreistufigkeit des Geschäftsganges mußte aber, wenn sie durchgeführt wurde, wiederum Folgen für die Archivierung haben, denn wenn der Ordensmeister eine solche Neubeurkundung ausgestellt hätte, so hätte er mindestens Kopien der Urkunden Johanns II. von Ibelin vom November 1261 mit in sein eigenes Archiv genommen, wenn nicht sogar sich seinerseits von Johann II. neue Ausfertigungen dafür erbeten. Der Zwei- und Dreistufigkeit des Geschäftsganges mit verschiedenen Empfängern auf seiten des Ordens auf jeder Stufe muß eben auch jene Aufspaltung des Archivmaterials in „zentralen“ und „lokalen“ Ordensarchiven entsprochen haben, die wir vermuten (s. oben S. 96). Im übrigen haben wir einen ähnlichen Vorgang in Kurland, wo am 4. und 5. April 1253 die Teilung Kurlands zwischen dem Deutschmeister und dem kurländischen Bischof beurkundet wurde,²⁷³ was am 7. Mai (1253?) ein ziemlich umstrittener Hochmeister Wilhelm von Urenbach in Venedig bestätigte.²⁷⁴ Auch nach neueren Forschungen²⁷⁵ ist die Figur des Hochmeisters historisch, seine Bestätigung echt, doch vermutet Forstreuter aus der Farblosigkeit der Bestätigung, die der zuvor ergangenen Urkunden nicht gedenkt, ein Prätendent habe sich hier ins Spiel bringen wollen. Aber nicht Geltungsbedürfnis wird die Ausstellung der Bestätigung veranlaßt haben, sondern wir werden darin eine Ratifizierung dieses wichtigen Vertrages durch die Ordensspitze zu sehen haben, die ja auch nach Forstreuters Meinung nur erfolgen konnte, weil der Deutschmeister den Teilungsvertrag nach Venedig an den Ordensmeister geschickt hatte.

Als schließlich Johann II. von Ibelin 1263 auf die ihm vom Deutschen Orden geschuldete Annuität 10000 Byzantiner an seinen Vetter Julian von Sidon anwies (s. oben S. 95), da besaß Julian einen unter Wachs gesiegelten Schuldschein Johanns, und Johann selbst siegelte seine Anweisung ebenfalls mit Wachs, gab ihr allerdings jetzt auch eine von den üblichen Urkunden abweichende Form, nämlich die des Briefes mit einer Grußformel nach der Adresse.

Aus allen diesen Beispielen ergibt sich für die Wachssiegelung, daß um die Mitte des 13. Jh. das Wachssiegel im Hl. Lande in verstärktem Maße auch bei den Baronen neben das Bleisiegel trat. Das Wachssiegel beglaubigte durchweg Urkunden von geringerem Beweiswert und geringerer Dauer wie Schuldscheine, Zahlungsanweisungen, Pachtverträge von begrenzter Dauer, insbesondere aber die Vorverträge, die in der Forschung für die Siegelfrage wie auch für die Frage der zunehmenden Schriftlichkeit des Rechtsverkehrs bisher nicht beachtet wurden. Gerade an dem Vorvertrag und der endgültigen Fassung des Verkaufs von Toron Aghmid kann man ablesen, daß im Vorvertrag die Praktiker festlegten, was wirklich zu geschehen hatte, während die endgültige Fassung von den Juristen für die Bedürfnisse des Rechtsgeschäftes und sogar für die Täuschung der Zentralgewalt formuliert wurden. Der Vorvertrag hatte noch offengelassen, ob man die endgültige Fassung als Verpachtung oder als Almosenschenkung ausformulieren werde. Auch scheint mit dem Hochkommen des Wachssiegels eine sorgfältigere Aufbewahrung der Bleibulle einhergegangen zu sein, da der Herr von Sidon in Predelli n° 48 den Vorvertrag mit der Begründung in Wachs siegelte, daß er die Bleisiegelung nachholen werde, wenn ihm erst die Matrize der Bulle zur Verfügung stehe, die er offenbar aus Sidon nicht mehr entfernte, da der Vorvertrag in Akkon, der Schlußvertrag jedoch in Sidon gesiegelt ist. Ob ein Zwang bestand, die Bleibulle für Verbriefungen mit Ewigkeitswert nicht mehr aus dem zentralen Ort einer Seigneurie mit *court, coins et justise* zu entfernen, ist ganz und gar offen, aber es

²⁷³ Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch 1 (1853) 70f. n° 279f.

²⁷⁴ Ebd. 1, 283 n° 224.

²⁷⁵ Kurt FORSTREUTER, Der Deutsche Orden am Mittelmeer (Quellen u. Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 2, 1967) S. 208f.

wäre immerhin möglich. Die Barone unterlagen ja in ihren eigenen Herrschaften *mutatis mutandis* denselben Sachzwängen wie die Zentralgewalt im Reich. Nachdem die Barone mit der ursprünglich dem König vorbehaltenen Formel von den *droiz coins* das Bleisiegel als Herrschaftszeichen usurpiert hatten, wäre es durchaus denkbar, daß die Aftervasallen auf die Barone dahingehend eingewirkt hätten, nur noch in ihrer Gegenwart, d. h. im zentralen Ort, mit Blei zu siegeln, um ihrem Recht auf „Garantie“, d. h. Gegenzeichnung, der Privilegien des Barons volle Wirksamkeit zu geben. Je mehr die Königsgewalt schemenhaft wurde, je mehr die Zentralbehörden zerfielen, und dieser Prozeß war um die Jahrhundertmitte in vollem Gange, desto mehr mußten die Aftervasallen, auch wenn sie durch die ligische Vasallität in demselben Verhältnis zum nicht mehr vorhandenen König standen wie die Barone, darauf achten, ihre Rechte innerhalb der Seigneurie zur Geltung zu bringen, schon weil die Anrufung des Königs gegen Rechtsverletzungen des Barons weitgehend wirkungslos geblieben wäre. Die Aftervasallen standen in kleinerem Rahmen vor derselben Aufgabe wie die Magnaten des 12. Jh., nämlich ihrem Herrn Fesseln anzulegen. Ein Aufsichtsrecht über die Bleibulle, verbunden mit einem Ratifizierungsanspruch für Vorverträge des Barons, mag zu ihren Mitteln gehört haben.

ERLÄUTERUNGEN DER ABBILDUNGEN

Soweit erhaltene Siegel abgebildet werden, erfolgt dies in der Originalgröße. Für die Abbildungen der Nachzeichnungen ist dies ohne Bedeutung, da unsicher ist, ob die Nachzeichner sich an die Originalgröße hielten.

1. Bleibulle des Patriarchen Eraclius von Jerusalem, um 1180, Vorderseite. Hauptstaatsarchiv München, KU Scheyern 10. S. oben S. 12 und Anm. 112.
2. dito, Rückseite.
3. Bleibulle des Fürsten Raimund von Antiochia, 1149, Vorder- und Rückseite. Nachzeichnung von Paoli, Cod. dipl. di Malta 1 (1733) Taf. II n° 16. S. oben S. 19.
4. Bleibulle des Bischofs Johannes von Akkon, 1135, Vorder- und Rückseite. Nachzeichnung von Paoli, Cod. dipl. di Malta 1, Taf. I n° 11. S. oben S. 30.
5. Bisher unedierte Bleibulle des Abtes Gaufrid vom Templum Domini in Jerusalem, 1137–1160, Vorder- und Rückseite. Nachzeichnung von Amico im Ms. Qq. H. 11 fol. 70^r der Stadtbibliothek Palermo. S. oben S. 32.
6. Bleibulle des Chorherrenstifts vom Hl. Grabe in Jerusalem, um 1155, Vorderseite. Hauptstaatsarchiv München, KU Scheyern 9. S. oben Anm. 112.
7. dito, Rückseite.
8. Wachssiegel des Priors Petrus vom Hl. Grabe in Jerusalem, 1221. Nachzeichnung von Paoli, Cod. dipl. di Malta 1, Taf. V n° 53. S. oben S. 33.
9. Bleibulle des Templerordens, 1167, Vorderseite. Hauptstaatsarchiv München, KU Waldsassen 7/1. S. oben S. 35.
10. dito, Rückseite.
11. Wachssiegel des Templerordens, 1255. Nationalarchiv Paris, D 9863. S. oben S. 36.
12. Wachssiegel des Templerordens, 1255. Nationalarchiv Paris, D 9862. S. oben S. 36.
13. Bleibulle des Fürsten Joscelin von Galilaea (1119?), Vorderseite. Staatliche Münzsammlung München, Sammlung Longo, ohne Inventarnummer. S. oben S. 40.
14. dito, Rückseite.
15. Bleibulle des Königs Balduin IV. von Jerusalem, 1174–1185, Vorderseite. Staatliche Münzsammlung München, Sammlung Longo, ohne Inventarnummer. S. oben S. 39.
16. dito, Rückseite.
17. Bleibulle des Königs Johann von Jerusalem, 1210–1225, Vorderseite. Staatliche Münzsammlung München, Sammlung Longo, ohne Inventarnummer. S. oben S. 39.
18. dito, Rückseite.
19. Bleibulle Balian des Jüngeren von Ibelin als „Herr“ von Nablus, 1185, Vorder- und Rückseite. Nachzeichnung von Amico im Ms. Qq. H. 11 fol. 136^r der Stadtbibliothek Palermo. S. oben S. 40 und Anm. 151.
20. Bleibulle eines Fürsten Wilhelm von Galilaea, ohne Datum, Vorderseite. Staatliche Münzsammlung München, Sammlung Longo, ohne Inventarnummer. S. oben S. 40.
21. dito, Rückseite.
22. Bleibulle Hugos II. von Jaffa, 1123, Vorder- und Rückseite. Nachzeichnung von Paoli, Cod. dipl. di Malta 1, Taf. I n° 8. S. oben S. 41.
23. Bleibulle der Gräfin Sybille von Jaffa-Askalon, 1177, Vorder- und Rückseite. Nachzeichnung von Paoli, Cod. dipl. di Malta 1, Taf. IV n° 37. S. oben Anm. 132.
24. Bleibulle Johanns von Montfort als Herr von Tyrus, 1270 (?), Vorder- und Rückseite. Nachzeichnung von Paoli, Cod. dipl. di Malta 1, Taf. VI n° 61. S. oben Anm. 132.
25. Bleierne Ehegattenbulle des Herrn und der Herrin von Caesarea, 1207, Vorder- und Rückseite. Nachzeichnung von Paoli, Cod. dipl. di Malta 1, Taf. IV n° 45. S. oben S. 44.

26. Bleibulle Balduins I. von Ramla, vor 1120, Vorder- und Rückseite. Nachzeichnung von Amico im Ms. Qq. H. 11 fol. 107^v der Stadtbibliothek Palermo. S. oben S. 49.
27. dito, Vorder- und Rückseite. Nachzeichnung von Paoli, Cod. dipl. di Malta 1, Taf. II n° 21. S. oben Anm. 148.
28. Bleibulle Balian des Jüngeren als Herrn von Ibelin, 1180, Vorder- und Rückseite. Nachzeichnung von Paoli, Cod. dipl. di Malta 1, Taf. IV n° 39. S. oben Anm. 151.
29. Bleibulle des Königs Aimerich (II.) von Jerusalem und Zypern, 1198–1205, Vorderseite. Nationalbibliothek Paris, Cabinet des Médailles, Coll. Schlumberger n° 1256. S. oben S. 62.
30. dito, Rückseite.
31. Wachssiegel des Johannitermeisters Garinus von Montaigu, 1207–1228. Nationalarchiv Paris, D 9881. S. oben S. 76.
32. Konventsbulle des Johanniterordens, ohne Datum, Vorderseite. Staatliche Münzsammlung München, Sammlung Longo, ohne Inventarnummer. S. oben S. 76.
33. dito, Rückseite.
34. Wachssiegel des Deutschordensmeisters (Hermann von Salza), 1225. Staatsarchiv Bern, Fach Trachselwald. S. oben S. 77 f.
35. Wachssiegel Johannis II. von Ibelin, Herrn von Beirut, 1261. Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici (SS. Trinità) busta 3 n° 55. S. oben S. 97.
36. Wachssiegel des zyprischen Seneschalks Balduin von Ibelin, 1261, ebenda. S. oben S. 97.

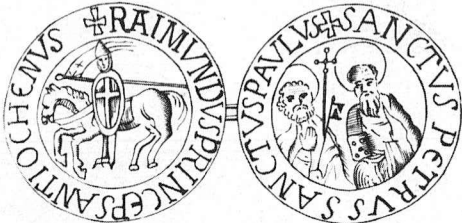
TAFELN



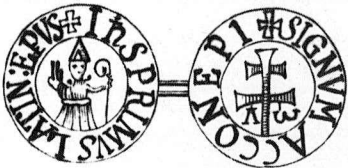
1



2



3



4



5



6



7



8



9



10



11



12



13



14



15



16



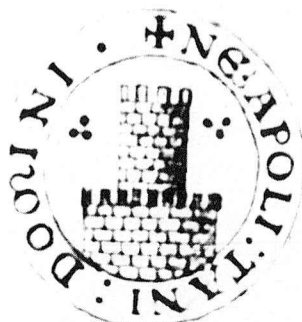
17



18



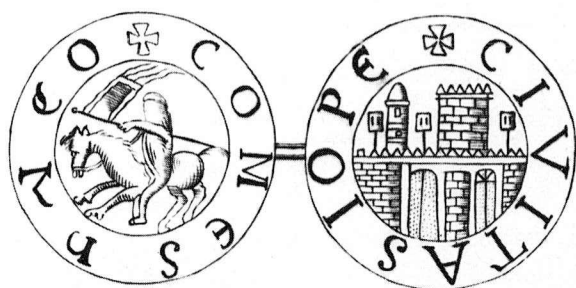
19



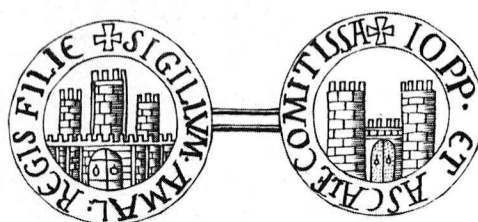
20



21



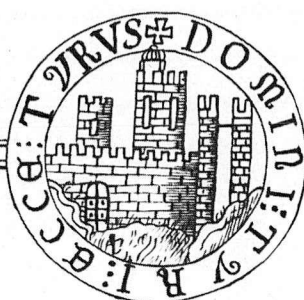
22



23



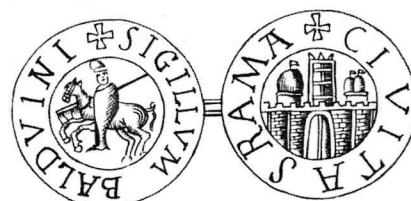
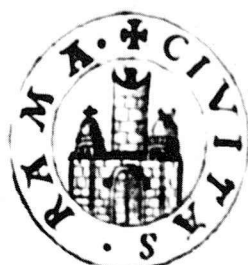
24



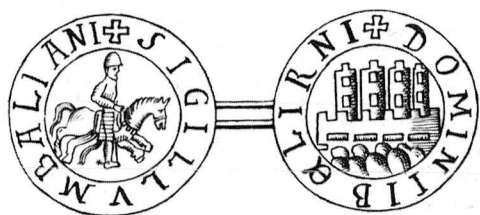
25



26



27



28



29



30



31



32



33



34



35



36

ISSN 0005-710X

ISBN 3 7696 0078 9